

65 I
587385
II

733785

Depts 90

74

✠
Ba

66

~~Nr. 10. 0. 2.~~
3962. O. d. 14. R. 3.

Beiträge

zur

Waterlandskunde

für

Innerösterreichs Einwohner.

Herausgegeben

von

Joseph Karl Kindermann.

Zweyter Band.



Grätz, 1790.

Gedruckt und im Verlage bei Andreas Leykam.

290 2. 11. 1876

Journal of the

...

...

...



N 1871/1976

Vor Erinnerung.

Den ersten Band dieser Beiträge hat der Herausgeber geflissentlich in drey Hefte zerstückt erscheinen lassen; weil er sich erst überzeugen wollte, ob diejenigen, für welche sie bestimmt sind, Geschmack an denselben fänden, und da er nun davon überzeugt ist, so findet er es in mehrerem Betracht schicklicher, solche bandweise ans Licht zu stellen. Das Publikum gewinnt dadurch vorzüglich, daß es grössere Stücke, welche bei einer heftweisen Ausgabe immer abgebrochen werden müßten, jetzt im Zusammenhange erhält.

Der Herausgeber hoffet, dieser zweyte Band wird solchen Lesern, welchen die Verbreitung von Licht über die Geschichte, Geographie, Statistik, &c. ihres Vaterlandes am Herzen liegt, eben so willkommen seyn, und er hoffet, die folgenden Bände (deren jährlich einer im Frühling und einer im Herbst erscheinen wird) sollen es ihnen noch mehr seyn; besonders wenn seine und aller Patrioten Wünsche (wie er die besten Ausichten hat) in Erfüllung gehen werden, wenn nämlich mehrere Männer von Talenten dem Beispiele des würdigen Mannes, der das 8te Stück zu diesem Bande geliefert hat, folgen, und diese Schrift mit ihren Beiträgen bereichern werden, und wenn sich andere patriotischgesinnte Männer entschließen werden, auch nur rohe Materialien beizutragen.

Da der Herausgeber einmal Männer von Kopf und Herz aufgefodert hat, ihn mit Beiträgen zu unterstützen, so muß er sich über diese seine Auffoderung näher erklären.

Die Herren Einsender können versichert seyn, daß er jeden auf Innerösterreich Bezug habenden Beitrag, wenn er auch noch so klein seyn sollte, dankbar annehmen werde; weil aber bei einem Werke dieser Art die vorzüglichste Eigenschaft Wahrheit ist, so muß er im voraus bitten, ihn in jedem Falle nicht nur mit der Anzeige der Quelle, aus welcher die Data geschöpft wor-

den sind, sondern auch mit dem Namen des schätzbaren
Einsenders zu beehren.

Was zu seinem Zwecke dienlich sey, mögen zumtheil
die beiden ersten Bände zeigen. Es sind historische Bruch-
stücke, Geschichten von einzelnen Städten, Schlössern
und Ortschaften, merkwürdige Inschriften, alte Hand-
schriften, Urkunden, Chroniken, Topographien, auch Be-
schreibungen von einzelnen merkwürdigen Gegenständen z. B.
von Grotten, Wasserfällen, Ruinen etc., derley Zeich-
nungen und Abbildungen, die des Stiches würdig sind,
alte auf irgend einen Theil Innerösterreichs Bezug ha-
bende Bücher, Abhandlungen über einzelne Theile der
Naturgeschichte, der Oekonomie (aber immer in Rück-
sicht auf Innerösterreich) wenn auch letztere nur treue
Erzählungen wären, wie dieser oder jener landwirthschaft-
liche Zweig z. B. der Weinbau, in dieser oder jener
Gegend betrieben wird.

Der Herausgeber zeigt hier noch einige andere Ge-
genstände an, von denen in seinen bisherigen Beiträgen
zwar noch nichts zu finden ist, die aber darin wohl ei-
nen Platz verdienen; solche wären z. B. Bemerkungen
über die Sprachen der Einwohner Innerösterreichs nach
allen ihren Idiotismen und besondern Eigenheiten, bei-
läufig nach der Art des vortrefflichen Bayerischen und
Oberpfälzischen Idiotikons des Herrn Zaupfer behandelt,
sonderbare Nationalsitten und Gebräuche, besonders des

Landvolkes , auffallende Lebensschulbigkeiten und deren Ursprung, alles was den Handel und die Fabriken jeder Art betrifft, Charakterzüge, Schilderungen und Lebensbeschreibungen unbekannter außerordentlicher Menschen, welche jemals in Innerösterreich gelebt haben, oder noch leben, oder doch darinn geboren worden sind, wichtige Privatanstalten zur Beförderung der Industrie. Auszüge aus merkwürdigen Kriminalprocessen, welche den Gang des Menschen von der Schuldlosigkeit zum Laster darstellen, und sich nach dem Geschmacke eines Meißner oder Eckartshausen bearbeiten lassen.

Es wird noch einmal wiederholt, daß hier nur die Rede von Beiträgen an rohen Materialien ist. Für die Bearbeitung und Benützung derselben zu sorgen, ist die Pflicht des Herausgebers.



Inhalt.

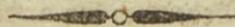
	Seite
I. Geschichte der Steyermark.	
8) Das Land zum erstenmal, unter dem Namen Steyermark, vereinigt unter eigenen Landesfürsten	I
9) Die Steyermark zum erstenmale mit Oesterreich unter eigenen gemeinschaftlichen Landesfürsten	15
II. In verschiedenen Gegenden der Steyermark (außer Pettau und Eilli) gefundene Denksteine, auch Münzen und andere Alterthümer aus den Zeiten der Römerherrschaft	61
III. Des Herzogthums Steyermark Ubergabsurkunde an Oesterreich	78
IV. Geschichtsurkunde der Grafen und Markgrafen von Trungau und Styr	85
V. Etymologie des Wortes Grätz	87
VI. Verzeichniß der immatriculirten Landstände des Herzogthums Krain	95
VII. Genealogische Nachrichten v. dem Geschlechte der Grafen und Fürsten v. Nürsberg	114
VIII. Von den uneingekauften Unterthanengründen in den 3 Herzogthümern Innerösterreichs	146
IX. Stand der Bevölkerung der 3 Innerösterreichischen Herzogthümer im J. 1788.	173
X. Flächeninhalt und Erträgniß des fruchtbringenden Bodens in den 3 Herzogthümern Innerösterreichs	175
A Flächeninhalt des tragbaren Grundes	177
B Erträgniß sowohl an Naturalien als an Geld, gegenüber der Seite	178

	Seite
XI. Verzeichniß der zur Zeit von Josephs des Zweyten Tod an die Innerösterreichi- schen Religionsfonds angewiesenen Pen- sionisten	179
XII. Gutachten der Landstände von Krain, gegen die Türken vorzunehmende Maßregeln betreffend vom J. 1613.	181
XIII. Beschreibung der im J. 1728 zu Grätz vor- sich gegangenen Erbhalbigung (Beschluß)	205
XIV. Vergleich zwischen den drey obern Stän- den und dem vierten Stande des Her- zogthums Steyermark, wegen Konkur- renz zu den Landesanlagen v. J. 1699. .	240
XV. Eine merkwürdige Bittschrift der Bürger- schaft von Hartberg vom J. 1613.	251
XVI. Religionszwist zwischen Herzog Karl und den Steyermärktischen Landständen (Fort- setzung)	272
XVII. Fragmente einer Chronik der Stadt Kla- genfurt, in Reimen	319
XVIII. Ueber die Original-Landkarten von den In- nerösterreichischen Ländern, und ihre mög- lichen Verbesserungen	350

Kupferstiche.

Karte des Herzogthums Styr vom J.
1246; gegenüber der Seite 60.

Karte von den Gränzen der Innerösterrei-
chischen Länder nach der neuen Militär-
mappirung, verglichen mit den ältern
Originalkarten; zu Ende dieses Bandes.





Beiträge
zur Vaterlandskunde
für
Innerösterreichs Einwohner.

Zweyter Band.

I.
Geschichte der Steyermark.

Achter Abschnitt.

Das Land zum erstenmal, unter dem Namen der Steyermark, vereinigt unter eigenen Landesfürsten. Von dem Tode des unbeerbten Kärntischen Herzogs, Heinrichs des Zwenten im J. 1127 bis zum Tode des unbeerbten Steyermärkischen Herzogs, Ottokars des Zwenten im J. 1192. Zeitraum: 65 Jahre.

Durch den Tod des Herzogs von Kärnten, erhielt also, wie wir zu Ende des vorigen Abschnittes gehört haben, dieses Land seinen dormaligen Namen, indem es ein Eigenthum der

in einem Theile Oesterreichs regierenden Markgrafen von Styr ward; und durch diese Vereinigung mit jener Markgraffschaft erhielt es nun mit Leopold dem Starken zum erstenmale einen eigenen über das ganze Land herrschenden Fürsten, da es zuvor entweder fremden Fürsten unterthänig, oder unter der Vormässigkeit mehrerer kleinen Regenten vertheilt war.

Leopold hat, nachdem er eine so beträchtliche Erwerbung gemacht hatte, wahrscheinlich seinen Sitz vom Schlosse Styr nach Grez verlegt; wenigstens bekräftigen mehrere hier ausgefertigte Urkunden, und so manche auf dem Kirchhofe zu St. Aegidius gehaltene Gerichtstage diese Vermuthung. Bei dieser Gelegenheit wird uns also auch bekannt, daß zwar nicht die dormalige Domkirche zu St. Aegidius, aber doch an ihrer Stelle eine ältere eben diesem Heiligen gewidmete Kirche gestanden hat, und daß also diese mehr als wahrscheinlich die älteste in dieser Stadt war, und vermuthlich ihre Erbauung noch auf die Zeiten der Fränkischen Regierung fällt; besonders da wir wissen, daß der heil. Aegidius bei den Franken in grosser Verehrung stand,

Von diesem ersten Markgrafen erzählt die Geschichte sonst nichts merkwürdiges mehr, als daß er im J. 1128 das Kloster Muen (jetzt Mein), für Cisterciensermönche errichtet, und einen Ablichen, Gerlach von Dunkenstein, zum ersten Abt eingesetzt hat. Leopold starb schon im J. 1129 und ward in der Kirche seines neuen Stiftes begraben, wie-

wohl sein Grab seitdem in die Vergessenheit gekommen ist. Mit seiner Gemahlinn, Sophie, einer Tochter Heinrichs des Schwarzen, Herzogs von Bayern, und einer Wittwe Bertholds, Herzogs von Zähringen, erzeugte er einen Sohn, den er im 7ten Jahre seines Alters, als den Erben seines Markgraffthums, hinterließ.

Dieser Ottokar, der Erste Landesfürst dieses Namens in der dormaligen Steyermark, und der Fünfte in seiner ehemaligen kleinen Graf- oder Markgraffschaft Styr, trat unter der Vormundschaft seiner Mutter die Regierung an. Sophie stand diesem Geschäfte mit männlicher Einsicht vor (*). Ein gewisser Abelscher aus Kärnten, Gunther Hohenwarter, sollte bis zur Großjährigkeit Ottokars die ehemalige Kärntische Mark verwalten. Dieser vergaß sich gegen den schon im vorigen Abschnitte genannten Abt von Admont Wolfold, wegen eines zweyten von diesem in Kärnten zu errichtenden Nonnenklosters, so sehr, daß er den eifrigen Nonnenstifter, nach damals gewöhnlicher Sitte verkehrt zu Pferde setzen, und so eine schimpfliche Reise durch das Land machen ließ, worüber Wolfold vor Gram starb, und den Ruf der Heiligkeit nach sich ließ (**). Hohenwarter

A. 2

(*) Quæ in administratione Marchiæ parvulum filium Otakerum scilicet juniorem nutriens, Marchiam quidem strenue ac viriliter rexit, filioque servavit. So heißt es in einer von dem Erzbischofe von Salzburg Konrad ausgefertigten Urkunde.

(**) Seine untergebenen Mönche (sagt die Chronik von Admont) waren gleichwohl von seiner Heiligkeit eben

wurde von dem Erzbischofe von Salzburg in den Kirchenbann gelegt, von welchem er sich, durch Abtretung seines Schlosses und Landgutes St. Mörten bei Grätz und seiner danachst gelegenen Kirche Strazganch an das Stift Admont, entledigte.

Nach Hohenwarters Tod 1137 blieb die Kärntische Mark unter Sophiens eigener Verwaltung; sie selbst starb kurz danach, und Leopold von Oesterreich übernahm die Vormundschaft Ottokars bis zu seiner Volljährigkeit. Ein adelicher Steyermärker, Namens Adelram von Waltegg stiftete mittlerweile im J. 1142 zu Seggow (Seckau) ein Kloster für Chorpriester, fügte nach damaligem Gebrauch ein Nonnenkloster desselben Ordens bei, und ernannte einen Wernhar von Gailer zum ersten Probfte. In eben diesem Jahre ward zu Oberpurch (dazumal noch zur Mark Krain gehörig), durch die Betriebsamkeit eines Patriarchen von Aquileja, ein Kloster für Benediktiner errichtet. Ottokar vermählte sich im J. 1145 mit Chuns-gund, einer Tochter Dipholds, Markgrafen von Vohpurch oder Chamb in Bayern, und befehlete nachher eine Zeit lang des Oesterreichischen Markgrafen Leopolds Nachfolger, Seinrich den Zweyten, oder Tasamergott (*).

nicht sehr überzeugt; sie stießen sich daran, daß er die meiste Zeit in seinem Nonnenkloster zubrachte. Wolfold, um sich von dem Verdachte zu reinigen, nahm die 3 ältesten Mönche mit sich auf die nächst Admont gelegene Schmelzhütte am Plaperch, hob ein glühendes Stück Eisen mit unverlesenen Händen in die Höhe, und bewies also seine Unschuld.

(*) Also genannt von dem Sprichworte: Ja samber Gott, das er stäts im Munde führe.

Über ein neuer Gegenstand erregte die Aufmerksamkeit der Europäischen Fürsten. Der Römische Hof erfand ein neues Mittel, ihre Augen von ihren eigenen Staaten abzulenken, den vielvermögenden, trogen Adel sich erschöpfen oder sich aufreiben zu lassen, und die hierarchische Gewalt mittlerweile auf eine unerschütterliche Art zu befestigen. Er ermahnte die christlichen Fürsten, den Saracenen jenes Land, in welchem einst Christus als Mensch gewandelt hatte, und das jetzt so schrecklich entheiligt würde, zu entreißen. Der heilige Bernhard predigte durch ganz Deutschland einen sogenannten Kreuzzug nach dem heiligen Lande Palästina, Konrad der Kaiser, die Herzoge von Böhmen, Sachsen, Kärnten, und die durch so einen frommen Ruf alsogleich ausgeführten Markgrafen Heinrich und Ottokar, samt dem kriegsfüchtigen Adel und ihren in Aberglauben tief versunkenen Vasalen schickten sich zu dieser verderblichen Unternehmung an. Von inländischen adelichen Männern, welche den ersten Kreuzzug unternahmen, werden Heinrich von Dunkenstain, Dietmar von Spillperch, Konrad von Feustritz, Ulrich und Reginhart von Grez und Lentfrid von Eppinstain genannt. Die Züge der Christen nach Palästina giengen theils zur See, theils zu Lande; jener des Markgrafen Ottokars gieng im J. 1147 durch das dazumal noch bestehende Abendländische oder Griechische Kaiserreich (durch die dormalige Europäische Türken). Allein Hunger, Krankheiten, Ausschweifungen, Verrätherey, Zwietracht machten demselben ein trauriges End, noch bevor man Palästina erreicht hatte.

Zu Abmont hatte sich im J. 1150 eine Begebenheit ereignet, die, wenigstens als ein Bruchstück zur Geschichte des Mönchtums, nicht übergangen werden kann. Sophie, die Schwester des Ungarischen Königs Geysa, war mit Kaiser Konrads des Dritten Sohn Heinrich verlobt, und wurde unterdessen im Nonnenkloster daselbst erzogen; da aber im oben erwähnten Jahr ihr Bräutigam starb, verlangte sie Geysa durch eine nach Abmont eigends abgeschickte Gesandtschaft zurück. Sie aber hielt in Gegenwart dieser Gesandtschaft in der Stiftkirche eine Lobrede an die Jungfrau Maria, bezeugte ihre Verachtung gegen alles Gold und Geschmeide, welches die Abgeordneten mitgebracht hatten, und erklärte ihnen, singend in lateinischer Sprache, daß sie bereits einen Bräutigam gewählt habe, der nie sterben würde, und den sie um alle Schätze der Welt nicht verlassen würde, wonach die erstaunten Ungarn die für Sophien bestimmten Kostbarkeiten den Mönchen hinterließen, und ihre Rückreise antraten.

Nicht lange nach Ottokars Zurückkunft von seinem Kreuzzuge stiftete er im J. 1151 eine Karthause zu Siz (jetzt Seiz); diese erhielt zwar erst 9 Jahre später ihre ersten Mönche, ist nichts destoweniger die älteste in ganz Deutschland. Zu eben der Zeit erbaute er auch im Zerrewald, am Fusse des Berges Semering ein Spital für die nach Palästina Reisenden, so wie nach dem Geschmack jener Zeiten mehrere derley Spitäler oder Gasthäuser, auch etwas später ein ähnliches am Berge Pirn, errichtet wurden.

Das Markgraffthum Oesterreich ward im J. 1156 von Kaiser Friedrich dem Rothbart zu einem Herzogthume, Markgraf Heinrich (Jasamergott) also zu einem Herzoge erhöhet. Auf das darauffolgende Jahr fällt der Ursprung des in der Folge so berühmt gewordenen Wallfahrtsortes Klausen (Cella, jetzt Zell oder Maria Zell). Noch einige Jahre später, nach dem Tode des letzten Grafen von Pütten, Eggebert, kam diese beträchtliche Graffschaft mit den darin gelegenen Ortschaften Püttenperch, Seinfeld und Nystatt (jetzt Neustadt) auch zur Mark Cty. Zur Bezeugung seiner Dankbarkeit für einen 1163 erhaltenen Erben stiftete dieser Ottokar noch im nämlichen Jahre auf seinem eigenthümlichen Landgute Voraw ein Kloster für Chorpriester oder sogenannte Regler, wie sie dazumal hießen, und theilte ihnen (wie es gewöhnlich war) Nonnen zu. Ein Jahr später ward er noch einmal von dem Strome der nach dem gelobten Lande hinziehenden Fürsten und Adlichen mitgerissen, starb aber, nach einer 35 jährigen Regierung, gleich mit Anbeginn seiner Reise zu Fünfkirchen in Ungarn, woher sein Körper nach Seiz zur Beerdigung zurück gebracht wurde.

Sein Sohn Ottokar der Zweyte, in seiner alten Markgraffschaft Styr der Sechste, war noch nicht anderthalb Jahre alt, als er zur Regierung gelangte. Seine Kindheit war für das ihm unterworfenene Land eine Wohlthat, denn sie verhinderte ihn, Theil an der Maseren der Kreuzzüge zu nehmen. Seine Mutter Chunegunde besorgte die Regierungsgeschäfte. Während seiner Minderjäh-

rigkeit ward von einem Bischöfe von Gurk in Kärnten, dessen Kirchsprengel sich zumtheil in die Untersteyermark erstreckte, die zweyte Karthause Gajevaw (jetzt Geyrach) im J. 1174 gestiftet. Ein Jahr später wurde die Steyermark mit Desterreich auf folgende Art in einen zweyten Krieg verwickelt. Heinrich Jasamergott, Herzog von Desterreich, schützte den von Kaiser Friedrich dem Ersten verfolgten Erzbischof von Salzburg Adelbert, welches den wider Heinrich erzürnten Kaiser dahin brachte, daß er das Herzogthum Desterreich dem Könige von Böhmen Sobieslaw und seinen Vasalen zur Verheerung und Plünderung überließ. Sermann, ein Herzog von Kärnten, welcher eine Tochter des erwähnten Königs zur Gemahlinn hatte, vereinigte mit den Böhmischnen Waffen die seinigen, und nöthigte oder beredete die von einem Kinde regierten Steyermärkischen Vasalen, gemeinschaftliche Sache mit ihm zu machen. Dieser Muthwille hatte die traurige Folge, daß die Desterreicher die Gegenden der alten Mark Styr im dormaligen Lande ob der Ens gänzlich verheeret, und die Steyermärker genöthiget haben um Friede zu bitten.

Noch nicht 17 Jahre alt, zog Ottokar im J. 1180 zum Reichstage nach Regensburg und erhielt von Kaiser Friedrich die Würde eines Herzogs, und die Steyermark wurde also, was sie noch ist, (24 Jahre später als Desterreich) ein Herzogthum. Ein Jahr später starb Chunegunde als eine Nonne zu Admont.

Ottokar war einige Jahre später, da er eben sein schönstes Lebensalter antrat, so unglücklich,

einen Ausfuß zu bekommen, der allen Hilfsmitteln Troß geboten hat, der ihn hinderte Gemahl und Vater zu werden, auch nach und nach seine Gesundheit ganz zerstörte, und ihm das Regierungsgeschäft selbst so überlästigt machte, daß er zuletzt auf den sonderbaren Einfall gerieth, sein Land an den Herzog von Oesterreich zu verkaufen, und mit dem gelbsten Gelde sich durch Almosenauspenden (an Mönche) den Himmel zu verdienen (*). Nur auf die dringendsten Vorstellungen seiner Stände konnte er von diesem Vorhaben abgebracht werden. Eben diese Stände vermochten ihn vielmehr zu einem andern Entschlusse, der eben so edel, als der vorige entehrend war. Es wurde nämlich im J. 1186 auf dem St. Jörgenperch unweit Lorch ein Landtag anberaumt, wobei der Herzog von Oesterreich Leopold der Tugendhafte, ein Sohn Heinrichs des Zwayten, auf vorhergegangene Einladung erschien, und von Ottokarn und den Steyer-

U 5

(*) Ottokar selbst sagt in einer Schenkungsurkunde an das Stift Vorau im J. 1184. Quia teste sacra scriptura eleemosinarum largitate peccata remittuntur fidelibus, idcirco nos timoris divini, & amoris intuitu pro salute nostra & omnium antecessorum parentum nostrorum cogitavimus terram Styriae dilecto confanguineo nostro Liupoldo duci Austriae ex nimia nostri corporis infirmitate venundare proprietarie cum omnibus suis pertinentibus. Ottokars Blutsverwandschaft mit Leopolden rührt nach einigen Geschichtschreibern daher, daß ersterer mit einer Tochter des letztern verlobt war, unerachtet er wegen seiner Krankheit die Ehe nicht vollziehen konnte. Das gewisseste ist, daß der Urgroßvater Ottokars Elisabeth, eine Schwester des Oesterreichischen Markgrafen Leopolds des Heiligen, zur Gemahlinn hatte.

märktischen Ständen als Nachfolger in diesem Herzogthume, aber erst nach Ottokars Tod, erklärt wurde. Ganz gewiß geschah dieses nach vorhergegangener Einwilligung des Kaisers Heinrich; denn kein Reichsfürst konnte jemals über eine von ihm verwaltete Reichsprovinz, ohne Vorwissen des Reichsoberhauptes eine leßtwilige Verordnung machen.

Die Bedingungen, unter welchen sich die Steyermark zum erstenmale unter Oesterreichische Botmäßigkeit auf Treu und Glauben ergab, sind ein zu wichtiges Stück der Landesgeschichte, als daß sie übergangen werden könnten; sie bestunden darin: daß beide Länder unzertheilt bleiben sollten, daß die Herzoge von Oesterreich Schutz- und Vogtherren der Stifter seyn sollten, daß die Lehengüter und Schlösser der Steyermärktischen Adlichen ihnen nicht abgenommen, auch nicht mit neuen Anlagen belegt werden sollten, daß es Ottokarn frey stünde, so lang er noch leben und regieren würde, Landgüter den Adlichen zu schenken, daß es auch den adelichen Steyermärkern frey stehen sollte, ihre Güter und Habschaften zu verkaufen, oder den Klöstern zu schenken, oder selbst in Klöster einzutreten, daß die Steyermark an die besondern Landesgesetze Oesterreichs nicht gebunden seyn sollte, daß es den Ständen erlaubt seyn sollte, im Fall sie sich von ihren Herzogen gekränkt fänden, an den Kaiser zu appelliren, endlich daß die Geistlichen vor dem Adel an der fürstlichen Tafel sowohl, als bei anderen öffentlichen Zusammenkünften, den Vorrang haben sollten (*).

(*) Die Urkunde in Lateinischer Sprache, eines der merkwürdigsten Aktensstücke, dieses Herzogthum betreffend, folgt in einem besondern Artikel dieses Bandes

Bei dieser Erbserklärungsfeierlichkeit wird zum erstenmal einiger Steyermärkischer Erbämter Erwähnung gemacht. Es waren nämlich dabei gegenwärtig: Ottokars Erbmarschall, Erbämmerer, Erbtruchseß und Erbmundschenk; letztere Würde bekleideten schon dazumal, wie noch zu unseren Zeiten, die Herren von Stubenberg. Nach gemachter Wichtigkeit wegen der Erbfolge hereisete Ottokar sein Land; wie er dann überhaupt während seiner Regierung (vermuthlich auf Anordnung seiner Aerzte) beständig in seinem Herzogthum umhergereiset ist.

Die Nachricht aus Palästina, daß der tapfere Saracenenfürst Saladin das von den Christen bereits eroberte Jerusalem denselben wieder entrissen habe, machte auf den Römischen Hof einen widrigen Eindruck, und dieser setzte noch einmal ganz Europa in Bewegung. Fast alle Deutsche Fürsten und Große eilten im J. 1188 dahin, wo sie entweder Ruhm, oder Nachlassung ihrer Sünden erwarteten. Wenn auch der sieche Ottokar keinen Theil daran nehmen konnte, so ermangelten doch viele adeliche Steyermärker nicht, mit einem Theile ihrer Vasalen dahin zu eilen; so zogen dahin zween Brüder von Peggaw, Herwich Boem, des Herzogs Marschall, ferner ein Graf v. Libenaw, ein Herr von Pilstain (Peilstein) ein anderer von Aukerspurch. Bevor sie giengen, verkauften oder verschenkten sie, wie es damals Sitte war, und wie es die Päbste gerne sahen, einen Theil ihrer Güter den Bischöfen, Priestern, Mönchen und Nonnen; ja der zu Hause gebliebene Ottokar selbst

war darum nicht minder gegen sie freygebig, um ihr Gebet für einen glücklichen Fortgang der Christlichen Waffen zu erkaufen, und um Theil an der verheißenen Sündennachlassung zu haben. Wie dann überhaupt dieser Ottokar und seine Vorfahren, besonders gegen das einreißende Mönchthum bis zur Verschwendung freygebig waren (*). Die vielfältigen noch vorhandenen Schenkungsdiplome bezeugen dieses hinlänglich; bei einem derselben vom J. 1189 kömmt zum erstenmal ein als Zeuge unterschriebener Pfarrer von Grez, Namens Seinrich, vor.

Im J. 1191 war auch der zukünftige Beherrscher der Steyermark, Herzog Leopold von Oesterreich, im heiligen Lande. Richard, ein König von England, fand sich, nebst mehreren Königen und Fürsten Europens, gleichfalls daselbst ein. Richard beschimpfte die Fahne Leopolds, indem er sie von den Mauern der Stadt Akra (Ptolemais bei den Römern) wegriß, und die seinige hinpflanzte. Diese Beschimpfung hatte (wie wir im folgenden Abschnitte hören werden) wichtige Folgen.

Kaum war Leopold von seinem Kreuzzuge nach Haus gekommen, so erfolgte der Tod Ottokars des Zwenten im J. 1192, in seinem 28ten Regierungsjahre; mit ihm ist das Geschlecht der

(*) Beinah alle Schenkungsurkunden dieser Fürsten (ihre Zahl ist sehr groß) fangen mit den Worten an: In remedium, oder pro salute animæ meæ, oder Patris mei, Matris, Conjugis meæ &c.

alten Grafen von Trungau und Styr erloschen (*).
 Indem dieser in der Kirche der Karthause Seiz be-
 erdigt wurde, empfing jener zu Worms von dem
 Kaiser Seinrich dem Sechsten die Belehnung über
 dieses ihm zugefallene Herzogthum.

Nebst den adelichen Steyermärkischen Geschlech-
 tern, welche schon in den vorigen, oder zu Anfang
 dieser Periode vorhanden waren, und nebst denen,
 welche wir bei Gelegenheit der Kreuzzüge genennet
 haben, werden noch durch die Urkunden aus die-
 sem Zeitraume bekannt: die Herren von Göstnik
 oder Kestnik, Gailer, oder Geuler (Galler) Sta-
 de (Stadl) Massinperch, Chaphinperch, Wizi-
 negg (bei Murau) Styr, Scharphenperch (Schärf-
 tenberg) Libniz, Teufenbach, Chindeperch, Stai-
 nach, Liechtenstain (bei Judenburg) Pranich oder
 Prank, Puchse, Mueregg, Guetenperch, March-
 purch, Wildon, Guneviz, Muerz, Muerzhofen,
 Windischgrez, Melnich, Libeniz, Järingen,
 Schratinperch, Wizin Kirchen, Tann, Puhel (Pü-
 chel), Wolchinstain, Muttendorf, Glichenperch,
 Rougerspurch (Kiegersburg) Kirheim, Neyt-
 perch oder Nitberg, Nidegg, Chremse, Pisch-
 vestorf (Pischelsdorf) Chunigsperch, Wizinbach,
 Welz, Sus (Saus), Osterviz (im Eillier Kr.)
 Serberstain. Auch von diesen Geschlechtern beste-
 hen nur noch wenige, nämlich: Herberstein, Stadl,
 Galler, Windischgrätz, Schärfsenberg und Stei-

(*) Eine sehr alte Urkunde, dieses Geschlecht betref-
 fend, wird in einem besondern Artikel dieses Ban-
 des vorkommen.

nach (*). Nebst den gleichnamigen Ortschaften, von denen sich alle diese Geschlechter schreiben, kommen in dieser Periode auch die Städte Judenburg, Ebnitweld und Prugg vor.

Die Römisch = Deutschen Kaiser eben dieser Periode waren: Lothar der Zweyte bis 1138, Konrad der Dritte ein Herzog von Schwaben b. 1152, Friedrich der Rothbart b. 1190, Seinsrich der Sechste —

Päbste: Honorius der Zweyte bis 1130, Innocenz der Zweyte b. 1143, (inzwischen Anastasius der Zweyte, und Viktor der Dritte) Celestin der Zweyte b. 1144, Lucius der Zweyte b. 1145, Eugenius der Dritte b. 1153, Anastasius der Vierte b. 1154, Adrian der Vierte b. 1159, Alexander der Dritte b. 1181, (inzwischen Viktor der Vierte, Paschalis der Dritte und Kalistus der Dritte) Lucius der Dritte b. 1185, Urban der Dritte b. 1187, Gregor der Achte b. 1187, Klemens der Dritte b. 1191, Celestin der Dritte —

Erzbischöfe von Salzburg: Konrad Graf von Scheyer b. 1147, Eberhard b. 1164, Konrad der Zweyte b. 1168, Adalbert des Königs

(*) Man findet in den Geschichtsbüchern bis zum 17ten Jahrhundert die Adelsichen gemeiniglich schlechtweg genannt: Windischgräzer, Herbersteiner, Steinacher, ic. Auch ist noch zu bemerken, daß ihre Benennung von einem Orte nicht immer anzeigt, daß sie auch Besitzer dieses Ortes sind, dieses erhellet bei den Herren von Etyr, Grez, Libeniz, Marchpurch ic.

von Böhmen Wladislaw des Zweyten Sohn (*) b. 1174, Heinrich b. 1177, Konrad der Dritte b. 1183, noch einmal der vorgenannte Adelbert. —

Patriarchen von Aquileja: Keine bis 1132, Pilgrin b. 1161, Ulrich von Treven b. 1181, Godefried —

Neunter Abschnitt.

Die Steyermark zum erstenmale mit Oesterreich unter eigenen gemeinschaftlichen Landesfürsten. Von dem Tode des unbeerbten Steyermärkischen Herzogs Ottokar im J. 1192. bis zum Tode des unbeerbten Herzogs, Friedrich des Kriegers in der Schlacht bei Neustadt im J. 1246. Zeitraum 54 Jahre.

Setzt wurde also das Herzogthum Steyermark zum erstenmale durch ein freywillig geknüpftes Band mit einem andern Lande vereinigt, mit dem es in der Folge so oft die nämlichen guten oder bösen Schicksale getheilet hat. Leopold, der Tugendhafte genannt, der Zweyte dieses Namens in der Steyermark, der Sechste in Oesterreich, aus dem Hause Babenperch (Bamberg), das schon seit mehr dann 200 Jahren in Oesterreich regierte (**), kam noch im nämlichen 1192ten

(*) In Böhmen regierten dazumal wechselweise bald Herzoge bald Könige.

(**) Der wissentliche Stammvater dieses Geschlechtes war Heinrich, ein Graf von Babenperch, ein tapferer Heerführer unter der Regierung Karl des Dicken;

Jahre nach Grätz, um die Hulbigung seiner neuen Unterthanen zu empfangen. Es ward ein Landtag gehalten; in diesem sicherte Leopold den Ständen ihre Rechte zu, versprach allem, was er auf dem St. Georgenberg verheissen hat, nachzukommen, und nahm ihren Eid der Treue an. Das ist alles, was uns die Geschichte von dieser Feyerlichkeit, die vermuthlich die erste dieser Art im Lande war, überliefert hat. gleichwohl erhalten wir durch die Erwähnung des besagten Hulbigungsaktes die Gewisheit, daß von diesem Zeitpunkt an nicht mehr die Stadt Steyer, sondern Grätz (*) die Hauptstadt der Steyermark gewesen ist, so wie in Oesterreich, seit Jasamergotts Zeiten nicht mehr Medling, sondern Wien die Hauptstadt war.

er schlug die Normänner 883 und 885 am Rhein und Mann, wurde aber zuletzt noch von ihnen ermordet; er hatte 3 Söhne, die wie er eines gewaltsamen Todes gestorben sind. Einer seiner Nachkömmlinge, Leopold der Erlauchte, (Illustri) Graf v. Sonbergau und Tonawgau, ward als erster erblicher Markgraf von Oesterreich angestellt (1ter Band S. 252.) Er starb im J. 994. Ihm folgten: Heinrich der erste bis 1018. Adelbert der Erste — Leopold der Zweyte, der starke Soldat b. 1043. Ernst der tapfere Markgraf b. 1075. Leopold der Dritte, der Schöne b. 1096. Leopold der Vierte, der Heilige b. 1136. Adelbert der Zweyte b. 1137. Leopold der Fünfte, der Freygebige b. 1141. Heinrich der Zweyte, Jasamergott b. 1177, und Leopold der Sechste, der Tugendhafte.

(*) Seit dieser Zeit ist auch mit dem Worte Grätz selbst eine Aenderung vorgegangen, weil man es von nun an meist, wie noch heutzutag, nur mit den gewöhnlichen Lateinischen Verstümmelungen Graece, Graze, Graecs &c. geschrieben findet; wiewohl die Stadt gleichwohl noch in einigen spätern Urkunden Grez, ja sogar ein paarmal Payrisch = Grez genannt wird. Ueber die

Noch im nämlichen Jahre verleitete ein Ohn-
 gefähr Leopolden zu einer That, durch die er sich
 die Aufmerksamkeit der Europäischen Fürsten, be-
 sonders aber des Römischen Hofes, zuzog. Der
 König von England Richard der Erste, der ihn
 im vorigen Jahre (wie wir im letzten Abschnitte
 gehört haben) im heiligen Lande beschimpft hatte,
 kehrte mit 17 seiner Gefährten nach seinem Vater-
 lande; er konnte seinen Weg nicht über Frankreich
 nehmen; denn Philipp der Zweyte hatte eben so
 viel Ursache sich an dem unartigen Britten zu rä-
 chen, weil dieser mitten in den gemeinschaftlichen
 Unternehmungen gegen die Sarazenen mit Sala-
 din einen Frieden schloß. Die Reise sollte also zur
 See bis Venedig und von da vermuthlich längs
 der an Frankreich gränzenden Deutschen Provinzen
 gehen; ein Sturm warf ihn aber auf die Küsten
 von Istrien. Er entschloß sich kurz, seinen Weg
 verkleidet durch die Länder des von ihm so gröblich
 beleidigten Leopolds fortzusetzen; allein die Sache
 ward diesem bald verrathen. Schon auf der Durch-
 reise durch Kärnten und die Obersteiermark wur-
 den 14 seiner Gesellschafter gefangen genommen;
 Richard selbst erfuhr in Oesterreich, noch dazu in
 der Gegend von Wien, wohin er sich sehr unbe-
 dachtsam mit seinen 3 noch übriggebliebenen Rei-
 segefährten geflüchtet hatte, das nämliche Schicksal,
 ward auf das an der Donau gelegene Schloß Tyrn-

B

Etymologie dieses Wortes wird in einem besondern
 Artikel dieses Bandes mehr gesagt werden.

stein gebracht, und einem Sadmar von Kuening zur Bewachung übergeben.

Dort saß er bis zum folgenden Jahre, als ihn Kaiser Heinrich nach Worms zum Reichstage berief, wo er sich nicht allein über die Leopolden erwiesene Beschimpfung, sondern noch über manche andere Beschuldigungen von Eingriffen in die Rechte des Kaisers (*), wozu ihn sein Ehrgeiz, und von Beleidigungen der Deutschen Nation, wozu ihn sein Nationalstolz verleitet hatte, verantworten sollte. Richard erschien, und ward nun so lange ein Staatsgefangener des Kaisers, bis er 100,000 Mark Silber dem Kaiser, und 20,000 (andere sagen 25,000) dem Herzoge Leopold als ein Lösegeld verheißen hatte. Richards Mutter kam selbst nach Maynz, erlegte einen Theil dieser für die damaligen Zeiten sehr beträchtlichen Summe. Richard schwur den Ueberrest aus England zu schicken, und (so wenig galt dazumal eines Königs Schwur) Richard mußte noch 67 Geiseln zurücklassen. Kaum war er aber in England angekommen, so wandte er sich an den Pabst Cölestin den Dritten, um sich nicht allein seines noch unbezahlten Lösegeldes zu entschlagen, sondern auch das schon erlegte wieder zurück zu erhalten.

Cölestin, er mochte sich durch Gründe der Billigkeit oder durch angebotene Geschenke über-

(*) So erkannte er z. B. als er auf seiner Rückreise sich eine Zeit lang zu Messina aufhielt, Tancreden, als einen rechtmässigen König von Sicilien, und soll gefährliche Pläne mit ihm entworfen haben.

zeugt haben, nahm sich seiner an, hat den Kaiser, drohere dem Herzog; allein eine so beträchtliche Summe hatte zu viel Reize für beide, als daß sie solche so leicht wieder hätten fahren lassen sollen. Die Ehrfurcht, die sich Heinrich der Sechste, mehr als einige seiner Vorfahrer, zu Rom zu verschaffen gewußt hat, hielt den Papst zurück, gewaltsame Maßregeln zu nehmen. Desto fürchterlicher schleuderte er aber den Bannstrahl gegen den schwächern Leopold, der doch nur einen bei weitem kleinern Antheil an dem Raube hatte, und seine Länder wurden mit dem päpstlichen Interdikt belegt.

Zur Ehre der damaligen Steyermärkischen Generation (der 18ten von uns zurück!) verdient angemerkt zu werden, daß dieses Interdikt ganz ohne Wirkung blieb, und daß die vaterländische Geschichte auch keine Spur enthält, daß der Steyermärker aufgehört hätte, die Pflichten eines guten Unterthans zu erfüllen; sogar dieses 1193te und das folgende Jahr, welche beide äußerst unfruchtbar waren, konnten ihn nicht glauben machen, daß es eine Züchtigung von oben sey, weil er seine Treue unverlezt hielt (*).

B 2

(*) Es scheint, daß zu Ende des zwölften Jahrhunderts die Dummheit mit der Unwissenheit noch einen kleinen Kampf zu kämpfen gehabt habe. Was dazumal der Steyermärkische gemeine Mann selbst nicht glauben konnte, das glaubten einige Jahrhunderte später Engländische Gelehrte (Roger, Hoveden, Wilhelm von Newbrigg). Man glaubt sämtliche Egyptische Plagen vor Augen zu haben, wenn man bei ihnen

Leopold, gesichert von dieser Seite, that, was die Ottokare nicht gethan haben würden, verachtete den Bannfluch, und verwendete den ihm zugefallenen Theil des Erbsegelbes zu Erbauung von Ringmauern einiger Städte, z. B. Wien, Fischau, Ens in Oesterreich, und Nystatt und Friedperch in der Steyermark. Sein Aufenthalt war theils zu Wien, theils zu Grätz. Im J. 1194 feyerte er in dieser letztgenannten Stadt das Weihnachtsfest, und Tags darauf gab er (einige sagen: auf dem noch sogenannten Tummelplatz) ein Turnierspiel, welches ihm aber das Leben kostete; denn das Pferd fiel mit ihm auf dem Eise; er brach bei diesem Falle ein Schenkelbein; den Schenkel ergriff sogleich der Brand, und Leopold mußte sich denselben, aus Mangel gelibter Wundärzte, mit Beihilfe seines Kammerdieners selbst abnehmen. Er sah den herannahenden Tod, und erinnerte sich des über ihn verhängten Bannfluches. Ein eben anwesender Pfarrer von Hartberg sprach den reuevollen Herzog von demselben los, und reichte ihm das Abendmaal. Der Erzbischof von Salzburg

alle die Unglücksfälle liest, die der rächende Himmel, ihrem Richard zu Liebe, über Leopolds Untertanen verhängt hat, von welchen aber zum Glück die Jahrbücher der Steyermark (außer der großen Theuerung, welche den größten Theil Europas betraf) nichts melden. Der Oesterreichische Geschichtschreiber Fuhrmann allein, der nur noch vor 50 Jahren schrieb, versichert, daß im J. 1194 viele Häuser, Dörfer und Städte in Oesterreich von den Flammen verzehrt wurden, und daß diese Brünste allenthalben herum fliegende Raben durch glühende Kohlen, die sie aus ihren Schnäbeln fallen ließen, veranlassen hätten.

Adelbert, der eben in der Nähe von Grätz (ver-
 muthlich zu Leibnitz) war, wurde durch Eilbothen
 herbeigerufen; dieser bestätigte die Losprechung,
 nachdem ihm der sterbende Fürst angelobt hatte,
 den König Richard seines Eides zu entlassen, die
 Geiseln in Freyheit zu setzen, sogar die 4000 Mark,
 die noch vom Lösegeld vorrathig waren, zurück zu
 stellen. Sein Sohn Friedrich mußte zugleich ei-
 nen Eid in die Hände des Erzbischofs schwören,
 daß, wenn sein Vater stürbe, er die väterlichen
 Verheißungen in Erfüllung bringen würde. So
 versöhnt mit der Kirche und dem Himmel starb
 Herzog Leopold den 30 December, schon im dritten
 Jahre seiner Regierung in der Steyermark. Sein
 Körper ward nach dem Oesterreichischen Eisterzien-
 ser Stifte zum heiligen Kreuz überbracht, um an
 der Seite seiner Vorfahren aus dem Geschlechte
 Babenberg beigesezt zu werden. Auch hier ent-
 standen neue Schwierigkeiten. Adelbert, entwe-
 der daß er Friedrichen wancken sah, seinen Eid in Er-
 füllung zu bringen, oder daß er sich dem Römischen
 Hofe empfehlen wollte, verbot den Mönchen den
 Leichnam zu begraben, bis die Erlaubniß dazu und
 die Gutheißung der erzbischöflichen Losprechung
 von Seite des heiligen Vaters angelangt seyn wür-
 de. So moderte Leopolds Uiberrest in einem Ge-
 wölbe mitten unter den Mönchen, die ihr Daseyn
 seinem Großvater Leopold dem Heiligen, ihre Reich-
 thümer seinem Oheim Leopold dem Freygebigen,
 und ihr Wohlleben seinem Vater Heinrich Zasa-
 mergott zu danken hatten, und gegen die er selbst
 so oft seine Güte verschwendete. Adelbert erstat-
 tete unterdessen dem Pabste Bericht über des Sün-

ders letzte Stunden und über sein eigenes Betragen dabei; Cölestin hieß alles gut (*) und dem halbverwesenen Leichnam wurde die Beerdigung nach christlicher Sitte gewehret. So war das Ende des Tugendhaften, dem zuletzt mit genauer Noth Grab und Seligkeit zutheil wurden. Die Geschichte war übrigens zu nachlässig, um uns mit Leopolds Handlungen, wodurch er sich diesen schönen Namen verdient hatte, bekannt zu machen (**).

Mit seiner Gemahlinn Selena, einer Ungarischen Prinzessin, erzeugte er, nebst dem erwähnten Friedrich, noch einen Sohn Leopold, und eine Tochter Chunegunde, oder wie andere wollen, Agnes, welche des letzten stehenden Steyermärkischen Ottokars bestimmte Braut gewesen seyn soll.

Friedrich folgte also mit Anbeginn des Jahrs 1195 seinem Vater Leopold als Landesfürst beider Herzogthümer, überließ aber seinem jüngern Bruder Leopold die Verwaltung der Steyermark, entweder weil er sich zu schwach fühlte, zwey Herzogthümer selbst zu beherrschen, oder weil sein Kopf mit fanatischen Entwürfen angefüllt war; denn der Ruf von dem Tode des tapfern Saladins, der die

(*) Adelberts Brief und Cölestins Antwort, beide sehr merkwürdig, werden, mit Anmerkungen begleitet, in einem besondern Artikel des nächstfolgenden Bandes vorkommen.

(**) Das ist auch der Fall bei einigen andern guten, grossen, friedfertigen, frommen und heiligen Fürsten.

Christen so oft gedemüthiget hatte, verbreitete sich um eben die Zeit durch ganz Europa, und belebte die Fürsten und Grossen dieses Welttheils mit neuem Muth, einen neuen Kreuzzug zu unternehmen. Der Römische Hof that das seinige, diesen Muth nicht erkalten zu lassen. Allenthalben ward wieder das sogenannte Kreuz, das ist: Intoleranz und Fanatismus geprediget. Eblestin vergaß sogar, auf die Zurückstellung des Löfsegelbes zu dringen. Friedrich brauchte sein Gold zur Ausrüstung. Er und ein Herzog von Sachsen, ein Herzog von Kärnten, die Erzbischöfe von Maynz, Köln und Bremen, die Bischöfe von Würzburg, Regensburg und Prag, und eine grosse Anzahl von Fürsten und Adlichen schleppten sich und ihre Vasalen über das mittelländische Meer, um Menschen, weil sie eines andern Glaubens waren, im Namen Gottes zu würgen. Der weisere Leopold blieb zu Haus, und bekam nun auch Oesterreich unter seine Verwaltung.

Nachdem man noch einmal sehr viel Blut in Palästina verspritzt hatte, und nachdem Tausende der Christen daselbst an Krankheiten verstorben waren, kehrten im Frühlinge des 1198 Jahrs die noch übrigen Kreuzfahrer, zwar ohne Lorbeere, aber mit dem Bewußtseyn einer verdienstlichen Handlung wieder heim. Friedrich konnte mit ihnen die Rückreise nicht antreten; denn er lag auf seinem Sterbebette, starb auch schon den 15 April im 24ten Jahre seines Alters, nachdem er über 3 Jahre über beide Herzogthümer regiert hat, und sein Körper ward nach dem Kloster zum heil. Kreuz

überbracht. Als Landesfürst hat er für Oesterreich wenig, für die Steyermark nichts gethan (*). Aber als ein eifriger Kreuzfahrer, der seine Schwärmerey schon in seiner frühen Jugend mit dem Tode büßen mußte, erwarb er sich den Namen des **Katholischen**, unter welchem man ihn noch in der Geschichte aufgezeichnet findet.

- (*) Daher ihm auch mehrere Geschichtschreiber unter dem Steyermärkischen Landesfürsten gar keinen Platz einräumen, und dem tugendhaften Leopold seinen jüngern Sohn, Leopold unmittelbar in der Steyermark folgen lassen. Es ist betrübt für Friedrichs Andenken, aber doch nothwendig, daß man erst Beweise hervorbringen muß, daß er auch wirklich Landesfürst gewesen sey; besonders da die alten Chroniken selbst sehr zweydeutig darüber sprechen. So sagt z. B. die eine: *Fridericus primogenitus successit patri in Austria, Liupoldus praefuit Styriae*. Eine andere sagt: *Pro quo (Liupoldo virtuoso) filius ejus primogenitus Austriae praepositus, & frater ejus Liupoldus Styriae substituitur*. Auch heißt es bei dem Testamente, daß Friedrich im gelobten Lande gemacht hat: *Fratri vero Austriam reliquit*; nicht anderst, als wenn die Steyermark ohnehin schon dem Leopold gehört hätte. Zum Glück finden sich doch noch zweien Beweise, daß Friedrich wirklich Landesfürst der Steyermark war. Erstens ist noch eine von diesem Fürsten dem Stifte zum heil. Kreuz ausgefertigte Schenkungsurkunde vorhanden, worinn es heißt: *Frideribus Dux Austriae & Styriae*. Zweitens war es auch der Wille Ottokars, da er den Herzog von Oesterreich Leopold den Tugendhaften zum Erben der Steyermark ernannte, daß derjenige Herzog von Oesterreich, der das Herzogthum Oesterreich regieren würde, auch die Steyermark besitzen sollte. Es heißt deutlich: *Postea quicumque de suis nepotibus sibi succedentibus ducatum tenuerit Austriae, ducatum quoque regat Styriae, ceteris fratribus nullo modo super hoc litigantibus*. (Man sehe die in eben diesem Bande befindliche Wärburgsurkunde.)

Die Oesterreicher und Steyermärker huldigten noch in diesem Jahre Friedrichs Bruder Leopold, hier dem Dritten, dort dem Siebenten, zu einer Zeit, da nach Kaiser Heinrichs und Pabst Eblestins Tod (beide starben fast zugleich mit dem Herzoge Friedrich) heftige Zerrüttungen im Deutschen Reiche entstanden sind. Philipp, ein Herzog von Schwaben, und Otto, Sohn des berühmten Herzogs, Heinrichs des Löwen, wurden beide von den getheilten Deutschen Fürsten zu Kaisern erwählt. Pabst Innocenz der Dritte erklärte sich für den letztern, und war dreust genug, sich zu äußern, daß es ihm als Pabsten und obersten Richter über alle Reiche zustehe, diese Zwistigkeit durch seinen Machtspruch zu entscheiden. Adalbert der Erzbischof von Salzburg, ein Anhänger Philipps, wagte es, den Machtspruch des Pabstes nicht zu erkennen. Der größte Theil der Deutschen Fürsten folgte ihm; denn so sehr auch geistliche und weltliche Reichsfürsten beeifert waren, ihre Freyheiten zu behaupten, den Kaisern Kräfte und Muth zu benehmen, Deutschland als Alleinherren zu bezjochen, eben so genau waren sie gegen den Römischen Hof auf ihrer Hut, um dessen gewagten Eingriffen zu widerstehen. Ihrem Beispiele folgte auch der Herzog Leopold. Der erboste Innocenz neckte die Deutschen Fürsten, so gut er konnte, Leopolden erinnerte er z. B. ernstlich auf die schon in Vergessenheit gekommene Zurückstellung des Lösegeldes. Der Tod des Engländischen Königs Richard, welcher ein Jahr später erfolgt ist, machte zum Glück allen fernern Zubringlichkeiten in Betreff dieser Forderung ein Ende, und der noch vor-

handene kleine Uiberrest diente, die Bemauerung der beiden Städte Friedberg und Neustadt zu vollenden.

Leopold gerieth im nämlichen 1199ten Jahre in einen Krieg mit den Ungarn. Einige durch den eben damals erfolgten Tod seiner Mutter Helena entstandene Ansprüche mochten Stoff dazu gegeben haben. Wiewohl übrigens nichts bestimmtes von der Ursache dieser Fehde bekannt ist, so weiß man doch, daß der Erfolg für Leopolden glücklich war, indem unter Anführung eines Friedrichs Herrn von Petow die Gegend von Großsonntag (zwischen der Mur und Drau) erobert, und durch den ein Jahr später erfolgten Friedensschluß auf immer an die Steyermark geknüpft wurde (*). Doch ist diese Gegend von dem Herzoge dem erwähnten Herrn von Petow zur Belohnung seiner Tapferkeit in das Eigenthum überlassen worden, der sie aber noch im nämlichen Jahre dem Deutschen Orden schenkte, so wie Großsonntag auch noch die älteste und beträchtlichste Kommende dieses Ordens im Land ist.

(*) A. J. Cäsar muthmasset, daß dieser Friede in der eben zu Stand gebrachten Stadt Friedberg geschlossen worden sey, und zu ihrem Namen Unlaf gegeben habe; besonders da auch das Wappen der Stadt zwö in einander geschlungene Hände mit einem Delzweige im weißen und rothen Felde darstellt. Dieser Muthmassung füge ich die meinige von dem Ursprunge der nahe bei Großsonntag gelegenen Stadt Friedau bei, welche vermuthlich kurz nach diesem Friedensschluß in der von den Ungarn eroberten Au oder Segend erbauet, und ihren Namen gleichfalls von diesem Frieden erhalten hat.

Eine Erderschütterung verursachte im J. 1201 in der Steyermark, so wie in einem grossen Theile Deutschlands viel Schaden und machte Kirchen und Schlösser einstürzen (*). Insbesondere meldet die Geschichte, daß ein eingestürzter Thurm des Schlosses Wizinstein (jetzt Weitenstein im Eillierkreise) Sartrad, einen Höfning des Herzogs, nebst mehreren Personen erschlagen habe, und daß unter dem Schutte des Schlosses Thätsch alle Bewohner begraben wurden.

Im folgenden Jahre nahm Leopold von Kaiser Philipp die Reichslehen wegen seiner beiden

(*) Da die Geschichte nur der Kirchen und Schlösser erwähnt, so ist zu errathen, daß fast alle übrige Häuser auch in den Städten noch von Holz erbauet waren. Feste steinerne Gebäude, wie sie damals aufgeführt wurden, konnte der Bürger nicht aufführen, weil es ihm sehr viel würde gekostet haben, und das Geld meist in den Händen der Lehensherren (des Adels) und der Lehendeigenthümer (der Priesterschaft) war, und weil er auch für seine gefertigte Waare oder Arbeit von den erstern meist mit Lebensmitteln, und von den letztern mit dem Gebete bezahlt wurde. Die Kunst mit geringen Kosten elende, aber hoch ansehnliche und bequeme Häuser von Steinen zu bauen war noch nicht bekannt. Desto weniger kostete es aber den Priestern, Kirchen und Klöster, und den Adlichen, Schlösser und Thürme aufzuführen, weil die Arbeit bei den erstern als eine verdienstliche Handlung, bei den letztern als eine Lehenträgerspflicht, meist unentgeltlich verrichtet wurde. Traurige Betrachtung für den, der den Menschenwerth kennet! Jeder der 30 Centner schweren Steine, die dort zuhöchst des hohen Thurmes über dem hohen Schlosse auf jener hohen Felsenspitze sich in den Wolken verlieren, jeder dieser Steine, bis er aus dem Berge gebrochen, bearbeitet, und an seine Stelle gebracht wurde, hat den Vasalen gewiß eben so viele Centner Schweiß erpreßt.

Herzogthümer. In eben dem Jahr erbaute er auch die noch stehende Kirche am Leech nächst Gräß, welche also, dem Gebäude nach, vermuthlich die älteste in dieser Stadt ist (*). In diesem oder dem folgenden Jahre vermählte er sich mit Theodora einer Griechinn, des Kaisers von Konstantinopel Komnenus Tochter oder Nichte, welche eine fruchtbare Mutter geworden ist.

Ein oder zwey Jahre später entstand noch einmal eine Fehde mit den Ungarn, welche aber bald beigelegt ward; wonach Leopold mit einem Heere von Oesterreichern und Steyermärkern dem Kaiser Philipp gegen seinen Gegner Otto zu Hilfe kam, bis an den Rhein hinzog, die dem letztern ergebene Stadt Köln eine Zeit lang eingeschlossen hielt, und eine andere dem Otto anhängige Stadt Ruyß (im Erzstift Köln gelegen) eroberte. In den Jahren 1205 und 1206 bereisete Leopold die Steyermark; wenigstens zeigen die von ihm unterzeichneten Urkunden, daß er im erstgenannten Jahre zu Gräß und Ruen (Rein) im letztgenannten aber zu Admont gewesen ist.

Nachdem Kaiser Philipp seinen Gegner mehrmalen überwunden, und endlich im J. 1206 fast aus ganz Deutschland verdrängt hatte, so fehlte ihm nun nichts mehr als die Gunst des obersten Bischofs; um solche zu erhalten schickte er den Her-

(*) Von Erbauung der auf dem Schloßberge zu Gräß gelegenen kleinen St. Thomaskirche haben wir keine nähere Nachricht; der Tradition nach soll sie noch älter, als die Kirche am Leech seyn.

zog Leopold samt Wolfger, dem Patriarchen von Aquileja, nach Rom. Alles was sie aber erhielten, war ein unter Vermittelung päpstlicher Legaten zwischen beiden Kaisern eingegangener einjähriger Waffenstillstand. Im J. 1208, als eben dieser Waffenstillstand zu Ende war, und Philipp wieder gegen seinen Gegner zu Felde zog, ward er zu Bamberg vom Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach ermordet. Nun wurde der Afterkaiser Otto, mit Einwilligung der Deutschen Fürsten, rechtmäßiger Beherrscher des Deutschen Reichs, der Vierte dieses Namens. Von Rom aus drang man ihm, der dem Innocenz so viel zu danken hatte, eine Kapitulation ab, die für die Würde eines Kaisers und des Deutschen Reichs nicht schimpflicher hätte seyn können. Die Regierungsjahre dieses arglistigen Pabstes sind überhaupt der Zeitpunkt, in welchem die grossen Uneinigkeiten zwischen der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit mit aller Wuth ausgebrochen sind, und die, da die Gränzen zwischen beiden noch bis diese Stunde nicht bestimmt sind, auch bis diese Stunde noch nicht erfüllt werden konnten.

Leopold brachte seine Zeit meist mit Reisen zu. Im J. 1209 war er zu Würzburg, und machte bei der Vermählung des Kaisers daselbst einen sogenannten Brautführer; noch im nämlichen Jahre war er zu Marchpurch (Marburg in der Untersteyermark) und räumte das von Karthäusern verlassene, und von anderen Mönchen besetzte Stift Gajeraw (Geyrach) den ersteren wieder ein; das folgende Jahr war er zu Stadlhofen (jetzt Stall-

hofen nächst Boitsberg) 1213 befand er sich auf dem Reichstage zu Regensburg, ferner zu Eger bei dem neuerwählten Kaiser Friedrich dem Zweyten; noch im nämlichen Jahre zog er mit einem Kriegsheere nach Aachen, um eben diesem Kaiser gegen den vormaligen Günstling und nun mit dem Bannfluche belegten Otto zu Hilfe zu kommen; ein Jahr später finden wir ihn wieder (aus seinen ausgefertigten Diplomen) zu Steyer, Gräß und Admont; 1215 war er auf dem Reichstage zu Augsburg, und bei der Krönung des Kaisers Friedrich zu Aachen; das folgende Jahr fand er sich auf dem Reichstage zu Würzburg ein, und noch ein Jahr später auf jenem, welcher in der Reichsstadt Nürnberg gehalten wurde.

Leopold, der bisher noch immer der Versuchung nach Palästina zu ziehen widerstanden hat, unterlag derselben endlich im Jahre 1217. Was Wunder! Der Römische Hof trieb seine Dreustigkeit so weit, daß er die Europäischen Fürsten, die keinen Geschmack an der heiligen Naserey zu haben schienen, mit dem Banne bedrohetete. Der schon zu Aachen gekrönte Kaiser Friedrich konnte nicht anderst zur schimpflichen Ehre, noch einmal von einem Pabste zu Rom gekrönt zu werden, gelangen, als indem er einen neuen Kreuzzug in Deutschland zu veranstalten feyerlichst angelobt hatte. Die Ungarn (immer etwas später als die Deutschen) waren dießmal schon dumm genug, den Deutschen nach dem gelobten Lande Gesellschaft zu leisten. Leopold ward von dem Strome mitgerissen; er trat in Gesellschaft des Königs von Ungarn,

Andreas des Zweyten, und einer grössern Anzahl Ungarischer und Deutscher Bischöfe, Aebte und Adlichen (ein Ulrich von Stubenberg unter den letztern) seine Reise dahin an. Der Zug langte glücklich daselbst an. Nachdem sich Misgunst und Zwistigkeiten zwischen den verschiedenen Nationen, und Ränke und Eifersucht zwischen ihren Fürsten entsponnen hatten, nachdem auf eben diese Art Andreas mit seinen Ungarn Leopolden verlassen hatte, vereinigte sich dieser mit einem Grafen von Holland, den der Schwärmungsgeist gerade zur nämlichen Zeit nach jenem verheißenen Lande geführt hat, und half die Stadt Damiate in Egypten erobern. Das Glück der Christlichen Waffen war aber von keiner Dauer. Die Saracenen rückten wieder vor diese Stadt und belagerten sie. Leopold wartete das End der Belagerung weislich nicht ab. Im J. 1219 kam er durch Ungarn in Grätz wieder an, und that noch im nämlichen Jahre eine Reise nach Nürnberg auf den Reichstag, bei welchem von Seite der Kreuzfahrer dringend gebeten wurde, frische Hilfsvölker auf die heilige Schlachtbank zu liefern; allein Deutschland war schon zu sehr erschöpft, und die Grossen fiengen an, die feinen Absichten des Römischen Hofes durchzuschauen; vergebens ermahnte der Pabst den Herzog Leopold eigenhändig, seine schon bei Damiate erprobte Tapferkeit noch einmal zu zeigen. Die Deutschen brauchten zum erstenmale die Politik, viel zu verheissen und nichts zu thun, und Damiate gieng mittlerweile verloren.

Im nämlichen 1219ten Jahre that Eberhard, ein Erzbischof von Salzburg, der bisher die geist-

lichen und Religionsgeschäfte durch zweien in der Ober- und Untersteyermark angestellte Erzpriester verwalten ließ (*), Verzicht auf einen Theil seines Steyermärkischen Kirchsprengels, indem er in eben dem Seggow (Seckau), wo bereits ein Chorpriesterstift war, ein Bisthum errichtete, Karln einen Probst von Friesach zum ersten Bischof und zu seinem Generalvikar ernannte, auch ihm und seinen Nachfolgern das Gebiet von Leibnitz in Eigenthum überließ; wie dann auch seit dieser Zeit das Schloß daselbst unter dem Namen Seckauberg der ordentliche Aufenthalt dieser Bischöfe bis auf unsere Zeiten gewesen ist (**). Kaiser Friedrich bestätigte nicht allein diese Stiftung, sondern vereinigte auch noch mit dieser Würde jene eines Fürsten des Deutschen Reichs.

(*) Der älteste Archidiaconus Marchiae Styriae inferioris, der uns aus einem Diplom v. 1209 bekannt ist, hieß Dietmar. Diese Erzpriester wurden nach und nach vermehrt, hatten aber bis ins 17te Jahrhundert keine bestimmte Standorte. Unter Marien Theresien waren ihrer 8. Joseph der Zweyte fand sie alle entbehrlich.

(**) Das Erzbischöflich-Salzburgische Diplom fängt so an: Eberhardus Salisburg, Archiep. &c. Karulo Vener. Seccovv. Episcopo in perpetuum. Nos super familiam Domini Constituti, ut demus ei cibum in tempore, verbum illud sollicitè cogitantes, messis quidem multa, operarii autem pauci, rogate ergo dominum messis ut mittat operarios in messem suam, Domino Honorio Papæ tertio, una cum Capitulo nostro obtulimus preces nostras, quas favore Apostolico exaudivit, ut in Ducatu Styria, Seccovvensi in monasterio, Episcopalem Cathedram poneremus &c.

Keine bessere Gelegenheit sich zu verbreiten hätte das Mönchthum wünschen können, als es die Kreuzzüge waren. So wie die Adlichen und ihre Vasalen in Europa Plaz machten, so nahmen ihn Mönche und Nonnen ein. Hier fängt der traurige Zeitpunkt an, wo die schon tief im Pfuhle der Dummheit steckende Menschheit endlich ganz darin versank, und bis zum 16ten Jahrhunderte versunken blieb. Im J. 1221 stiftete ein Seyfried von Mermperch, nebst seiner Mutter Gisla, nächst dem Schlosse, von dem er seinen Namen hatte, ein Kloster für Nonnen Dominikaner Ordens. Ein Jahr später ward auch das Nonnenkloster eines von der heil. Klara gestifteten Ordens nächst Judenburg, Paradies genannt, errichtet. Im J. 1229 stiftete Leutold von Wildon und seine Gemahlinn Agnes, eine geborne Lichtenstain, das Kloster Stenz (jetzt Stainz) für Regler oder Chorpriester. Zu eben der Zeit setzten sich Mönche aus dem Orden des heil. Dominikus zu Petow, und andere aus jenem des heil. Franz von Assis (jetzt Minoriten genannt) zu Gräß, Judenpurch und in eben dem Petow. Auch erwähnt die Geschichte der ersten sogenannten geistlichen Bruderschaft. Wolfram ein Domprobst von Seggow hat sie ausgeheckt, und Seinrich, der zweyte Bischof von Seggow, bestättiget. Desgleichen begann um eben diese Zeit der Wallfahrtsort Klausen, unter dem Namen Mariana Cella (jetzt Maria Zell) durch Wunderwerke zu leuchten (*). Nach diesem durch halb

E

(*) Seinrich ein Markgraf von Mähren und seine Gemahlinn, welche beide an der Gliedersucht danie-

Europa bekannten Orte wallten seitdem bis auf unsere Zeiten wenigstens 15 Millionen Menschen.

Leopold folgte mittlerweile wieder der Leidenschaft, die er fürs Reisen hatte. Bald befindet er sich zu Verona in Italien; bald ist er bei der Hochzeitfeyer seiner Tochter Agnes mit einem Herzoge von Sachsen zu Wien; bald bei dem Beilager einer andern Tochter Margarethe mit dem Römischen Könige Seinrich zu Nürnberg; bald versöhnt er zween gegen einander aufgebrachte Steyermärkische Aebte zu Grätz; bald ertheilt er einer neuerbauten steinernen (nun wieder verloren gegangenen) Brücke über die Saw einige Einkünfte zu Marburg; bald ist er gutthätig gegen das neuerrichtete Bisthum von Seckau zu Hartberg; bald wohnt er dem Reichstage zu Aachen bei, wo seine vorerwähnte Tochter zur Römischen Königin gekrönt wurde; bald bestättiget er eine Stiftung wieder zu Marburg; bald entscheidet er, als erkiesener Schiedsrichter, einen Rechtshandel zwischen einem Herzoge von Kärnten und einem Bischofe von Bamberg zu Grätz; bald finden wir ihn zu Ravenna in Italien, bald wieder zu Straubing in Bayern bei

der lagen, wurden von dem heil. Wenzel im Schlafe ermahnt, nach diesem Orte zu wallen. Nach gemachtem Gelübde wurden beide geheilt und verrichteten ihre Wallfahrt. Der heil. Wenzel war noch einmal so gefällig, ihnen, da sie die Strasse verfehlten, unter der Gestalt eines Fremdlings, statt eines Wegweisers zu dienen; sie kamen glücklich an, und stesfen die Kirche neu und geräumiger aufbauen. Dieses Wunderwerk verbreitete den Ruf von Maria Zell durch Ungarn, Böhmen und Oesterreich. Balbin, Ep. rer. Bohem.

einem Turniersplele; bald müssen wir ihn nach Eslingen in Schwaben folgen, wo er von seinem Schwiegersohne, dem König Heinrich, die Erlaubniß erhält, die Herzogthümer von Oesterreich und Steyermark mit kronartigen Zinken zu zieren (S. 1ten Band S. 237); bald hilft er zu Rom die Losprechung vom Kirchenbanne für den Kaiser Friedrich erwirken; bald danach endlich besucht er diesen zu San Germano im Königreich Neapel befindlichen Kaiser, erkrankt, stirbt daselbst den 28 Julius 1230 nach einer 32jährigen Regierung, und nimmt den Namen des Ruhmwürdigen mit in das Grab, welches er in dem dänächst gelegenen ältesten Benediktinerkloster auf dem Monte Cassino fand; doch sollen die Gebeine seines Leichnams von den weichen Theilen abgelöstet, und nach Lilienfeld in Oesterreich nach dem Cisterzienserkloster, dessen Stifter er war, überbracht worden seyn (*).

E 2

(*) So sagt wenigstens die Geschichte. Man erlaube mir aber daran zu zweifeln, ob die zu Lilienfeld beigeetzten Gebeine auch wirklich Leopolds Gebeine sind. Er starb in der heißesten Gegend Italiens, noch dazu in der heißesten Jahreszeit. Wars nicht leichter, den Körper geschwind zu begraben, und zum Scheine andere Gebeine nach Lilienfeld zu überschießen, als eine so eckelhafte Operation vorzunehmen? Kann dieser Zweifel nicht auch bei so manchen anderen Fürsten, die in entfernten Gegenden gestorben sind, erregt werden? Besonders da die eitle Ehrsucht der Mönche, mit dem Besitze der Körper ihrer Stifter oder Wohlthäter prangen zu können, bekant ist? Sind es wirklich Überreste des in Palästina verstorbenen Friedrichs, oder der zu Rom verschiedenen Dtofare, welche zu heil. Kreuz und Särsen aufbewahret werden?

Mit seiner schon erwähnten Gemahlinn Theodora hat Leopold 3 Söhne und 4 Töchter erzeugt. Sein erstgeborener Sohn Leopold brach sich in seiner zarten Jugend (schon im J. 1216) zu Klosterneuburg, wo ihn die Mönche erzogen, das Genick, indem er von einem Zwetschgenbaume fiel. Der zweytgeborne Heinrich, dem sein Vater den Titel eines Grafen von Meßling gab, der auch daselbst seinen Sitz hatte, und mit Agnes, der Tochter eines Hermann von Thüringen, vermählt war, starb 2 Jahre vor seinem Vater. Sein dritter noch lebender Sohn hieß Friedrich. Leopolds beide Töchter Agnes und Margarethe waren, wie wir schon gehört haben, an einen Herzog von Sachsen und an den Römischen König Heinrich vermählt. Eine dritte Tochter Konstantia wurde später die Gemahlinn Heinrichs, eines Markgrafen von Meissen, und eine vierte Gertraud die Gemahlinn des Landgrafen von Hessen und Thüringen, Namens Heinrich Rapo. Des Herzogs Leopold zweytgeborener Sohn Heinrich hinterließ keinen männlichen Erben, wohl aber eine kleine Tochter Gertraud.

Des ruhmwürdigen Leopolds Nachfolger war also der drittgeborne Friedrich, der Zweyte dieses Namens. Er zeigte gar bald, daß er den Namen des Streitbaren oder des Kriegers, unter welchem er in der Geschichte bekannt ist, verdiene. Er machte mit seinem Schwager dem Römischen Könige Heinrich gemeinschaftliche Sache gegen den Herzog von Bayern Otto, und fiel im J. 1231 mit einem Heere von Oesterreichern und Steyermärkern in sein Land. Der Oesterreichische Adel, dem die

Regierungsart Friedrichs, der sich vorzüglich der Bedrückung des Volkes widersetzte, nicht behagen wollte, benützte die Gelegenheit sich zu empören. Ihre Anführer waren zweien Brüder von Khuenring, diese und die in das sträfliche Verständniß mitverflochtenen Böhmen verheerten einen Theil Oesterreichs. Friedrich zog aus Bayern zurück, schlug die Böhmen aus Oesterreich, und verzieh großmüthig seinem Adel. Die schrecklichen Denkmäler der Verwüstung, welche die Böhmen in seinem Herzogthume hinterliessen, wollte Friedrich, noch dazu der Streitbare, nicht ungeahndet lassen; er fiel im J. 1233 in Böhmen ein, erkrankte aber, und ward dadurch genöthiget wieder zurück zu ziehen.

In eben dem Jahre schenkte der Herzog den Kreuz- oder Deutschenordens- Mittern die Kirche am Leech zu Grätz, nebst beträchtlichen Einkünften. Ein Jahr später fielen die Ungarn in Oesterreich und in die Steyermark. Der Vorwand zu diesem Kriege gründete sich auf Ansprüche, welche die Ungarn auf einige Gegenden beider Herzogthümer machen zu können glaubten. Ein Steyermärkisches Kriegsheer ist in diesem Jahre (so sagt die Chronik von Klosterneuburg) so geschlagen worden, daß kaum 50 Mann dem Tode oder der Gefangenschaft entgangen sind. Nachdem die Feinde einen Theil der an Ungarn gränzenden Gegenden verheeret hatten, und sie dagegen in Oesterreich von Herzog Friedrich bei Sovelin (jetzt Höflein) am Fluß Leitha geschlagen worden sind, erfolgte wieder der Friede.

Papst Gregor der Fünfte, der, von den kriegerischen Talenten des Herzogs auch für sich einen Nutzen ziehen wollte, suchte ihn bald nach Rom zur Dämpfung einer Aufruhr, welche die Römer gegen ihn erregten, bald zu einer heiligen Unternehmung nach Palästina zu locken. Friedrich, der seine Gegenwart zu Hause nöthig fand, da er auf allen Seiten von eifersüchtigen Nachbarn umgeben war, war taub für die angebotene Ehre.

Kaiser Friedrich reiste 1235 aus Italien durch die Obersteiermark nach Deutschland zurück. Herzog Friedrich empfing ihn zu Nymarkt. Es waren daselbst auch die Herzoge von Kärnten und Lothringen, der Großmeister des Deutschen Ordens, der Erzbischof von Salzburg, und noch einige andere Bischöfe versammelt. Der unartige Kaiser foderte hier von Herzog Friedrich mit Ungestüm die Erlegung eines von seinem Vater versprochenen und noch immer nicht bezahlten Heirathsgutes für seine Schwiegertochter Margarethe, mit der Bedrohung, im Fall dieses Geld binnen einem Jahre und 3 Tagen nicht verabsolgt werden würde, ihn durch die Waffen zur Bezahlung seiner Schuld anzuhalten. Der Herzog verließ, über die unerwartete Forderung betroffen, nicht ohne Misvergnügen die Versammlung. Der Kaiser aber setzte seine Reise über Admont, wo er es sich im Kloster durch 5 Tage wohl geschehen ließ, nach Worms fort.

Im J. 1236 nahm der unbesonnene Herzog an einer heimlichen Verschwörung vieler Ungarn

ſchen Mißvergünstigten gegen ihren neuen König Bela Theil, indem er dadurch die Ungariſche Krone, die ihm jene anboten, zu erhalten hoffte. Dieſe Hoffnung war für den ruhmbegeerigen Prinzen viel zu ſchmeichelhaft, als daß er hätte überdenken ſollen, wie gefährlich, wie ungerecht ſein Unternehmen ſey (*). So brach der zweyte Krieg mit den Ungarn aus. Bela zog mit einem groſſen Heere heran, und verwüſtete Deſterreich bis unter die Mauern Wiens; der übermannte, und noch dazu von ſeinem noch immer mißvergünstigten Adel und ihren Vaſalen mitten in der dringendſten Gefahr ihres Vaterlandes ſchändlich verlaſſene Herzog war gezwungen, den Frieden mit einer groſſen Summe Geldes (auro ingenti) zu erkaufen. Um dieſe aufzubringen, zugleich aber auch um ſich an der Verrätherey des Adels, an den geheimen Hän- den der Mönche, welche es immer mit dem Adel hielten, und an der Feigheit oder Treuloſigkeit ſeiner Unterthanen zu rächen, machte Friedrich drückende Gelddanlagen (**). Dieſe verurſachten eine faſt allgemeine Empörung in beiden Herzogthümern.

C 4

(*) Ita placuit (Fridericus) multis Ungaris, ut eum regem optarent. Ille gloriæ cupidus nec ſatis prudenter ob juventutem expendens, quantam rem, quam periculofam, nec ſatis æquam, præſumeret, collegit grandem exercitum fortium ſuorum, & ſpe regni, ingreſſus eſt ſilenter Ungariam, ſeditionem expectans. Pernold.

(**) Dux ſuis magis iratus, quam hoſti, in utraque provincia inſolitum imperavit tributum de ſingulis domibus, ut aurum, quod per ſuorum ignaviam perdidit, ex eorum multa recuperaret. Nobiles

Bei solchen Umständen ist es leicht zu begreifen, daß Friedrich, unerachtet der anberaumte Termin zur Erlegung des oben erwähnten Heirathsgutes bereits verstrichen war, an die Bezahlung desselben nicht denken konnte. Der Kaiser beruft ihn auf den Reichstag. Friedrich, der kein Geld hat, findet es nicht rathsam zu erscheinen, wird also noch im nämlichen 1236ten Jahre von jenem in die Reichsacht erklärt. Ein raubgieriger Bischof von Bamberg, und Berthold Patriarch von Aquileja, (noch dazu einer der beiden Steyermärkischen Metropolitnen) waren die ersten, welche diese schöne Gelegenheit zu plündern benützt haben; besonders (sagt die Chronik von Salzburg) habens sie die Kirchen ausgeraubt, (*Ecclesias spoliaverunt*). Bernhard, ein Herzog von Kärnten, und Otto, ein Herzog von Bayern, folgten diesem schönen Beispiele (*). Der Kaiser selbst hielt es für gut einen Theil an dem von ihm selbst preisgegebenen Raube zu nehmen, zerstörte einige Schlösser solcher Adlichen, die ihrem rechtmässigen Herrn getreu waren, und nahm des Herzogs Gemahlinn Agnes gefangen. Alles schien für Leopolden auf immer verloren zu seyn. Die ganze Steyermark war in fremden Händen. Der Kaiser brachte die

plures, qui prius pugnare detestaverant, humiliavit valde, eorumque loco humiliores, sed obsequentiores exaltans. Cænobia, quæ tributum negabant, per milites & satellites coegit ad solvendum. Pernold.

(*) Der Erzbischof von Salzburg begienß keine Feindseligkeiten, wie es irrig in meinem histor. Abriss des Herzogthums Steyermark S. 10 stehet.

Weihnachtsfeiertage dieses Jahrs zu Grätz zu; noch im nämlichen Winter nahm er Wien; welche Stadt sich durch ihre Untreue gegen ihren Landesfürsten unter allen übrigen Städten auszeichnete, ruhig in Besitz, erklärte sie als eine Reichsstadt, und nahm beide Herzogthümer in seinen und des Reichs sogenannten Schutz. Wir erhalten bei dieser Gelegenheit das älteste Datum von dem Ertragnisse beider Herzogthümer; diese sollen nämlich jährlich mehr denn 60,000 Mark getragen haben (*). Die gutbefestigte Neustadt, wo sich der Herzog aufhielt, that allein noch Widerstand.

Bald hernach gieng der Kaiser, nachdem er vergebens erwartet hatte, daß Friedrich um Gnade bitten würde (*supplicem frustra expectavit*) nach Italien. Die Entfernung lößte dem streitbaren Friedrich neuen Muth ein; er eroberte nach und nach wieder seine eigene Länder, indem er die Feinde mehrmalen schlug, in die Flucht trieb und gefangen nahm (**), indem er ferner über das kaiserliche Heer unter Anführung eines Grafen von Eberstein bei Tulln einen entscheidenden Sieg erfocht, und endlich auch 1239 Wien durch Hunger zur Uebergabe zwang. Friedrich vergab großmüthig den Ueberwundenen, und er konnte von sei-

E 5

(*) Ducatum etiam Austriae & Styriae apud Viennam Romano imperio adjecerat, quorum valentia transcendit LX marcarum millia annuatim. *Freher SS. rer. Germ.*

(**) Dux e nova Civitate cum electa militia egressus, hostes varie vicit, fugavit & cepit. *Pernold.*

nen Unterthanen um so mehr Folgsamkeit erwarten, je mehr sie selbst die traurigen Folgen einer Empörung kennen lernten. Unter den dem Herzoge treugebliebenen adelichen Steyermärkern finden wir zween Herren Wolchinstain (Wolfenstein), Einen von Thienperch (Kindberg) und den Bischof von Seckau Seinrich, welcher letztere bei Friedrich, wegen seiner unbestechlichen Treue, Rechtchaffenheit und Dienstfeier vorzüglich in Gnaden stand, stets an seiner Seite war, und in einer noch vorhandenen Urkunde dieses Fürsten sein liebster Freund voll der Verdienste genannt wird. Hingegen ersieht man auch aus einem Diplom des Kaisers Friedrich einige derjenigen, welche diesem gegen den Herzog anhiengen, einen Grafen von Pfanperch, zween Herren von Wildon, zween von Petow, und einen von Mueregg.

Friedrich der Kaiser hat sich unterdessen in Italien mit Gregor so sehr abgeworfen, daß dieser zu dem gewöhnlichen Hilfsmittel griff, ihn in den Bann that, und Italien zu verlassen zwang. Dieser schon zum zweytenmal erkommunizirte Monarch sah kein anderes Mittel, sich auf seinem Throne zu erhalten, als indem er sich 1240 in die Arme eines von ihm in die Acht erklärten tapfern Fürsten warf. Herzog Friedrich nahm die Versöhnung mit einem Manne, der ihm so viel Übels zugefügt hat, und der jetzt ohnmächtig war ihm zu schaden, mit einer beispiellosen Großmuth an; eben so großmüthig nahm er im folgenden Jahre seine schon vor 5 Jahren von diesem Kaiser entführte Gemahlinn wieder zurück. Bei

dieser Gelegenheit wird vermuthlich auch das unbezahlte Heirathsgut seiner Schwester der Bergeshenheit seyn übergeben worden.

Wenn Friedrichs katholischer Oheim (Friedrich der Erste) als Landesfürst zu wenig that, so that dieser sein Nefse, der unternehmende Friedrich der Zweyte, vielleicht zu viel. Wenn sein ruhmwürdiger Vater (Leopold der Dritte) keine Gelegenheit zu reisen versäumte, so versäumte dieser sein kriegerischer Sohn keine, sich zu schlagen. Noch im nämlichen 1241ten Jahr, in dem er sich im August bei Tobel (2 Meilen von Gräg) mit der Jagd erlustigte, schlug er im Oktober im tiefen Ungarn, als Bundesgenosse des Königs Bela, zweymal zahlreiche Horden von Tataren und Kumanen, und kehrte siegreich in seine Länder zurück. Bela selbst war aber wenige Wochen danach so unglücklich, daß er bei Pest von eben diesen unterdessen noch zahlreicher angekommenen wilden Völkern aufs Haupt geschlagen wurde; wonach er sich, samt seinen Schätzen, nach Oesterreich zu seinem verbündeten Freunde flüchtete. Friedrich, so lustern nach Schätzen als nach Siegen, vergaß seinen Ruhm, und er, der gegen seinen Feind den Kaiser Friedrich noch vor einem Jahre so großmüthig handelte, verletzte gegen seinen Bundesgenossen den König Bela so sehr die Pflichten der Gastfreyheit, die er noch dazu einem Unglücklichen mehr als jedem andern schuldig war, daß er diesem seinen Gast eine Rechnung von alle dem Schaden, den er in dem letzten Krieg in seinen Ländern angerichtet hatte, und von der Summe, womit er den

Frieden erkaufen mußte, vorlegte, sich seine mitgebrachten Schätze zueignete, ihm die Abtretung einiger an Oesterreich oder Steyermark gränzenden Distrikte abnöthigte (*) und ihn dann gegen Dalmatien, das noch nicht in den Händen der Kumannen war, begleiten ließ. Der erzürnte Bela konnte erst im J. 1243, nachdem er sein Königreich von den wilden Gästen gereinigt hatte, so viele Kräfte sammeln, um sich durch einen Einfall ins Oesterreich an Friedrichs Treulosigkeit zu rächen. Dieser war aber ein eben so geschickter Unterhändler, als geübter Krieger; er schloß noch im nämlichen Jahre, ohne vorhergegangenen Schwertstreich, an der Leitha einen Frieden mit dem Könige, in welchem dieser nichts zurückerhielt.

Wenn Friedrich auch selbst so einer ungerechten Handlung, wie wir so eben gehört haben, fähig war, so war er auf einer andern Seite eifrig besorgt; daß die Gerechtigkeit in seinen Ländern auf das pünktlichste ausgeübt würde. Er bestellte einen Landrichter (*Judicem provincialem*) und einen diesem untergeordneten Landschreiber (*Scribam provincialem*), welche in seinem Namen Recht sprechen mußten; die erstern waren meist von Adel, die letztern mußten Rechtsverständige seyn. Die Geschichte nennet zween Steyermärkische Landrichter: Reinbert von Mueregg und Ulrich von

(*) Diese Distrikte sind später wieder an Ungarn geheftet worden; denn die Ortschaften Kan, Pettau, Radkersburg, Friedberg, Püttenberg und Neustadt, (jetzt noch sehr nahe an den Ungarischen Gränzen) haben von Anbeginn zu der Steyermark und Oesterreich gehört.

Pfanperch, und einen Landschreiber Witego, welcher letztere also der älteste uns bekannt gebliebene Rechtsgelehrte unter den Steyermärkern ist. Diese Landrichter und Schreiber scheinen nach Art der noch in England bestehenden königlichen Richter umher gereiset zu haben. Wenigstens sind uns aus den Landesannalen zweien Gerichtstage (generalia judicia) bekannt, welche in dem nie beträchtlichen Orte Krowath (Kraubat, jetzt einem Dorfe in der Obersteyermark) gehalten wurden. Bei einem dieser Gerichtstage kömmt unter andern der Namen eines Wackerzill, Stadtrichters von Grätz, vor; welcher also, als der älteste der uns bekannt gebliebenen Vorsteher der Gräzer Bürgerschaft, in der vaterländischen Geschichte einen Platz verdient.

Innocenz der Vierte setzte sich um eben die Zeit auf den päpstlichen Stuhl. Das Deutsche Reich und die Kirche waren noch immer auf eine ärgerliche Art entzweyert, und Kaiser Friedrich seufzte noch unter der Last des Bannfluches. Der neue Pabst ließ sich mit ihm in Unterhandlungen ein, die sich aber in die Länge zogen, und endlich gar in volles Feuer ausbrachen. Der Kaiser, um sich wegen des gegen ihn verhängten Interdikts zu rächen, hatte einige dem Pabst ergebene Bischöfe gefangen genommen, und wollte ihnen ihre Freyheit nicht eher ertheilen, bis die Lossprechung vom Bann erfolgt wäre; Innocenz wollte dagegen nicht eher losprechen, bis die Bischöfe auf freyen Fuß gesetzt würden; beide hatten Ursache mißtrauisch zu seyn. Niemanden geschah es bei diesen Umständen härter als dem Herzoge Friedrich, der keinen

Theil beleibigen wollte; in der That war er auch so bescheiden, daß er weder mit dem Pabste noch dem Kaiser zerfiel; indessen zerfchlug er sich doch noch einmal mit dem Bayerschen Herzog Otto und einem Bischöfe von Passau, weil solche ein gewisses adeliches Geschlecht von Waltegg, das nach Räuberart aufs Plündern im Lande herumzog, in ihren Schutz nahmen, Friedrich fiel in ihre Ländler, und rächete sich, indem er einige Schösser und Ortschaften zerstörte.

Der Kaiser drang unterdessen in Italien, und führte nichts weniger im Schilde, als den Pabst zu seinem Gefangenen zu machen. Dieser entfloß nach Frankreich, und berief ein Konzilium nach Lyon. Kaiser Friedrich war so unklug, das Ansehen einer so allmächtigen Versammlung zu misskennen; nun fielen auch die meisten Bischöfe, die noch zuvor auf seiner Seite waren, von ihm ab; der Kirchenfluch wurde nicht nur nicht aufgehoben, sondern verdoppelt, indem er nun in allem Ernste aller Ehren und Würden verlustig erklärt, und die Unterthanen vom Eide der Treue losgesprochen wurden. So gieng es mit der Entthronung der Fürsten in jenen düstern Zeiten, und auf solche Art übten Pabste und Bischöfe eine Macht aus, die sie niemals hatten, und beleidigten auf eine schändliche Weise die Majestätsrechte. Nun mußte man zu einer neuen Kaiserswahl schreiten; eben dieses Konzilium war dreuste genug, auch die Erwähler zu bestimmen; diese waren sieben an der Zahl: der Herzog Friedrich, die Herzoge von Bayern, Sachsen und Brabant, und die Erzbischöfe

von Abla, Mainz und Salzburg. Hier zeigen sich die deutlichen Spuren von den 7 Wahl- oder Kurfürsten. Die vornehmsten weltlichen Reichsfürsten, und unter diesen auch Herzog Friedrich, wollten aber von einer neuen Wahl nichts wissen; der Pabst bat, drohete vergebens; unter den geistlichen Fürsten herrschte mehr Folgsamkeit; nur der Deutschgesinnte Erzbischof von Salzburg Eberhard wollte sich zu keiner neuen Wahl verstehen. Dafür ward er aber auch mit dem Banne belegt (*), die Würde eines Wählers dem Erzbischofe von Trier übertragen, und ein Afterkaiser, Seinrich Landgraf von Thüringen, erwählt.

Mitten in der allgemeinen Verwirrung des Deutschen Reichs 1245 war Herzog Friedrich großmüthig genug, ein auserlesenes Kriegsheer von Steyermärkern und Oesterreichern nach Polen zu schicken, um es, mit Beihilfe der Kreuzritter, gegen die Einfälle der noch heidnischen Preußen zu schützen. Seinrich von Lichtenstain schlug mit diesem Heere den mit den Preußen verbündeten Pommerischen Herzog Swantebold, tödtete 1500 Feinde (**), eroberte Pommern und einen Theil Preus-

(*) Die Bannflüche waren dazumal (sagt ein alter Geschichtschreiber) so allgemein, daß man sich zuletzt nicht mehr dafür fürchtete. Eberhart z. B. trat die erhaltene Bannbulle mit Füßen; ja ein erkommunicirter Bischof von Passau schlug den Boten, der ihm seine Exkommunikation überbrachte, vor dem Altar mit Fäusten, und ließ ihn in den Kerker werfen.

(**) Es war das erstemal, daß Steyermärker und Oesterreicher mit Preußen und Pommerern, mit welchen sie 500 Jahre später sich so oft schlugen, handgemein wurden.

fens, nahm des Herzogs Sohn Mestwin gefangen, und zog, mit Sieg und Beute bereichert, zurück in sein Vaterland.

Der nun schon zum drittenmal exkommunicirte Kaiser Friedrich wußte sich, aller Römischen Kunstgriffe ungeachtet, in seiner höchsten Würde zu erhalten. Während der kriegerischen Unternehmung der Oesterreichisch-Steiermärkischen Truppen in Pommern, hielt dieser einen allgemeinen Landtag zu Verona. Herzog Friedrich, begleitet von einem zahlreichen Adel, erschien auch dabei, und erhielt die Bestätigung der Oesterreichischen und Steiermärkischen Rechte und Freyheiten durch ein eigenes Diplom, bei welchem unter anderen unterschriebenen Zeugen auch der in der Folge für beide Herzogthümer so wichtig gewordene Rudolph Graf (nobilis comes) von Sabspurch zum erstenmale vorkömmt. Auch bestätigte der Kaiser nicht nur seines Sohnes, des Römischen Königs Heinrich, Diplom von Eßlingen (Sieh S. 35) wegen der kronartigen Zinken auf den beiden Herzogthütern, sondern gedachte sogar, eben diese zwey Herzogthümer zu einem Königreiche, den Herzog Friedrich selbst also zum Könige zu erheben (*); welches dieser aber, um den Pabst nicht zu beleidigen (ne pontificem offendet) mit dem er fein genug war, es nie zu verderben, großmüthig ausschlug.

(*) Das schon entworfenene aber noch nicht ausgefertigte Diplom des Kaisers ist bei Peter de Vineis lib. 6 epist. 26 nachzuschlagen.

Raum war der Herzog von dem Reichstage nach Hause gekommen, so fand er wieder eine seinem kriegerischen Geist angemessene Beschäftigung. Ottokar - Przemysl der Zweyte, König von Böhmen, und Ulrich Herzog von Kärnten, von Bela angereizet, fielen in Oesterreich und Steyermark, vereinigten sich, wurden bei der Stadt Steyer von dem weit schwächeren aber immer unerschrockenen Friedrich angegriffen, das ist: geschlagen. Herzog Ulrich gerieth sogar bei dieser Gelegenheit in Friedrichs Gefangenschaft. Ein schleuniger Friede war die Folge der glücklichen Schlacht. Ulrich erhielt von seinem großmüthigen Überwinder die Freyheit, und Ottokar für seinen Sohn Wlatislav eine Braut an Gertraud, der von Friedrichs Bruder Heinrich hinterlassenen Tochter. (Sieh S. 36)

König Bela, der durch diesen unerwarteten Friedensschluß seinen Anschlag, sich an Friedrich zu rächen, vereitelt sah, verband sich mit den Rumänen, und rückte im J. 1246 mit einem grossen Heere (groß mußte es seyn, um einen Friedrich schlagen zu können) bis an den Fluß Leitha vor. So begann der vierte Krieg dieses Herzogs mit den Ungarn, der ihm das Leben kostete, und seinen Unterthanen über 30 Jahre fortwährende Drangsale verursachte. Friedrich zog dem zahlreichen Feinde mit der ihm eigenen Entschlossenheit lächelnd entgegen (*occurrit Fridericus Dux lætus & alacer*), griff sie den 15 Junius in der Gegend von Neustadt an, und, was immer die Folge seiner müthigen Angriffe war, schlug sie in die Flucht. Seine von Siegen ermüdeten Oesterreicher und Stey-

ermärker konnten ihm, der immer an ihrer Spitze focht, im Verfolgen der Feinde nicht geschwind genug nachhelfen. Ein dicht vor ihm fliehender Ruzman ergreift aus Verzweiflung seinen letzten Wurfspieß, schleudert ihn hinter sich, verwundet Friedrichs Pferd, welches fällt und den Herzog stürzen macht. Einer der Ungarischen Feldobersten, ein Herr von Frangipan, und die nächsten um ihn haben im Fliehen noch Zeit, den Sturz zu bemerken. Mehr Mörder als Soldaten, fallen sie über ihn. Seine nachhelfenden Krieger kommen einen Augenblick zu spät, ihn zu retten; der tapfere Friedrich liegt, nebst zweien seiner Leibritter (jetzt Adjutanten) todt zu ihren Füßen. Der Tag, der einer Siegesfeier gewidmet war, wird nun in ein Trauerfest verwandelt. Seine Soldaten, die ihn liebten, und die er so oft zu Siegen angeführt hatte, bringen den mit vielen Wunden durchbohrten Körper weinend aus dem Schlachtfelde zurück, und überliefern ihn dem Kloster zum heil. Kreuz, wo er seine Grabstätte findet.

Friedrich vermählte sich dreymal. Seine erste Gemahlinn, die er noch als Prinz besaß, Gertraud von Braunschweig, starb schon im zweyten Monate ihres Ehestandes; die zweyte war Sophie, Tochter des Orientalischen Kaisers Theodor Laskares des Ersten, und eine Schwester oder doch Nichte der Gemahlinn des Königs von Ungarn, Bela des Vierten; diese hat Friedrich auch noch als Prinz geehliget, aber auch wieder wegen ihrer Unfruchtbarkeit verstoßen, und dagegen Agnes, die Tochter eines Herzogs von Meran (im dormaligen

Tyrol) zur Ehe genommen. Diese war es, welche Kaiser Friedrich der Zweyte entführt, und nach 5 Jahren wieder heimgestellt hat, von der sich aber 2 Jahre später der Herzog selbst, unter dem nämlichen Vorwande von Unfruchtbarkeit, mit Einwilligung einiger Bischöfe, abermal scheiden ließ. Friedrich starb also nach einer 16jährigen Regierung ohne Erben; und so wie Oesterreich, war nun auch die Steyermark wieder ohne Oberhaupt, nachdem sie seit 119 Jahren 7 eigene über das ganze Land herrschende Fürsten (einen starken Leopold, zweien schwache Ottokare, einen tugendhaften Leopold, einen katholischen Friedrich, einen ruhmwürdigen Leopold und einen kriegerischen Friedrich) gezählt hatte.

Von Friedrichs weiblicher Sippschaft waren bei seinem Tode noch vorhanden: seine Mutter Theodora, die zu Judenburg ihren Wittwensitz gehabt zu haben scheint, die aber aus Schmerzen über den unglücklichen Tod ihres Sohnes schon 8 Tage nach demselben starb; ferner seine verstorbene Gemahlinn Agnes, welche sich zwey Jahre nach Friedrichs Tod an den Herzog Ulrich von Kärnten vermählte, endlich seine Nichte Gertraud, die weiter oben erwähnte Braut des Böhmischen Prinzen Blatislav.

Aus alle dem, was bisher von Friedrich dem Krieger gesagt worden ist, erhellet sein sonderbarer Charakter. Um diesen in sein vortheilhaftestes Licht zu setzen, sind folgende Bemerkungen nicht überflüssig. Wenn er sich zuweilen in unnöthige Feh-

den eingelassen hat, so wurde er dagegen weit öfter von den benachbarten Fürsten, welche stets einen Groll gegen den Mann hegten, der über sie alle hinweg sah, zu seiner eigenen Vertheidigung die Waffen zu ergreifen gezwungen. Die innern Unruhen zu Anfang seiner Regierung sind nicht durch ihn, der es mit seinen Unterthanen gut meinte, sondern durch seine treulose und unruhige Hoflinge veranlaßt worden (*). Was die meisten Geschichtsbücher und Chroniken ihm zur Last legen, ist, daß Er, der doch beim Antritt seiner Regierung sich den Bedrückungen seines Volkes durch den Adel, so sehr widersetzt hat, daß er einst, freylich in einem dringenden Nothfalle, zu grosse Geldanlagen von seinen Unterthanen, besonders aber, und worin-

(*) Der schon einigemals angeführte Pernold, ein Dominikanermönch, Hofkaplan und Beichtvater der Römischen Königin Margarethe, Schwester dieses Herzogs, also sein gleichzeitiger, und wie man mit Vergnügen bemerkt, unparteyischer Biograph sagt: *Fridericus, qui unus post fratres duos defunctos, erat superstes, & sui generis ultimus, magnum animum & bonum habuit, sed supra modum inquietos & infideles ministros, atque iratos vicinos Reges, ipsum postea longo tempore etiam Imperatorem, quare propter bella assidua, quæ se urgebant, vix potuit aliam virtutem, quam magnanimitatem in pugnando, ac tolerando ostendere, quod eximie fecit. Wer sich noch einen bestimmtern Begriff von den Ministern, die Friedrich beim Antritt seiner Regierung an seines Vaters Hofe fand, machen will, der höre, was die Chronik von Klosterneuburg sagt: *Piæ memoriæ Dux Liupoldus apud S. Germanum obiit, moxque ministeriales ejus omnes contra filium conjuraverunt, primo dolo privantem eum thesauro Patris, ac postmodum totam fere Austriam incendio & rapina vastaverunt.**

ber die Chronikenschreiber am meisten lärmten, von den Mönchen, sogar mit bewaffneter Hand, erpresst hat. Wir haben schon (weiter oben S. 39) gehört, daß diese Erpressung vom Adel und den Mönchen eine wohlverdiente Geldstrafe für ihre Treulosigkeit war. Was die Gelderpressungen von den Unterthanen betrifft, so mögen diese nur trotzige Bürger, wie die zu Wien waren, betroffen haben. Die Erpressungen von den übrigen Unterthanen dürften wohl dadurch veranlaßt worden seyn, daß sich Adelige, Magistrate, vermögliche Bürger, Beamte und Geistliche bei ihren Vasalen, Untergebenen und Pfarrkindern wieder schadlos zu halten gesucht haben. Diese Meinung scheint die Chronik von Augsburg zu bestätigen, wenn sie schreibt: daß um das Jahr 1238 Adelige und Unadelige weder Gott noch die Menschen fürchteten; ein jeder that was ihm beliebte; der Ursache ließ auch Gott zu, daß die Plünderung der Länder die Unterthanen mehr, als die Anlagen der Fürsten bedrückten (*). Letztlich läßt sich noch zur Entschuldigung der ausgeschriebenen grossen Anlagen anführen, daß dem Herzoge Friedrich beim Antritt seiner Regierung (wie Pernold sagt) der ganze väterliche Schatz von seinen Ministern geraubt ward. Daß er aber bei so vielen andern Gelegenheiten gegen die Klöster sehr mildthätig war, beweisen so viele noch vorhandene von ihm ergangene Schenkungsurkunden.

(*) Es sind seitdem schon sechshalb Jahrhunderte verlossen, und es ist oft noch nicht anders!

Wegen Verstoffung seiner beiden Gemahlinnen unter dem Vorwande der Unfruchtbarkeit sind einige Geschichtschreiber auch sehr übel zufrieden. Unterdessen verdient er vielleicht wenigstens bei der Agnes viele Nachsicht, wenn es wahr ist, was die Lilienfelder Jahrbücher sagen, daß nämlich diese Agnes vom Kaiser nicht mit Gewalt entführt worden sey, sondern, daß sie sich ihm freiwillig ergab, und mit ihm zog, weil sie an ihrem zu wenig mit ihr beschäftigten Gemahle nicht viel Geschmac, desto mehr aber an dem glänzenden Hof eines Kaisers fand. Friedrich nahm sie bei seiner Versöhnung mit dem Kaiser aus Politik zurück, und ließ sich nach einiger Zeit ordnungsmässig von ihr scheiden. Die Neigung, welche dagegen Friedrich (nicht unwahrscheinlich) für das andere Geschlecht hatte, vergrößerten einige Geschichtschreiber so sehr, daß sie ihm sogar gewaltsame Entführungen und Schändungen von Jungfrauen, Weibern und Matronen angedichtet haben; wie dann bekanntlich so ein Märchen von der schönen Bürgerin von Wien Brunhild erzählt und wiederholt erzählt wurde (*).

Der Raub, den Friedrich an des Bela Schätzen verübte, ist übrigens wohl nicht zu entschuldigen; wiewohl er ihn als sein eigenes in dem letzten Kriege verlorenes Eigenthum betrachtet hat. Diesen zu starken Schatten in dem Gemählde Fried-

(*) Ein gewisser Sagen (sagt A. J. Cäsar) soll diese, so wie mehrere Fabeln ausgebrütet haben. Aus dem hier. Pez ist mir jener Geschichtschreiber unter dem Namen infelix nugator bekannt.

richs, den man noch dazu einem Jahrhunderte zuschreiben muß, in welchem man noch nicht fein genug war, sich auf Kosten seines Nachbarn auf eine minder auffallende Art in Wohlstand zu setzen (*), diesen Schatten abgerechnet, bleibt es wahr, daß dieser Fürst einer der größten und würdigsten war, welche je die Steyermark regiert haben. Nur seine Nachbarn, die er durch seine Tapferkeit besiegte, und einige übelgesinnte Unterthanen, die er mit Strenge zu ihren Pflichten zurückwies, suchten sein Andenken bei der Nachwelt verdächtig zu machen; als aber nach seinem Tod Oesterreich (so auch die Steyermark) unaussprechliche Drangsalen erfahren mußte, da fiengen selbst seine Verläumder die Größe ihres Verlustes zu beklagen an; da wollten sie ihn, wenn es möglich gewesen wäre, aus seinem Grabe zurückrufen (**).

Überhaupt hat kein Steyermärkischer Landesfürst, von Friedrich dem Zwenten bis Joseph dem Zwenten, so viele niederträchtige Verläumder gehabt.

D 4

(*) Z. B. durch Prägung falscher Münzen, durch in des Nachbarn Land angezettelte Unruhen, durch geltend gemachte weithergesuchte Ansprüche auf einzelne Provinzen seines Nachbarn etc.

(**) Post ejus mortem, sagt der biedere Mönch Perold, ineffabilis calamitas venit super Austriam, quæ tandem etiam oculos calumniatorum aperuit, ut & ipsi plangerent Ducem suam, sicut unigenitum, & si fieri posset, modis & viis omnibus eum e sepulchro evocarent. Cum eo enim sepulta est felicitas patriæ, postquam rigida illius justitia cessavit abundantem subditorum malitiam coercere.

Kaiser Friedrich selbst, der in seiner Noth des Herzogs Schutz erbetteln mußte, und um sich in seiner Freundschaft zu erhalten, ihm eine Krone anbot, dieser bedienet sich kurz zuvor in seinem Diplom, wodurch er Wien zu einer Reichsstadt erklärt, der abscheulichsten Verleumdungen gegen denselben (*).

- (*) *Fridericus &c. Romanum Imperium ad tuitionem fidei, & diversarum gentium moderamina, per eum, qui caelestia simul & terrestria moderatur, Filium summi Regis, qui condit regna, & firmat imperia, summa dispensationis munere constitutum, ex dispensatione Divina, robur, & regimen suae dignitatis, accipit, ut subjectos sibi populos, in opulentia pacis, & fervore justitiae foveat, fidem protegat, perfidiam persequatur, humiles protegat, sublimes humiliet, & fastuosas oppressiones revellet subditorum, ab improbis & ingratis Dominis, quos excessuum commissorum enormitas indignos Imperio repraesentat, materiam bonorum subtrahat, per quae Deo & hominibus se prorsus fecerunt odiosos, & desuper sortem justorum, virgam auferat iniquorum. Hapropter noverit praesens aetas, & futura posteritas, quod nos attendentes, quam fideliter & devote cives viennenses fideles nostri universi pariter & singuli, magni & parvi nostrum & Imperii Dominium sunt amplexi, jugum oppressionis & injustitiae declinando, quibus Fridericus quondam Dux, a suorum Primogenitorum probitate degenerans, oblitus devotionis & fidei civium praedictorum, contempta Imperii & nostrae reverentia, injuriis injuriam contra eos, per fas & nefas, exercens in omnes indifferenter, habens pro judicio voluntatem, ratus, cuncta sibi licere pro libitu, pauperes aggravans, divites inquietans, pupilli causam, & viduae non admittens, spolia omnium sitiens, & diversas neces excogitans in personas Nobilium, & virorum quamplurimum honestorum: considerantes insuper, qualiter iidem cives voluntate promptissime, & fide sincera, se nobis & Imperio indissolubiliter alligarunt, & quia nostra interest, commissum nobis populum, utpote, qui pro ejus salute, ac de commissa nobis reipublicae cura, & universitatis*

Das Herzogthum Steyermark hat seit dem Jahre 1127, da es seinen dormaligen Namen erhielt, bis zum Tode Friedrichs des Kriegers abermal eine Erweiterung erhalten. Schon in der achten Periode ist das Land (wie wir gehört haben) mit der Graffschaft Pütten, und in dieser neunten mit einer Gegend zwischen den Flüssen Mur und Drau bei Grosssonntag vergrößert worden. Auch ist die Gegend von St. Lambrecht bis an die Mur,

D 5

Regimine generali, tenemur summo Regi reddere rationem, potentis dextræ subsidio revelare, dictam civitatem, & cives in nostram & Imperii perpetuo irrevocabiler recipimus ditionem &c. Handgreiflich erkennt man den Stand des Verfassers von diesem Diplom; denn es fängt mit Gott an, und das übrige enthält Lästereien. Nach diesem Diplommacher hat sich mit Verleumdung dieses Fürsten niemand thätiger bewiesen, als der Jesuit Schütz in seiner Historia Ducum Styriæ. Man weiß nicht, ob man in seinem Werke die Jesuitische Rhetorik oder Unbescheidenheit mehr bewundern soll. Er sagt zuweilen sogar Dinge, deren kein Geschichtschreiber seit dem 13ten Jahrhunderte auch nur mit einem Worte erwähnt hat. Hier sind einige Bruchstücke: Si belli causas non inveniret (Fridericus), faciebat, ferociam Domini luebant provinciæ, cum irritati Principes, nunc singuli, nunc sociati irruerent. — Friderico ad miserorum gemitus surdo, ut qui villarum incendiis suam gloriam, & quam quo maxime illustrandam censeret. — Inopiæ consulturus ærarii in spoliandos cives convertitur, atque cum multi sua armis tuerentur, mutuis cædibus & incendiis est sævitum. — Immanibus vectigalibus merces onerat, cives exactionibus, & novis tributorum nominibus pene opprimit. — Non a viduarum aut pupillarum bonis manus abstinet. — Alibi fatelites pecunias, domi Dux pudicitiam virginum & matronarum expugnatum ibat; si qua elegantior forma se commendaret, illa se in Friderici torum rapiendam, sibi constituere poterat, non parentum preces, non puellarum renitentium

vielleicht bei dem Friedensschlusse mit dem Kärntischen Herzog Ulrich, hinzugekommen. Da auch ein Theil von Krain (wie die Geschichte hier und da, wiewohl sehr unbestimmt, meldet) unter diesen Fürsten aus dem Babenbergischen Hause gestanden hat, so ist sehr wahrscheinlich, daß dazumal die Gegenden bei Oberburg der Steyermark einverleibt wurden.

In eben der neunten Periode sind, nebst den Namen von adelichen Geschlechtern, welche zerstreut in diesem Abschnitte genannt wurden, noch folgende

tristes vultus & lacrymæ (Wie so ganz nach der Natur gezeichnet) non alieni thalami reverentia, adversus effrenem libidinem valere; alias per contemptum, luxuriæ suæ sociis, violandas objecerat, repullam dare, aut fortius obniti, parentum & maritorum multis capitale erat, hos vero (Jetzt kömmt das Uebermaß von Lästern) in ferociam amore, fictis criminibus oneratos, palam neci dare, aut per subornatos sicarios e medio tollere Jussit). Dann folgt eine schmachhafte Erzählung von der Schändung der reizenden Brunhilde. Alle seine Versuche, sagt er, diese Schöne zu besiegen, (Schmeicheln und Drohungen) waren fruchtlos; denn sie war eben so keusch als schön. Endlich läßt er sie zu einem Schmause bei Hof ein; sie ist, ihrer Keuschheit und der vorhergegangenen Drohungen ungeachtet, so gefällig, kömmt, und läßt es sich gut schmecken; allein nach vollbrachtem Schmause ja da: Brunhildis e mensa abripitur, in conclavé Friderici deportatur, illatoque stupro ad maritum remittitur. Noch unbekannt mit den reinsten Quellen, woraus die Geschichte Friedrichs zu schöpfen wäre, hab ich mich in dem kurzen Abrisse der Steyermärkischen Geschichte, die ich vor mehreren Jahren herausgab, (Seite 10) einiger Ausdrücke bedient, welche beweisen, daß ich leichtgläubig genug war, den Worten eines Römischen Kaisers und eines Jesuiten mehr zu trauen, als ich wirklich hätte thun sollen.

durch die noch vorhandenen Dokumente zum erstenmale bekannt geworden: Die Serren von Friedperch, Greifenegg, Thurn, Sartenfels, Poppendorf, Grafenstein, Truchsen, Lonisperch (Landsberg) Munparis (Montpreiß), Plankenwart, Chrumbach, Dirnstain (in der Obersteiermark) Baumkirchen, Schoninstain (Schönstein) Kirchperch (bei Hartberg) Sornegg, Pilstain, Stadegg, Metenhofen, Raifenstain, Lobnich, Plankenstain, Obernpurch, Ehrnhus, Wildhus. Von allen diesen Familien (jene von Thurn ausgenommen) ist keine mehr vorhanden (*).

Die Römischen Kaiser in dieser neunten Periode der Steyermärkischen Geschichte waren: Seinerich der Sechste bis 1197, Philipp bis 1208, Otto der Vierte bis 1212 Friedrich der Zweyte —

Päbste: Celestin der Dritte bis 1198, Innocenz der Dritte bis 1216, Sonorius der Dritte bis 1227, Gregor der Neunte bis 1241, Celestin der Vierte bis 1241, kein Pabst bis 1243, Innocenz der Vierte —

Erzbischöfe von Salzburg: Adalbert b. 1200, Eberhard von Truchsen —

(*) Es ist aber deswegen nicht gemeint, als wenn, außer den wenigen Geschlechtern, die wir zu Ende des 7ten und 8ten Abschnittes als noch blühend angezeigt haben, keines der noch bestehenden inländischen adelichen Familien im J. 1246 vorhanden gewesen wäre, sondern nur, daß noch keines derselben dazumal in der Steyermark einheimisch war.

Patriarchen von Aquileja: Godefried bis 1195, Peregrin der Zweyte bis 1204, Wolfger bis 1218, Berthold von Andechs —

Bischöfe von Seckau: Karl, erster Bischof von 1219 bis 1231, Seinrich bis 1243, Ulrich —

Die hier beigefügte Karte zeigt die muthmaßlichen Gränzen der Steyermark zur Zeit des Todes Friedrichs des Kriegers, und enthält die bis dahin bekannt gewordenen Ortschaften. Nebst diesen Ortschaften ist noch eine große Anzahl anderer durch die Schenkungsbriefe bekannt geworden; ihre Namen lassen aber nicht errathen, wie sie dermalen heißen, und also auch nicht, wo ihr Standpunkt gewesen ist.



DAS
HERZOGTHUM
STYR
im Jahr 1246.

- HAUPTSTÄDTE.
- Andere Städte oder Märkte.
- ⊕ Stifter oder Klöster.
- ◇ Schlösser oder Vesten.
- Andere Ortschaften.

Zum 2^{ten} Band der Beiträge zur Vaterlandskunde

Gezeichnet von Kindermann.

Gestochen von Junken

II.

In verschiedenen Gegenden der Steyer-
mark (außer Pettau und Cilli) gefundene
Denksteine, auch Münzen und andere Alter-
thümer aus den Zeiten der Rö-
merherrschaft.

Bei Leibnitz.

D. N. FL. CONSTANTINO. MAXIMO. BEA-
TISSIMO. PISSIMO. SEMP. AVG. BONO. REI-
PVBLICAE. NATO.

M. C. AVI. MAXIM. PRAETOR. CLAVD.

DIVI. CO. POS. M. CLAVD.

MEAS. CLAVDIVS. V. P. P. P. N. M. T. D.
N. M. QVE. EIVS. SEMPER.

ATTIVS. VITALIS. SEMIVS. IVVENIS. ARA.
ACENTE. CTVI.

POLYBIO. SOLVENVS. ET. VELLECIAE.
MATRI.

CEONIVS. OPT. ET. MECIO. PRIMITIVO.
F. ET. AVG. SVADRAE. CON. DN. FL. CON-
STANTINO. MAXIMO. BEATISSIMO. AC. SVPRA.
OMNES. RETRO. PRINCIPES. PISSIMO. SEM-
PER. AVGVSTO. B. R. P.

M. CAVIO, MAXIMO. PRAEF. PRAETOR.
 L. CAMM. SECVNDVS. P. PP. RAOS. LECRE.
 PROC. AVG. AMICO. Die meisten der so eben
 angeführten Inschriften befinden sich an dem Thur-
 me des nächst Leibniz gelegenen Schlosses Seckau-
 berg. Manche andere sind verstümmelt, mehrere
 verkehrt eingemauert worden. Noch weit mehrere
 werden im Innern der Gemäuer verborgen seyn,
 da dieser Thurm meist aus Römischen Denkmaals-
 steinen erbaut zu seyn scheint. Die zwei letztange-
 führten Inschriften befinden sich in irgend einem
 andern Schlosse bei Leibniz. Lazius sagt: *in ca-
 stro altero Leibnicz*. Von der letztern sagt Gru-
 terus, daß sie sich zu Grätz befinde. In des
 Herrn Karl Mayers Steyermärk. Alterthümern
 werden noch folgende 4 Denksteine angeführt.

L. MEMIO. L. LIB. LIBERALI. ET. SAM-
 MAE. CON. PATRONVS. FEC.

M. ANNIO. M. LIB. DECVMO. ANN. LXX.
 SACRA. SAVRONIS. F. CON. ET. SIBI. V. F.

A. ELIO. LEV. CAMVLO. VETERANO. ANN.
 LXX. ET. IVLIAE. IVSTINAE. FIL. AN. XXVII.

C. KANVLANIVS. EVMITVS. V. F. SIBI.
 ET. NANSINAE. VERECVNDAE. CON. ET. C.
 KANVLANIO. NEPOTI. F. MIL. ALAE. III.
 THRAC. AN. XXV. STIP. VI. LOCO. ET. IMPEN-
 SA. ANN. FESTI.

An der Strasse zwischen Zocheneck
und Cilli.

IMP. NERVA. TRAIANVS. CAES. AVG. GER.
PONT. MAX. TRIB. P. PP. COS. III.

IMP. CAES. DIVI. TRAIANI. PARTHICI.
DIVI. NERVAE. NERO. TRAIANVS. HADRIA-
NVS. AVG. PONTIFEX. MAX. TRIB. POT. XVI.
COS. III. PP. PROCOS.

IMP. CAES. SEPT. SEVERVS. PIVS. PERT.
AVG. ARAB. ADIAB. PART. MAX. TRIB. POT.
VIII. IMP. XII. PP. COS. PROCOS. TE. IMP.
CAES. MAR. AVR. ANTONINVS. PIVS. FELIX.
AVG. PART. MAX. BRIT. MAX. GERMAN. MAX.
PONT. MAX. TRIB. POT. XII. IMPER. III. COS.
IIII. PP. PROCOS. MILLIARIA. VETVSTATE.
CONLAPSA. RESTITVI. IVSSERVNT.

IMP. CAES. AELIVS. HADRIANVS. ANTO-
NINVS. AVG. PIVS. PP. PONT. MAXIMVS. TRIB.
POTEST. IMP. II. COS. III.

IMP. CAES. M. OPELIVS. SEVERVS. MA-
CRINVS. PIVS. FELIX. AVG. PONT. MAX. TRIB.
POT. II. PP. COS. PROCONSVL. E. M. APE-
LIVS. ANTONIVS. DIADVMENVS. NOBILISSI-
MVS. CAES. PRINCEPS. IVVENTVTIS. PROVI-
DES. CLXIII. S. VISSIMI. AVG. FECERVNT.

Diese 5 Denksteine sind in den Jahren 1715 und
1725 gefunden worden, und sind Römische Meis-
len Säulen. 4 andere zugleich entdeckte Säulen hat-
ten unleserliche, einzelne Buchstaben.

Bei Sachsenfeld.

FL. CL. CEL. O. II. VIRID. M. F. ET. MA-
TELET. T. ROS. PAVLAE. VV. D. F. VN. Bei
Lazius.

D. M. S. IVLIAE. DIL. LIB. QVINTA. IV-
LIVS. DIL. LIB. AMANT. PARENTES. V. Nach
Schönleben. Nach Laz. etwas andersf.

Bei Saneck.

MAXIMVS. ANTONI. LIB. ET. VERCILLA.
V. F. SIBI. ET. NVNDINAE. FIL. AN. V. ET.
VRSO. ANN. XXX. Am dortigen alten Schloß,
nach Lazius.

Bei Mörnig am Trajanerberg.

VLPIA. FIRMINA. ANNORVM. TRIG. M.
VLPIVS. N. MNTA. FIRMINVS. ET. CANNONIA.
STATVTA. V. F. FECERVNT. SIBI. ET. VLPIO.
PRIMIANO. AN. XIII. Nach Lazius und Schrott.

Bei Tüffer.

SATOTOGION. ET. BVSSVLAE. SAGONIS.
F. CON. H. F. Lazius.

Bei Rohitsch.

TEMPLVM. DEI. SOLIS. INVICTI. MI-
THRAE. AVREL. IVSTINIANVS. V. P. DVX. LA-

BEFACTVM. RESTITVIT. Nach Lazius und Gruterus ist dieser merkwürdige Stein nach Pettau überführt worden.

Bei Windischfeistritz.

I. O. M. ET. MARTI. AVG. ET. CET. D. D.
OMNIBVS. IMMORTALIB. VLP. MARTINVS. PRO.
SE. SVISQ. LIBERIS. EX. VOTO. P. V. L. M.
Nach Gruterus.

Bei Windischgrätz.

P. QVARTIVS. P. F. VICTOR. P. QVARTIVS.
P. F. FIRMVS. VIVIR. IVN.

PRO. SALVTE. FORTVNI. POSVIT. FORTVNATVS.
Beide nach Laz.

Bei Marburg.

C. TREBONIVS. II. VIR. ET. PRAEF. I. D.
CIVITATIS. AGVNTI. Nach Karl Mayer ist diese
Inscription bei Marburg gefunden worden. Es ist
aber nach den meisten Geschichtsforschern wahrscheinlicher,
daß das alte *Aguntum* in Kärnten als in
der Steyermark gestanden sey.

C. LVCIVS. CANCEIVS. SECVNDVS. V. F.
SIB. ET. CANCEIAE. IVNIAE. BONIAE. VXORI.
ET. CANCEIAE. L. F. BONIATAE. Nach Laz.

NVTRICI. AVG. SACR. PRO. SALVTE.
MARVLII. VAL. F. RIAE. MARELLAE. VIII. SATERV.
Nach Laz. an einem Kirchturme daselbst.

SENNVS. SACRI. F. H. ET. CONA. MOTVSO. F. CONIVGI. FIL. ET. FILIAE. V. F.
 Nach Lazius bei Marburg im Dorfe Rhtotsch (vermuthlich Röttsch)

Bei Arnfels.

I. O. M. VENUSTINVS. SVM. PONTIF. SIGNVM. L. ARVP. CVLTORIBVS. CVM. BAS.
 Nach Schrott. *Arup.* könnte vielleicht *Arupium* heißen, und dieses könnte also das heutige Arnfels seyn. Unterdessen sagt Megiserus, diese Inschrift wäre in Kärnten vorhanden. Balvasor sucht *Arupium* bei Modrusch in Krain. Kurz: durch alle in dem Bezirke der Steyermark gefundene Denksteine ist nur die Lage von *Poetovio* und *Celeja* zur Gewißheit geworden.

Bei Voitsberg.

SATVRNINVS. VERINVS. ET. AVG. SECVNDINA. VE. SE.

SENA. C. APALVMBI. ET. MATERNA. C. V. F. S. Beide nach Lazius.

EXVPERIVS. MILES. LEGIONIS. SE. IT. O. XXVIII.

CATVCIO. ALBANO. VETERANO. EXPRAETORIO. ET. AELIAE. SABINAE. VXORI. OPT. TEAT. VCIA. FAVENTI. IVAE. EΛXXXIII. Beide letzte Inschriften findet man nächst der Kirchthüre zu St. Margarethen außer Voitsberg.

Bei Obdach.

HAPRISINA. L. F. MATER. VAERIVS. C.
F. C. L. V. Nach Lazius.

Bei Judenburg.

D. M. CAIO. OCTAVIO. NEPOTI. VIX. AN.
LXX. IVLIA. VALENTINA. HAERES. CONIVGI.
PIENTISSIMO. FACIENDVM. PROCVRAVIT. H.
S. E.

AVRELIO. CANDIDO. MIL. LEG. II. AVG.
ANN. XX. Nach Laz. erstere zu Judenburg, die
zweyte unweit davon zu Weißkirchen.

Bei Neumarkt.

C. SAMVCONIVS. SECTATVS. ET. SAMV-
CABVRANI. F. V. F. SIBI. ET. RESPECTILLAE.
F. D. E. F. Laz.

Bei Schladming.

C. B. RO. C. D. C. C. L. VIVS. FEC. S. A.
XI. F. A. I. AN. X. Laz.

Bei Kottenmann.

D. M. R. ACCOM. LVCAN. OBIT. AN. LX.
ET. SVAELON. SECVNDIN. SVCCESIANVS. F. F. P.

MASCIVS. IANTVMARI. ET. IVLIANA. V.
F. I. ET. CONSTITVTO. F. Beide nach Lazius.

D. M. C. LAMPRIDIUS. FAVSTINVS. VERONILLAE. CONIVGI. DE. SE. OPTIME. MERITAE. ET. L. FAVSTINAE. FIL. AN. XII. F. C. I. H. H. M. S. Nach Lazius auf dem Berg Peken nächst Mottenmann.

Bei Admont.

SECUNDVS. VERACI. F. LE. SECUNDA. CALVENTI. FIL. V. F. SIBI. ET. FIRMO. EIL. ☉. —

ITTV. RIPANI. V. F. SIBI. ET. VIATORI-
NAE. CON. ☉. AN. LX. ET. ILARE. ITTVNIS.
FIL. ☉. AN. XXX. Beide nach Laz. am Kirch-
hofe daselbst.

Bei Friedberg.

CL. CRISPINUS. ET. CENSORINA. CETTI.
F. VIVI. F. S. ET. ACCEPTI. ANN. XVIII. ET.
CRISPINO. CRISPINI. F. AEDILI. SOLVA. AN.
XXV. Schönleben. Aus dem Wort *Solva*, wol-
len einige hier das alte *Solva* oder *Solvense* su-
chen.

C. CLAMILLIO. PRISCO. VET. ANN. LXXX.
ET. VINDILLAE. CRIELONIS. F. CON. AN. LX.

C. DONNIO. ATTICO. VEL. CON. V. PRO.
AN. LXI. CERVLAE. INGENVA. CON. V. E. F.

SECUNDINO. SVRI. F. AN. LX. ET. LOT-
TIAE. PRISCI. F. CON. AN. XXX. F. E. S.

TRAECIO. NARCISSO. AN. L. CI. CARA.
V. F. SIBI. ET. CON. OPT.

MACERIO. EVOCATO. ET. MACERIAE. ET.
MACERIO. F.

Am Berg Scheffel.

Q. ANNIO. TERENCE. MIN.

Bei Waltersdorf.

L. L. AETILN. CAESTVS. V. I. CL. PRIMIG.
CO. AN. XXX. ET. ANNIAE. VALENT.

Bei Stubenberg.

MARDMVS. SENILIS. V. F. ET. TATTAE.
CON. PIENT.

D. M. MARINVS. SENILIS. VESTAE TACI-
TAE. CON. PIEN.

Bei St. Johann nächst Zerberstein.

C. SENILIS. V. F. S. ET. B. VALENTINAE.
ET. C. PRISCINO. ET. AVIT. IVSTINAE. F. N.
ET. CLAMILLIO. VALENTINO. VALETE. ET. EN.
EP. F. An der Kirche daselbst.

SECYNDINVS. C. AN. LX. ET. IVLIA. LITV.
ET. SECYNDINAE. F. A.

S. SERQVI. A. CONI. IVN. EIVLIAE. FIL.
FILIIS. NEPOT.

MORSINVS. SEL. M. BROCCIA. RISIVIA.
CON. OP. AN. — Die drey letzten nächst der
Kapellthüre.

Bei Pischelsdorf.

MALEIVS. ATRESO. FIL. NS. LXXX. D. LAS-
SIA. Q. FIL. BRVT. VIXER. AN. — FF. C.

Bei Gleisdorf.

LVCIVS. CYNPIVS. S. VALENS. VE. SIB. ET.
VIRATIAE. SATVRNINAE CONI.

Bei Geldbach.

SECVDINVS. C. AN. LX. ET. IVL. LITV.
ET. SECVDINAE. F. A.

Bei Riegersburg.

C. OPPIO. C. F. VELINO, PPP. PR. LEG.
III. AVG. FEL. ET. LEG. II. TRA. FOR. EVOC.
AVG. ABACT. PR. PR. MIL. COH. XIII. ET. XIV.
VRBA. OMNIBVS. OFFICII. FVNCTO. CENTV-
RIONES. LEG. II. TRAIANAE. FORTISS. DIG-
NISSIMO.

Bei Radkersburg.

C. SEMPRONIVS. SVMMINVS. V. F. SIBI.
ET. MVSAE. VX. ET. PRIMO. FIL. AN. IX.

MASCVLVS. DEVSII. F. V. SIBI. ET. PET-
TVN. SECVDIAE. CON. AN. LX. Alle diese

Denksteine, von C. Clamillio &c. angefangen, führt Lazius an. Viele darunter sind nicht mehr zu finden. Hr. Aquil. Cäsar hat von jenen bei Friedberg, wo er viele Jahre lang gewohnt hat, nicht Eine zu Gesicht bekommen.

Bei St. Ruprecht an der Raab.

TERTVLLINVS. E. D. TERTVLLA. C. TERTINO. F. E. KALANDRINO. F. MIL. LEG. X. CRISPA. E. DIGNA. Ist ober einem Thore der dortigen Kirche zu lesen.

Bei Eckersdorf.

M. ANNIVS. ROMANVS. SVCCESSA. AN. TVALI. F. C. AN. SATVRINO. F. An der Kir-
chenmauer daselbst.

Bei Gräg.

CANDIDVS. Q. MORSI. POTENTIS. TITINI. SER. SIBI. ET. SVRIAE. CONI. OPTIMAE. ANN. XX. ET. OFE — ONTI. Ist auf dem Schlosse gefunden worden, und befindet sich jetzt in der Burg zu Gräg.

C. DVRONIVS. MARTIALIS. V. F. SIBI. ET. PROCVLFAE. PROCLAE. CONI. ANN. XXX. ET. C. DVRONIO. VRSI. NO. F. ANN. XX. Jetzt in der Burg.

BELLATVLO. BIRACONIS. F. ANN. LXX. ATTEONATAE. MALSONIS. F. CONI. ANN. IX.

ET. FEVINAE. F. ANN. XXX. ET. CLAVDIAE.
BANONAE. ANN. VIII. H. (Hæredes) F. C.
Eben daselbst.

F. VARIO. CLEMENTI. AB. EPISTOLIS AV-
GVSTOR. PROC. PROVINCIAR. BELGICAE. ET.
VTRIVSQVE. GERM. RAETIAE. MAVRET. CAE-
SARIENS. LVSITANIAE. CILICIAE. PRAEF. E-
QVIT. AL. BRITANNICAE. MILIAR. PRAEF. AV-
XILIARIOR. IN MAVRET. TINGITAN. EX. HI-
SPANIA. MISSORVM. PRAEF. EQVIT. AL. II.
PANNONIORVM. TRIB. LEG. XXX. VLP. PRAEF. COH.
II. GALLORVM. MACEDONIAE. CIVITAS. TREVE-
RVM. PRAESIDI. OPTIMO. Eben allda.

VALECO. CACVRDAE. ET. DEVSAB. ITVLIAE.
CONI, ET. ANGLATO, F. ANN. X. Eben da.

T. FL. RECEPTVS. T. F. SIBI. ET. BOTTIAE.
POTTIONIS. FIL. F. H. C. In der Hofgasse, im Hause
Nro. 32.

INSEQVENS. SENILIS. ET. CENSORIA. TEVI-
NA. V. F. SIBI. ET. INGENVAE. TERTI. F. INSE-
QVENTIS. MATRI. ET. MAXIMIANO. MAXIMI. F.
VITRICO. In der Stempfergasse, im Hause Nro. 107.

MASCVLVS. ITVLI. F. SIBI. ET. SABINAE. QVIN-
TI. F. C. ET. F. I. Nach Lazius bei St. Stephan außer
Gräg.

CVCIO. ROMVLO. QVARTO. KA. F. I. Eben da-
selbst.

D. M. C. LICINII. TRIONIS. I. SABINAE. SEVE-
RINAE COLICIN. R.

POMPELLA. THEODORA. ANN. XXX. PA. F.

D. M. MASVN. — — T — — NI — Diese drey
Inſchriften finden ſich zu Straßgang außer Gräg. Die zwo
lezttern ſind bei Feldkirchen gefunden worden.

Dieſen Denkſteinen wird hier noch einer bei-
gefügt, welcher zwar nicht bis in das Alter der
Höbmerherrſchaft reicht; darum aber doch nicht we-
niger merkwürdig iſt, weil er von der Dult
welche die Juden ſchon im 10ten Jahrhundert
der Steyermark genoffen haben, zeuget;

י ת ד ת
ר א נ ל כ ר נ ר ר י
ר ז י ד ר נ ד נ י כ ש י
כ נ מ י ר ת א כ א מ
ר ג י ז נ כ ר א ת ר ד
ש ר ז ד י ש ל כ י ר
כ י ר ת ר נ ת כ י ר ו ש ג
ת ס י ו ד ג ר א ר ח
ת ש ש י ת ג ע כ ת א

Dieſer Stein iſt um das J. 994 geſetzt wor-
den; er wurde in der Karlau nächſt Gräg gefun-
den, wo die Juden bis zu ihres Vertreibers,
Kaiſer Maximilians des Erſten Zeiten, ihre beſon-
dere Vorſtadt hatten, und nachher in die landes-
fürſtliche Burg verſetzt, wo er neben dem Brunne
zu ſehen iſt. Die Ueberſetzung ward von einem
gelehrten Rabbiner zu Wien ins Lateiniſche ge-
macht, und dieſe lautet in der Deutſchen Sprache
alſo:

Gott! Meine Citter ist zu Trauertönen verstimmt, und trocken ist meine Stimme vor Uebermaass des Schmerzens. Todt ist Vater Larnus, und sein einziger Sohn, der Fürst von Jerusalem; er starb am vierten Tage der zweyten Woche des Monats Tamuz im J. 5047. Seine Seele sey gebunden mit dem Bande des ewigen Lebens. Amen.

Die Gegend um den dormaligen Markt Leibnitz wird noch einst den Alterthumsforschern ein fruchtbares Feld werden. Unweit davon entdeckt man sehr viele nach einer gewissen Ordnung gereihete kleine Hügel, wie eingestürzte Gebäude, zwischen welchen sich vertiefte Wege, wie Gassen, durchkreuzen. Auch fand man bereits, nebst den weiter oben angezeigten Denksteinen, eine grosse Anzahl anderer Alterthümer, als: Urnen, Töpfe, Gefässe (meist aus rothem oder eisenfärbigem Thone), Gläser, Römischen Schmuck, als: Nadeln, Arm- und Kopfbinden mit Schnallen, Ringe, Steine etc. ferner unterirdische Gewölbe, gespannte Bögen, Grabstätten mit noch darin befindlichen Gebeinen; sogar kam man im J. 1780 auf ein unterirdisches Gewölb, dessen Wände mit Menschenköpfen bemalt waren.

Vorzüglich aber werden daselbst von Ackerknechten noch jährlich viele Römische Münzen gefunden, einige von Gold, mehrere von Silber, die meisten aus Kupfer oder korinthischem Erz. Die ersten haben (nach Herrn Mayer) meist Hebräische oder Römische Überschriften; auf den silbernen

liest man oft coil. cald. die aus gelbem Nerze führen meist folgende Aufschriften:

Sabina August — Concordia Augustæ
S. C.

Imp. Gordianus pius Aug. — Jovi Stat-
tori S. C.

Aelius. Cos — Unio Reip.

Domitian. Aug. Germ. Cos — Jovi Stat.
S. C.

Imp. Alexand. pius Aug — G. M. T.
R. R. XII. Cos. III. P. P.

Roma V. — Dictatori.

Imp. Cæs. Aug. P. M. T. P. Cosucens —
Felicitas publ. S. C.

Diva Faustina — S. C.

Mars Victor — Conservator Aug.

Antoninus Aug. Pius — Salus Aug. S. C.

Die kupfernen Münzen führen meist folgen-
de Aufschriften:

Imp. Caligul. Aug. Imp. XX. — Maxi-
mo Tribun. XXXIII.

Val. Maximianus Cæs. — Genio Populi
Romani. T. S. A.

Imp. Cæs. Aug. Nerva. — Concordia.
Concordia — S. C.

Claud. Aug. — Mars Vltor.

Val. Maximianus — Conserv. Aug.

BXXIKOV.

Licinius — Jovi Conserv.

Constant. — Mars Victor.

Dennoch ist alles, was noch bisher in der Gegend von Leibnitz gefunden wurde, von ohngefähr geschehen. Schon zu Kaiser Maximilians Zeiten ist hier ein Denkmaal ausgegraben worden, welches nach Grätz in die Burg überbracht, und daselbst noch einmal eingemauert wurde. Die darüber gesetzte Inschrift sieht man noch daselbst, und lautet so:

Venerandæ. Vetustati. Imp. Cæs. Maximilianus. Aug. cineres. & ossa. Rom. cum. vitro. integro. numismateq. antiquo. apud. Leubnicum. effossa. huc. reponi. iussit. anno. MDVI. XII. Kus. Mai.

Im J. 1781 wurden auch bei Sartberg Admische Silbermünzen gefunden; eine darunter (berichtet Hr. Casar), war von Kaiser Antoninus, welche deutlich das Jahr ihrer Prägung anzeigt; eine andere sehr seltsame war vom Julia Loenias, einer Gemahlinn des Heliogabalus. Beide befinden sich in der Sarellischen Bibliothek zu Wien. Bei St. Ruprecht an der Raab sind ebenfalls schon manche Silber- und Kupfermünzen von dem Gepräge der Kaiser Tiberius, Nero, Gordianus, und Constantinus gefunden worden, deren Auf-

schriften aber fast gar nicht lesbar sind. Auch hat der mit ungemein festen Grundmäuern eingeschlossene erhabene Platz, auf welchem die dortige Kirche erbauet ist, das Ansehen, daß er einst zu einer Römischen Feste gedient hat.

Nächst dem Dorfe Kleinsulz am Gräkerfelde ward im J. 1787 nah an der Mür ein Römisches Grabmaal gefunden. In einem marmornen von Innen mit Vasen und Pferden in halberhabener Arbeit gezierten Sarge lagen zwey Menschengeri-
pe, bei denen noch jedes Fingerbeinchen vorsindig und in seiner Ordnung war. Neben jedem Gerippe stand ein glasartiges Geschirr in Form eines Stängelglases; beide waren mit einem kalkähnlichen Staub angefüllt (*).

(*) Die über ihre getäuschte Hoffnung, einen Schatz zu finden, unwilligen Bauern warfen alles untereinander. Ein Alterthumsliebhaber, der wenige Tage danach an die Stelle kam, fand den Sarg in 5 Stücke zerbrochen, und unter den zerstreuten Gebeinen fand er nur noch einen kupfernen, antitzearbeiteten Ring.

III.

Des Herzogthums Steyermark Ueber-
gabsurkunde an Oesterreich.

(Aus der Chronologia Duc. Styr. P. Pusch, mit den Varianten aus Preuenhueber Ann. Styr.)

In nomine sanctæ Trinitatis & individuæ Unitatis. Ottocarus Dux Styriæ, omnibus in perpetuum, (Preuenhueber setzt hinzu: salutem) Divinis & humanis legibus docemur, ac propriæ naturæ disciplina commonemur, (Preuenhueber: commovemur) nostrorum saluti consulere, & eorum utilitati, tam modo quam impofterum providere. Vita namque cujuslibet hominis divitis sive pauperis incerta transit, & instabilis, ideoque quemlibet ante mortem deliberare decet, quid, cui, qualiter relinquat, quod post mortem retinere non valet. Et quia Deus sola dignatione suæ misericordiæ, primo parentibus nostris, deinde nobis magnam contulit in hominibus & rebus gratiam (Preuenhueber sagt: gloriam) sollicitudinem habuimus non minimam, cum non haberemus hæredem, cui omnia nostra cederent in hæreditatem. Communicato igitur meliorum nostrorum prudenti consilio nobiliss. strenuiss. fidelissimumque Ducem Austriæ Leopoldum consanguineum nostrum, si sine hærede decesserimus, successorem nobis designavimus, cu-

jus provincia, cum nostræ sit contigua, sub unius Patris (Preuenhueber: pacis) ac principis facilius valeat utraque moderari iustitia, quem quia nobis amicissimum fore credimus, quamdiu vixerit, nihil mali in nos, & nostros eum moliri satis confidimus. Verumtamen, ne aliquis de successoribus suis paterni moris simul, & mutuæ familiaritatis obliviscens (Preuenhueber: oblitus) in Ministeriales & Comprovinciales nostros impie crudeliterve præsumat agere, jura nostrorum secundum petitionem ipsorum scripto statuimus comprehendere, ac privilegio munire. Imprimis siquidem statuentes, ut si idem Dux ac filius ejus Fridericus, quibus nostra designavimus, nos supervixerint, nostros (Preuenhueber: nostras) in sua potestate habeant, adeo, quod si etiam regni (Preuenhueber: quod si ejus gratiam) gratiam amiserint, a nobis sibi collata ammittere non valeant: Postea quicumque de suis nepotibus sibi succedentibus ducatum tenuerit Austriæ, ducatum quoque regat Styriæ, cæteris fratribus nullo modo super hoc litigantibus (*). Idem Dux petitiones Ecclesiarum,

(*) Si Dux idem sine filio decesserit, Ministeriales nostri ad quemcunque velint divertant. Diese Worte, welche Lünig in seinem Reichsarchiv P. S. Con. I. T. II. im fünften Absatz zu Eteyer N. 75. p. 140. und H. v. Strein in seinem Land-Handvest in dem Context selbst dieser Urkunde abdrucken lassen, kommen nach dem Zeugnisse des H. Hofraths v. Schrötter (V. Abhandl. aus dem Deserr. Staatsrechte p. 54.) in der in dem landständischen Archiv zu Gräß noch vorhandenen Urschrift erst am Schlusse der Urkunde nach der Unterschrift der Zeugen vor,

advocatis Monasteriorum a parentibus nostris fundatorum sine subadvocatis (Preuenhueber: advocatis) manu teneat sua Dominicali (Preuenhueber: manu teneat sua Dominicalia) munitiones, terram, Ministeriales, integre (Preuenhueber: integraliter) possideat, nisi forte petitione parentum ex multis filiis unum contingat, alio transferri causa majoris emolumenti, benigna permissione Domini. Idem quicumque de Styria vel Austria contraxerint mutuo (Preuenhueber: matrimonium), ejus Provinciae jus habeant, in qua habitant; si Styrensis in-

Ob man gleich in dem Kontext eine Remise, wohin sie gehören, mit fünf Punkten antrifft. Allein ebenbemeldter H. Hofrath von Schrötter merkt an angeführten Orte an, daß diese Worte mit jüngeren Buchstaben, und so wie die Punkte der Remise mit einer schwärzeren Tinte geschrieben, folglich erst in der Folge der Urkunde selbst beigefest worden, und besonders, fährt er fort, da man in dieser Urschrift noch eine solche Remise mit ihren Zeichen antrifft, wobei man durchgehend sowohl gleiche Tinte, als gleiche Schriften zu sehen hat. Ferners ist es bekannt, daß der Kaiser Friedrich der Zweyte, Kaiser Rudolph der Erste, und Albrecht der Erste noch als Herzog von Oesterreich alle Landesfreyheiten des Herzogthums Steyermark von Punkt zu Punkt bestätiget haben, da in diesen Freyheitsbriefen mit klaren Worten versehen ist: Confirmamus insuper eis omnes consuetudines approbatas & jura, quæ prædicti quondam Ottokarus Styriae & Leopoldus Austriae & Styriae Duces ipsis liberaliter confirmarunt, prout in eorum privilegiis continentur, quæ propriis capitulis duximus exprimenda, videlicet &c. Hier werden nun alle Freyheiten, welche im mehrgedachten Vermächtnißbriefe enthalten sind, buchstäblich beigedruket, ohne doch daß man von den obgemeldten Worten und einem hierausfließenden Wahlrechte der Stände nur die geringste Spur finden könnte. Nicht minder wird in dem Freyheitsbriefe Kaisers Friedrichs des Zwen-

testatus obierit, & de jure hæredis, qui proximus fuerit sanguine, lis exorta fuerit, vel altercatio negotii, ea inter Styrienses (Preuenhæber: Styrenses) non campione, sed probabili & certarum personarum ditimatur credibili testimonio. Quodocunque querimonia de prædiis fuerit habita, ejusmodi quæstio coram iudicibus terminetur probatorum ac credibilium testium fideli testimonio (von Quodocunque angefangen bis hieher fehlt beim Preuenhæber) in beneficiis nullam molestiam, quæ vulgo Anevelch dicitur, sustinere cogantur, beneficia ab aliis Dominis acquisita, si (Preuenhæber läßt das si weg) a Duce Austriæ in pro-

§

ten gemeldet: Si autem prædictorum Ministerialium Styriæ favorabilis instantia nostram providentiam pulsaverit; ut eundem ducatum de manibus nostris & Imperii alicui Principum, quem nostra viderit dignum ad hoc sublimitas, porrigamus &c. Welche Worte auch in dem Freyhheitsbriefe des Kaisers Rudolph vorkommen. Es müssen also dazumal die Steyermärkischen Landstände entweder obgedachte ihre Wahlfreyheit vergessen, oder solche niemals gehabt haben, weil sie sonst in diesem Falle nicht von dem Kaiser einen Landesherrn begehrt, sondern sich solchen selbst würden erwählt haben. Aus allem dem also, was ich bisher angeführt habe, läßt sich der unvernünftliche Schluß machen, daß obgedachte Worte: Si Dux idem &c. entweder von einer jüngern Privathand beigesest, oder aber doch wenigstens von dem Kaiser und Reiche niemals anerkannt worden sehen. Man sehe die angeführten Bestättigungs-Urkunden der den Steyermärkern zugesandenen Freyhheiten in den Beilagen zu der III. Abhandlung aus dem Oesterr. Staatsrechte v. H. Hofrath v. Schrötter N. VIII. p. 18. Diese Anmerkung ist aus des Herrn v. Baummeister Versuch einer Staatsgeschichte von Steyermark entlehnt.

prietatem (Preuenhueber: proprietate) fuerint empta, ei non auferat, qui iure beneficii possideat (Preuenhueber: hoc modo fuerint empta, & non fuerit, qui beneficium possideat) de prædiis, quæ Duci (Preuenhueber: Ducis) Austriæ post obitum nostrum designavimus, si interim (Preuenhueber: interim si) ex his fidelibus Ministerialibus ac propriis nostris dederimus, ratum esse decernimus. Ministerialis Styrensis alio Styrensi prædia sua vendat, vel etiam gratis (Preuenhueber læßt diese Worte weg) tribuat. Similiter quicumque se convertere, & de redditibus, quod conveniens fuerit, Deo offerre (Preuenhueber: afferre) disposuerit, in claustris subternominatis, cum licentia nostra facere poterit: scilicet Traunkirchen, Garsten, Glunik (Preuenhueber: Gleinck) Admund (Preuenhueber: Amond) Seccowe (Preuenhueb. Secau) Vitringe, S. Pauli, Ossiach, Rune, vallis S. Ioannis, Sittiche (Preuenhueber læßt Vitringe und S. Pauli weg, und sezt statt Sittiche: Seiz.) Vorawe (Preuenh. Vorau) Hospitali in Cerewald (Preuenhueber: Cornwald) Lambach, Varnbach, S. Lamberti, ex quibus quædam parentes & avi nostri fundarunt, omnia autem in multis nobis ministrarunt. Quicumque (quicumque nach Preuenhueb.) de nostris super querimonia sua iusta sententia coram nobis (Preuenhueb. læßt diese Worte weg) non fuerit terminata, eam habet optionem, ut (Preuenh. læßt diese Worte weg) gratis coram Duce Austriæ suam renovat causam. Dapiferi, Pincernæ, Camerarii, Marescalci, qui

de nostris sunt, Styriæ partes intranti Duci
 Austriæ singuli cum suis subditis per officia
 sua ministrent ea disciplina, qua nobis & pa-
 rentibus nostris ministraverunt. Petenti cu-
 riam Imperatoris, aut in expeditionem eunti
 dicti officarii paribus hebdomodibus, paribus
 diebus, paribusque sumptibus serviant, sicut
 & hi, qui de Austria serviunt. Ab infesta-
 tionibus & exactionibus, quas per Præcones
 Austriæ fieri (Preuenh. läßt diese Worte weg)
 cognovimus, terram nostræ ditionis, sicut active
 existit, exemptam esse decernimus. Quis-
 quis ergo ille fuerit, qui rerum summam post
 nos habuerit circa nostros videlicet claustrales,
 Ministeriales, Comprovinciales hanc formam
 petitione eorum conscriptam modeste conser-
 vabit. Quod si spreta æquitate clementer gu-
 bernare despexerit, sed quasi tyrannus in no-
 stros se erexerit (diese bedenkliche Worte läßt Preu-
 enhueber, vielleicht aus Bescheidenheit, hinweg.)
 appellandi & adeundi Imperatoris curiam, &
 prætendendi per hoc privilegium suam co-
 ram Principibus justitiam irrefragabilem ha-
 beant licentiam. Præterea adjicimus, ut qui
 de nostris in fundo suo Ecclesiam construere
 (Preuenhueber: constituere) velit (Preuenhueber:
 vellet) construat, vel Parochiæ suæ aliquid
 conferre voluerit (Preuenhueber läßt diese Wor-
 te weg) conferrat. Capellanos & Clericos
 nostros sessionem nobis proximam in mensa,
 sicut a Patre nostro habuerunt, habere volu-
 mus, & ne de hospitibus suis per Marschalcum
 expellantur, interdiciamus. Acta sunt hæc an-

no Domin. Incarn. milles. centes. octoages. 6to, Indicit. 4ta (Preuenhueber setzt hinzu: concurrentium secundo) sexto decimo Kal. Septembris, in monte S. Georgii apud Anesum forum, ubi adsciti in testimonium sunt, praesentesque fuerunt. videntes & audientes, quorum nomina subjunguntur.

Diese Zeugen werden gleichfalls bei Pusch und Preuenhueber sehr verschiedentlich angegeben. Nach Pusch waren: Conradus Comes de Pailstain, Sigefridus Comes de Hagenowe, Henricus & Sighardus Comites de Schallach, Sigefridus & Otmarus de Leuhenowe, Luipoldus de Plajen, Chunradus de Dornperch, Albertus & Alramus de Cham, Wernherus de Hagenowe, Wernhardus de Schaumpurch, Engelbertus de Planckenperch, Hadmarus de Kuffarn, Wernhardus de Griesbach, Fridericus de Perge, Albertus de Pernecke, Ottakarus de Klam, Ottakerus de Lengenbach, Henricus Preis, Albertus de Winkelperch, Luitoldus de Guettenperch, Chunradus & Rudolphus de Chindperch, Rudolphus de Flaze, Eberhardus de Erlach, & alii quamplures.

Nach Preuenhueber waren die Zeugen: Conrad. Com. de Pailstain, Sigfridus Comes de Morlen, Henricus & Sighardus Comites de Chaloch, Sigfridus & Otto de Leubenowe, Luipoldus & Henricus Comites de Plejen, Conradus Comes de Dornberch, Albertus & Adalramus des Chambe, Wernerus de

Hagenawe, Wernhardus Comes de Schowenperch, Engelbertus de Plankenperch, Hademarus de Kuffarn, Wernerus de Geizbach, Fridericus de Perge, Ekprechtus de Pernেকে, Otto Comes de Clame, Otto de Lengenbach, Henricus de Wischelperch, Lyfolc de Gutenperch, Conrad & Rudolph de Chymenperch, Wichard de Charlsperch, Rudolph de Fluze, Eberhard de Erlach, & alii quamplures.

IV.

Geschlechtsurkunde der Grafen und Markgrafen von Trungau und Styr.

(Das Originaldokument ist in der k. k. Bibliothek zu Wien; zwei Abschriften befinden sich in dem Stifte Vorau.)

Folgende Urkunde verdanken wir einem Chorpriester des Stiftes Vorau aus dem 13ten Jahrhunderte. Sie muß den Steyermärkern als ihr ältestes vaterländisches Dokument, so wie der Verfasser davon, dessen Name unbekannt zu bleiben nicht verdient hätte, als der älteste ihrer Geschichtsforscher ehrwürdig seyn: diese Urkunde ist es ohne Zweifel, welche 500 Jahre später unserm Geschichtschreiber Aquilin Julius Casar, desselben Stiftes Mitglied, die erste Idee und das Thema zu seinen weitläufigen Arbeiten dargeboten hat.

Otacher Marchio Styriensis (*) filius Ottachyr Marchionis genuit Ozii Marchionem, qui temporibus Henrici III. Imperatoris pollebat; hic Ozii genuit Ottachyr Marchionem, qui temporibus Henrici IV. & V. inclytus fuit, & Salisburgensibus Archi-Episcopis Gebhardo, Tymoni, nec non & Conrado jam senex viriliter assistens, eos in persecutionibus fovebat, qui etiam cum germano suo Adylberone Gwerram habuit, donec idem Albero a ministerialibus suis occisus est juxta Julben (vielleicht Luitben). Igitur Ottachyr Marchio accepit uxorem Elisabeth, Sororem Marchionis Austriae Liupoldi, ejus videlicet, qui postea sororem Henrici IV. (Die Abschriften zu Boraun sagen: Henrici V.) Imperatoris accepit, hac etiam cooperante praedictus Marchio Garstense caenobium fundavit, & genuit ex ea filium Liupoldum; obiit autem Ottachyr Marchio senex & plenus dierum anno Incarnationis Dom. 1122. Liupoldus fortis patri successit, Runense monasterium, seu Rawnense fundavit tam de suis, quam de Comitis Waldonis mediis, & factus est haeres Liupoldus Marchio ex testamento, possessionum & ministerialium voluntate Henrici Ducis de Eppenstein; duxit vero uxorem nobilissimam, So-

(*) Warum nicht lieber: Graf? Ottokar, der erste Herzog von der Steyermark, sagt selbst in einem Diplom: unus proavorum meorum, Ottochar Comes. Und warum nicht lieber von Trungau? Wir haben in der Geschichte gehört, daß der Name Styr zum erstenmale im J. 1082 unter Dyps Regierung vorkommt.

phiam sororem Welfonis Ducis, & genuit ex ea Ottachyr Marchionem. Obiit autem an. Dom. 1129. Ottachyr Patri suo succedens confortatus est, & elevatus, nam præter alia plura, trium Principum prædia, munitiones, ac ministeriales ei per testamentum accreverunt, scilicet Ottonis Comitis de Naym, & Bernardi Comitis Carinthiæ, qui amitam ipsius Chunegundem in conjugio habebat; instituit ergo 2 cœnobia Vorawense Canonicorum, & S. Ioannis Kartusiense, una cum Hospitali in Cerevalde, accepit etiam uxorem, Chunegundem filiam Diupoldi Marchionis de Vohenpurch, & genuit ex ea Ottachyr primo Marchionem, deinde Ducem. Defunctus est an. Dom. 1164. filium Ottachyr, de quo prædictum est, hæredem relinquens.

V.

Etymologie des Wortes Grätz.

Ursprünglich stammet das Wort Grätz von dem Slavischen Namen Gradez, welches, so lang diese Völker noch ganz ungesittet waren, ein Lager, und als sie gesitteter wurden, einen befestigten Ort (ein Bergschloß) bezeichnete. So einen befestigten Platz errichteten vermuthlich die Winden auf dem dormaligen Schloßberge dieser Stadt, nachdem sie im Jahre 630 die Hunnen geschlagen, und sich

von der Drau herauf durch die ganze Steyermark bis nach Oesterreich verbreitet hatten. Wir finden zwar in der Landesgeschichte keine Spur, die die wirkliche Existenz so eines windischen Bergschlosses bekräftigen könnte; allein wie würden die zu Ende des 8ten Jahrhunderts hieher gekommenen Bayern sonst auf den Einfall gerathen seyn, diese ihre neue Kolonie Bayerischgrez zu nennen, wenn sie hier nicht ein in den damaligen unruhigen Zeiten vermuthlich verlassenes Gradez oder Schloß gefunden hätten. Denn augenscheinlich haben sie ihr Grez aus diesem Worte, mit Weglassung der zween mittleren Buchstaben, gebildet; so wie dagegen später die Slavischen Völker oft von eben diesem Worte die zween letzten Buchstaben wegwarfen, und ihr Belgrad, Novigrad, Bissegrad &c. daraus machten.

Was übrigens keinen Zweifel übrig läßt, daß der Name Grätz von Gradez ursprünglich sey, ist, daß alle gleichnamige Dörter gerade in solchen Ländern liegen, die von Völkern eines Slavischen Ursprungs bewohnt werden. So hieß vorzeiten, nach Balvasors Bericht, das in Krain an den Kroatischen Gränzen gelegene Schloß Gradez, Grez. So heißt noch heutiges Tags ein anderer Krainischer Ort bei Laybach Gradez, Billischgrätz, unsre Steyermärkische Stadt Gradez, Windischgrätz, die Böhmishe Stadt Hrádesch, Königingrätz; so heißt auch der Polnische, an den Gränzen Schlesiens gelegene Markt Gradzick, und ein anderer in Schlesien gelegener Ort gerade wie die Hauptstadt der Steyermark, Grätz.

Der erste Deutsche Name dieser Stadt war also Grez. Bald kam auch das t hinzu, und sie hieß Grez. Auf diese beide Arten findet man diese Stadt am öftesten in den ältesten Diplomen ausgedrückt. Mit der Verbreitung der Mönche in der Steyermark im 12ten und 13ten Jahrhunderte wurde auch wieder die seit den Völkerwanderungen vergessene Lateinische Sprache bekannt. Nun entstanden durch neue Kombinirung des Slavischen Gradez und des Deutschen Grez die verschiedentlichen in den alten Lateinischen Dokumenten vorkommenden Namen Graece, Graze, Gratz, Graes, Græz, Graeze, Graecs, auch wohl zuweilen Graze, Graz und Gracz; doch findet man das zwischen noch oft bis ins 14te Jahrhundert Grez, Grez und Greza (*). Aber seit dem Ende des 15ten Jahrhunderts ist das Deutsche Grätz festgesetzt, und das Lateinische Gracium eingeführt worden (**). Alle geschriebene und gedruckte Schriften seit diesem Zeitpunkte bis auf unsre Zeiten, so weit sie mir bekannt sind, nennen diese Stadt einmüthig, Lateinisch Gracium, und Deutsch Grätz.

F 5

(*) In den Diplomen bei Fröhlich finde ich noch im J. 1233 Parischgrez und 1278 zum letztenmale Bayrischgrez. Greza hab ich nur in 2 Diplomen von 1320 und 1332 gefunden; Graze, Gracz und Graz kömmt auch nur selten vor.

(**) Gracium kömmt zwar schon zuweilen im 14ten Jahrhunderte vor; ob aber das agum Gracii bei solchen Lateinischen und Deutschen Aktenstücken, wo nicht datum in Graze steht, entweder ein Zusatz oder eine Verbesserung der neueren Kompilatoren sey, ist noch eine Frage.

Durch diese letzte Schreibart ist der Deutsche Name dem Slavischen wieder so nahe gekommen, daß nur das e vor das d gesetzt, und dieses in ein t verwandelt worden ist.

Die Zeit ist eigentlich unbekannt, in welcher sich die gemeine Oesterreichisch = städtische Mundart nach der Steyermark verbreitet hat. In der Hauptstadt wird sie wahrscheinlich schon länger als in den übrigen kleineren Städten und Märkten bestehn. Daß aber diese Mundart nicht die alte Mundart der Steyermärker, ja sogar noch nicht über ein paar Jahrhunderte im Lande sey, ist daher erweislich, weil unser Landvolk noch heut zu Tage eine ganz verschiedene Mundart spricht, ja weil die Oesterreichisch = städtische Mundart sich erst zu unsern Zeiten in entlegene Provinzialstädte und Märkte verbreitet, und in einige derselben noch gar nicht gekommen ist (*).

(*) Der Beobachter wird finden, daß die Sprache unserer Landleute manchen Vorzug vor jener unserer Städte habe; er wird sich durch die rauhe Aussprache der erstern nicht irre machen lassen; er wird sich mit der Erinnerung an die um nichts sanftere Aussprache des Sächsischen Landvolkes trösten, aber, wie bei diesen, die Richtigkeit der Wahl bei den Wörtern zween, zwo und zwey, den östern Gebrauch der halbvergangenen Zeit bei ihren Erzählungen, und die meist richtige Abwandlung der unregelmäßigen Zeitwörter bemerken; er wird sie zum Beispiel sagen hören: Er läßt, du hältst, es wächst, sie sind, wenn ich euch bestünd' ic. Ausdrücke, die er in dem Munde des gemeinen Steyermärkischen Bürgers, der sich auf die Sprachreinigkeit nicht eigends verwendet hat, nie bemerken wird. Ubrigens wäre die Frage wie das Steyermärkische Landvolk zur Sächsischdeutschen Mundart, und das Stadtvolk

Diese kurze Ausschweifung über die Mundart der Steyermärker schien mir nöthig, um zeigen zu können, daß das Wort Grätz vor einigen Jahrhunderten richtig Grätz und nicht Graz ausgesprochen wurde, daß die letztere Aussprache erst mit der Oesterreichischen Mundart, die das *a* wie *ä*, und dagegen das *e* wie *o* ausdrückt, ins Land kam, so wie durch eben diesen Weg nach Mähren Mähren, und nach Kärnten Kärnten gekommen ist, und daß endlich auch der Steyermärkische Bauer selbst gelernt hat, Gratz, Eisenarz, Mährenberg, Gams *zc.* zu sprechen. Dieser allgemeinen Aussprache unerachtet schreibt man doch bis auf den heutigen Tag, Grätz, Mährenberg, Kärnten *zc.*, so wie überhaupt in den Deutschösterreichischen Provinzen die Schreibart sich bei weitem nicht so sehr als die Mundart korrumpirt hat.

Ausländische Deutsche, die die ächte Hochdeutsche Mundart sprechen, zu uns kommen, und unser Grätz wie Graz, oder nach der ziehenden Aussprache einiger Leute, wie Graz aussprechen hören, können sehr natürlich auf den Gedanken verfallen, daß man auch so schreiben müsse. Sie werden zwar, auch wenn sie unter uns wohnen, nicht so gefällig seyn, Kas statt Käs, und Saffer statt Säffer zu schreiben, weil sie wohl wissen, daß Käs und Säffer die ächten Deutschen Wörter sind; aber wer wird ihren Irrthum bei dem Worte Grätz verargen? denn Grätz könnte doch eben so gutdeutsch

zur Oesterreichischen gekommen ist, einer genauern Untersuchung würdig.

Gratz oder Graz heißen. Während wir Inländer daher anfangen sollten zu sprechen wie wir schreiben, fangen jene an zu schreiben wie wir sprechen. Dieses ist aber nur der Fall bei jenen Ausländern, die unter uns wohnen; denn jene, welche in ihrer Heimath sind, und von unsrer Aussprache nicht irre geführt werden, schreiben bis auf diesen Tag Grätz, wie es alle öffentliche Blätter und die Bücher aller Schriftsteller, die dieser Stadt zu erwähnen Gelegenheit haben, bezeugen.

Nach Errichtung der Normalschulen im Lande fand man zuerst in den Prüfungszetteln und Schulbüchern Gratz statt Grätz gedruckt. Es war, wie mir bekannt ist, der Einfall eines Ausländers, der in unsre Aussprache zu viel Zutrauen setzte. Dieses Ohngefähr machte unterdessen, daß bei den hiesigen Schulen noch bis diese Stunde Gratz gesprochen, geschrieben und gedruckt wird. Daß diese Neuerung aber bei dem Oesterreichischen Normalschuleninstitute keinen Beifall fand, beweiset die für die Jugend bestimmte zu Wien erschienene Erdbeschreibung, worinn es noch immer Grätz, Windischgrätz, Königinngrätz &c. heißt.

Ein anderer Ausländer, der vor nicht vielen Jahren eine Zeit lang unter uns lebte, trieb seine Gefälligkeit noch weiter; er bemerkte, daß die Steyermärker mit der Aussprache des Wortes Gratz hübsch lang, so wie fast mit allen einhsylbigen Wörtern, zu thun haben, und sogleich wurde es von ihm seines Buchstaben t beraubt. Da dieser Mann recht oft mit dem Worte Graz öffentliche Geschäfte hat-

te (*), so ist nun durch ein zweytes Ohngefähr dieses Graz ziemlich im Lande verbreitet worden; wiewohl ihm außer Landes, meines Wissens, keine Seele nachgeahmt hat.

Einige haben seitdem auf ein Mittel gedacht, Grätz mit Graz auszuföhnen; sie schreiben Grätz; sie haben auch einige Proseliten gemacht; im Auslande sogar sind ihnen jene Wenige, die, um auch etwas zu thun, dem Deutschen z, so wie mehreren Buchstaben, die Fehde angekündigt haben, nachgefolgt, wo nicht gar zuvorgekommen.

Da wir diese wenigen Feinde des z, so wenig als die Französischen und Italienischen Verstümmelungen: Graze, Grazia &c. in Betracht ziehen können, so bleibt es also wahr, daß Grätz außer der Steyermark noch immer Grätz heiße, während wir selbst im Lande dieses Wort auf 4 verschiedene Arten schreiben; wie sich dann die Ausländer nicht wenig wundern werden, wenn sie so manche zu Grätz, Graz, Graze und Grätz gedruckte Bücher zu Gesicht bekommen (**).

(*) Er ließ diesen Namen millionenmal drucken.

(**) Niemand könnte der Meinung, wie man das Wort Grätz schreiben müsse, mehr Gewicht geben, als unser Nestor in der vaterländischen Geschichte, Herr N. J. Cäsar, der so viele Originaldokumente in Händen hatte. Zum Unglück wird diese Stadt in seiner neuen Staats- und Kirchengeschichte von den ältesten Zeiten an Graz, ja sogar Bayrischgraz genannt. Seine Antwort auf meine Anfrage zeigt aber, daß er, da er ziemlich weit vom Druckort entfernt lebt, an diesem Graz keinen Theil habe, noch haben konnte, und daß es der Einfall des Korrektors war, der dem Werke dadurch ein modernes

Aus dem bisher Gesagten ist zu ersehen, daß das Deutsche Urwort *Grez* heiße, daß es immer so hätte heißen können und sollen, wenn das *e* nicht später durch einen Zufall vom *ä*, *ae* und *a* wäre verdrängt worden, daß man nachher diesem *ä*, *ae* und *a* bald *es*, bald *ce*, bald *ze*, bald *z* hinzugesetzt habe, und daß endlich das *ä* mit dem *z* die Oberhand behielt, daß wir, da einmal *Grez* seit dem 14ten Jahrhundert aus der Übung gekommen ist, der Etymologie nicht besser entsprechen können, als wenn wir *Grätz* schreiben, daß diese Schreibart durch den allgemeinen Gebrauch der 3 letzten Jahrhunderte bis auf diesen Tag und durch das Beispiel mehrerer gleichnamigen Dörter den Vorzug so lange verdiene, als noch die *z* in unsrer Sprache im Gebrauche seyn werden, daß man alsdann *Grätz*, aber nie *Graz* schreiben müsse, und daß es wirklich besser, wiewohl unbequemer wäre, wenn wir endlich einmal anfangen, statt *Graz* zu schreiben, *Grätz* auszusprechen (*).

Ansehen geben wollte. Die Manuskripte des Herrn Cäsars, die ich später eingesehen habe, bekräftigen seine Worte.

- (*) Diese Abhandlung über das Wort *Grätz* ist nicht so überflüssig, als es manchen dünken dürfte. Es kömmt hier nicht auf Weglassung oder Veränderung eines überflüssigen, oder unrechtangebrachten Buchstaben an; es ist nicht die Frage, ob man *Augsburg* oder *Augsburg*, *Presburg* oder *Preßburg*, *Wien* oder *Wienn* schreiben müsse; man will der Stadt *Grätz* einen ganz verschiedenen Namen aufbürden; denn den Selbstlauter eines einschichtigen Wortes in einen andern von ganz verschiedenem Laute verändern, ist doch gewiß so viel, als das Wort selbst vertilgen.

VI.

B e r z e i c h n i s s

der immatriculirten Landstände des Herzog-
thums Krain.

- A**belle Christoph 1666.
 Agramb v. 1713.
 Michelburg Georg v. 1670.
 Minkhiren Georg 1579.
 Alexandrin Andreè 1580.
 Altenhauser Balthasar 1507.
 Andrian Elias 1624.
 Andrioli Alexander Edler v. 1770.
 Androcko Michael 1695.
 Ankershofen Frh. v. 1790.
 Apfaltrer Andree 1463.
 Apfaltrer Hans Kaspar 1507.
 Argento Peter v. 1657.
 Archer Niklas 1446.
 Arter Ulrich 1515.
 Atthimis Graf v. 1643.
 Aursberg Georg v. 1425.
 Aursberg Oktavian, Christoph, Andreè, v. 1507.
 Barbo Bernardin 1548.
 Barbo Bernardin 1622.
 Baronio Friedrich Max Edler v. 1762.
 Benaglia Johann Baptist 1674.
 Benzonni Joh. Stephàn, Joseph v. 1736.
 Bermeitinger Ignaz 1676.
 Bernburg Hans von 1679.

- Bianchi Georg 1717.
 Blagai Ursin Georg Graf v. 1582.
 Bohoritsch Adam 1585.
 Bonaza Peter 1717.
 Bonhomo Niklas 1578.
 Bonhomo Lulio 1719.
 Bosselli Zacharias Lorenz 1690.
 Bossetto Johann Gregor v. 1646.
 Braunitzsch Leonhard 1507.
 Braza Hektor 1660.
 Brenner Franz Kaspar 1640.
 Brigido 1643.
 Buechenberg Franz Christoph 1679.
 Budigna Johann 1692.
 Buseth Gregor v. 1647.
 Buzellein Johann Andree 1643.
 Caldana Petronius Graf v. 1661.
 Caluci Horazius Wilhelm 1666.
 Canal Hieron. Ludwig Graf v. 1770.
 Caraduzi Rudolph 1603.
 Caraduzi Raphael 1638.
 Cassinetti Hans Thomas 1675.
 Cazianer Leonhard Georg 1515.
 Cazianer Hans Christoph 1517.
 Ceroni Peter Anton v. 1728.
 Cesare Sebastian 1735.
 Chiolich Andreas 1729.
 Chotetz Wenzel Anton Graf v. 1750.
 Chrischonitsch Gabriel 1602.
 Chrdn Andree 1629.
 Cirian Hans Georg v. 1662.
 Clys Markus v. 1515.
 Cobenzl Hans 1592.

- Codelli Peter Anton 1698.
 Copin Franz 1680.
 Coronini Vinzenz 1670.
 Coronini Anton Johann Graf v. 1705.
 Crabath 1635.
 Cronegg v. 1625.
 Dalmatinus Georg 1582.
 Den Andree 1588.
 Diener Hans Georg Dietrich 1631.
 Dienerspitz Georg v. 1638.
 Dietrichstein Wolf v. 1548.
 Dinzl Adam 1697.
 Dollberg Johann Baptist v. 1731.
 Dominitsch Peter 1552.
 Dorenberg Thomas v. 1587.
 Dorensperg v. 1630.
 Durrer Balthasar 1463.
 Durr Jörg v. 1507.
 Eck Jörg v. 1507.
 Edholz Caspar 1446.
 Edling Jakob v. 1616.
 Edlinger 1507.
 Eggenberg Ulrich Freyherr zu 1602.
 Egger Friedrich v. 1779.
 Eibeswald Wolf Marx v. und zu 1661.
 Elacher Heinrich 1507.
 Engelschauser 1591.
 Engelschauser 1635.
 Enstaller Wolfgang 1591.
 Erberg Johann Daniel v. 1688.
 Erberg Johann Adam v. 1700.
 Erbödi Graf v. Thomas 1601.
 Erbödi Graf v. 1655.

- Erdeudi Peter 1587.
 Eridius Jakob 1587.
 Erkenstein Achaz 1446.
 Essichsparg Franz v. 1651.
 Fabianitsch Leonhard 1627.
 Fin Emanuel de 1639.
 Fin Johann Andree Freyherr de. 1650.
 Fin Andree v. 1650.
 Fireseil Wolf Andree 1698.
 Flachenfeld Joh. Andree v. 1681.
 Frangipan Wolf Georg 1641.
 Freyhoffer Leonhard und Johann 1446.
 Frietz Franz Friedrich 1688.
 Frölich Andree 1446.
 Frumentini Karl 1601.
 Gablhoffen Zacharias 1665.
 Gaisruckh v. 1601.
 Gall Hans 1463.
 Gall Georg Christoph 1507.
 Galleihoffer 1507.
 Gallenberg Seyfried v. 1405.
 Gallenberg Jobst v. 1506.
 Gallenberger Jobst 1463.
 Gallenberger Friedrich Konrad 1507.
 Gallenfels Jakob v. 1656.
 Gallenstein Hermann Christoph v. 1672.
 Gäller Georg 1620.
 Galliley Robert 1662.
 Gandin Jakob 1647.
 Ganser Johann Baptist 1685.
 Gastaldo Niklas 1604.
 Gosparini Sigmund Rajetan Edler v. 1761.
 Gebler Philipp Tobias v. 1766.

- Gerdon Jakob Freyherr v. 1662.
 Giener Hans, Georg, Dietrich 1630.
 Glanhöfer Leonhard 1515.
 Globiger Jakob, Lorenz, Georg 1446.
 Gollienz Martin 1446.
 Gotscheer Kaspar 1584.
 Graffenweg Andree 1635.
 Gräzer Paul 1507.
 Gregorianig 1585.
 Grezberger Kaspar 1463.
 Grezer Georg 1463.
 Grimbschig Hans 1446.
 Grimbschig Johann Mar v. 1500.
 Grischonitsch Gabriel 1602.
 Grison Johann 1581.
 Gröbler Adam Dionys v. Appell. Nath 1789.
 Gumpfer Leonhard 1463.
 Gurf Georg 1446.
 Guffitsch Christoph 1552.
 Hallenegg Hartmann 1507.
 Haller Georg 1568.
 Härter Andree 1515.
 Härter Hans 1590.
 Hasiber Melchior 1560.
 Haugwitz Friedrich Graf v. 1750.
 Häwssiber Hans 1507.
 Helfenberger Hans 1515.
 Herberstainer Leonhard 1507.
 Herberstein Bernardin v. 1517.
 Herbst Kaspar 1521.
 Heritsch Hans 1515.
 Hersch Georg 1507.

- Hilburgshausen Prinz von Sachf. 1746.
 Hillebrand Jakob 1650.
 Hising Burghard v. 1631.
 Höffer Johann 1517.
 Höffer Georg 1560.
 Höffer Joh. Berthold, Joh. Friedrich v. 1692.
 Hoffstätter Georg 1446.
 Hohenwarter Andree 1463.
 Hohenwarter Ludwig 1507.
 Hoher 1667.
 Hönke Hans Christoph 1674.
 Horn Max Ferdinand v. 1700.
 Hubensfeld Ignaz v. 1766.
 Hueber Lorenz 1705.
 Jägers Leobenstain Joh. Baptist 1631.
 Janeschitsch Joseph Anton v. 1743.
 Jankovitsch Georg 1641.
 Jenko Joh. und Paul von Jentelsfeld 1773.
 Jger Michael 1517.
 Jlliasitz Niklas Andree 1737.
 Jukfen Theodosius v. 1717.
 Jnzaghi Abondio Freyherr v. 1681.
 Jschlinger Wolfgang 1637.
 Jsenhausen Achaz v. 1635.
 Jurischitz Niklas 1538.
 Juritsch Karl 1595.
 Jursching Jakob 1507.
 Kalbenhaupt Gottfried Freyherr v. 1631.
 Kaltenhausen Hans Georg v. 1656.
 Kappus Karl Joseph v. Pichelstein 1713.
 Kappus Franz Sigmund v. Pichelstein 1738.
 Kazianer Hans 1531.
 Kballhammer v. Naunach 1717.

- Rhatfchitsch Hans Andree 1646.
 Rheifell Georg, Marx, Kaspar 1631.
 Rherschauer 1507.
 Rheitchach v. 1580.
 Rhisl Hans 1566.
 Rhosiackh Nuchelebius, Hermann, Albrecht 1446.
 Rhreng Kaspar Freyherr zu 1507.
 Rhronegg Hans Christoph von und zu 1625.
 Rhuen Johann v. 1657.
 Rhüener Wilhelm 1515.
 Rhünburg Ulrich v. 1378.
 Rinpach Wolf Sigmund v. 1689.
 Kleinherr Wernerus 1446.
 Roch Georg Gottfrid v. 1744.
 Rollakovitsch Wolfgang 1742.
 König 1634.
 König Anton 1765.
 Kraft Johann 1634.
 Kren Andree 1629.
 Kreuzberg Franz v. 1705.
 Krischonitsch Gabriel 1602.
 Krumbach Lorenz 1446.
 Ruffstein Johannes Franz Graf v. 1737.
 Rumperch 1592.
 Rumrer Johann 1446.
 Runstl Marx Anton 1660.
 Rürchberger 1635.
 Rürcher Diepald 1507.
 Rürchmayer 1625.
 Rurti und Francini Anton Edler v. 1774.
 Ruschlau Kaspar 1647.
 Ruchshaimb Georg Ludvig v. 1671.
 Ramburg Joseph v. 1546.

- Lamberg Jakob v. 1558.
 Lamberger Georg 1463.
 Lamberger Kaspar Sigm. Gregor Christoph 1507.
 Lambfrizhaimb Franz Mathias 1671.
 Landspreiß v. 1515.
 Lang Johann Paul 1651.
 Langmantel Adam 1517.
 Langner Nochus Valerius 1689.
 Langville Baron v. 1705.
 Lanthieri Anton 1517.
 Lanthieri Kaspar 1552.
 Lasser Georg, Jakob 1507.
 Lasser Erasmus 1463.
 Laudon Hr. Gedeon Feldmarschall, Freyh. v. 1789.
 Lazar Georg 1515.
 Lazarini Vinzenz 1687.
 Leimtasch Kaspar und Georg 1446.
 Leirenhoffen Nikl. v. 1697.
 Lemberg Johann 1446.
 Lentheimb Nikl. und Jakob 1446.
 Lenghemer Hans 1463.
 Lenthovitsch Hans 1552.
 Lenthovitsch Georg 1593.
 Leo Johann Jeremias v. 1605.
 Leslie Balthasar Graf v. 1665.
 Levembs Friedrich und Hans Jak. 1691.
 Liechtenberg Rudolph v. 1355.
 Liechtenberg Konrad 1463.
 Liechtenberg Sigmund v. 1517.
 Liechtenberger Andree 1507.
 Liechtenthal Jos. Kav. v. 1736.
 Liechtenthal Franz Wilhelm v. 1738.

- Liechtensteds Lichthaimb Kaspar 1665.
 Lindenhaimb Johann Jakob 1710.
 Lbbsenburg Friedr. Hans, Jakob, Freyh. v. 1691.
 Locatelli Johann Baptist 1689.
 Lurger Friedrich 1463.
 Luerwald Jobst Kaspar v. 1731.
 Luidl 1717.
 Lufantschitsch Gabriel 1674.
 Lumaga Benedikt Oktavius v. 1740.
 Luzenthal Michael Valerius v. 1696.
 Mällinger Matthias 1515.
 Mangelspurg Ortholphus, Nikol. Häres 1446.
 Männinger Christoph 1507.
 Manzello Hans 1689.
 Marburg Joseph v. 1738.
 Mardachs Sigmund 1515.
 Marenz Ludwig 1631.
 Marenzi Franz 1650.
 Marenzo Franz 1615.
 Markovitsch Wolfgang Bruno 1695.
 Marotti Joseph v. 1716.
 Maskon Christoph Franz 1591.
 Masshaimb Max. Friedrich 1674.
 Matetschitsch 1635.
 Matscheroll Hans 1463.
 Matscheroll 1515.
 Matrenikh 1641.
 Maurerer Thomas Ignaz 1667.
 Mayer Johann Adam Ebler v. 1767.
 Mayhauer Johann 1446.
 Meillgrober Johann 1619.
 Melz Kaspar und Albrecht 1446.
 Mercheritsch Leonhard 1587.

- Meuritsch Kaspar 1572.
 Michatschovitsch Wolf Georg 1691.
 Mikolitsch Joseph 1568.
 Mindershaim 1592.
 Mindorfer Balthasar 1515.
 Mondorf von und zu 1625.
 Montegnana Polidor v. 1592.
 Montenara 1709.
 Montenari Lorenz v. 1709.
 Montecucoli Jos. Anton, Graf v. 1767.
 Mordar Jobst 1584.
 Morell Michael 1644.
 Mosersperg Ulrich v. 1696.
 Moschaimer Georg 1463.
 Moskon Mar. Anton 1587.
 Moshaimb Mar. Friedrich v. 1674.
 Mozzi Ignaz 1708.
 Muhatschovitsch Wolf Georg 1691.
 Muschlitsch Stephan 1655.
 Nemishoff Joh. Baptist v. 1736.
 Neuhaus Erasmus und Andree 1463.
 Nikoletti Joseph v. 1745.
 Nikolitsch Joseph 1552.
 Novackh Johann Friedrich v. 1685.
 Neumann Johann Baptist 1646.
 Oberburger 1507.
 Oberhuber 1598.
 Oblackh Marx v. 1708.
 Obratschon v. 1507.
 Obritschan Erasmus v. 1548.
 Ohsel Georg 1446.
 Ockle Leonhard 1697.
 Okuli Leonhard 1697.

- Orlando Simon 1716.
 Ortenhoffen Johann Ernst Karl v. 1728.
 Ottenfels Wolf Jakob v. 1696.
 Otto Christoph 1647.
 Otto Dominikus 1686.
 Paar Rudolph v. 1622.
 Palmburg Martin v. 1625.
 Panizoll Oktav. v. 1622.
 Panizoll Karl 1629.
 Pantaleon Melchior 1601.
 Paradeiser Lorenz 1463.
 Paradeiser Lorenz 1507.
 Paumgarten Karl Heinrich von und zu 1696.
 Peth Hans 1598.
 Pelzhoffer Erhard 1567.
 Pelzhuber Joh. Franz v. Rosenfeld 1710.
 Pergen Heinrich v. 1681.
 Perger Georg 1446.
 Pesthovitich Michael 1580.
 Petaz Hans 1581.
 Petaz Bonvenuto Freyherr v. 1625.
 Petschacher Felician 1515.
 Petschacher Marx 1645.
 Petschovitich Anton 1598.
 Pettenegg Johann Baptist v. 1689.
 Pettenegg Hans Adam v. 1689.
 Peystorffer Wilhelm 1446.
 Pfeilberg Ehrenreich 1629.
 Pierß Sigmund 1507.
 Pistrich Franz Anton v. 1736.
 Plesthonitich Michael 1580.
 Plöknern Jakob Ernst v. 1695.
 Poppendorfer Blasius 1515.

- Portico Franz Kab. 1730.
 Portner Karl 1643.
 Portner Karl 1668.
 Porzia Hermos Graf v. 1605.
 Porzia Joh. Ferdinand Graf v. 1635.
 Posarell Joseph 1601.
 Pösch Franz 1598.
 Poffarelle Jos. Sigmund Peter 1643.
 Poffarelli Lucio 1655.
 Postaschy Aloys Graf v. 1756.
 Praunsperger Wilhelm 1552.
 Pränckh Jakob v. 1591.
 Pregel's Marr Anton 1686.
 Preckerfeld Wolf Konrad v. 1687.
 Prie Joseph Graf de 1709.
 Prücklmayer 1649.
 Prückner Lorenz v. 1731.
 Pucheimb Georg v. 1515.
 Püchler Hans 1531.
 Purgstall Gallus 1446.
 Purgstaller 1515.
 Pürkner Lorenz v. 1731.
 Puterer Georg Gotthard 1661.
 Raab Hans 1650.
 Raab Georg Andree v. 1688.
 Raab Joseph und Anton Friedrich v. 1700.
 Rabatha Joseph v. 1598.
 Radmannstorfer Kaspar 1515.
 Raigersfeld Sebastian v. 1701.
 Rainer Friedrich 1515.
 Rain Georg v. 1469.
 Rämpf Jakob und Georg Freyherr v. 1711.
 Rasp Paul 1512.

- Nasp Wilhelm Seyfried 1517.
 Nasterl Leopold Zacharias v. 1743.
 Nauber Niklas 1463.
 Nauber Hans 1507.
 Nauber Niklas 1530.
 Naunach Martin und Jakob 1446.
 Naunach Bernardin v. 1507.
 Naumschüßl Maternus 1515.
 Nechbach v. 1665.
 Nechberger Friedrich 1515.
 Neichenburg Hans v. 1507.
 Neinschiff Leopold 1574.
 Neising Georg Dominik Felix v. 1688.
 Neisinger Daniel 1660.
 Neiser Achaz 1446.
 Nepitius Andreas Martin 1696.
 Nerenberg Sebastian 1674.
 Neschauer 1641.
 Nettenfeld Franz v. 1686.
 Niese Franz Freyherr v. 1784.
 Nindsmaul Ruprecht 1646.
 Nockhalm Sigmund 1446.
 Rosenberg Graf v. 1652.
 Nosse 1631.
 Nossetti Joh. Anton 1655.
 Novere Stephan 1631.
 Rudolphi Hans Christoph v. 1679.
 Ruffenstein Konrad Freyherr v. 1631.
 Saffran Franz Kav. v. 1742.
 Salvay Joseph Freyherr v. 1748.
 Sallenstein Franz Kav. v. 1740.
 Samburg Hans Karl v. 1654.
 Sartori v. 1684.

- Sauenstein zum 1583.
 Sauer Justus v. 1446.
 Sauer Ruprecht Jobst 1515.
 Saurau v. 1507.
 Saurau Wolfgang v. 1515.
 Scalvinioni Hieronymus 1696.
 Sebriach David v. 1507.
 Seebach Johann 1446.
 Seenus Benedikt und Lorenz 1446.
 Semenitsch Ulrich 1507.
 Semuye Sebastian 1584.
 Seramaga Franz Jos. und Marintius Gr. v. 1775.
 Serini Peter Graf v. 1643.
 Schalern Graf v. 1717.
 Scharf Hans 1515.
 Schärfenberger Michael 1446.
 Schärfenberger Hans Christoph 1656.
 Schaumberg Ulrich Graf v. 1463.
 Schärer Georg 1446.
 Schaurer Balthasar 1590.
 Scheer 1646.
 Schegalla Matheus 1717.
 Scheilern Graf v. 1717.
 Scheitt Polikarp 1621.
 Schellenburg Jakob v. 1698.
 Schernburg Ernest v. 1646.
 Scherneckel Andree 1446.
 Scheurer Kaspar 1515.
 Schiffkovitsch Hans Georg 1607.
 Schifferstein Andree Edler v. 1772.
 Schildenfeld Anton Leopold Edler v. 1774.
 Schmitthoffen Mathias 1685.
 Schmukenhausen Gregor v. 1665.

- Schneeberger Niklas 1463.
 Schnigenbaumer Georg 1515.
 Schoberg Georg 1708.
 Schränkfl 1587.
 Schrett Friedrich 1684.
 Schrott Bartholomäus 1507.
 Schrott Niklas 1515.
 Schrottenbach Felix 1624.
 Schuckoviz Matheus 1713.
 Schugl Andree 1446.
 Schulzbacher Niklas 1515.
 Schurian Christoph 1679.
 Schutter Johann 1446.
 Schwab Georg 1515.
 Schwarbo Ludwig 1592.
 Schweiger Matheus 1647.
 Schweinbeckh Peter 1446.
 Siberau Georg Marx v. 1686.
 Sidenitsch 1649.
 Sigestorfer Balthasar 1515.
 Sicherberg Johann 1446.
 Sicherberger Niklas 1463.
 Sinzendorf Graf v. 1717.
 Starlichius Julius 1634.
 Strabas Johann 1446.
 Solaburg Graf v. 1701.
 Soldan Valerius v. 1654.
 Souze Johann 1635.
 Spauer v. 1598.
 Spindler Christoph 1580.
 Spizig 1603.
 Stain Erasmus 1446.

- Stainer Ruprecht 1507.
 Stames 1584.
 Staudach v. 1642.
 Steinfelder 1592.
 Steinpeiß Hans Sigmund 1671.
 Steir v. 1723.
 Stemberger 1635.
 Stermoll Johann und Jakob 1446.
 Stich Anton v. 1715.
 Stofel Melchior 1591.
 Strachan Thomas Freyherr v. 1691.
 Strasser Esaias 1590.
 Strassoldo Martin Freyherr v. 1629.
 Strassoldo Orpheus Graf v. 1640.
 Strattmann v. 1684.
 Strobl Mathias 1644.
 Stroblhoff Rudolph v. 1717.
 Stubenberg Jakob v. 1407.
 Stubenberg Otto v. 1669.
 Stürckh Christoph Freyherr v. 1704.
 Sumerecker Joseph Kav. v. 1736.
 Supantschitsch Adam 1651.
 Swieten Gerhard Freyh. v. 1767.
 Tadiolovitsch 1591.
 Tachauer Johann 1446.
 Talschniack Hans 1585.
 Tallnitscher Georg von Tallberg 1713.
 Tattenbach Graf v. 1652.
 Taubenhoffer Hans Kaspar 1600.
 Taufferer Michael 1649.
 Terlingo Johann Baptist 1689.
 Tersaz Kaspar Graf 1580
 Terz Oktavius 1642.

- Thaller Hans 1621.
 Thiery Joh. Baptist Ritter v. 1785.
 Thimschitz 1580.
 Thurn Georg v. 1507.
 Thurn Veit v. 1528.
 Thurn Ambros Graf v. 1585.
 Thurn Hieronymus Graf v. 1665.
 Thurn Ulrich 1665.
 Thurner Balthasar 1463.
 Thurner 1515.
 Thürntl Johann Friedrich v. 1671.
 Tinti 1701.
 Toperzer Georg 1672.
 Topmeiner Wilhelm 1446.
 Tranquilli Franz 1714.
 Trautmansdorf Otto Heinrich v. 1640.
 Triller Andree, Joh. Friedrich v. Trilleff 1647.
 Troyer Anton 1687.
 Truber Felix 1592.
 Tschernoml Georg v. 1463.
 Tschernoml Kaspar v. 1463.
 Tschernoml Hans v. 1507.
 Tschetscher Michael 1589.
 Tungler Michael 1581.
 Ulfeld Graf v. 1743.
 Unger Blasius 1515.
 Ungnadt Hans 1552.
 Ursembeck Christoph 1579.
 Vaccani Joh. Baptist 1641.
 Valvasor Joh. Baptist 1571.
 Weist Kaspar 1446.
 Wersberger Rudolph 1446.
 Werdenberg Joh. Baptist Freyh. v. 1626.

- Berguß Anton Engelsh. 1690.
 Bermatti Joh. Anton. v. Bernersfeld 1727.
 Billander Sigmund v. 1515.
 Bodopiviz Hans 1595.
 Wagen Balthasar 1463.
 Wagen Erasmus 1515.
 Walbreich Anton Zacharias 1701.
 Wallensperg Joh. Joseph 1711.
 Walliviz Lorenz v. 1701.
 Warbo Franz 1552.
 Wärl Johann 1598.
 Wassermann 1583.
 Wazen Peter Gregor Michael 1620.
 Weidmannsdorf Christoph Freyherr v. 1743.
 Weinberg Peter 1446.
 Weissenfels Joh. Theodor v. 1695.
 Weixelberger Achaz, Sigmund 1515.
 Welzer Gottfried 1626.
 Welzer Hans 1558.
 Werder Thomas 1515.
 Werneck Matheus v. 1507.
 Wernecker Wiguleiß und Andree 1463.
 Wertasch Georg 1661.
 Wertenberg Stephan Andree v. 1684.
 Wertenthal Joh. Georg v. 1690.
 Widerkehrn 1683.
 Widmann Jos. Anton Freyh. v. 1731.
 Wildensteiner Niklas 1515.
 Winkler Georg 1507.
 Winter Johann 1446.
 Wintersheim Zacharias v. 1652.
 Wisefch Niklas v. 1675.
 Wisenthal Karl Joseph v. 1711.

- Wizenstain Hans Andree v. 1666.
 Wöber Hans Georg 1652.
 Wbrsch Erasmus 1580.
 Wrembsfeld Sigmund v. 1736.
 Wüchtenstein Franz Christoph 1746.
 Wukovatsky 1585.
 Würzburger Johann Karl 1660.
 Wüz Karl 1645.
 Ygger Sigmund 1446.
 Ygger Michael 1515.
 Zehentner 1638.
 Zellenberger Matheus 1463.
 Zellenberger Christoph 1515.
 Zemetnitsch Ott und Andree 1463.
 Zergolner Franz Wilhelm v. 1690.
 Ziegelfest Hans Adam 1666.
 Zierflach Fabian v. 1507.
 Zirmann Martin 1581.
 Zobelperger Albrecht 1507.
 Zöchern Franz Bernhard v. 1711.
 Zois Michael Angelo v. 1752.
 Zollner 1665.
 Zorn Franz v. 1763.
 Zucconi Anton 1507.
 Zweritsch Simon 1585.
 Zwerkovitsch Simon 1585.

S

Unter diesen Landständen sind also Rudolph von Lichtenberg vom J. 1355 und Ulrich von Rhünburg von 1378 die ältesten. Die Zahl derjenigen Geschlechter, welche schon im 15ten Jahrh. immatriculirt worden sind, beträgt 79. Ubrigens ist zu sehen, daß einige der Geschlechtsnamen nicht richtig geschrieben sind; damit jedoch dieses Verzeichniß (bis auf die Verwandlung der chronologischen Ordnung in eine alphabetische) eine treue Kopie bleibe, hab ich nichts daran ändern wollen.

VII.

Genealogische Nachrichten von dem Ge-
schlechte der Grafen und Fürsten
von Ursberg (*).

Dieses in unsern Tagen so berühmte Geschlecht ist zu den Zeiten Karls des Grossen, oder doch wenigstens zu den Zeiten, da der Karolingische Stamm über Deutschland geherrscht hat, aus Schwaben, wo es das Schloß Ursperch (vermuthlich die dormalige Prämonstratenser = Abtey Ursperg) bewohnte, nach den Gegenden des jetzigen Herzogthums Krain gezogen. Schon zu Anfang des 11ten Sekulums waren die Abkömmlinge dieses Geschlechtes in Krain so mächtig, daß sie sich, nebst mehreren Schlössern, auch ein neues Stammschloß Ursberg (unweit Laybach) erbauten, und so zahlreich, daß sie sich in verschiedene Linien theilten, und in die benachbarten Länder verbreiteten. Die ältesten Urkunden führen uns auf zween Brüder, Oderich und Adolph Ursberg; doch ist nur die Stammtafel des letztern bekannt.

(*) Gewöhnlich schreibet man Uersperg und Uersberg. Da dieses Geschlecht aber einen Aurochsen im Wapen führt, und da man Berg, und nicht Ferg, schreibt, so sey es mir erlaubt, von der gewöhnlichen Schreibart abzugehen.

Erste Stammtafel.

Adolph
geb. 990, gest. 1060.

Konrad (1). Adolph. Pilgrim.
Gemahlinn
Barbara
v. Finken-
berg.

Theobald. Konrad. Adolph. Georg.
Gem. Kathar.
von Souneck.

Pilgrim (2). Johann.

Pilgrim. Konrad. Engelbert.
Gem. Sophie v.
Herzogsburg.

Adolph. Konrad.
Gem. Karanka
v. Falkenburg.

Otto. Engelbert.
Gem. Elisabeth
v. Souneck.

Engelbert. Johann (3) Otto.
Gem. Klara
v. Tuschen-
thal.

Herwarth (4).
Gem. Anna v. Neisenberg.

 Herwarth (5).

Gem. Elisabeth Freyinn v. Winden.

 Johann (6).

Gem. Kiburga v. Scheyerböck.

 Mannhelm oder Anselm (7).

Gem. Anna v. Katzenstein.

 Theobald

Gem. Ursula von Lichtenec.

 Engelhard (8). Volkhard (9).

 Gem. Skolastika
v. Königsberg.

 Pankraz (10). Volkhard der Zweyte (11).

 Gem. Anna Gräfinn
v. Frangipan.

 Trajan (12).

 Gem. An. Freyinn
v. Eck.

 Herbert (13). Weichard (14). Dietrich (15).

 Gem. Mar. Chri-
stine Freyinn v.
Spauer.

 Christoph (16) Wolfgang Engelbert (18).

 Erste Gem. Anna
Freyinn v. Malzan (17).

 Herbert (19). Dietrich der Zweyte (20).

 Gem. Felizitas Ka-
zianer Freyinn v.
Katzenstein.

Johann Andreas (21).
Gem. Anna Elisab. Freyinn v.
Lamberg.

Wolfgang En- gelbert (22). Gem. Kathar. Elis. Gräf. v. Trileck.	Andreas Trajan (23).	Johann Her- bert (24).
---	-------------------------	---------------------------

Johann Adam (25).
Gem. Mar. Anna Gräf. von
Giovanelli de Norris.

Ignaz Wolf- gang (26).	Maria. Jo- seph (27). Gem. Maria Rosina Gräf. v. Seiler.	Paul Aloys (28). Gem. Maria Kajet. Gräf. v. Wachsen- stein.
Franz Xaver (29). Gem. M. Ernestine v. Schwarzenberg.		

- (1) Dieser, und seine zween nebenstehenden Brüder erbauten das Schloß Oberaurberg.
- (2) Zeugte mit seiner Gemahlinn (die uns unbekannt geblieben ist) nebst unterstehenden 3 Söhnen, noch eine Tochter Agnes, welche an einen Grafen von Ortenburg vermählt wurde.
- (3) Hatte in allem 7 Söhne, worunter aber nur der unterstehende das Geschlecht fortgepflanzt hat.
- (4) Erzeugte in allem 7 Söhne und eine Tochter Katharinen, Gemahlinn des Grafen v. Pern-

- stein. Die Nachkommen der Söhne (bis auf jene des unterstehenden Herwarth) sind im 14 und 15 Jahrh. ausgestorben.
- (5) Hatte noch 3 andere Söhne.
 - (6) Zeugte ebenfalls noch 3 andere Söhne. Entweder sie hatten keine Nachkommen, oder sie sind uns unbekannt geblieben.
 - (7) Zeugte auch noch 4 andere Söhne, die aber ohne Leibeserben gestorben sind.
 - (8) Ward 1460 Obersterbkämmerer in Krain und der Windischen Mark.
 - (9) Stiftete eine Nebenlinie. Sein Sohn oder Enkel Joseph war Erbmarschall in Krain. Mit Volkhard's Urenkel Wilhelm ist diese Linie aber wieder erloschen.
 - (10) Wurde 1441 Kais. Friedrichs Truchseß, ließ das über 100 Jahre öde gelegene Stammschloß Nureberg wieder aufbauen; er starb 1496. Seine Nachkommenschaft (welche eben diese und die nachfolgenden Stammtafeln bis zur siebenten enthalten) wird von ihm die Pankrazische Linie genannt.
 - (11) Stammvater einer Linie, welche von ihm die Volkhardische Linie heißt, und in der 8ten Stammtafel vorkommen wird.
 - (12) Legte Proben seiner militärischen Talente bei der türkischen Belagerung von Wien 1529 ab, ward kaiserl. Rath zu Wien, und ist 1531 samt seinen Nachkommen in den Freyherrnstand erhoben worden.
 - (13) War Oberstlieutenant, besiegte 1561 die Türken, ward ferner Landeshauptmann in Krain, und verlor als Generaloberster in einem Treffen bei Budezki 1575 den Kopf.

- (14) Kommandirte im Türkenkrieg als General in Kroatien, war auch Landeshauptmann in Krain. Mit seiner Gemahlinn, Dorotheen v. Lomnitz zeugte er keine Nachkommen.
- (15) Ober Theodorich, war ebenfalls ein Kriegsmann. Mit seiner Gemahlinn, Justinen Gräfinn v. Lodron, erzeugte er nur eine Tochter Juliane, welche an einen Herrn von Stubenberg vermählt wurde.
- (16) Zeigte Proben seiner Unerfrochtenheit in dem Feldzuge gegen die Türken 1578, wurde ferner Landesverwalter und 1587 Landesverweser in Krain. Mit seiner ersten Gemahlinn zeugte er, nebst unterstehenden 2 Söhnen, noch 3 andere Söhne, die aber ohne Nachkommen gestorben sind.
- (17) Christophs zweyte kinderlose Gemahlinn war Elisabeth Freyinn von Thanhausen.
- (18) Ward in der nämlichen Schlacht bei Budezfi, in welcher sein Vater blieb, von den Türken gefangen, nach Konstantinopel geführt, und für ein grosses Stück Geld ausgelöst.
- (19) Wurde 1608 Landesverwalter in Krain. Nebst seinem unterstehenden Sohne, gebar ihm seine Gemahlinn noch eine Tochter Konfordia, Gemahlinn des Joh. Ferd. v. Porzia.
- (20) Stammvater einer Linie, von welcher die 4te Stammtafel handeln wird.
- (21) Wurde im J. 1630 von Kaiser Ferdinand dem Zweyten samt seinen Nachkommen in den Reichsgrafenstand erhoben (*). Nebst den

(*) Das Grafendiplom ist in Leopolds Adelsarchiv I Thl. I Band Seite 53 zu lesen.

unterstehenden 3 Söhnen, zeugte er noch 4 Töchter: Maria Isabelle, vermählt mit Joh. Kaspar Grafen von Attems, später mit einem Grafen Barbo von Wachsenstein, und letztlich mit einem Freyherrn v. Barneck, Leopoldine Renate, vermählt mit einem andern Grafen Barbo von Wachsenstein, und dann mit Ferdinand Grafen v. Saurau. Sibilla Katharina, vermählt mit einem Grafen Ursin v. Blagay, und endlich Anna Mariamilliane vermählt mit Johann Grafen von Thurn und Tassassina.

- (22) War unter Kaiser Leopold geheimer Rath.
 (23) Verlor sein Leben im Krieg, unvermählt.
 (24) Stammvater einer Linie, welche in der 2ten Stammtafel vorkömmt.
 (25) Lebte von 1676 bis 1739. Nebst den 3 unterstehenden Söhnen zeugte er noch 3 Töchter: Maria Woyse Ursulinerinn zu Laybach, Maria Innocentia, vermählt mit Guido Grafen von Stahremberg, Wittive 1763, und einige Jahre später Aja bei der großherzoglichen jungen Herrschaft zu Florenz, Maria Rosalia, Gemahlinn des Grafen Joh. Kaspar von Engelhaus.
 (26) R. R. geheimer Rath, geboren 1716. Aus seiner ersten Ehe mit Maria Anna, des Grafen Dismas von Nureberg Tochter, zeugte er nur eine Tochter Maria Anna, vermählt mit Reichard Joseph Grafen von Nureberg. Mit seiner zweyten Gemahlinn, Karolina Gräfinn v. Gabelkoven, mit der dritten Karoline, des Grafen Alexander Karl von Nure-

berg Tochter, und mit der vierten, einer Gräfinn von Lichtenberg hinterließ er keine Leibeserben.

- (27) Geboren 1723, war k. k. Kämmerer, ferner Gouverneur in Siebenbirgen, dann Landes-
hauptmann in Krain, wirklicher geheimer Rath,
zuletzt Böhmisch = Oesterreichischer Vizekanz-
ler, welche Würde er 1781 niederlegte. Nebst
dem unterstehenden Sohne zeugte er noch 2
Töchter: Maria Josepha und Franziska Ro-
mana, letztere vermählt an Leopold Grafen
v. Strasoldo.
- (28) Geboren 1729 k. k. Kämmerer und Landrath
im Herzogthume Krain. Aus seiner Ehe ist
ein Sohn, Johann Weichard, vorhanden.
- (29) Geboren 1755 k. k. Kämmerer.

Zweyte Stammtafel.

Johann Herbert (1).

Gemahlinn Mar. Konstanzia Gräfinn
von Trautmansdorf.

Georg Sigis- mund (2).	Dismas Au- breas (3).	Maximilian (4).
Gem. Anna Theresia Für- stin von Nursberg.		

Heinrich (5).

Gem. Mar. Jos. Gräf.
von Nottal.

*

5 5

Sigismund Theodor (6).

Erste Gem. Antonia Josepha.

Gräf. v. Stürk.

- (1) Der nämliche, der in der ersten Stammtafel Nro. 24 vorkömmt, war des Kaisers Leopold geheimer Rath und Landesverweser in Krain, starb 1701.
- (2) Innerösterreichischer Regierungsrath zu Grätz, zeugte, nebst dem unterstehenden Sohne noch 4 Töchter: Maria Franziska, vermählt an Joh. Wilhelm Grafen v. Wurmbbrand, Maria Josepha, vermählt an einen Grafen von Nesselrode, Leonore Kanonissinn im Reichsstift Essen, und Maria Theresia, vermählt mit einem andern Grafen von Nesselrode. Dieses Georg Sigismunds Nachkommen werden die Steyermärkische Linie genannt.
- (3) Stammvater einer andern Linie, welche in der 3ten Stammtafel vorkömmt.
- (4) Starb 1719 als Obersthauptmann von Karlsstadt, unvermählt.
- (5) Gelangte zu sehr hohen Ehrenstellen, ward k. k. Kämmerer, Gouverneur in Galizien, wirklicher geheimer Rath, des Stephansordens Großkreuz und endlich Böhmisches-Oesterreichischer Hofkanzler, resignirte 1783. Nebst seinem unterstehenden Sohne hat er noch eine Tochter Maria Anna, vermählt an Joseph Grafen von Wurmbbrand.
- (6) Geboren 1757 k. k. Kämmerer.

Dritte Stammtafel.

Dismas Andreas (1).
Erste Gem. Anna Barbara Gräfinn
v. Erbdödy (2).

Wolfg. Nikolaus (3). Karl (4). Paul Jos. (5).
Gem. Mar. Theresia
Gräf. v. Lichtenberg.

Nikolaus (6). Kajetan (7). Johann Jo-
Gem. Theresia Gem. Maria dok (8).
Freyinn von Anna Freyinn
Mordar. v. Langmantel.

- (1) Der nämliche, welcher in der zweyten Stammtafel Nro. 3 angeführt wird, war k. k. Kämmerer. Mit seiner ersten Gemahlinn zeugte er, nebst unterstehenden 3 Söhnen, noch eine Tochter Maria Anna, vermählt mit Ignaz Wolfgang Grafen v. Nussberg.
- (2) Des Dismas Andreas zweyte Gemahlinn war Anna Aurelia Gräfinn v. Batthyán; diese gebor einen Sohn Joseph Erasmus, welcher nun Oberster in k. k. Diensten ist, dann 2 Töchter: Maria Theresia, Gemahlinn des Grafen Joh. Sigism. v. Lichtenberg, und Barbara Katharina, vermählt an Ludwig Grafen v. Hohenwart.
- (3) Starb 1759. Nebst unterstehenden 3 Söhnen zeugte er noch 2 Töchter, Maria Anna und Elisabeth, letztere vermählt an Aloys Franz Grafen von Lichtenberg.

- (4) Zeugte mit seiner Gemahlinn Maria Elisab. Tochter des Grafen Anton Jos. v. Ursberg einen Sohn Jos. geb. 1752.
- (5) K. K. Kämmerer und des Deutschen Ordens Ritter.
- (6) Geboren 1753. K. K. Kämmerer. Aus seiner Ehe sind entsprossen 2 Söhne: Karl Joseph und Nikolaus, und eine Tochter Maria Theresia.
- (7) Geboren 1754.
- (8) Geboren 1756.

Vierte Stammtafel.

Dietrich der Zweyte (1).

Gem. Sidonia Gall von Gallenberg.

Wolfgang En- gelbert (2).	Herbert (3). Gem. Anna Elisab. Freylin v. Muschkorn.	Joh. Weis- hard (4).
------------------------------	---	-------------------------

Franz Anton (5). Erste Gem. Rosina Gräf. v. Lamberg (6).	Dietrich (7) der Dritte.
--	-----------------------------

Anton Joseph (8).
Gem. Mar. Jos. Gräf.
von Kaiserstein.

Naimund (9).	Joh. Nepom. (10). Gem. Jos. Freylin v. Schwaiger.	Johann Franz (11).
--------------	---	-----------------------

- (1) Der nämliche, welcher in der ersten Stammtafel Nro. 20 vorkommt. Erblandkämmerer und Marschall in Krain; wurde samt seinen Nachkommen 1630, zugleich mit seines Bruders Sohn Joh. Andreas (Siehe 1te Stammtafel Nro. 21) in den Reichsgrafenstand erhoben. Mit ihm ist auch das Erbmarschallamt in Krain an seine Linie gekommen; er zeugte, nebst den unterstehenden 3 Söhnen, noch 2 andere.
- (2) War unter Kais. Ferdinand dem Zweyten und Dritten Kämmerer, Präsident der Landesverordneten, ferner Landesverwalter und 1649 Landeshauptmann in Krain, und unter Kais. Leopold geheimer Rath. Durch ihn kam die Graffschaft Gottschee an das Kursbergische Geschlecht, starb 1673 unvermählt.
- (3) Widmete sich den Kriegsdiensten, und wurde 1654 General zu Karlstadt. Nebst den unterstehenden 2 Söhnen zeugte er noch 4 andere, die aber keine Stammväter geworden sind.
- (4) Stammvater einer Linie, welche in der 6ten Stammtafel vorkommen wird.
- (5) K. K. geheimer Rath und Landschaftsverordneter in Krain, starb 1728.
- (6) Des Franz Anton zweyte Gemahlinn war Katharina Gräfinn v. Draskoviz. Mit dieser erzeugte er auch noch einen Sohn Nikolaus Joseph, k. k. Kämmerer und Landesverordneter in Krain, dieser hatte zwei Gemahlinnen Maximilianen Gräfin v. Lichtenberg und später Katharinen Freyinn v. Mordag Mit der erstern erzeugte er 2 Töchter: Maria An-

- tonia, Gemahlinn des Hans Jakob Freyherrn v. Rauber, und Maria Franziska, Gemahlinn eines Freyherrn v. Juritschütz, dann einen Sohn Aloys Adolph. Dieser war Landrath in Krain, k. k. geheimer Rath, und starb 1775. Mit seiner Gemahlinn Franziska Josepha Freyinn v. Apfaltern erzeugte er einen Sohn Leopold, welcher aber in seiner Kindheit gestorben ist.
- (7) Stammvater einer Linie, welche die 5te Stammtafel enthalten wird.
- (8) Geheimer Rath und Landeshauptmann in Krain, starb 1762. Nebst den unterstehenden 3 Söhnen, zeugte er noch 3 Töchter: Maria Elisabeth, vermählt mit Karl Gr. v. Aursberg, Maria Anna, Klarisserinn zu Münkendorf in Krain, und Josepha, Gemahlinn des Freyherrn Anton von Zettwitz.
- (9) Geboren 1723, Domprobst zu Laybach.
- (10) Geb. 1734, k. k. Kämmerer. Von seiner Ehe sind entsprossen 4 Söhne: Joh. Nepomuk, Raimund, Anton Franz, und Joh. Xaver, dann 3 Töchter: Maria Franziska, Maria Josepha, und Maria Anna.
- (11) Starb als Malteser Ritter.

Fünfte Stammtafel.

Dietrich der Dritte (I).
 Gem. Johanna Leopoldine Gräfinn
 Barbo v. Wachsenstein.



Alexander Karl (2).

Erste Gem. Regina Gräf. v. Batthyán (3).

Richard Jos. (4).	Herbert (5).	Siegfried Anton (6).	Johann Baptist (7).
Dritte Gem. Mar. Beatrix Gräf. v. Falkenhaim.			

- (1) Der nämliche, welcher in der 4ten Stammtafel Nro. 7 genannt wird; er starb als k. k. geheimer Rath im J. 1732. Nebst dem unterstehenden Sohne hatte er noch eine Tochter Christina, vermählt an Karl Jos. Grafen v. Saisruck.
- (2) Starb 1759 als geheimer Rath. Mit seiner ersten Gemahlinn zeugte er, nebst den unterstehenden 4 Söhnen, noch 2 Töchter: Josepha, dritte Gemahlinn des Grafen Ignaz v. Nürsberg, und Anna Christina.
- (3) Alexander Karls zweyte kinderlose Gemahlinn war Cäzilie Gräfinn Barbo v. Wachsenstein.
- (4) Geboren 1731. Seine erste kinderlose Gemahlinn war Maria Anna, des Grafen Ignaz v. Nürsberg Tochter; mit der zweyten Antonia Gräfinn Palfy v. Erdöd erzeugte er 2 Töchter: Maria Anna, vermählt mit Jos. Ursin Gr. v. Blagay, und Wilhelmine Antonia; von der unterstehenden dritten sind 4 Söhne: Alexander Karl, Reichard, Joseph und Maria Johann, dann eine Tochter Theresia entsprossen.

- (5) Geb. 1733, Domherr zu Grabiska.
 (6) Geb. 1734, Domherr zu Laybach, und Doktor der Theologie.
 (7) Geb. 1736, k. k. Kämmerer, Oberster und Ritter des Malteserordens.

Sechste Stammtafel.

Johann Weikhard (1).		
Gem. Mar. Kathar. Gräf. v. Losenstein.		
Ferdinand (2).	Franz Karl (3).	Leopold (4).
	[Gem. Maria Theres. Gräf. v. Rappach.	
Heinrich Joseph (5).		
Erste Gem. Mar. Dominika Fürstin v. Lichtenstein (6).		
Karl Joseph (7).	Johann Adam (8).	
Gem. Jos. Rosalia Fürstin v. Traut- son.		
Wilh. Jos. (9).	Karl (10).	Vinzenz (11).
Gem. Leopold. Gräf. von Waldstein.	Gem. Maria Josepha Fürstin v. Lobkowitz.	

- (1) Der nämliche, dessen in der 4ten Stammtafel Nro. 4 erwähnt wird; er besaß die Gunst des Kaisers Ferdinand des Dritten in einem hohen Grade, ward zu wichtigen Gesandte-

schaften gebraucht, zum geheimen Rath ernannt, dann mit dem Ritterorden des goldenen Vlieses begnadigt, endlich im J. 1653 für sich und seine Nachkommen in den Reichsfürstenstand erhoben (*) und ein Jahr später auf dem Reichstag ins Reichsfürsten-Kollegium eingeführt, zugleich auch mit dem Herzogthum Münsterberg und Frankenstein in Schlesien belehnet, kam unter Kais. Leopold in das geheime Ministerium, und starb zu Seisenberg in Krain 1677. Dieser Stammvater des fürstlichen Hauses Nureberg zeugte, nebst den unterstehenden 3 Söhnen, noch eine Tochter Franziska, vermählt an Heinrich Fürsten von Mansfeld = Fandi.

- (2) Residirte zu Münsterberg in Schlesien. Mit seiner Gemahlinn Anna Maria Gräfinn von Serberstein erzeugte er nur eine Tochter Maria Anna, vermählt mit Georg Sigism. Grafen v. Nureberg.
- (3) Hat sich den Kriegsdiensten gewidmet, zeigte bei Wiens Entsatz 1683 Proben seines Muthes, ward vom kommandirenden Generale, Herzog von Lothringen, mit dieser höchst erfreulichen Nachricht zum Kaiser nach Linz als Kurier geschickt, schwang sich durch seine Kriegstalente bis zur Würde eines Feldzeugmeisters, ward Gouverneur zu Karlsstadt in Kroatien. Nach seines ältern Bruders Tod ward er regierender Fürst seines Geschlechtes,

3

(*) Das Fürstendiplom ist im Udeisarchiv I Th. I B. Seite 54 zu lesen.

erhielt das Herzogthum Münsterberg und Frankenstein und starb zu Schwend in Oesterreich 1713. Nebst dem unterstehenden Sohne, und mehreren Kindern, die in ihrer Jugend gestorben sind, hatte er noch eine Tochter Maria Franziska, vermählt an Joh. Jos. Grafen von Breuner.

- (4) Graf v. Nürsberg ward 1689 Reichshofrath, 1700 geheimer Rath und Ritter des goldenen Bliesses; er war 6 Jahre Gesandter zu London, 2 Jahre zu Madrid und 3 Jahre zu Turin, wo er auch 1703 gestorben ist. Mit seiner Gemahlinn Susanne Theresia Gräfinn v. Martinitz hatte er keine Nachkommen.
- (5) K. k. geheimer Rath, Ritter des goldenen Bliesses, Großkreuz des Stephansordens, k. k. Oberstallmeister bis 1765, dann Oberstkämmerer bis 1775, gestorben 1783.
- (6) Mit seiner zweyten Gemahlinn ist eine andere Linie entsprossen, wovon die 7te Stammtafel handeln wird.
- (7) Dermaliger regierender Fürst. Nebst seinen 3 unterstehenden Söhnen, erzeugte er noch 4 Töchter: Maria Franziska, vermählt an Franz Grafen v. Daun, Pauline, vermählt an Karl Anton Grafen zu Salm und Reiferscheid, Christine, Gemahlinn des Grafen Joseph v. Seilern, und Moysie, Gemahlinn des Reichsfürsten Crato Ernest von Dettingen-Spielberg.
- (8) Graf v. Nürsberg, k. k. geheimer Rath, endlich auch von Kaiser Franz 1746 in den Reichs-

fürstenstand erhoben. Mit seiner ersten Gemahlinn Mar. Katharina Serainchamps Gräfinn v. Schönfeld erzeugte er einen Sohn Joseph, der als Hauptmann des Sächsischen Infanterieregimentes 1772 ohne Erben gestorben ist; mit seiner zweyten Gemahlinn Wilhelmine Josepha Gräfinn v. Neipperg hatte er keine Erben.

- (9) Geboren 1749 k. k. Kämmerer und Generalfeldwachtmeister. Von seiner Ehe sind vorhanden 2 Töchter: Maria Josepha und Henriette Anna, dann 2 Söhne: Wilhelm und Karl.
- (10) Geb. 1750, k. k. Kämmerer und Oberster des Durlachschcn Regiments.
- (11) Geb. 1763, Lieutenant unter dem Regiment Langlois.

Siebente Stammtafel.

Heinrich Joseph (1).

Zweyte Gemahlinn Mar. Antonia
Fürstinn v. Trautson.

Joseph Franz (2).	Franz de Paula (3). Gemahl. Binz. An. Freyinn v. Rech- bach.	Johann Baptist (4).	Alloys (5).	Franz Xaver (6).
-------------------------	---	---------------------------	----------------	------------------------

- (1) Der nämliche, welcher in der 6ten Stammtafel Nro. 5 vorgekommen ist.
- (2) Anfangs Malteserritter, 1763 Fürstbischof von Lavant, 1772 Fürstbischof zu Gurk und Domherr zu Salzburg und Passau, endlich 1783 Fürstbischof zu Passau.
- (3) Anfangs Malteserritter, dann k. k. Kämmerer, endlich Generalfeldwachtmeister.
- (4) Domherr zu Passau und Ulmütz, und erzbischöflich = Wienerischer Konsistorialrath.
- (5) Anfangs Hauptmann in kaiserlichen Kriegsdiensten, ferner k. k. Kämmerer, nun des Deutschen Ordens Kommandeur zu Friesach.
- (6) k. k. Kämmerer und Oberstwachmeister unter dem Ulrich Kinskyschen Infanterieregiment.

Achte Stammtafel.

Volkhard der Zweyte (1).

Gemahlinn Margareth v. Wolfstein.

Sigismund (2).

Gem. Sabine von Rauber.

Volkhard (3).

Sigismund Nikol. (4).

Erste Gem. Sophie
Freynn v. Volkersdorf
(5).

Wolfgang Sigism. (6).

Gem. Felizitas Freynn
v. Windischgrätz.

Wolfgang Nikol. Weikhard (7). Andreas (8).
 Gem. An. Justina
 Herrinn v. Stuz-
 benberg.

Sigismund Eras-
 mus (9).
 Gem. Eusebia Be-
 nigna v. Kaunis.

Rudolph Sigism.
 Gem. Joh. Elisab.
 Freyinn v. Kirch-
 berg.

Wolfg. Ehrenr. (10). Franz Jos. (11).
 Gem. Mar. Kathar.
 Gräf. v. Hochburg.

Johann Joseph (12).
 Erste Gem. Maria
 Waldburge Freyinn
 v. Sudenus (13).

Franz Joseph (14). Leonhard Ferd. (15).

(1) Der nämliche, welcher in der ersten Stamm-
 tafel Nro. II vorgekommen ist. Stamm-
 vater der von ihm sogenannten Volkhardischen
 Linie und aller ihrer Zweige, welche bis zur
 17ten und letzten Stammtafel vorkommen
 werden; er lebte v. 1438 bis 1495, und hat-
 te nebst dem unterstehenden Sohne, noch 3
 andere, welche aber den Stamm nicht fort-
 gepflanzt haben.

- (2) Zeugte in allem 12 Kinder; nebst den unterstehenden beiden Söhnen, sind noch 2 Töchter bekannt: Riburge, vermählt an einen Freyherrn v. Abensberg, und Kunigunde, Gemahlinn Eines von Berghaim.
- (3) Wurde samt seinem nebenstehenden Bruder 1573 in den Freyherrnstand erhoben; dieser Volkhard war kaiserl. Oberstallmeister. Seine Gemahlinn, Elisab. Freyinn von Hofkirchen, gebar ihm eine Tochter Anna Sabine, vermählt an einen Freyherrn von Hofkirchen; sie hatte auch einige Söhne, die aber den Stamm nicht fortgepflanzt haben.
- (4) Nebst seinem Bruder, erster Freyherr der Volkhardischen Linie. Mit seiner ersten Gemahlinn zeugte er, nebst dem unterstehenden Sohne, noch eine Tochter Maria, vermählt an einen Freyherrn v. Abensberg.
- (5) Des Sigism. Nikol. zweyte Gemahlinn war Sidonia Freyinn von Schifer.
- (6) Oberstjägermeister in Oesterreich.
- (7) Stammvater einer Nebenlinie, welche in der 2ten Stammtafel vorkömmt.
- (8) Stammvater einer andern Nebenlinie, die in der 15ten Stammtafel behandelt wird.
- (9) Zeugte, nebst seinem unterstehenden Sohne, noch eine Tochter Mar. Maximiliane, vermählt mit Rudolph Wilhelm Herrn v. Stuenberg.
- (10) R. K. Kämmerer und Niederösterreichischer Landschafts = Oberkommissör, starb 1730. Nebst dem unterstehenden Sohne, zeugte er noch eine Tochter, Maria Anna, Gemahlinn eines Grafen von Lamberg (Bayerischer Linie).

- (11) Starb 1752; aus seiner Vermählung mit
Johannen Sidonien geb. Freyinn von Ley-
ser, verwittweten Freyinn von Fraipont
entsproß nur eine Tochter Johanna Elisabeth,
vermählt an einen Freyherrn v. Lagelberg.
- (12) K. k. Kämmerer, Niederösterreichischer Ver-
ordneter, starb 1764. Nebst den unterste-
henden 2 Söhnen gebar ihm seine erste Ge-
mahlinn noch eine Tochter Mar. Anna, ver-
mählt an Johann Grafen von Aursberg.
- (13) Johann Josephs zweyte Gemahlinn war An-
tonia Gräfinn v. Paiersberg; diese hatte nur
eine Tochter Maria Christine.
- (14) Geboren 1739, k. k. Kämmerer, vermählt
mit einer Gräfinn von —
- (15) Geb. 1741, k. k. Kämmerer und Oberstlieut.

Neunte Stammtafel.



Christoph Albert
(7).

Wolfgang Augu-
stin (8).

Gem. Susanna

Elisab. Gräf. v.

Mursberg (9).

Wolfgang Engelb.
(10).

Gem. Mar. Anna

Gräf. v. Mursberg

(11).

Augustin Franz

Wolfgang Engelb.

(12).

(13).

- (1) Der nämliche, welcher in der 8ten Stammtafel Nro. 7 genannt wird, starb 1660, hinterließ, nebst seinen 2 unterstehenden Söhnen, noch eine Tochter Kusebia, Gemahlinn eines Grafen von Zinzendorf.
- (2) Stammvater einer Nebenlinie, die in der 11ten Stammtafel vorkömmt.
- (3) Starb 1723, zeugte mit seiner ersten Gemahlinn, nebst den unterstehenden 2 Söhnen, auch eine Tochter Charlotte Konstantie, Gemahlinn eines Grafen v. Laßberg.
- (4) Wolfgang Engelberts zweyte Gemahlinn war Emerenzia Anna, seines Onkels des Grafen Mar von Mursberg Tochter.
- (5) Ist als Hauptmann in kaiserl. Diensten in Ungarn geblieben.
- (6) Stammvater einer Linie, welche in der 10ten Stammtafel vorkommen wird.

- (7) Starb 1717, und hinterließ mit seiner Gemahlinn Eberhardine von Weipberg keine Nachkommen.
- (8) Starb 1731, und zeugte, nebst dem unterstehenden Sohne, noch eine Tochter Regina Charlotte, vermählt an einen Freyherrn von Rinsberg.
- (9) Tochter des Grafen Wolfgang Augustin.
- (10) Starb 1771 als Kreishauptmann des Viertels Oberwienerwald, zeugte, nebst den unterstehenden 2 Söhnen, noch eine Tochter Antonia Christine.
- (11) Tochter des Grafen Ernst Ferdinand.
- (12) Geboren 1753.
- (13) Geboren 1765.

Zehnte Stammtafel.

Maximil. Ludwig (1).	
Gem. Mar. Cäcilie Freyinn v. Häckelberg.	
Wolfg. Raimund (2).	Wolfg. Maximil. (3).
	Zwente Gem. Ann. Kathar. Freyinn von Braun zu No- thenhaus (4).
	Joseph Anton (5).

- (1) Der nämliche, welcher in der 9ten Stammtafel Nro. 6 vorkömmt, starb 1702.
- (2) Hatte mit seiner Gemahlinn Antonia Charlotte Freyinn von Gabelkofen keine Nachkommen, und starb 1756.

- (3) Starb als K. K. Oberstwachmeister 1759.
Mit seiner ersten Gemahlinn, Mar. Sophie
Gräfinn v. Polheim, erzeugte er eine Toch-
ter Mar. Anna, vermählt an Norbert Gra-
fen v. Löring.
- (4) Des Wolfgang Maximil. dritte kinderlose Ge-
mahlinn war Maria Theresia, des Grafen
Wolfgang Ferdinand von Ursberg Tochter,
und des Grafen Ludwig von Zinzendorf
Wittve.
- (5) Geboren 1729.

Elfte Stammtafel.

Wolfgang Maximil. (1).

Gem. Sus. Elis. Freyinn v. Polheim.

Wolfgang Fer- dinand (2). Gem. Rosina Anna Gräf. v. Zinzendorf.	Wolfgang Au- gustin (3).	Wolfg. Gott- fried (4).
---	-----------------------------	----------------------------

Ernst Ferdi- nand (5). Gem. Maria Josepha Gräf. v. Montekukuli	Wolfgang Ma- ximil. (6).	Wolfgang Au- gustin (7).
--	-----------------------------	-----------------------------

Anton Leopold (8).	Joseph Karl (9).	Leopold Karl (10). Gem. Mar. An. Gräf. v. Bres- dau.
-----------------------	---------------------	--

- (1) Der nämliche, welcher in der 9ten Stammtafel Nro. 2 vorkömmt, starb 1705. Nebst seinen unterstehenden 3 Söhnen, hatte er noch 3 Töchter: Regina Justina, vermählt erstens mit einem Freyherrn von Kresser, zweytens mit Einem von Wolfstein, drittens mit einem Grafen von Bied. Emerenzia Anna, vermählt mit dem Grafen Wolfgang Engelbert v. Nürsberg, Anna Christina, Gemahlinn des Grafen Ehrenreich von Windischgrätz.
- (2) Starb 1711, zeugte, nebst unterstehenden 3 Söhnen, noch eine Tochter Maria Theresia, vermählt an Maximil. Grafen v. Nürsberg.
- (3) Stammvater einer Seitenlinie, welche in der 13ten Stammtafel vorkömmt.
- (4) Starb 1747. Von seiner zweymaligen Vermählung mit Ester Gräfinn v. Roggendorf und Franziska Isabella Gräfinn v. Kornfeil sind keine Nachkommen entsprossen.
- (5) War k. k. Kämmerer und Niederösterreichischer Verordneter, starb 1764, und hinterließ, nebst unterstehenden 3 Söhnen, auch eine Tochter Maria Anna, vermählt an Wolfgang Engelbert Grafen v. Nürsberg.
- (6) Stammvater einer Linie, welche in der 12ten Stammtafel vorkommen wird.
- (7) Starb 1765, und hatte mit seiner Gemahlinn Katharina von Gildenstein keine Nachkommen.
- (8) K. k. Kämmerer, starb 1787, und hinterließ mit seiner Gemahlinn Maria Anna Gräfinn von Ved nur eine Tochter, auch Maria Anna genannt.

- (9) Geb. 1730. Dessen kinderlose Gemahlinn war Maria Anna Gräfinn v. Forgacs.
 (10) Geb. 1734, Anfangs Hauptmann in k. k. Diensten, dann Kämmerer. Aus seiner Ehe ist vorhanden eine Tochter Maria Anna, und ein Sohn Johann Nepomuk.

Zwölfte Stammtafel.

Wolfgang Maximil (1).

Erste Gem. Mar. Antonia Freyinn
 von Königsacker (2).

Joseph Anton (3).

Gem. Mar. Anna Gräfinn
 von Hursberg (4).

- (1) Der nämliche welcher in der 11ten Stammtafel Nro. 6 vorkömmt, k. k. Kämmerer, starb 1781. Aus seiner ersten Ehe zeugte er, nebst dem unterstehenden Sohne, noch eine Tochter Maria Anna, vermählt mit einem Grafen von Soyos.
 (2) Dieses Wolfgang Maximilians zweyte und dritte kinderlose Gemahlinnen waren: Maria Antonia geb. Gräfinn v. Senkel, verwittwete Freyinn v. Schreck, dann Theresia Eleonore Freyinn v. Eisenstein.
 (3) Geboren 1741, k. k. Kämmerer. Aus seiner Ehe sind 6 Söhne: Jos. Maximilian, Joh. Baptist, Maximil. Anton, Anton Johann, Franz Anton und Ferdinand Ernest, dann 2 Töchter: Maria Waldburge und Maria Antonia entsprossen.
 (4) Tochter des Grafen Johann Joseph.

Dreizehnte Stammtafel.

Wolfgang Augustin (1).
Erste Gem. Maria Eleonore
Gräfinn v. Kornfeil.

Wolfgang Moriz (2).
Gem. Christina Gräfinn
v. Windischgrätz.

Wolfgang Augustin (3). Wolfgang Johann (4).
Gem. Karolina Ant.
Freyinn v. Gem-
mingen.

- (1) Der nämliche, dessen in der 11ten Stammtafel Nro. 3 Erwähnung geschieht. Aus seiner ersten Ehe erzeugte er nebst dem unterstehenden Sohne, noch 2 Töchter: Susanne Elisabeth, Gemahlinn des Grafen Wolfgang Augustin v. Nureberg, und Susanne Margareth, vermählt an Karl August Fürsten von Hohenlohe. Mit seiner zweyten Gemahlinn ward er Stammvater einer andern Linie, welche in der 14ten Stammtafel vorkommen wird.
- (2) Starb 1756.
- (3) Geboren 1741, verließ 1764 die kaiserlichen Kriegsdienste als Hauptmann, ward k. k. Kämmerer, Niederösterreichischer Regierungsrath und landständischer Verordneter, ferner 1782 Stadthauptmann zu Wien, endlich 1789 geheimer Rath. Aus seiner Ehe sind ent-

sprossen 2 Söhne: Wolfgang Augustin und Karl Joseph, und 5 Töchter: Waldburge Christina, Theresia Konstantia, Franziska Josepha, Karolina Sabina und Wilhelmine Josepha.

(4) Geb. 1751, k. k. Kämmerer und Rittmeister.

Bierzehnte Stammtafel.

Wolfgang Augustin (1).
Zweyte Gem. Mar. Johanna
Freyinn v. Hagen.

Wolfgang Reichard (2)	Wolfgang Chri- stian (3). Erste Gem. Elisabeth. Gräf. v. Veterani. 2te Gem. Maria Anton. Gräf. v. Stahremberg.	Wolfgang Johann (4).
--------------------------	--	-------------------------

- (1) Der nämliche, welcher, samt seiner ersten Gemahlinn, in der 14ten Stammtafel Nro. 1 vorkömmt, starb 1756. Nebst unterstehenden 3 Söhnen aus der zweyten Ehe, erzeugte er noch eine Tochter Christina Dorothea, vermählt an den Feldmarschall = Lieutenant Freyherrn v. Janus.
- (2) War Rittmeister in kaiserl. Diensten, starb 1774, und hinterließ mit seiner Gemahlinn Maria Franziska Freyinn v. Keyßing keine Nachkommen.

- (3) Geboren 1723, k. k. Kämmerer. Von seiner ersten Gemahlinn ist ein Sohn Wolfgang August vorhanden; von der zweyten Gemahlinn sind 2 Söhne: Ernest Johann und Karl Joseph, dann eine Tochter Maria Antonia entsprossen.
- (4) Geb. 1725, war in k. k. Kriegsdiensten, ist aber nicht mit jenem zu verwechseln, welcher in der 13ten Stammtafel Nro. 4 vorkömmt.

Fünfzehnte Stammtafel.

Andreas (1).

Gem. Barbara von Herberstein.

Wolfgang Sigismund

Gem. Barbara v. Amstetten.

Wolfgang Georg (2).

Erste Gem. Mar. Josepha Freyhinn
v. Neitenau (3).

Wolfg. Sigismund (4).	Wolfg. Joseph (6).	Wolfg. Dietrich (7).
2te Gem. Mar. Jos. v. Braun zu Nothenhaus (5).		

Wolfgang Nikolaus (8).	Wolfg. Felix (9) Gem. Josepha v. Wertenau.
------------------------	---

- (1) Der nämliche, welcher in der 8ten Stammtafel Nro. 8 vorgekommen ist. Freyherr v. Ursberg.

- (2) War k. k. Kämmerer, Hofkriegsrath, stieg in den kais. Kriegsdiensten, denen er sich gewidmet hatte, bis zur Würde eines General-Feldwachmeisters, und starb im J. 1719. Mit seiner ersten unterstehenden Gemahlinn zeugte er, nebst den 3 unterstehenden Söhnen noch eine Tochter Maria Felizitas, Gemahlinn des Grafen von Hayn.
- (3) Wolfgang Georgs zweyte kinderlose Gemahlinn war Maria Regina geb. Freyinn von Volberndorf; Wittwe des Grafen Ulrich v. Kolowrath. Seine dritte Gemahlinn Mar. Theresia, Tochter des Grafen Franz Engelbert v. Ursberg, gebar ihm eine Tochter, auch Maria Theresia genannt, Stiftsfraulein zu St. Pölten.
- (4) k. k. Kämmerer, starb als Grenadierhauptmann 1758. Mit seiner ersten Gemahlinn Elisabeth Gräfinn v. Krones hat er keine Kinder.
- (5) Wolfgang Sigismunds dritte kinderlose Gemahlinn war Mar. Theresia Freyinn von Kummel.
- (6) Stammvater einer Linie, welche in der 16ten Stammtafel vorkömmt.
- (7) Stammvater einer Linie, welche in der 17ten Stammtafel vorkömmt.
- (8) Geboren 1741.
- (9) Geb. 1742. Von seiner unterstehenden Gemahlinn ist ein Sohn Franz Xaver und eine Tochter Josepha vorhanden.

Sechzehnte Stammtafel.

Wolfgang Joseph (1).

Gem. Anna Maria Gräf. v. Arunha.

Wolfgang Georg (2).	Wolfg. Phil. (3).	Franz Steph. (4).
------------------------	----------------------	----------------------

- (1) Der nämliche, welcher in der 15ten Stammtafel Nro. 6 genannt wird; war k. k. Kämmerer, ferner Oberstlieutenant unter den Toskanischen Truppen und starb 1760. Nebst seinen unterstehenden 3 Söhnen, zeugte er noch 2 Töchter: Maria Theresia, vermählt an den k. k. Oberstwachmeister von Aoulcourt, und Maria Kajetane.
- (2) Geb. 1733, widmete sich den k. k. Kriegsdiensten.
- (3) Geb. 1740, hat sich dem geistlichen Stande gewidmet.
- (4) Geb. 1747, befindet sich in k. k. Kriegsdiensten.

Siebenzehnte Stammtafel.

Wolfgang Dietrich (1).

Gem. Mar Anna Freyina von Sichten.

Wolfg. Ehrenr. (2).	Friedrich Joseph (3).
	Gem. N. Freyinn von Casanetti.

- (1) Der nämliche, welcher in der 15ten Stammtafel Nro. 7 genannt wird, war k. k. Kämmerer, und starb als Oberstwachmeister im J. 1732.
- (2) Geb. 1727.
- (3) Geb. 1728. Aus seiner Ehe ist entsprossen Karl Theodor, geb. 1765.

VIII.

Von den uneingekauften Untertansgründen in den drey Herzogthümern Innerösterreichs.

Es ist ein anerkannter Satz, daß der wahre Grund des Glücks der Staaten im Allgemeinen der Ackerbau ist, daß die Fortschritte des ganzen menschlichen Geschlechtes in seiner Vervollkommung, seiner immer zunehmenden Glückseligkeit mit jenen des Ackerbaues und durch diesen des Handels im Verhältnisse stehen.

Männer von wohlwollendem Herzen und weitumfassendem tiefeindringendem Verstande haben immer ihre Gaben am verdienstlichsten zu verwenden gemeint, wenn sie diese Quelle des Reichthums und der Glückseligkeit aufdeckten, die Hindernisse, welche der noch unaufgeklärte menschliche Verstand durch ein barbarisches Zeitalter der Benützung

derselben hat legen lassen, zeigten, und die Mittel an die Hand gaben, durch welche sie am sichersten können gehoben werden. Aber das, wovon wir hier reden, ist nicht nur von diesem zwar unbezweifelten doch verdeckteren Einflusse, sondern hat auch seine unmittelbare offene Wirkung auf einzelne Menschen.

Wir sprechen von dem in Steyermark, Kärnten und Krain so wie in manchem andern Theile der Monarchie und ganz Europens (a) bestehenden Rechte der Grundherren auch auf das untere Eigenthum (*dominium utile*) verschiedener ihnen unterthäniger Bauerngüter, außer dem, daß sie von selbst das obere (*dominium directum*) besitzen, ein Recht, welches sie dadurch ausüben, daß sie dergleichen Güter und Gründe auf kürzere oder längere Zeit gegen gewisse Bedingnisse (b) denjenigen zur Nutzniessung überlassen, auf welche sie entweder eine besondere Gunst, oder ihr Vortheil, oder die Nothwendigkeit geleitet hat; solche

R 2

(a) In Böhmen: siehe Anton Moriz Böhmens Versuch über die ursprünglichen Rechte der Grundobrigkeiten und Unterthanen in Absicht der in den k. k. Deutschen Erbländern bestehenden Frohndienste und Rustikalpachtungen; in Bayern: siehe Karl von Vacchery's, Direktors der historischen Klasse in München, Rede von dem gekreyten Librecht in Bayern, dessen Wirkung auf den Unterthan und die Landeskultur; endlich überall, wo das Lehensthem sich noch erhält.

(b) Verschiedene Geld- und Naturalgaben z. B. beim Antritte die Ehrung, jährlich die Erbst im Gelde, Hand- oder Zugroboth.

Pächter (denn mehr kann man sie doch nicht nennen) erhalten aber dadurch kein Eigenthum, was sie verschulden, verpfänden, verkaufen, oder als ein Erbgut ihrer Kinder betrachten könnten.

Man sagt, diese Vermietungen seyen üblich geworden, weil die Obrigkeiten sie öfters für das einzige, wenigstens beste Mittel angesehen haben, von jenen Gründen doch einigen Nutzen zu ziehen, welche nach Abgang der Besitzer ihnen heimgefallen, und von niemanden wieder eingekauft worden sind; es mag letzteres, wie bei vielen, wegen ihres schlechten Bodens, oder wie bei den meisten, wegen der bei dem Landvolke zu verschiedenen Zeiten allgemein eingerissenen Mittellosigkeit geschehen seyn. Wenn das Erdreich jetzt so sehr geschätzt und gesucht wird, daß beinahe kein solcher Fall möglich ist, wenn von den gegenwärtig noch also verpachteten Gründen nicht die mehreren so schlecht von Natur zu seyn scheinen, so beweiset es nichts gegen diese Ableitung (*), denn die gewachsene Bevölkerung müßte nothwendig den Werth des Bodens und die Sorgfalt daraus Nutzen zu ziehen, so wie die beständige Ausbeutung der Gold- und Silbergruben das baare Geld vermehren.

Wir haben in den drey Herzogthümern Innerösterreichs verschiedene Gattungen solcher uneig-

(*) Diese ist die nähere, bei schon bestehendem Lebenssysteme; wie aber dieses und die Unterthänigkeit der Bauern entstanden sey, siehe Geschichte der Steyermark im 1ten Bande dieser Beiträge, Seite 137. Anmerkung des Herausgebers.

genthümlicher Bauerngüter theils gehabt, theils noch: Heimfälligkeiten, Dritttheil-Kaufrechtgründe, Freystifte, Miethhuben. Heimfällige Gründe fallen der Herrschaft wieder zurück, wenn der unterthänige Besitzer ohne leiblichen, oft auch wenn er ohne männlichen Erben abstirbt (c). Sie sind dieser Bedingung entweder von jeher durch ihre lehenbare Eigenschaft (nexum feudalem) unterworfen, oder werden es erst, wenn sie gegen einen geringeren Kauffchilling, den man in dem Falle Angeld nennet, mit diesem Vorbehalte hindangegeben werden. In den zween obersteyermärkischen Kreisen Judenburg und Bruck wird eine Art solcher Gründe Dritttheil-Kaufrechte (Drittelgründe) genannt. Die Überlassung geschieht bei diesen auf drey nacheinander folgende Besitzer; geht der dritte mit Tod ab, so fällt das Grundstück der Herrschaft heim. Vorher ist für solche Gründe bei jeder Veränderung der dritte Theil einer schon von jeher bestimmten geringen Grundschätzung von dem neuen Antreter als Ehrung bezahlet worden; am 22ten Dezember 1787 aber ward in Innerösterreich eine Hofverordnung vom 8ten desselben Monats bekannt gemacht, daß künftig auch bei diesen Gründen in jedem Veränderungsfalle die vorschristmäßige Schätzung, Inventur und Abhandlung veranlasset, und statt des vorhin gewöhnlichen

R 3

(c) Es ist bekannt, daß der Obersteyermärkische Bauer aus dieser Ursache bei der Wahl einer Frau sehr sorgfältig ist, und ein Mädchen um so viel lieber zur Ehe nimmt, wenn er von ihrer Fruchtbarkeit schon Beweise hat.

Schätzungs = Drittheiles von Kondominien der zwanzigste, von ganzen Dominien aber der zehnte Theil des unparteyisch geschätzten unbeweglichen Gutes als Laudemium abgenommen werden soll, doch nicht in jenem Falle, wenn dieses neue Laudemium mehr, als das vorhinige Schätzungs = Drittheil betrüge, in welchem es bei letzterem zu verbleiben hätte. Die sogenannten Freystifte machten beitem den grösseren Theil der Unterthansgüter in Kärnten aus. Sie waren von der nämlichen Natur wie die obigen; nach Absterben des freystiftlichen Besitzers hatte die Obrigkeit das Recht seine Besitzungen, auch mit Ausschluß der Wittwen und Kinder, einem Dritten zu verleihen. Miethgründe endlich bestehen in der Untersteyermark und noch häufiger in Krain; sie sind wahres Eigenthum der Grundobrigkeiten, den besitzenden Pächtern ohne Antrittsgeld gegen jährliche sehr mässige Gaben zum Fruchtgenuß überlassen; nichts ist fein, die Gebäude werden mit herrschaftlichen Materialien ausgebessert, und im Erfoderungsfalle neu hergestellt, an vielen Orten stellet die Herrschaft das zu einer solchen Hube gehörige Vieh, und an noch mehreren die nöthigen Ackerbaugeräthschaften, den fundum instructum. Hingegen, wenn der Besitzer stirbt, muß die verlassene Wittwe, die vorhin mit ihrer Familie auf einer guten Hube ohne grossen Abgaben besser als ein wirklicher Eigenthümer gelebt hat, mit ihren Kindern abziehen, und sich glücklich schätzen, wenn sie irgendwo so viel Unterstand findet, daß sie als Tagelöhnerinn den Rest ihres Lebens durchbringen und ihre Kleinen so lange ernähren kann, bis sie im Stande sind, als Knechte und Mägde in irgend einen Dienst zu treten.

Wir sind überzeugt, unseren Lesern sind bisher schon öfters dergleichen traurige Betrachtungen aufgestossen; auch haben sie mit Misvergnügen den Schaden eingesehen, den dabei der Ackerbau und das Land leidet. Es ist einleuchtend, daß, weil in einen solchen Besitz sich nur jene begeben, welche einen wahren zu erhalten nicht im Stande sind, weil die Antreter öfters gleich durch die Antrittsbedingungen desjenigen, was sie allenfalls noch an Vermögen besitzen, beraubet, oder wohl gar mit Schulden beladen werden, weil endlich nicht leicht ein vermöglicher Vater seine Tochter bei so übeln Aussichten für sie und ihre Kinder in ein solches Gut hinein heirathen läßt, diesen Pächtern immer der nöthige Unternehmungsfond mangeln muß, zur Führung, geschweige zur Verbesserung ihrer Wirthschaft; aber noch gewisser der Wille. Wem sind nicht alle die Vorwürfe bekannt, welche man mit so vielem Grunde den Pachtungen überhaupt macht? und wie viel mehr treffen sie diese Art derselben, wo Menschen von der niedrigsten und ärmsten Klasse Pächter sind? Ist eine Urbarmachung wüster Strecken, eine Anpflanzung der Fruchtbäume, natürlicher Zäune und die Anwendung so vieler anderer Vortheile, welche aufgeklärte Oekonomen wünschen und anpreisen, die aber erst nach mehreren Jahren Nutzen zeigen, von einem Manne zu hoffen, welcher weiß, daß er dieses nicht für sich, wenigstens nicht für seine Kinder thut? wird er nicht vielmehr auch wider die Billigkeit und zum Nachtheile des Gutes alles anwenden, um bei der kurzen Zeit, durch welche er oder seine Familie es zu benutzen hat, den möglichst-größten Vortheil.

daraus zu ziehen? Daß im Jahre 1785 durch eine
 Verordnung vorgesorget wurde, daß ein Pächter,
 wenn er seine Schuldigkeiten erfüllt, von seinem
 Grunde nicht verstoßen werden kann, folglich ver-
 sichert ist, die Früchte seines Fleißes und seiner
 Verwendung sein ganzes Leben hindurch zu genie-
 ssen, müßt hier wenig. Der Mann, der die besten
 moralischen Grundsätze hat, würde es für seine
 Pflicht halten, das, was er von seinem täglichen
 Unterhalte ersparen kann, vielmehr für seine Fa-
 milie, die sonst einst darben müßte, zurückzulegen,
 als auf einen Grund zu verwenden, der nach sei-
 nem Tode nicht ihr werden soll. Selbst bei jenen
 Gütern, welche wie einige heimfällige und die Dritt-
 theil = Kaufrechtgründe auf mehrere nacheinander-
 folgende Abstammungen der nämlichen Familie
 überlassen werden, findet eben diese Betrachtung
 statt: der vernünftige Hausvater, welcher alle seine
 Kinder gleich liebt, kann seinen Ueberfluß nicht
 zum Vortheile des einzigen, welches den Grund
 erhalten soll, verwenden, und alle übrigen dem
 drohenden Mangel aussetzen, sondern findet es bil-
 liger zu trachten, jene, welche die Natur ohne ihr
 Verschulden unglücklicher als ihren ältern Bruder
 gemacht hat, wenigstens durch eine kleine Erb-
 schaft in Baarem zu entschädigen. Wenn die Ver-
 nunft und die durch sie geleitete Moral des Guten
 nur so wenig zu wirken hier im Stande ist, was
 hat man erst von der Rohheit und Unwissenheit
 eines Menschen zu erwarten, welcher ohne alle
 sittliche Bildung aufgewachsen, keinen Lehrer hat-
 te, als das Beispiel seines Vaters, der vielleicht
 in eben der Lage, selbst vor Mangel gesichert, sei-

nen Sohn den zweifelhaften Fügungen des Schicksals ausgesetzt hat, welcher, ohne Empfänglichkeit für feinere Seligkeiten, kein anderes Vergnügen kennt, als die Befriedigung seiner gröberen Begierden? — Der Gedanke entgeht ihm nicht, daß er das, was er auf seinen Grund verwendete, sich und seiner Familie ohne Nutzen entzöge, aber wohl jener, daß er, um ihrem künftigen Elende zu steuern, sparen sollte; oder wenn er ihn auch faste, und wirklich ausführen könnte, woher die Klugheit, Enthaltbarkeit und Standhaftigkeit, die dazu nöthig ist? — Er wird das, was er allenfalls bei gutem Glücke zurücklegen könnte und sollte, nach dem Beispiele anderer verschwenden. Also Vernachlässigung der Gründe, schändliche Charaktere, Elend der Wittwen und Waisen aus einer Quelle (d)!

Überhaupt ist das Eigenthum der Grund alles Guten, auf diesem wächst Vaterlandsliebe, Menschlichkeit, Kinderliebe und Familienglück, Mäßigkeit, Rechtschaffenheit und Treue; dieser

R 5

(d) Wir ersuchen unsere Leser, Hrn. Garve's vortrefliche Abhandlungen über den Charakter der Bauern und ihr Verhältniß gegen die Gutsherren und gegen die Regierung nachzulesen; sie werden vieles von dem, was wir schon gesagt, und von jenem, was wir noch sagen werden, deutlicher und weilsänfiger erklärt, aus seinen ersten Grundursachen hergeleitet und mit größter Feinheit nach den verschiedenen Wirkungen der Umstände bald vereinigt bald abgefondert, manches bestärtiget, manches, wir gestehen es gerne, berichtiget finden, nur bitten wir, den Gegenstand, von dem es sich hier handelt, nicht aus dem Gesichte zu verlieren, der mit jenem des Hrn. Garve nicht durchaus der nämliche ist.

bringt Bewerbsamkeit, Fleiß, Nachdenken und Unternehmungsgestalt hervor; Vorbothen einer grossen Glückseligkeit, wenn sie anfangen, sich bei dem Landvolke zu zeigen.

Glückwünschen müssen wir also der Menschheit und unserem Vaterlande, und danken denen, welche es ausgeführt, so wie jenen, welche beigetragen haben, daß nach Verlauf weniger Jahre alle Gründe Eigenthum (e), und diese verhaßten Vermietungen und Heimfälligkeiten gänzlich gehoben seyn werden (f).

Schon im Jahre 1767 bemerkte die landesmütterliche Sorgfalt der unsterblichen Theresia den Schaden, welchen die in Kärnten eingeführten Freystifte dem Lande verursachten, und erließ unterm 8ten August ein Patent, in welchem sie eine Ablösung dieser so schädlichen Abhängigkeit allgemein anempfahl. Allein diese so heilsamen Absichten wurden nicht mit dem gehofften Erfolge gekrönet, weil

(e) Das ist, so weit es das noch immer bestehende Lehenssystem zuläßt.

(f) Auch in Bayern hat Karl Theodor den Anfang dazu gemacht. Durch Verordnung vom 2ten May 1779 verwandelte er nicht nur alle churfürstl. grundbaren Unterthansgüter (churfürstl. Urbaregüter) sie mochten von was immer für Gattung seyn, in wahres erbrechtliches Eigenthum der Besitzer, sondern auch die vorhin von selbst gereichten Landesmialgaben in eine auf ewige Zeiten die nämliche bleibende jährliche Mayerschafstfrist, und hoffte, die übrigen Grundherren und Unterthanen würden, durch die für beide sich zeigenden Vortheile gereizt, seinem Beispielen folgen. Doch es geschah nicht — warum? — siehe von Vachery's oben angeführte Rede.

die Unterthanen mit den zur Ablösung nöthigen Kapitalen nicht aufkommen konnten. Die Monarchinn wandte sich also an Ihre getreuen Stände dieses Herzogthums, und die waren großmüthig genug, sich freywillig von ihren Rechten zu begeben, und diese Freystifte gegen eine ganz geringe Entschädigung als Eigenthum der damaligen Besitzer zu erklären. Dieses ward durch ein Patent vom 13ten November 1772 bekannt gemacht. Der Eingang desselben beweiset, wie sehr sich das in der That bestättige, was wir oben in seinen Ursachen gezeiget haben; er heißt: „Es muß jeder-
 „man ohne viele Anführung von selbst einleuch-
 „ten, daß die in den Erbländen bei den meisten
 „unterthänigen Ansässigkeiten eingeführte sogenann-
 „te Freystiftlichkeit, vermöge welcher die Obrig-
 „keiten nach Absterben der freystiftlichen Grundbe-
 „sitzer derselben Legate, Zulehen, Hoffstätte und
 „Reißen auch mit Ausschließung der Verstorbe-
 „nen Descendenten nach Willkühr weiter verlei-
 „hen und begeben mögen, mithin die Freystifter
 „niemals gesichert sind, ob der allenfalls bewir-
 „kenden Grundverbesserungen nach ihrem Ableben
 „jemand aus den Ihrigen sich zu erfreuen haben
 „werde, die natürlichste und einzige Ursache seyn
 „dürfte, ob welcher in diesem Herzogthume die
 „unterthänige Landeskultur bis anher mit so schläf-
 „rigem Betriebe zum unerseßlichen Schaden des
 „gemeinen Landesbesten besorget worden.“

Durch diese Verordnung wurde der Besitzer eines Freystiftgrundes berechtigt, den Nachfolger für denselben aus seinen Kindern, im Mangel die-

fer aber aus seinen Verwandten zu ernennen, und im Fall er mehrere oder eine sehr grosse Hube be-
 fässe, sie mit Einwilligung der Grundobrigkeit oder
 nach Entscheidung der politischen Landesstelle auch
 unter mehrere zu vertheilen. Stirbe er ohne Te-
 stament, so soll der nächste Verwandte auf das Gut
 Anspruch haben; wäre dieser nicht im Stande es
 anzutreten, so würde ihm das Recht, selbes zu
 verkaufen zugestanden. Nur bei Abgang der Sei-
 tenlinien soll das Gut der Herrschaft heimfallen.
 Um aber dieser für das hindangegebene Eigenthum
 einige Vergütung zu leisten, wurde verordnet, die
 gewöhnlich geforderte Ehrung, dreyimal genommen,
 als einen Maßstab zur Bestimmung der bei Ver-
 änderungsfällen zu entrichtenden Gebühr im Grund-
 buche anzusetzen, und davon durch jeden neuen Be-
 sitzer den dritten Pfennig sich abreichen zu lassen.
 So wurde der Betrag der Ehrung auf ewige Zei-
 ten unabänderlich festgesetzt (g). Bei Sterbfällen
 wurde befohlen, diese nunmehrigen kaufrechtlichen
 Gründe unparteyisch zu schätzen, in das Inventar
 zu bringen, und nach Hinauszahlung der Lasten den
 Erben zuzuwenden. Die Besizer erhielten die Frey-
 heit unter Beschränkung des Patents vom 24ten
 Julius desselben Jahrs auf diese Güter Schulden

(g) Man kann hiebei die weise Absicht der Monarchinn
 nicht verkennen: es soll nichts übrig bleiben, was
 vermögend wäre, den Landmann abzuschrecken, sei-
 nen Überschuss auf den Grund zu verwenden, was
 doch der Gedanke seyn könnte, daß seine Nachfol-
 ger um dessen willen, um was er sein Gut verbes-
 sert, mehr Ehrung werden bezahlen, und folglich
 den 5ten oder 10ten Theil seiner Auslage verlieren
 müssen.

zu machen, die Herrschaften aber im Falle des Verkaufes bei angetragenen gleichen Bedingnissen das Recht des Einstandes; doch ward den politischen Stellen aufgetragen, auf die Gesetze, welche den Herrschaften die der Bevölkerung so wie dem Ackerbaue schädliche Einziehung der Rustikalgründe untersagen (h), genau zu halten. Zuletzt wurde den Grundobrigkeiten verboten, Dominikalgründe freystiftsweise hindan zu geben, nachdem durch diese Verordnung diese Eigenschaft bei allen Rustikalgründen gehoben war.

Dieses nach den richtigsten Grundsätzen der Staats- und Landwirthschaft, und mit wahrem Sine

(h) Die Verordnung darüber ist vom Jahre 1770; den Obrigkeiten wird darinn nicht nur die erledigten Rustikalgründe in Besitz zu nehmen verboten, sondern auch befohlen, die früher an sich gebrachten unter die Unterthanen zu vertheilen. Eine aus mehr denn einer Ursache nöthige Beschränkung!

Zur Wissenschaft jener unserer Leser, welche entweder in unserm Vaterlande oder wenigstens in diesen Geschäften fremd sind, sey es gesagt, daß man einen Dominikalgrund jenen nennet, welcher zu einer herrschaftlichen Mayerschaft gehört, von welchem folglich die Grundobrigkeit nicht nur das obere, sondern auch das untere Eigenthum, das ist, die Nutznießung besizet; einen Rustikalgrund aber jenen, welcher ein Theil einer unterthänigen Besizung, folglich dem Besizer nur in Rücksicht der Nutznießung (des *dominii utilis*) eigen ist, daß diese Eintheilung schon sehr alt, und ein Dominikalgrund nach einem ganz andern Steuerfusse, als ein Rustikalgrund belegen ist, daher auch die Abgabe von diesem Rustikal- von jenem aber Dominikal-Kontribution heißt. Unter Dominikalgabe versteht man auch öfters jene Schuldigkeit, welche der Unterthan seinem Grundherren zu leisten hat, die vielleicht richtiger Herrschaftsgabe genennet werden könnte.

ne für die Rechte jedes Menschen abgefaßte Gesetz, welches seiner grossen Geberinn und jenen, mit deren Einwilligung es entstand, ewig Ehre bringen wird, erhielt sich nicht lange in seiner ganzen Ausdehnung. Schon im Jahre 1774 ward die Monarchinn durch dagegen gemachte Vorstellungen bezwogen, durch ein Patent vom 28ten Julius verschiedene Punkte desselben abzuändern. Es ward verboten, bei Todsfällen den Schätzungswerth solcher Gründe in das Inventar zu bringen und unter die Erben zu vertheilen, doch soll in jenem Falle, wenn das ihnen zukommende bewegliche Vermögen des Erblassers (der Mobilarverlaß) zu ihrem Unterhalte nicht hinreichend wäre, der neue Grundbesitzer schuldig seyn, nicht nur den Kindern, bis sie durch Dienste ihre Nahrung selbst zu erwerben im Stande sind, sondern auch der Wittwe die höchst nöthige Verpflegung zu reichen. Die Nachfolge der Verwandten eines ohne Testament verstorbenen Besizers wurde auf die vom ersten und zweyten Grade, und das Befugniß, das Gut zu verschulden, auf vorläufige Einwilligung des Grundherren, selbst diese auf den dritten Theil der Grundschätzung eingeschränket. Endlich ward die vorhin bei Veränderungsfällen bestimmte Ehrung also abgeändert, daß von der wahren Grundschätzung, nach Abzug der auf dem Gute haftenden Rüstikal- und Dominikalschuldigkeiten, der siebente Theil zu bezahlen kam (i).

(i) Man sagt, verschiedene Bayern, die sich auf diese Grundschätzung und die Zahlung des Siebentels nicht haben verstehen wollen, seyen mit ihren Grundob-

Die so weise und wohlwollende Regierung mag durch die wichtigsten Gründe und besten Absichten zu diesem Schritte geleitet worden seyn, auch in den meisten Rücksichten ihren Zweck erreicht haben; aber wurden durch diese Verordnung nicht einigen Uebeln die Thore geöffnet, die durch die vorhergehende so glücklich ausgeschlossen waren? Ist nicht sehr zu fürchten, daß schon aus dem ersten Punkte einerseits Vernachlässigung der Landeskultur, andererseits aber Familienzwiß und Elend entstehe? Der Vater muß, wie wir schon oben gezeigt haben, den Theil seiner Einkünfte, den er zur Verbesserung seines Grundes verwenden könnte, zu Vermehrung seines Mobilarvermögens zurückbehalten, oder er reißet die heiligen Bande entzwey, mit welchen die Natur Eltern und Kinder, Brüder und Brüder vereinigt hat, ersticket in seiner Brust die zärtlichen Regungen gegen seine Erzeugten, den dringenden Instinkt ihnen Gutes zu thun, und streuet den verderblichen Saamen des Neides und des Hasses unter seine Kinder aus. Ja, wenn wir bis auf die schwächsten Wirkungen herabstimmen, was (um bei der Wahrheit zu bleiben) bei dem trägen Geiste der meisten unserer Landleute

rigkeiten den Vertrag eingegangen, ihnen statt dieser Ehrung jährlich die letzte Aernthe von ihren Aeckern zu überlassen. Es ist möglich, daß diese Art von Abgaben den Unterthanen aus was immer für Ursachen angenehmer als jene, und wahrscheinlich, daß sie den herrschaftlichen Renten nicht nachtheilig sey; aber gewiß ist es, daß, wenn sie wirklich bestehet, der Staat dabey grossen Schaden leidet. Würden diese Aernthen nicht immer viel reicher ausfallen, wenn der Bauer sie für sich selbst zubereitete?

vielleicht wohl nöthig seyn könnte, so ist es doch gewiß, daß jene Kinder, welche an dem Gute einst keinen Theil haben sollen, im reifern Alter anfangen werden, sich als Fremde in der Familie zu betrachten, ihren Vortheil von dem Vortheile derselben zu trennen, und, statt für die Aufnahme des Gutes zu sorgen, selbem alles zu entziehen, was sie entweder sich, oder dem Theile des Vermögens, an welchem sie miterben können, zuzuwenden im Stande sind. Der Vater wird gezwungen seyn, sie gleich andern Knechten und Mägden für ihre Dienste zu bezahlen, und dadurch seinen Unternehmungsfond schwächen, oder in fremde Dienste, wo sie gute Löhnung hoffen dürfen, treten zu lassen, und so seiner immer noch treuesten und fleißigsten Arbeiter entbehren.

Auch die durch diese Verordnung anbefohlene Versorgung der Wittwen und Waisen kann sehr zweydeutig ausfallen. Was hat so ein Unglücklicher von einem Grundübernehmer zu erwarten, der selbst durch das Gesetz zu nichts mehr, als zur Leistung des höchstnöthigen Unterhalts verbunden ist? Wir würden gerne zulassen, daß wenigstens ein Sohn, ein Bruder, ein Schwager die Seinigen nicht werde darben lassen, wenn nicht von einer Menschenklasse die Rede wäre, welche durch Unterdrückung und Armuth unempfindlich und ungerrecht gemacht, und von jeher beinahe ohne alle moralische Bildung erzogen worden ist, und wenn uns nicht, leider! die traurige Erfahrung von dem Gegentheile überzeuge.

Doch auch diese Verordnung ist nicht die, nach welcher man sich jetzt in diesem Gegenstande vollkommen zu richten hat. Schon das Patent vom 1ten November 1781, womit den Unterthanen überhaupt erlaubet wurde, auch ohne obrigkeitliche Einwilligung zwey Drittheile ihres Vermögens einzuschulden, hob einen Punkt derselben, und die unterm 14ten April 1785 gefasste höchste Entschliesung änderte andere, bestätigte die übrigen. Die Abänderungen waren, daß in dem Falle, wenn das als Ehrung festgesetzte Schätzungssiebel höher, als die vorige letzte Ehrung ausfiel, es künftig bei dieser zu verbleiben habe, und daß solche Gründe nur dann in kleinere Theile dürfen zertrennet werden, wenn sie Grösse halben auch von fleißigen Hauswirthen nicht genug können besorget werden.

Unsere Leser werden sich wundern, daß sie in dieser Verordnung nichts finden, was den Uebeln, von denen wir eben gesprochen haben, abzuhelfen im Stande wäre, daß Joseph, dieser scharfsichtige Menschenfreund, sie nicht bemerkt, oder, wenn er sie bemerkt, nicht gehoben haben soll; allein, wir dürfen sie nur auf das Patent vom 3ten April 1787 über die Erbfolge und Kuratele des Bauernstandes, auf die Kurrenden vom 5ten November 1787 und 31ten März 1788, endlich auf das Hofdekret vom 19ten May 1788 (k) hinweisen, und ihre Zweifel werden von selbst zerfallen.

§

(k) Alle diese Verordnungen bestimmen, daß im Falle der Vater ohne Testament stirbt, das ganze Vermögen

Auch auf die Kaufrechtmachung der Miethshuben hatte schon die grosse Theresia ihr Augenmerk gerichtet. Wir haben von ihr über diesen Gegenstand mehrere Verordnungen, und zwar vom 21ten Jänner 1771, vom 14ten August 1772 und vom 12ten Februar 1774, in welchen allen die Verwandlung mit Nachdruck empfohlen, aber immer dem ungezwungenen Einverständnisse des Herrn und Unterthans überlassen wird. Allein Unthätigkeit, oder übel verstandenes Interesse sowohl von dieser als jener Seite verzögerte die Ausführung dieser so nützlichen und weisen Anordnung also, daß der grosse Sohn Theresiens, welcher so gut den Werth des Ackerbaues und die Hindernisse kannte, die der Vollkommenheit desselben in seinen Staaten entgegen standen, bewogen wurde, den Inhalt dieser Verordnungen in eine zu sammeln, und unterm 15ten May 1786 neuerdings zur Befolgung vorzulegen.

Es wurden darinn die verschiedenen und thunlichstn Arten des Verkaufes vorgeschlagen, aber immer der Grundsatz beibehalten, daß weder der Herr zum Verkaufe, noch der Unterthan zum Ein-

nach der Vorschrift des bürgerlichen Gesetzbuches unter die Erben vertheilet werde; das Gut selbst, das ist, alle jene Gründe, welche unmittelbar zu einer steuerbaren Unfähigkeit gehören, sey unzertrennbar, und müsse dem ältesten Sohne, oder bei Mangel eines Sohnes, der ältesten Tochter nach rektifikatorischem Anschlag, oder, wenn dieser offenbar zu gering wäre, nach unparteyischer Schätzung ganz übergeben werden; der Übernehmer aber sey verbunden, die den übrigen Erben gebührenden Beträge fristenweise hinauszuzahlen.

Kaufe gezwungen werden soll, welcher dadurch nicht verrücket wurde, daß die Herrschaft das Befugniß erhielt, die Hube auch einem Dritten käuflich zu überlassen, wenn der gegenwärtige Besitzer nicht bereit wäre, selbe einzukaufen; das in diesem Falle bei einer Versteigerung ihm zugesprochene Einstandrecht, war Begünstigung genug. Um die Weggründe zu dieser Unternehmung zu vervielfältigen, wurde den Besitzern geistlicher Pfründen und Fideikommißgüter gestattet, den für die Miethhube eingehobenen Kauffchilling sich selbst zuzueignen, wenn etwa nicht durch einen erhöhten Kauffchilling dem Käufer an der Nobath oder anderen Schuldforderungen etwas nachgelassen, und so die Pfründe oder Fideikommißherrschaft in ihren Einkünften zurückgesetzt würde. Endlich, um den Fortgang dieses Geschäftes immer im Auge zu erhalten, ward die Einleitung getroffen, daß das Verzeichniß der in Kaufrecht verwandelten Miethhuben alle Jahre dem Hofe vorgeleget werde.

Diese Verordnung wurde am 27ten May 1786 in Innerösterreich bekannt gemacht, und, man mag es der grösseren Aufklärung der Interessirten, oder der Vortrefflichkeit des von dem Monarchen eingerichteten politischen Geschäftenganges, oder dem thätigen Geiste Josephs, der allen Theilen der Staatsverwaltung eine gewisse Energie mittheilte, zuschreiben, viel eifriger befolget als die vorigen. Der Staat gieng selbst mit dem Beispiele vor; die den Staatsherrschaften unterthänigen Miethhuben wurden zufolge Hofkanzleydekret vom 7ten Julius 1787 den damaligen Besitzern un-

entgeltlich gegen dem in das Eigenthum überlassen, daß sie für damal die darauf haftenden, für die Zukunft aber die durch die neue Steuerregulirung auffallen sollenden Rustikal- und Dominikalschuldigkeiten, als Sterb- und Ubergabsrechte aber die in den Patenten über die Freystifte bestimmten Ehungen entrichten. Die Herren Stände der betreffenden zwoen Provinzen wirkten mit der größten Thätigkeit mit, und die politischen Stellen verdoppelten bei dieser Gelegenheit den ihnen eigenen Diensteifer.

Folgender ist der Stand der Miethhuben (1) mit Ende 1786.

-
- (1) Eine Hube ist hier so viel, als eine ganze steuerbare Unterthansbesitzung, von welcher in Steyermark 10 fl. 45 kr. und in Krain 6 fl. Rustikal-Kontribution bezahlet wird; dazu gehört eine verhältnismässige Anzahl von allen Gattungen der Gründe, die zu einer vollkommenen Landwirtschaft nothwendig sind; die eigentliche Größe läßt sich nicht mehr bestimmen, denn der Ursprung dieser Veranschlagung gehört in das 16te Jahrhundert, so z. B. geschah sie in Steyermark im Jahre 1542, anfänglich zwar nur mit 1 fl., welcher aber nach und nach 10 3/4fach vermehret wurde, den zum ständischen Adminikularfond gehörigen 1/8 Zinsgulden nicht gerechnet; und obwohl dieser Betrag noch immer für die nämliche Hube entrichtet wird, so weiß man doch nicht, ob noch alle Gründe, wie zur Zeit der Veranschlagung beisammen seyen. Unterdessen ist für gegenwärtigen Fall zweyerley zu ersehen, erstens, daß die Huben von Steyermark (sonst Pfunde) mit jenen von Krain nicht vermenget werden dürfen; zweytens, daß es ganz leicht ist zu begreifen, wie in gegenwärtiger Berechnung die Huben in Hundertel und noch kleinere Bruchtheile können zertheilet werden, so wird z. B. 1/100 Hube in Steyermark gleich seyn einer Besizung, von der 6 2/20 kr., und in Krain einer, von der 3 2/5 kr. Rustikalkontribution bezahlet wird.

	Mit Anfang 1786 waren vorhanden	Das Jahr hindurch sind in Kaufrechte verwandelt worden	Mit Ende 1786 verblieben
In Steyermark.			
Miehhuben			
Im Gräzer Kreis.	7	2	5
— Marburger	625	363	262
— Eillier . .	752	225	527
Zusammen .	1384	590	794
In Krain.			
Im Laybach. Kr.	$6477\frac{2}{3}$	$715\frac{9}{10}$	$5761\frac{1}{7}\frac{1}{8}$
— Adelsberger	$1763\frac{1}{8}$	150	$1613\frac{1}{4}$
— Neustädter	$9292\frac{1}{2}$	$1810\frac{1}{4}$	7486 $\frac{1}{2}$
Zusammen .	$17537\frac{1}{3}\frac{1}{2}$	$2675\frac{7}{10}$	$15655\frac{1}{5}\frac{7}{8}$

Man sieht aus dieser Berechnung, daß in Krain nicht nur ungleich mehr Miethhuben waren, sondern auch die Einlösung viel kleinere Fortschritte machte, als in der Steyermark, welches letztere unseren Lesern noch deutlicher auffallen wird, wenn wir ihnen sagen, daß im Jahre 1787 im Laybacher Kreise nur 271 $\frac{1}{2}$ —
 im Adelsberger 60 $\frac{2}{3}$ —
 im Neustädter 683 $\frac{1}{3}$ —
 zusammen also nur 1015 $\frac{1}{2}$ Huben
 ins Eigenthum übergegangen sind.

Der Monarch glaubte die Ursache davon in der besondern Sprache dieses Landes, und der durch selbe verhinderten Kenntniß der diesfälligen Gesetze zu finden, und ließ unterm 3ten Julius 1788 folgende Verordnung ergehen, welche in die Krainerische Sprache übersetzt, und in beiden allenthalben bekannt gemacht wurde. Wir führen diese Verordnung wörtlich an, theils, weil sie diejenige ist, nach welcher das Geschäft jetzt noch betrieben wird, theils, weil wir unseren Lesern das Vergnügen, die vortrefflichen Gesinnungen, die darinn herrschen, und den schönen reinen Ausdruck, in welchen sie eingekleidet sind, selbst einzusehen, nicht vorenthalten können.

Wir Joseph der Zweyte etc. etc.

„ Ueberzeugt von den vielfachen Vortheilen, welche
 „ aus der Verwandlung der unterthänigen Mieth-
 „ gründe in kaufrechtliches Eigenthum sowohl für den
 „ Staat als den Güterbesitzer und einzelnen Unterthan ent-
 „ springen, hat die Gesetzgebung sich bereits seit längerer

„ Zeit damit beschäftigt, durch verschiedene Verordnungen
 „ diese Verwandlung zu befördern, und die Hindernisse
 „ zu entfernen, die sich einer so offenbar nützlichen Ver-
 „ änderung entgegen stellen könnten. Auch haben diese
 „ Maßregeln in unseren Inneröf. Erbländern die wohlthä-
 „ tigsten Folgen gehabt, und wir nehmen mit landesväter-
 „ licher Zufriedenheit wahr, daß noch täglich ihre Wir-
 „ kung sich weiter verbreitet. Es konnte jedoch unserer
 „ Aufmerksamkeit auch nicht entgehen, daß diese Verän-
 „ derung in Krain nicht wie in den übrigen Theilen von
 „ Innerösterreich Fortgang gemacht hat, und wir glauben,
 „ die Ursache davon darinn zu finden, daß unsern getreuen
 „ Krainerischen Unterthanen die bisher über diesen Gegen-
 „ stand erlassenen Anordnungen und Entschliesungen, da
 „ sie zum Theil nur in Deutscher Sprache abgefaßt waren,
 „ nicht verständlich genug, und da sie zu verschiedenen
 „ Zeiten erlossen, nicht im Zusammenhange bekannt gewor-
 „ den sind. Diese Betrachtung bewog uns, die wegen
 „ Verwandlung der Miethgründe in kaufrechtliches Ei-
 „ genthum zu verschiedenen Zeiten ergangenen Entschlies-
 „ sungen und getroffenen Vorkehrungen in gegenwärtigem
 „ Patente zusammenfassen und dasselbe zu mehrerer Ver-
 „ breitung unter dem Landmann zugleich in Krainerischer
 „ Sprache bekannt machen zu lassen.

„ Demnach erklären wir hiemit

„ Erstens: wenn wir zum allgemeinen Besten die
 „ Umwandlung aller noch vorhandenen unterthänigen Mieth-
 „ gründe in kaufrechtliches Eigenthum zur Absicht neh-
 „ men, so sey unser ernstlicher Wille beständig, daß die
 „ Rechte des Besitzstandes der Grundherren in Anse-
 „ hen erhalten und unverletzt bleiben, und daher die Grund-
 „ herren niemals genöthiget werden sollen, die Mieth-
 „ gründe unentgeltlich an die Unterthanen zu übertragen.
 „ Wie im Gegentheile

„ Zweytens: der Unterthan niemals auf irgend ei-
 „ ne Weise eine Miethhube als Eigenthum an sich zu brin-
 „ gen genöthiget, oder unter diesem Vorwande aus ei-
 „ nem mit Verträgen übernommenen Miethgrunde vers

„ drängt werden soll und kann. Sobald jedoch ein Un-
 „ terthan seine Miethhube in kaufrechtliches Eigenthum zu
 „ verändern verlangt, kann ihm, nach der durch unsere ge-
 „ treuen Krainerischen Stände freywillig übernommenen Ver-
 „ pflichtung, diese Veränderung von dem Grundherrn nicht
 „ verweigert werden, wenn der Unterthan nach der bil-
 „ ligen Schätzung des Grundes bei der Uibernahme 20
 „ Prozent, und dann jährlich bis zur gänzlichen Abzah-
 „ lung, mit 10 Prozent fortzufahren, oder auch sonst
 „ wegen leidlichen jährlichen Zahlungsfristen in Geld oder
 „ Naturalerzeignissen ein Abkommen zu treffen bereit ist,
 „ oder dem Grundherrn einen anderen billigen Vertrag
 „ anbietet.

„ **Drittens:** Damit aber der Unterthan durch die
 „ unter dem 2ten August des Jahres 1782. erlassene Ver-
 „ ordnung, wo die Einschuldung eines Grundes nur auf
 „ zwey Dritttheile des Werthes gestattet ist, nicht von
 „ dem Grundankaufe abgewendet werde, so wird diese
 „ Beschränkung hiemit aufgehoben, und allen Untertha-
 „ nen, welche sich einen Miethgrund eigenthümlich ma-
 „ chen, für sie und ihre Nachkommen die Erlaubniß er-
 „ theilet, solche Gründe auch ganz zu verschreiben, und
 „ zu verpfänden; kraft welcher Erlaubniß also diese länd-
 „ lichen Eigenthümer, gleich allen übrigen Ständen, der
 „ allgemeinen Konkursordnung und den dahin einschlagen-
 „ den Vorschriften unterzogen werden.

„ **Viertens:** Damit aber an ihrer Seite auch Grund-
 „ herrn welche Fideikommissgüter oder geistliche Gü-
 „ ten besitzen, wie auch Pfarrer und Pfründner eben-
 „ falls nicht gehindert werden, die Miethgründe käuflich
 „ hindanzugeben, so erneuern wir die in dieser Absicht be-
 „ reits bestehende Bewilligung, vermöge welcher diese
 „ Besitzer dazu vollkommen berechtigt sind, auch den aus
 „ der Verwandlung der Miethhuben in Kaufrecht gelbsten
 „ Kauffchilling sich zueignen können, wenn nur der Kauf-
 „ vertrag so eingerichtet ist, daß nicht, um den Preis der
 „ Miethhube zu erhöhen, von der anderen Seite dem Kau-
 „ fer Frohndienste oder andere Entrichtungen, welche das
 „ Fideikommiss oder die Pfründe zu verlieren hätte, nach-

„ gelassen werden. Daher von solchen Kaufverträgen je-
 „ desmal die Anzeige an das Kreisamt gemacht werden
 „ soll, und dieses die nöthige Untersuchung darüber anzu-
 „ stellen angewiesen ist. Wir versehen uns,

„ **Fünftens**: zur weiteren Beförderung unserer heil-
 „ samen Absichten zu unseren getreuen Ständen, daß
 „ sämtliche Grundobrigkeiten, nach der allmählichen Er-
 „ lösung der gegenwärtig bestehenden Miethverträge die
 „ ledig gewordenen Miethgründe nicht wieder zur Mie-
 „ the verleihen, sondern die zweckmäßigsten Vorkehrungen
 „ treffen werden, dieselben in Kaufrechte zu verwandeln.

„ **Sechstens**: Wenn jedoch bei einer Erlösung weder
 „ eines von den Kindern des abgelebten Miethbesizers noch
 „ sonst ein Käufer sich zu den oben erwähnten Bedingun-
 „ gen verstehen wollte, so ist für diesen Fall dem Grund-
 „ herrn gestattet, den ledigen Grund so lange in Bestand
 „ zu überlassen, bis er entweder durch Versteigerung oder
 „ auf andern Wegen einen Käufer ausfindig macht.

„ **Siebtens**: finden wir noch der Verordnung bei-
 „ zufügen, daß die Umwandlung der Laudemialgelder
 „ in jährliche Abgaben nicht Platz greifen könne (m).

„ Ubrigens versehen wir uns überhaupt zu der Treue
 „ und Ergebenheit unserer Krainerischen Stände eben so sehr,
 „ als zu dem offenbaren Vortheile, der mit der Verwand-
 „ lung der Miethgründe in Kaufrechte verbunden ist, daß
 „ die Grundherrn auf alle Art trachten werden, dieselbe zu
 „ erleichtern, und allenthalben zu Stand zu bringen, der
 „ Unterthan aber den ihm und den Seinigen angebotenen
 „ wichtigen Vortheil, Eigenthümer zu werden, mit vollkom-
 „ menem Zutrauen ergreifen wird. Gegeben in unserer
 „ Haupt- und Residenzstadt Wien.

L 5

(m) Dieser Punkt ist über gemachte Anfrage also erläu-
 tert worden: nur jenes, was Laudemialgefäll heißt,
 sey vermöge diesen Paragraph verboten, in jährliche
 Abgaben zu umwandeln; was aber in die Laudemial-
 gefälle einschlage, müsse nach Verschiedenheit der
 Ländergebräuche, und dem diesfalls in der Rektifi-
 kation angenommenen Maßstabe bestimmt werden.

In dem nämlichen Jahre vertilgte endlich dieser große Monarch, dessen Gesetze immer aus der reinsten Theorie der Staatskunst geflossen waren, alle Heimfälligkeiten überhaupt, und die in Oberstey ermark bestandenen Dritttheil-Kaufrechte insbesondere. Die Verordnung, welche er unterm 3ten März 1788 darüber erlassen hat, spricht ausdrücklich von den nachtheiligen Folgen, welche aus diesem Rechte der Heimfälligkeit für die Landwirthschaft und selbst die Sittlichkeit des Landmannes entspringen, und befiehlt, daß

Erstens zwar die bisher zwischen Grundherrschaft und Unterthanen wegen des Besitzstandes geschlossenen Verträge in ihrer Kraft bleiben, jenen aber frey stehen soll, wegen Aufhebung der vormals bedungenen Heimfälligkeit sich mit dem Unterthan in Güte über gewisse Bedingungen einzuverstehen, in welchem Falle demselben mit Vorwissen des Kreisamtes ein neuer Kauf- und Besitzbrief ohne Vorbehalt zu ertheilen sey.

Zweytens vom Tage der Bekanntmachung des Gesetzes an kein unterthäniges Gut, das nach vorhergegangenen Verträgen der Herrschaft heimfällt, mit dem Vorbehalte der Heimfälligkeit neuerdings einem Unterthan überlassen werden soll; die Herrschaft könne für das, was ihr auf diese Art entgeheth, durch Erhöhung des Kauffchillings sich entschädigen, aber ein mit einem solchen Vorbehalte geschlossener Vertrag sey für sich schon ungültig.

Zuletzt wurden den Besitzern der Fideikom-
 misse und geistlichen Güter jene Begünstigungen
 eingestanden, welche ihnen schon in Rücksicht der
 Miethhuben durch die beiden oben angeführten Pa-
 tente sind verwilliget worden.

Die Gründe, welche diese Verordnung ver-
 anliefen, scheinen im Jahre 1789 bei Joseph noch
 mehr Gewicht erhalten, und alle übrigen Betrach-
 tungen überwogen zu haben. Ein Patent vom
 7ten September desselben Jahres erlaubet den Heim-
 fall eines von Unterthanen besessenen Gutes schlech-
 terdings nur für den Fall: wenn dessen lebenba-
 re Eigenschaft standhaft erwiesen und in dieser
 Rücksicht ein ordentlich gefertigter Lebensbrief
 vorhanden ist, auch soll er sich nur auf den Le-
 bentkörper, nicht aber auf das Allodiale erstrecken.
 Ein obrigkeitliches Raduzitätsrecht aber könne aus-
 ser dem nexu feudali in keinem Falle Platz grei-
 fen, sondern da, wo die Privatnachfolge aufhört,
 trete jene des Staates ein.

Leopold, gegenwärtig die Stütze und Hoff-
 nung Oesterreichs, von dem ein berühmter Fran-
 zösischer Parlamentspräsident (n) vor einigen Jah-
 ren gesagt hat, daß er nicht für den Adel, nicht für die
 Reichen, nicht für die Minister, sondern für sein
 ganzes Volk regiret, erweiterte diese Einschrän-

(n) Der verstorbene Herr Düpaty, Parlamentspräsident
 zu Bordeaux, in seinen Briefen über Italien vom
 Jahre 1785, von welchen Hr. Georg Forster im ver-
 flossenen Jahre den 1ten Band in Deutscher Ueber-
 setzung herausgegeben hat.

kung mittels der erst leztlin unterm 10ten Julius hier erschienenen Verordnung wieder bis auf die Grenzen des obigen Patents, und gestattete, daß da, wo das Heimfälligkeitsrecht in anderen zwischen Obrigkeiten und Unterthanen vor dem Normale vom 7ten September 1789 rechtmässig zu Stande gebrachten Verträgen und Urkunden gegründet ist, solches gültig sey, in Zukunft aber sollen keine Heimfälligkeitsverträge errichtet, sondern die Gründe, welche den vorhergegangenen zufolge an die Herrschaften zurückkommen, mit Erhöhung des Kaufschillings erbeigenthümlich hindan verkauft werden. Wir entdecken in dieser Verordnung eine ganz besondere Gnade, welche Se. Majestät ungehorsamen Grundherren hat angedeihen lassen; oder ist es wohl aus einer anderen Quelle herzuleiten, daß, obwohl mit Verordnung vom 31ten März 1788 alle von dieser Zeit an eingegangenen Heimfälligkeitsverträge schon für ungültig sind erklärt worden, dieses Urtheil doch erst die seit 7ten September 1789 geschlossenen treffen soll? — —

Diese sind die Fortschritte, die unser Vaterland von der Seite zur Glückseligkeit gemacht hat; wohl jenen, welche von der Vorsehung bestimmt sind, der Früchte dieser und ähnlicher vortrefflicher Gesetze zu genießen!

IX.

Stand der Bevölkerung der drey Inner-
österreichisch. Herzogthümer im J. 1788.

	Stände.	In Sten- ermarf.	In Kärn- ten.	In Krain.	Zu- sam- men.
1	An Geistlichen . . .	2433	877	1150	4460
2	— Adlichen . . .	714	576	467	1757
3	— Beamten und Honoratioren . . .	1332	443	468	2243
4	— Bürger in Städ- ten und Professio- nisten auf d. Lande	11122	4316	2136	17574
5	— Bauern	57838	28731	47747	134316
6	— nächsten Erben	51377	23623	41922	116922
7	— Knechtlern und Bergholben . . .	131135	43557	34044	208736
8	— zu and. Staats- nothdurften an- wendbaren	10160	1524	10664	22348
9	— Kindern von 1 bis 12 Jahren .	110188	30867	53806	194861
10	— Kindern von 13 bis 17 Jahren . .	27573	9109	14839	51521
11	— Unbestimmt Be- urlaubten	2598	748	1124	4470
	Summe des männ- lichen Geschlechtes.	406470	144371	208367	759208
	Hiezu das weibli- che Geschlecht . . .	422759	153013	211044	786816
	Summe der gan- zen Population .	829229	297384	419411	1546024

Diese Berechnungen sind aus den Militärkonfiskationssummarien des angeführten Jahres gezogen. Vielleicht werden manche meiner Leser zu verschiedenem Gebrauche andere Rubriken wünschen; allein ich kann nicht mehr geben, als ich, oder wer immer in der Monarchie zu geben im Stande ist; das einzige was ich thun kann, ist, denen, welche im Konfiskationsgeschäfte nicht bewandert sind, den Inhalt der Rubriken zu erklären, deren Benennungen ihn nicht deutlich anzeigen, zu sagen, daß die Bauern, die eigentlichen Hubenbesitzer, die nächsten Erben jene des männlichen Geschlechtes sind, welche zwar übrigens geeigenschaftet zu Militärdiensten wären, die aber bestimmt sind, Gerechtsamme oder Güter zu überkommen, deren Besitzer davon befreyet sind, daß, obwohl die Worte Keuschler und Bergholden sich eigentlich nur auf das Landvolk beziehen, in diese Klasse doch alles gezogen wird, was zu keiner der übrigen gehöret, daß die Rubrik: zu anderen Staatsnothdurften anwendbare, eigentlich jene ist, aus welcher die Regimenter rekrouitiret werden, welcher alle Männer eingerechnet sind, die sowohl ihrer Klasse als körperlichen Eigenschaften nach dazu tauglich scheinen, endlich, daß die 9te und 10te Rubrik den Nachwuchs zum Militärstande, folglich nicht jene Kinder enthält, welche niemals einer Stellung unterliegen, denn diese sind in der 2ten, 6ten und 7ten untergebracht.

X.

Flächeninhalt und Erträgniß des fruchtbringenden Bodens in den drey Herzogthümern Innerösterreichs.

Die Angaben, die ich hier dem Publikum mittheile, sind jene, welche zur Bestimmung der vom seligen Kaiser Joseph II. eingeführten, nun abgestellten Grundsteuer erhoben, folglich der bekannten Steuerregulierung zum Grunde geleyet worden sind. Ich muß sie also allen den Urtheilen unterwerfen, welche man über dieses ganze Werk zu fällen beliebt oder künftig belieben wird, und thue es gerne; nur hab ich anzumerken, daß sie jenen, welche diese Erhebung für so richtig annehmen, als zu allgemeinen Ubersichten nöthig ist, welche der Meinung sind, daß, wenn schon im Einzelnen mehrere Unrichtigkeiten vorhanden seyn mögen, diese im Ganzen doch nicht viel bedeuten, weil einerseits zu viel, anderseits zu wenig sich von selbst aufhebet, daß sie, sag ich, manche Gelegenheit zu Spekulationen geben, welche tauglich sind, die merkwürdigsten Fragen der Staatswirthschaft so zu beantworten, wie sich selbe noch kein Minister beantwortet hat, welche in allem, was die Abgaben, die Bevölkerung, den Ackerbau, das Manufakturwesen, den Handel sowohl mit Lebensmitteln als Materialien und Kunstprodukten betrifft, zur Richtschnur dienen können, und welche den Wunsch rege

machen, daß diese so nützlichen Berechnungen durch Anstrengung aller Kräfte, durch ununterbrochene Aufmerksamkeit und durch Benützung alles dessen, was die Erfahrung, die beste Lehrerin der Menschen, an die Hand geben mag, zu der Vollkommenheit gebracht werden, welcher ein Werk von solcher Verschiedenheit im Einzelnen und von solchem Umfange im Ganzen fähig ist.

A.

Flächeninhalt des tragbaren Grundes. a)

Steiermark.		Grundmaaß.	
		Joche.	Klaft.
1	An ordentlich. ackerb. Feldern	558,573	1,212 $\frac{1}{2}$
2	— Teichen, die mit Aekern verglichen worden. b)	431	160 $\frac{3}{4}$
3	— Trischfeldern. c)	51,844	570 $\frac{3}{4}$
4	— wirklichen Wiesen. d)	436,984	281 $\frac{1}{2}$
5	— Gärten.	9,036	927 $\frac{1}{2}$
6	— Teichen als Wiesen. e)	3,294	822 $\frac{3}{4}$
7	— Hutweid. u. Gestrippen f)	588,369	321 $\frac{1}{2}$
8	— Weingärten	50,758	827 $\frac{1}{2}$
9	— Waldungen.	1,507,214	1,061
Hievon sind: Summe .		3,206,506	1,384 $\frac{3}{4}$
Dom. 1041240 J. 642 $\frac{1}{2}$ Kl.			
Rust. 2165266 — 742 $\frac{3}{4}$ g)			
Kärnten.			
1	An ordentlich. ackerb. Feldern	203,252	86 $\frac{1}{2}$
2	— Teichen, die mit Feldern verglichen worden	15	644 $\frac{3}{4}$
3	— Trischfelderu	2,356	98
4	— wirklichen Wiesen	250,136	1,503
5	— Gärten	2,063	23
6	— Teichen als Wiesen	1,518	1,452 $\frac{3}{4}$
7	— Hutweiden u. Gestrippen	364,512	1,550 $\frac{1}{2}$
8	— Weingärten	226	377
9	— Waldungen.	574,030	796 $\frac{1}{2}$
Hievon sind: Summe .		1,398,112	131 $\frac{1}{2}$
Dom. 312965 J. 352 $\frac{1}{2}$ Kl.			
Rust. 1085146 — 1379 $\frac{1}{2}$ —			

Krain.		Grundmaß.	
		Joche.	Klast.
1	An ordentlichen ackerbaren Feldern ohne Neben . .	232,919	1,179 $\frac{1}{2}$
	deto mit Weinreben . .	18,521	118
2	— Teichen, die mit Feldern verglichen worden . . .	18	1,286 $\frac{1}{2}$
3	— Trischfeldern	6,155	1,584 $\frac{1}{2}$
4	— wirklichen Wiesen . .	252,265	903
5	— Gärten	9,133	1,221 $\frac{1}{2}$
6	— Teichen als Wiesen . .	239	635 $\frac{1}{2}$
7	— Hutweiden u. Gestrippen	351,319	916 $\frac{1}{2}$
8	— Weingärten	15,051	607 $\frac{1}{2}$
9	— Waldungen	580,588	744 $\frac{1}{2}$
	Summe .	1,466,213	1,196 $\frac{1}{2}$
	Davon sind:		
	Dom. 516,622 J. 199 $\frac{1}{2}$ Kl.		
	Rust. 949,591 — 997 $\frac{1}{2}$ —		
	Summe des tragbaren Grund- des in den 3 Herzogthü- mern	6,070,832	1,113 $\frac{1}{2}$ h)

Erträgniß sowohl an Naturalien als an Geld.

A.	An Körner = Gattungen. i)	Vom Flächeninhalte.		Waizen.	Korn.	Gerste.	Haber.	Erträgniß am Gelde.		
		Joche.	□ Kl.	Mehren.	Mehren.	Mehren.	Mehren.	fl.	fr.	
1. Steyermark.										
a.	Von ordentlichen Ackerfeldern	558,573	1212 $\frac{1}{2}$	664,671 $\frac{1}{8}$	1,364,008 $\frac{1}{8}$	522,368 $\frac{1}{8}$	1,899,370 $\frac{1}{8}$	5,607,452	47	
b.	Von Teichen als Aekern. =	431	160 $\frac{3}{4}$	684 $\frac{1}{8}$	1,404 $\frac{1}{8}$	655 $\frac{1}{8}$	1,026 $\frac{1}{8}$	4,900	20	
c.	Von Trischfeldern. = = = =	51,844	570 $\frac{3}{4}$	140 $\frac{1}{8}$	22,433 $\frac{1}{8}$	118 $\frac{1}{8}$	7,455 $\frac{1}{8}$	77,097	26 $\frac{3}{4}$	
	Summe =	610,849	2,342 $\frac{3}{4}$	665,495 $\frac{1}{8}$	1,387,846 $\frac{1}{8}$	523,141 $\frac{1}{8}$	1,974,951 $\frac{1}{8}$	5,689,450	33 $\frac{3}{4}$	
2. Kärnten.										
a.	Von ordentlichen Ackerfeldern	203,252	86 $\frac{3}{4}$	154,564 $\frac{1}{8}$	555,962 $\frac{1}{8}$	222,262 $\frac{1}{8}$	817,793 $\frac{1}{8}$	2,685,006	13 $\frac{1}{4}$	
b.	Von Teichen als Feldern. = =	15	644 $\frac{3}{4}$	7 $\frac{1}{8}$	17 $\frac{1}{8}$	68 $\frac{1}{8}$	48 $\frac{1}{8}$	234	54 $\frac{1}{4}$	
c.	Von Trischfeldern. = = = =	2,356	98 =	126 $\frac{1}{8}$	2,004 $\frac{1}{8}$	748 =	3,326 $\frac{1}{8}$	8,248	19 $\frac{1}{4}$	
	Summe =	205,623	829 =	154,698 $\frac{1}{8}$	557,984 $\frac{1}{8}$	223,079 $\frac{1}{8}$	821,158 $\frac{1}{8}$	2,693,489	26 $\frac{3}{4}$	
3. Krain.										
a.	Von ordentlichen ohne Neben Ackerfeldern mit Neben	232,919	1,179 $\frac{1}{2}$	247,257 $\frac{1}{8}$	238,722 $\frac{1}{8}$	347,264 $\frac{1}{8}$	700,501 $\frac{1}{8}$	2,459,108	6	
b.	Von Teichen als Feldern. = =	18	1,286 $\frac{3}{4}$	29 =	25 $\frac{1}{8}$	20 =	33 $\frac{1}{8}$	222	20 $\frac{1}{4}$	
c.	Von Trischfeldern. = = = =	6,155	1,584 $\frac{1}{8}$	4 $\frac{1}{8}$	452 $\frac{1}{8}$	62 $\frac{1}{8}$	10,880 $\frac{1}{8}$	11,173	9 $\frac{1}{4}$	
	Summe =	257,615	968 $\frac{3}{4}$	256,948 $\frac{1}{8}$	244,378 $\frac{1}{8}$	370,700 $\frac{1}{8}$	754,982 $\frac{1}{8}$	2,587,394	59	
	Zusammen an Körnern = =	1,074,088	540 =	1,077,143 $\frac{1}{8}$	2,190,209 $\frac{1}{8}$	1,116,921 $\frac{1}{8}$	3,551,102 $\frac{1}{8}$	10,970,334	59 $\frac{3}{4}$	

B.	An Wieswachs. k)	Vom Flächeninhalte.		H e u.		Grumet.	Erträgniß am Gelde.			
		Joche.	□ Kl.	Süßes.	Sauers.		fl.	fr.		
1. Steyermark.										
a.	An Trischfeldern = = = = =	==	==	2,083 $\frac{1}{8}$	==	==	==	784	49 $\frac{3}{4}$	
b.	An wirklichen Wiesen = = =	436,984	281 $\frac{3}{4}$	2,034,311 $\frac{1}{8}$	1,139,674 $\frac{1}{8}$	988,337 $\frac{1}{8}$	1,217,888	56 $\frac{1}{4}$		
c.	An Gärten = = = = =	9,036	927 $\frac{1}{2}$	130,960 $\frac{1}{8}$	2,036 $\frac{3}{8}$	23,791 $\frac{1}{8}$	54,827	39 $\frac{3}{4}$		
d.	An Teichen als Wiesen = =	3,294	822 $\frac{3}{4}$	9,027 $\frac{3}{8}$	18,935 $\frac{1}{8}$	6,867 $\frac{1}{8}$	9,619	8 $\frac{3}{4}$		
e.	An Hutweiden und Gestrippen	588,369	321 $\frac{1}{2}$	283,390 $\frac{1}{8}$	371,361 $\frac{1}{8}$	4,100 $\frac{1}{8}$	169,712	36 $\frac{3}{4}$		
	Summe =	1,037,684	753 =	2,459,772 $\frac{3}{8}$	1,532,008 $\frac{1}{8}$	1,023,097 $\frac{1}{8}$	1,452,833	10 $\frac{3}{4}$		
2. Kärnten.										
a.	An Trischfeldern = = = = =	==	==	==	==	==	==	==	==	
b.	An wirklichen Wiesen = = =	250,136	1,503 =	753,941 $\frac{1}{8}$	329,599 $\frac{1}{8}$	346,700 $\frac{1}{8}$	472,459	30 $\frac{1}{4}$		
c.	An Gärten = = = = =	2,063	23 =	18,034 $\frac{1}{8}$	==	6,740 $\frac{1}{8}$	9,377	50 $\frac{1}{4}$		
d.	An Teichen als Wiesen = =	1,518	1,452 $\frac{3}{4}$	484 $\frac{1}{8}$	6,819 $\frac{1}{8}$	1,664 $\frac{1}{8}$	2,352	49		
e.	An Hutweiden und Gestrippen	364,512	1,550 $\frac{1}{2}$	204,889 $\frac{1}{8}$	98,429 $\frac{1}{8}$	==	77,846	49 $\frac{1}{4}$		
	Summe =	618,231	1,329 =	977,350 $\frac{1}{8}$	434,848 $\frac{1}{8}$	355,105 $\frac{1}{8}$	562,036	58 $\frac{3}{4}$		
3. Krain.										
a.	An Trischfeldern = = = = =	==	==	==	==	==	==	==	==	
b.	An wirklichen Wiesen = = =	252,265	903 =	653,181 $\frac{1}{8}$	533,667 $\frac{1}{8}$	164,401 $\frac{1}{8}$	419,902	31 $\frac{1}{4}$		
c.	An Gärten = = = = =	9,133	1,221 $\frac{1}{2}$	100,045 =	==	7,973 $\frac{1}{8}$	41,893	41 $\frac{1}{4}$		
d.	An Teichen als Wiesen = =	239	635 $\frac{3}{4}$	924 $\frac{1}{8}$	831 $\frac{1}{8}$	134 $\frac{1}{8}$	657	52 $\frac{3}{4}$		
e.	An Hutweiden und Gestrippen	351,319	916 $\frac{1}{2}$	85,891 $\frac{1}{8}$	217,726 $\frac{1}{8}$	==	75,308	46 $\frac{1}{4}$		
	Summe =	612,958	477 =	873,433 $\frac{1}{8}$	752,225 $\frac{1}{8}$	172,509 $\frac{1}{8}$	546,746	44		
	Zusammen an Wieswachs =	2,268,874	959 =	4,310,556 $\frac{1}{8}$	2,719,081 $\frac{1}{8}$	1,550,711 $\frac{1}{8}$	2,561,616	53 $\frac{1}{4}$		

C.	An Wein.	Vom Flächeninhalt.		W e i n e.		Erträgniß am Gelde.	
		Joche.	□ Klast.	Bessere.	Schlechtere.	fl.	fr.
				E t m e r.			
1.	Steiermark = = = = =	50,758	827 $\frac{3}{4}$	244,184 $\frac{3}{4}$	347,986 $\frac{1}{4}$	729,115	55 $\frac{1}{4}$
2.	Kärnten = = = = =	226	377 =	522 $\frac{1}{4}$	881 $\frac{1}{4}$	3,090	42 $\frac{3}{4}$
3.	Krain = = = = =	15,051	607 $\frac{3}{4}$	83,094 $\frac{1}{4}$	81,512 $\frac{1}{4}$	198,013	4 $\frac{3}{4}$
	deto von Aeckern mit Neben	= = = = =	= = = = =	2,827 $\frac{1}{4}$	62,078 $\frac{1}{4}$	58,570	8 $\frac{1}{4}$
	Zusammen =	66,036	212 $\frac{3}{4}$	330,628 $\frac{1}{4}$	492,457 $\frac{3}{4}$	988,789	51 $\frac{1}{4}$

D.	An Holz. 1)	Vom Flächeninhalt.		H o l z		Erträgniß am Gelde.	
		Joche.	□ Klast.	Hartes.	Weiches.	fl.	fr.
				K l a f t e r.			
1.	Steiermark = = = = =	1,507,214	1,061 =	130,850 $\frac{1}{4}$	1,119,990 $\frac{1}{4}$	218,637	46
2.	Kärnten = = = = =	574,030	796 $\frac{3}{4}$	29,519 $\frac{1}{4}$	474,248 $\frac{1}{4}$	76,205	27 $\frac{1}{4}$
3.	Krain = = = = =	580,588	744 $\frac{1}{4}$	240,127 $\frac{1}{4}$	114,542 $\frac{1}{4}$	51,367	1 $\frac{1}{4}$
	Zusammen =	2,611,833	1,002 =	400,497 $\frac{1}{4}$	1,708,782 $\frac{1}{4}$	346,210	14 $\frac{3}{4}$

E.	Nützung von Seen und Flüssen. m)	Von Seen.		Von Flüssen.		Von beiden.	
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
		1.	Steiermark = = = = =	1,324	36 =	8,092	27 =
2.	Kärnten = = = = =	1,051	37 $\frac{1}{4}$	1,824	47 =	2,876	24 $\frac{3}{4}$
3.	Krain = = = = =	591	48 $\frac{1}{4}$	2,599	24 $\frac{1}{4}$	3,191	13
	Zusammen =	2,968	2 =	12,516	38 $\frac{3}{4}$	15,484	40 $\frac{3}{4}$

U n m e r k u n g e n.

a) Dieser ist mit Joche berechnet, das Joch aber zu 1600 □ Klasten angenommen worden; daß also 10000 Joche eine Quadratmeile ausmachen.

b) Welche zwischen Aeckern liegen, auch abgelassen, und als solche benützet werden können.

c) Unter Trischfeldern oder Brachfeldern werden jene verstanden, welche nicht ordentlich wie eigentliche Aecker, sondern nur alle 3 oder 4 Jahre auch noch seltener gebauet, außerdem aber meistens als Hutweiden benützet werden; daher auch das Erträgniß derselben zum Theile mit Getreid, zum Theile mit Heu angeschlagen ist.

d) Zu diesen werden auch die Alpen gerechnet.

e) Welche an Wiesen gelegen sind.

f) Hieher gehören auch Sand- und Leimgruben, dann Bergwerke und Steinbrüche in ihren Oberflächen, wenn sie nicht von Waldgrund umgeben sind, in welchem Falle sie zu diesem geschlagen worden sind.

g) Der Unterschied zwischen dominikal und rustikal ist bei der Abhandlung von den uneingekauften Untertansgründen in den dreien Innerberr. Herzogthümern in der Anmerkung h) zu ersehen; nur muß man hier erinnern, daß diese Abtheilung nicht so richtig sey,

daß sie zur Bestimmung der Urbargaben nach dem Patente vom 10ten Februar 1789 hätte dienen können; indem sie nur auf obenhinigen Angaben der Besitzer beruhet.

h) Diese 6070,832 Joche, 1,113 $\frac{3}{4}$ Klast. machen, ohne die Straßen, Seen und Flüsse, 607 geographische Quadratmeilen, 832 Joche und 113 $\frac{3}{4}$ Quadratklasten.

i) Nur nach den hierangeführten 4 Hauptfrühergattungen wurde das Erträgniß der Aecker bestimmt, ohne Rücksicht ob diese, oder edlere und Nebenfrüchte auf selben gebauet werden. Zur Anschlagung in Geld wurde das Mittel jener Preise angenommen, welche auf den Wochenmarktplätzen, denen die verschiedenen Gegenden zugetheilet wurden, seit 10 Jahren üblich waren; jedoch ward wegen den ungleichen Entfernungen eine verhältnißmäßige Zufuhrvergütung davon abgeschlagen.

k) Die Heu-, Holz- und Weinerzeugung ist in Lokalpreisen ebenfalls nach zehnjährigem Durchschnitte zu Geld berechnet.

l) Das Erträgniß der Waldungen ist nach forstmäßiger Abschätzung bestimmt. Man hatte die Vorsicht, mit der Schätzung der Wälder so vorzugehen, daß die Ausrottung derselben und ihre Verwandlung in Aecker dem Eigenthümer nie einen Vortheil verschaffen könnte.

m) Von diesen wurde der Flächeninhalt nicht erhoben, die Nützung aber nach Fatirung der Pachtbeträge oder des wirklichen Ertrages der Fischen angenommen; theils mit, theils ohne Abschlag der Unkosten, allein nach diesem Unterschiede wurden auch die Prozente bei dem Steueranschlage verschieden.

An den Kärntnerischen
Religionsfond:

		Pensionirte			
		Priester	Layenbrü.	Nonnen	Layenschw.
Benediktiner von Ossiach	4				
— — — — Arnoldstein	8		1		
— — — — St. Paul	15				
Eiſterzienser von Viktring	13				
Prämonſtratenſer von Griffen	5				
Karmeliten von Zedlitzhof					
Minoriten von Villach	3		1		
Benediktinerin. v. St. Georg. am Längſee				13	11
— — — — nächſt St. Andree				16	1
Zuſammen	48	2	29	12	

An den Krainiſchen
Religionsfond:

Eiſterzienser von Maria Brunn nächſt Landſtraß	14				
— — — — Sittich	17				
Karthäuser von Freudenthal	6				
Augustiner (beſchuhete) von Laybach	1	1			
— — (unbeſchuhete) v. Laybach	1				
Serviten von Lybein					
Pauliner von Zeppitſch am See					
— — — — St. Peter im Wald	4	1			
Dominikanerinnen v. Winkendorf				32	
Klarifierinnen von Münkendorf				22	
— — — — Laybach				15	
Zuſammen	43	2	69		
Zuſam. an die 3 Inneröſt. Religionsfonds	249	17	203	52	
Summe aller Steyererm. Pensioniſten		316			
Kärntniſch. Pensioniſten		91			
Krainiſch. Pensioniſten		114			
Summe aller Inneröſt. Pensioniſten		521			

XII.

Gutachten der Landstände von Krain,
gegen die Türken vorzunehmende Maß-
regeln betreffend. Rom. J. 1613.

Nach einer von Laybach erhaltenen Kopie.

Ihrer Fürstl. Durchleucht Herrn Herrn
Ferdinanden Erzherzogen zu Oesterreich ꝛc.

Von Einer Ehrf. Landschaft dieses Herzog-
thums Krain, was des Erbfeinds, mehrer Vorsicht,
und Unterhaltung wegen, bei dem vorstehenden
Reichstag in der Haupt Proposition einzuverlei-
ben nothwendig sein möchte, gethannes ausführli-
ches rätzlich Gutachten.

Durchleuchtigster Erzherzog, gnädigster Herr
und Landesfürst! Euer Fürstl. Durchleucht
seyen unsern gehorsam willig, und beflissene
Dienst in Pflichtschuldigen Treuen nach böstem
vermögen jederzeit wohlbereit.

Was die Röm. kais. auch zu Hungarn, und
Behaimb königl. May. unser allergnädig-
ster Herr Euer Fürstl. Drl. vom zwanzigsten nechst
vergangenen Monats February aus Wienn aller-
gnädigst zugeschrieben, und fort darauf E. F. Drl.
Uns vom sibem und zwanzigsten ejusdem gnädigst
anbefohlen, daß deroelben wir nämlich in deme,

was von ihrer getreuen Lande wieder den Erbfeind mehrer versicher- und Unterhaltung wegen, in der haubt- proposition des vorstehenden Reichstag ein zueverleiben nothwendig seyn möchte, unser wohlmeinend, ausführlich rätlich gutachten, ohnverlengt zuekommen lassen, und die Sachen ihrer nach sich ziehenden sonderbaren wichtigkeit wegen möglicht gehorsammlich befürdern sollen zc. haben wir in Unterthänigkeit rechts empfangen, und vernommen, auch nicht unterlassen, dasjenige, was gnädigst begehrt wirdet, fürnehmlich aber, was dieses Landt Krains, und die demselben anrainenden Erabatischen, und Meer-gränizer jezigen Stand, und Beschaffenheit anlanget, in gesambte umständige notwendige Beratschlagung zu ziehen.

Und weil wir dieses gnädigste Begehren dahin vermerken, daß es diesem in Grund nunmehr erschöpften ausgezürten armen Land und Gränizen zu Nuz, und Guten auch so weit angesehen seye, damit dessen Erarmung, höchster Gefahr, und beschwehrlicher obliegen den hochlöblichsten löbl. Ständen des H. Römischen Reichs zu Gemüth, und Herzen geführet, und dieselben zur Christlicher, etwas ergäbiger hilf und Handreichung wider den gar an Hof zug der ganzen Christenheit durch sein Tyrannische Macht, und Gewalt herzugeschanzten Erz Feind den Türken, bewögt werden möchten; Da thun wir Uns dessen nicht weniger von Herzen erfreuen, als gegen allerhöchstgedacht Ihre Kais. Königl. Mayt. und E. F. Durchl. solcher tragender allergnädigst, und gnädigsten väterlichen affection und Sorgfältigkeit dieser armen Lande, und

Gränizer wegen aller unterthänig und Unterthänigst zum höchsten Bedanken.

Was demnach dieses E. F. D. angehörige Krainland samt desselben hinterlegenen beiden Erabatischen, und Meergränizen anbelangt, in Was stand und vermögen sich zur zeit dieselben befinden, was und wie weit sich zur zeit des Unfriedens und des Barbarischen mächtigen Erzfeindes etwo fürfehrender feindlichen Einfällen oder Überzügen, als im Fall der höchsten Noth, auf Sie zu verlassen, zu vertrösten, und zu verhoffen seye, das ist E. F. D. von Zeit zu Zeit, von einer Ersamen Landschaft in denen Landtags- und andern Schriften zum öfternmal ausführlich mit Klagen, bitten, und flehen gehorsamst angedeutet, und eröffnet worden. Sie habens auch aus ihren mermals verordneten Muster- und Gräniz Bereitungs Kommissarien gethannenen schriftlichen relationen gnädigst vernohmen; und ob wir uns Kürze halber hetten dorthin zu referiren, wöllen E. F. D. bei dieser occasion wir nichts weniger dasselbe kürzlich erfrischen, und zu Gemüth führen. Und werden E. F. D. Gnädigst zu erinnern haben, als vor Jahren das äußerst, und älteste Gränizhaus in Erabaten Wichitsch genannt, welches von den Türken zusamt denen zunächst daselbs an dem Wasserfluß Una gelegenen anderen Ortstücken, als Sepitsch, Sakol, Isatschiz, Ostrosaz, Zasin, Stena, Weschin, Erin, samt bemelter Una mit gewaltiger Hand denen Unfrigen abdrungen, und genommen worden, noch in christlicher Devotion gewesen, daß die Sachen in Erabathen, und diesem

demselben anrainenden Krainland in zimlicher Sicherheit, und Ruhe gestanden, und man sich des Erzfeindes Überfällen so hoch nicht zu befahren gehabt, ob ja zwar die Kriegs Bezalungen und Proviant Noturften hierin zu liefern beschwärllich gewesen, welches ohne Gefahr und grosse Mühe, starke begleitung, und Unkosten nicht beschehen mögen. Sintemalen aber jezt gemelte Orte aus sonderer Verhengniß Gottes, und daß mann bey so ohnvorgesehenen mächtigen Überzug mit der notwendig bedürftigen hilf, solchen weiten Weg, und in solcher Eile die vorgehabte Entfazung nicht thun mögen, leyder! verlohren worden; hat sich der Feind etwas näher ins Land geruckt, und seind dieselben Gränizen bis an die Corana etwas enger, als das der Zeit Slun das äusserste Gränizhaus und der Schluß dieser beider Lande Erabathen, und Krain wieder den Erbfeind worden. An diesem Haus ist so viel gelegen, daß, wann's der Feind (welches Gott gnädiglich verhüten wölle) bekommen, und erobern sollte, wurde Er's mit ein 6- oder 800 Mann besetzen, und damit sich der weitfichtigen ganzen Gegend zwischen Zliva Corana, Merschizza, und Dobra samt allen dafelbst umliegenden Häuser, und Schlößer mächtigen, Er wurde die neuen Wallachen, die sich verschidne Jar zu Uns herausbegeben, wider an sich bezwingen, die alten Uszogken in ein Forcht, und Kleinmüthigkeit treiben, und den umgelegenen Besazungen Tonzig, Ogulin, und Ostaria samt der ganzen Gränizen das äuserste Unglik anlegen; derventwegen wohl vonnöthen, daß solches Haus in bössere Acht genommen, an Gebäue, munition,

und anderen Kriegsnotdurften besser versehen, die Besatzung mit guten Soldaten bestärkt, denenselben auch mit ordentlicher richtiger Bezahlung, und Proviant zugehalten werde, damit Sie ihren Stellen um so viel fleißiger beywohnen, ihre Wachten versehen, die Päß daselbst versorgen, des arglistigen geschwinden Feinds übereilende gewaltige Einfälle verhüten, und also diese vorliegende Land in etwas ehrbareren Stand erhalten möchte. Zumalen da der Feind durch dieselben Päß bringen sollte, ihn weder die anderen Häuser, noch die Wasser daß er seinen Fuß nicht gar auf Carlstadt setzen möchte, aufhalten wurden.

Carlstadt belangend, welche Beste E. F. D. geliebtester Herr Batter Erzherzog Karl von Oesterreich zc. unser gewestter gnädigster Herr und Landesfürst seligster Gedächtniß zu dieser Landesonderbarem Trost, Schutz, und Versicherung mit nicht geringem seines eignen, und dieser Lande angewendeten Unkosten noch ao. 79 von grünen Waasen erheben, und aufbauen lassen, befindet sich jeziger Zeit so Baufällig, abgeschleift, und offen, Ja die Paffionen, streich- und Brustwödhren, Pollwerk, und andere Schanzen seind so schlecht, und verfallen, daß man fast aller Orten hineingehen, reiten, und Fahren mag; das mehrere Theil des schönen groben Geschützes ist von Regen, und Ungewitter beinahe alles ausgeschöllt, am Schafft, und Rädern verfault, ligt auf den Paffteyen herum also darnieder, daß man weder dasselbe gebrauchen, noch zu einiger Belagerung und Sturm nicht über Land führen kann. Das Zeughaus daselbs,

seithero es abgebrunnen, ist noch auf dato nicht wieder erhoben; das Artolerye Weesen ist gar schlecht und übel versehen, das geweste schöne Mühlwerk ist gar verdorben. So ist die Wüstung selbst, welche sonst an einem wässrigen, sandigten Ort liegt, nie gar ausgebauet worden, welches dahero erfolgt, daß, was man in einem Jahr an den Wählen, und Erdreich auferhebe, dasselbe das ander Jahr, oder in den ersten darauf entstandenen Ungewitter, und Gewässern wider eingegangen; welches dan bey solcher Beschaffenheit ein ewiges Flicken, darauf von etlich verschiednen Jahren her ohnsäglich viel tauseng Gulden verwendet worden, abgeben thut; das darin dienende Kriegs Volk leidet großen Mangel wegen der Bezahlung, und Proviant; ist aller auszöhrt, abgerissen, Naket, und blos, Ja es leidet solchen Hunger, und Kummer, das es oftmals bey seinen Stellen nicht verbleiben, schier noch die Schildwachten, fürnemlich zu Winterszeiten nit wohl verrichten, und seinem Dienst der Gebühr nach abwarten kann; sondern bisweillen aus der Besten zu ziehen, seine Stellen zuverlassen, und in denen nächstgelegenen Städtlein, und Dörfern, mit derselben Orten wohnenden Burger, und Bauernmanns höchsten Schaden und Verderben, sein Unterhalt und Nahrung zu suchen gedrungen wirdet. Und ob deme schon auch je zu Zeiten ein fürlehen vor drey, vier, bis ein fünf, und Sechs Monat verordnet, und ausgetheilt wirdet, so ist es doch deme allein zu Abzahlung seiner Schulden nicht erklicklich, geschweigens, daß ihme was in Händen übrig verbleiben, davon er hinsüro zöhren, sich beklaiden,

und mit seinen wöhr und Waffen zu jedem lärmern, und Nothfall wohl staffirt und aufgebuht halten sollte.

Wir wollen der andern umliegenden Gränzhäuser und Ortflecken in Erabathen als Ogulin, Hoysitsch, Nadotschasch, Warilouitsch, Ramensto, Soymerie und dergleichen, wie auch der hin und wieder gelegenen Starthäuser samt des derselben Orten dienenden Kriegsvolts jeziger Beschaffenheit nicht gedenken; welche gleich so haufällig, zerrissen, arm, und bedürftig, als das Carlstädterische sey.

Was nun mit solchen erarmten, Hungerig, Nakenden, und leblosen Kriegsvolk, welches bei solcher hart empfindender Bermanglung aller Nothdurft, und niederdrückender Armuth nicht viel Lust, Lieb, noch Herz zum Kriegen haben kann, als lang es entgegen mit der Bezahlung, und Proviant nicht wider erquickt, erfrischt, frölich, und freudig gemacht wirdet, wieder des Erzfeinds oftmal unversehene feindliche Über- und Einfäll fruchtbares auszurichten sey, kann mäniglich leicht ermessen, und bei sich bedenken, zumalen in andern, und civil-Sachen auch selten etwas wohl, und nuzlich verrichtet wirdet, was mit guten Freyen und ohnbezwungenen Willen nicht beschiebt.

Ottoschaz, welches das dritte, und fürneme Haus oder Wösten zur tröstlichen höchstnothwendigen widerstand vor des aus der Gegend Lyka herkommenden Erzfeinds, straißen, rennen, brennen, und Einfäll ins Land als an einen treflichen guten

Paß gelegen, ist leyder! der zeit wie es der augenschein bezeugt, an Gebäude also sehr abkommen, daß es den Feind in der geringsten Belagerung, oder einen starken Streif nicht wurde aufhalten können, So ist es auch zu Ottoschaz also beschaffen, daß nicht mehr; denn zwey Stücklein Geschütz, welche man gebrauchen kann, daselbs vorhanden. Das Zeughaus ist am Dach also zerrissen, daß es aller Orten einregnen thuet, und die darinn vorhandene schlechte armatur nicht wenig schaden nimmt; also seind auch die daselbst dienende Soldaten wegen Gelegenheit des Orts, und Paß in solcher Gefahr, wan sie nach verrichtem Bevehl ein wenig für die Porten Tretten, und zu ihrer feld arbeit schauen wollen, sie oftmal unvermelter dingen von den Gottlosen Matelosen, und Türken, ehender sie wegen des daselbst vorüber fließenden Wassers Layka die Pforten, oder Wösten wieder erreichen mögen, Überfallen, auf Zwatsche und ins Gefängniß verführet werden, denen auch von der Wösten aus nicht Hilf, und Rettung beschehen mag. Werlog ist auch also übl erbauet, daß es gar kein Dach nicht hat, und ehender solches nicht aufgesetzt würdet, ein ganz unmöglich ding, daß sich die dahin verordnete Waywodschafft daselbs aufhalten solle. Zennig ist zwar ein weitbekannt beschrienes Haus, ligt aber an keinem solchen Paß, wie Ottoschaz, Proffor, Pründel, und dieselben ort, ist auch dem Feind in seinem Zug, und streichen ins Land, nichts verhinderlich, noch am Weeg, hat gleichwohl zween aber dem Feind zimlich gefährliche Pässe zu verhüten, einen durch die Meeralten Lubischina, und den andern vort

der Lyba durch. Sonsten ist dieses Haus nicht allein an Gebäude auch gar schlecht, sondern das ort an ihm selbst so steinig, sper, und öde, daß der daselbst dienende Soldat weder im Feld noch Gärten seine Nahrung vom Traid, Wein, und anderer Ruchel Nothdurft erbauen, noch sich oder sein Weib erhalten kann, sondern seines bloßen Kriegssolds betragen, und behelfen muß. Weil er aber auch denselben zusamt der nothdürftigen Proviant zu ordentlicher Zeit nicht gehabt, sondern dabey Noth, und Mangel leiden muß, ist bisher im Werk zum öftermal verspürt, und wahrgenommen worden, was Sie die Zenger auf den Meergränzen mit Plündern, Rauben, morden, und andern mehr gewalthätig übenden Handlungen für Schaden, Jammer, und Schanden angericht, wie Sie der Röm. Kai. Maj. Obrster in Dalmatia als die denen Benedigern gehörende Ragulocz, Ja Sie die Benedigische, Türkische, und andere ausländische zu Wasser, und Land handthierende Christliche Völker ohne Unterscheid angreifen, Ihnen das ihrige, was Sie von Gold, Geld, und das Beste bey Ihnen gefunden, mit Gewalt genommen, und beraubt haben; deswegen die Benediger auf die kaiserl. frontin und Granizen herüber gefallen, einmahl Karlwag über den Haufen geschossen, die Soldaten niedergehauet, den Burgrafen samt den Wachtmeister auf den Mastgang der Galern gehenkt. Novvi im Weinthal beschossen, Lauzana geplündert, der Zenger selbst eine gute Anzahl umgebracht, dadurch die Kaufmannschaften zu Wasser gespörrt, die navigationes verhindert, und E. F. D. anhero eigenen Kammergefällen großes Verderben zu-

gefügt, wie wir dan neben deme, was sich erst nächst verwichenen Herbst durch der Benediger durch Sie Zenger verursachten feindl. Einfall auf Karst, und Prügkth begeben, ein gar frisches Exempl haben; daß also das ganze Land Krains im Anzug stehen, und in guter Kriegs fürsehung sich gefast halten, ja der mehrern Gefährlichkeiten gewarten müssen, und noch; weilen sich keines andern, und bessern ins künftig bey ihnen Zengern zu versehen, es seye dann, daß sie entweder anderer Orten Transferirt, oder durch ordentliche etwas richtigere Bezalung ihres bedienenden Kriegssolds in schärfere Kriegs Disciplin unter ihnen angericht, dergleichen ohnfügliche Handlungen abgestellt, und sie zu mehrern gehorsam gebracht werden. Wölten alda der Hausenweiß zu ziehenden Venturini, welche für ihre Personen Wallachen, Albaneser, Dalmatiner Truppen und dergleichen Unhübige, umschweifende, und allen Unthaten Rauben, und plündern ergebene leite seind, welche diesem Land zu Schuz und Schirm nit, sondern auf das unzimliche deprädiren und beuthen sich heraus begeben, neben sich die Zenger je mehr verhözzen, nach erlangten reichen Beuten wiederum von dannen auf andere fremde Gebiethe erhoben, und gleichwohl diese Lande hernach in ihrer angestökten feuers brunst mit Leibs und Lebens Gefährlichkeit, auch Verlust Haab und Gut besteken, stürzen, und arbeiten lassen.

Zu dieser Wölten ist das Starthaus Pressor, welches auf einem zimlich hohen Spiz des Bergs, an drey vierthl meil Wegs von Droschaz weiter

gegen der Lika herein liegt, zwar ein sehr gelegner Ort, daraus dem Feind der Paß auf Ottoschaz und in das innere des Landes verwehrt werden kann; aber an Gebäude also gestellt, daß es kein Dach hat, und das schöne Dicke Gemäur sich von dem Regen auswasche, und gar von einander gehet, zu besorgen, wo man deme nicht bald zu Hilfe komet, daß es gar einfallen werde.

Prindl ligt zwar in einem schönen ebenen Felde, an einer lustigen Anhöhe, und darzu auf einem trefflichen guten Paß, ein sehr nuzlich Gränizhaus, aber gleichermassen an Gebäu zerrissen, und an andern Kriegsnotdurften gar bed, Mit Lebeniz, und Carlswag hat es wegen Pausälligkeit der Gebäude eben eine gleiche Meinung, daß dieselben schlecht versehen, gar bloß und offen, und seind also die Meersteken in einem und andern so übl disponirt, daß es zu beklagen.

Was sollten sich noch über das alles diese Lande Gutes versehen wegen der bey Modrusch, Litsch, Zomerie, im Insassaischer Veld, und derselben Orten eingefessenen Usgothhen, oder Wallachen, welche gar in das sichere Land herein ihr gute affection durch allerley gebundte Ubelthaten mit stehlen, rauben, Morden, auf zwack- und hindanführung armer Seelen, Rossen, Vieh, und was sie erhaschen, ihrer benachbarter armen Christen ohnverschont erzeigen, und beweisen dürfen, und kaum dieser Jhnen erwünschten guten occasion erwarten, daß sich der Erbfeind mit seiner Macht wieder diese Lande aufwerfe, und dieselbe zu überfallen beginne,

sie den Vorstreif unter dem Schein der zugesagten
 assistenz am ersten in das volle Land nehmen, das-
 selbe plündern, berauben, verheeren, verderben,
 ihren guten Raub dabey bekommen, und also dem
 hernach rufenden Erbfeind zu dessen gar völliger
 Einbekomung, auch noch zu andern mehr vorligen-
 den ansehnlichen Christlichen Landen Thür und
 Thor ofnen möchten, wie sie sich dann dessen ohne
 scheue frey öffentlich vernehmen lassen. So ist auch
 ohnvergesen, wenn die gewesten Obristen auf der
 Croatischen Gränzen je bistweillen einen Zug, oder
 streif in des Feindes Land zunemen, Jungen zu
 bekommen, und sonst etwan was gutes auszu-
 richten entschlossen gewest, und sich in Bereitschaft
 mit ihrem untergebenen Volk gerichtet, daß sie als
 oft durch gemeldte Wallachen, welche ihre Befreun-
 de noch derselben Orten, und der Zeit in der Tür-
 key haben, bey dem Feind ausgemähret worden,
 und Sie Obristen ihre vorgehabte impresa ein-
 weders unterlassen, oder unverrichtert dingen, man-
 chesmal auch mit genommenen Schaden, und Ver-
 lust zuruck kehren müssen, wie dann unter der Wö-
 ste Gliß erfahren worden. Daß also diese Lande,
 weil sich gedachte Uskokhen nunmehr an gemelten Or-
 ten in zimlich starker Anzahl befinden, und der
 Zeit nichts anders so heftig suchen, und begehren,
 dann damit Ihnen etliche derselben Schlöffer und
 Starthäuser, als Jesseniza, Plaski, Tabor und
 andere mehr eingeräumt, erbauet, und zu ihrer
 Defension (ehender wieder die Christen, als die
 Türken) bevöstiget werden möchten, genugsamlich,
 und übergenuß vor Ihnen fürzusehen, und schier
 keines andern noch mächtigern Feinds zu besorgen,

und eben fürnehmlich dieser Wallachen halber wird von E. Ioh. Edft. die Guardia zu Clann mit nicht geringen Unkosten jährlich erhalten, dergestalten, und wie jezo kürzlich vermeldet, sind beyde Crabatische und Meergränzen mit ihren Gebäuden, Häusern, und Wösten, auch dem daselbs dienenden Kriegsvolk beschaffen, daß der Feind aller Orten seinen offenen freyen Paß haben, und den auffer Gottes gnädiger Fürsicht, Rett- und Beschützung seiner lieben Christenheit, in seinem gewaltigen Fürbröchen weder die Wösten, noch detselben erarmte Besatzungen mit ihren ohnerklicklichen schwachen Widerstand aufhalten können. Jezo das Krainland an Ihm selbst belangend, ist wesentlich, daß das selbe gar eng, elend, und spär, und das Volk armseelig, daß oft ihr zween, drey, und gar vier auf einer kleinen schmalen Hüblein sitzen, und des liebseel. Brodts nicht so viel, daß sie ein drey, vier Monatlang mit Weib und Kind zuessen hetten, erbauen können, sondern sich durch andere Mittel das Jahr kümmerlich genug erhalten müssen. Dieser mus nicht allein seine Gebühr der gemeinen contributionen im Land Bezahlen, er nehme es gleich, woher er wolle, sondern muß noch dazu auf jeden Nothfall zum Anzug in Bereitschaft stehen, und wann auf einer oder anderen Gränzen, es seye von den Benedigern, oder Türken feindsgeschrey vorhanden, so dann das seinige bei Haus verlassen, und dem Feind entgegen ziehen. So hat das Land kein Gold, noch Silber Bergwerk, daraus es etwas nehmen, und dem nothleidenden Gräniz weesen desto leichter Beyspringen, Ja ihme selbst helfen könnte. Von an-

dern Orten wirdet auch auffer der Ungarischen Sold-
 din, und der im Röm. Reich ausgeschafften Taz-
 ler und Groschen, von andern guten Gold und
 Silber münzen nichts ins Land gebracht, die Geld
 Wechsel gehen nur aus, und nicht ins Land, das
 also das Land dormalen an Geld erschöpft, als es
 in Menschen Gedenken jemals gewesen; Ja es sind
 keine solche Mittel, woraus zu misrathenen teuren
 Jahren, wann das Traid nicht zu versilbern, da-
 durch man Geld ins Land bringen mögte. Die
 Eisenbergwerk ertragen zwar etwas, aber dasselbe
 gehet unter den Knappen, und andern Bergarbei-
 tern wieder auf, und hiedurch, und obgleich der
 gemeine Mann mit seiner Leinwand, Sibbden,
 und andern was er bei Haus erarbeitet, und erzi-
 gelt, dasselbe wider entgegen in Wälsch- und Deut-
 sche Lande auch bisweilen auf das Hungarische ver-
 kauft, etwas weniges Geldlein ersamlet, so ist
 doch dasselbe bei weitem nicht ergäbig, noch er-
 schieslich. Wollen geschweigen, wie das Land den
 mehrern Theil steinig, bergig, dürr, sandechtig,
 sumpfig, unfruchtbar und also beschaffen, daß auch
 des liebseel. Getraids kaum so viel, als es von-
 nöthen, erbauet werden kann; daß also in allen
 orten, und Winkeln des Landes nichts anders,
 dann aller Sachen großer Mangel, Armuth, Noth,
 und Kummer vorhanden. Und das Gott gnädig-
 lich verhüten wolle, wann sich begeben solte, daß
 der noch übrige kleine, und veröbte Theil des Cra-
 bathen von dem Erbfeinde überwältigt, und einge-
 nommen werden, oder nur seinen Fuß für Sluin
 hereinvertz über die Coräna und Mresinza setzen
 sollte, so wäre es um dieses Lande auch gethan,

dann dieses Land kein einiges Bbstes Haus, dann das einige Laybach von Karlstadt nicht über 12 Meil Wegs entlegen, welche gleichwohl einen streiff, aber kein starke Belagerung ausstehen möchte, in seinem ganzen Bezirk nicht hat. So hat es auch keine so enge Pässe, noch so große Wässer, welche den Feind aufhalten mögten, sondern es ist allenthalben offen, und also ohnbewehrt, daß es sich des Feindes, ohne der Benachbahrten Zusprung, und mithilfflicher Assistenz vorderist aber Gottes allmächtige Behütung, schwerlich wurde erwehren, und erretten können. Wie nun menschlich möglich, daß ein solch schlecht, elend und eng-Ländlein bei angedeuter aller nothwendigen Sachen Erschöpfung, ein solche Pauffällige in die 40 teutsche Meil wegs weitschichtige viel bedürftige Gränzen, als ob vermeldter massen die Erabatische, und Meergränzen ist, wieder einen so mächtigen blutdürstigen Feind, neben sein erhalten sollte, und möchte, kann ein jeder leicht erwegen.

Nichts weniger aber hat es das seinige von vielen Jahren hero beharrlich, und unausschöpflich, ja was es über alles vermögen nur immer für, und ankehren können, bis auf gegenwärtige Stund treuherzig, eifrig, gehorsam, und freywillig so wohl wegen seiner selbst, und der armen Gränizer, als der noch weiter vorliegenden teutschen, und wältschen Landen Erhaltung gethan, und sich so weit auszöhret, das es nunmehr weiter nicht genauer noch erschwingen mag. Wann man nun ein wenig zurückgedenken, und betrachten will, was auf die Gränizer bishero gangen, und was noch auf die-

selben, da man's anders dem Feind zum Raub nicht verlassen will, gehen und verwendet werden muß, und solle; ist ohnwiebersprechlich, daß außer deme, was E. F. Del. und hero hochlöbl. Vorfahre des hocherlauchten Hauses von Oestereich seit der betrübliehen ao. 1526 bey Mahatsch fürgegangenen Niederlag, in welcher der lobwürdige fromme König in Ungarn Ludovicus hochseligsten Gedenkens, umkommen, und hernach das Königreich mit aller Zugehörung durch bindige Vertrag, und darauf gefolgte ordentliche Wahl, auf weiland die in Gott ruhende Röm. Kay. Mayst. Erzherzogen Ferdinanden zu Oestereich 2c. Christseeligster Gedächtnuß gerathen, bei diesem hochlöbl. Hause auch, bis auf jezige regierende Röm. Kay. auch zu Hungarn und Behaimb Königl. Mayst. Mathiasen, Erzherzogen zu Oestereich 2c. unsern allergnädigsten Herrn, successive löblich erhalten worden, aus ihren eigenen Kammerweesen bis anhero ein Unsägliches spendirt, auch die beide Lande Kärndten und Krain (allein zu dieser beiden Erzbatischen und Meergränzen Unterhaltung) darant Ihnen (weil solche beiderseits mit Krain confiniren, nicht wenig gelegen ist) aus lauter nachbarlicher, gutherzig- und freywilliger affection, allein blos auf den ao. 1549 zu Regenspurg gehaltenen Reichstag in die eilfthalb millionen golds, und seit jetztgemeldten 94 bis auf einstehenden 1613 Jahrs, Krainland allein in die 1699266 fl. 40 fr. dargeschossen, und Kontribuiret hat. Wöllen nicht melden, was deme die vermeldte ganze Zeit über noch dazu und insonderheit auf die Persönlichen Zuezüge, Bevelschhaber, Musterungen, Aus-

staffir = und in Bereitschafthaltung des gemeinen
 Mannes, item die Jahr und Tag continuirt zu
 jeden feindlichen Aufbruch im Wart Geld haltende
 zwo Compagnien Gerüsteter Pferde, und 400
 provisionirte Pflüsch Schützen, wie auch andere
 mehr darneben gethanne extraordinari Ausgaben,
 für eine starke sich über 341413 fl. 20 fr. erstre-
 kende Summa Gelds aufgangen, daß sich zugleich
 zu verwundern, woher solches alles, in einem so
 schlechten, kleinen, armen ersaugten Ländlein, wie
 obangezogen, hergenohmen, ersamelt, und zu Han-
 den gebracht worden. Und das noch mehr, wie
 viel, und was für adeliche, Ritterliche, und streit-
 bare Männer ihr leib, und leben bis auf den lez-
 ten Guts = und blutstropfen, männlich, und un-
 verzagt dabey gewagt, und redlich gelassen. Und
 obwohlen solche E. F. D. und dero geliebtesten
 Vorfahren, wie auch dieser beiden Lande überaus
 hohe, und schier unglaubliche Gräniz dargaben,
 und treuherzige freywillige Contributiones, un-
 fers vermeinens, nirgends anders wohin, dann ihr
 der Gränizen selbs eigene Unterhaltung repetirter
 massen treulich verwendet, und angelegt worden,
 so ist doch alles auf dato, und noch bei deme,
 seit ao. 610 unter mit dem Erbfeind gewehrten
 Kriegs Anstand, geringerten Gräniz Kriegsstaat,
 so weit ohnergäbig, und ohnersprießlich gewesen,
 daß einen oder andern Weg sich bei dem so wohl
 zu Rosß, und Fuß dienenden Kriegsvolk große Niesß,
 die man Ihnen an ihrem Verdienen schuldig ver-
 bliebe, noch der Zeit befinden; als die Gräniz Ge-
 päue wie oberstanden, so gar abkommen, Bau-
 fällig, an Proviant, munition, artolerye und

andern unentbehrlichen Nothdurften verlassen, entblößt, und gelähret sein, daß man zu derselben höchstnothwendigen etwas wider über sich Erheb- und bedürftiger Versorgung, zumalen, da man die Besatzungen, wan der Feind den Frieden brechen, und es wieder zu einem offenen Krieg gereichen sollte, bestärken, und man sich, und diese Lande anders vor des Türken gewaltigen Überzug salveren, und versichern will, nur etlich viel tausend Gulden anwenden, und spendiren würde müssen. Und woher bey jeziger im Land sich bei allen Ständen ja in allen Orten und Ecken befindender ohnvermöglichkeit solches zu nehmen? die Gränzen sein also erarmet, und ersaigert, daß Sie Ihnen selbst nicht helfen können, das Krainland für sich selbst, wie hierob etwas Anregung beschehen, ist durch die beharrliche so viel lange Jahre immer fort unaussezlich gewehrte, gar übers Vermögen hochangespannte Contributiones, wie auch andere darneben in mehrfältigen Weg erlittene schwere Zustände, und nun das deme die wenigste Respiration und Zeit zu seiner etwas wiedererholung niemals gelassen werden wollen, nicht allein bis an das Hembd, wie man sagt, sondern gar auf das innerliche Marck seiner Gebeue so weit erschöpft, und erarmt, als es jemals gewesen. Der Landsaß und Inwohner beides hoch- und niedern Standes hat sich so weit an Hab, und Gut, ja an seinem ganzen Vermögen entblößt, das einige mehrere Anlage auf den nicht zu rechnen. Alle Handthierungen, und Gewerbschaften gegen deme, was sie vor Jahren waren, erliegen. Der Landsch. jährliche einkommen, und Gefällen, daraus die jäh-

lichen Gräniz Bewilligungen genommen, und geleistet werden müssen, sind in solches Abnehmen gerathen, das Sie mit denenselben zu Gemeinen Weesens Aufrechterhaltung ohne Vermehrung des zuvor hochangewachsenen Schulden Lasts bei weitem nicht gefolgen mag. Ja alle Gelegenheiten, und Mittel Geld zu versamlen, und noch etwas mehr zu contribuiren, seind so tief versunken, daß nichts mehr übrig, dann äusserstes ohnvermögen, Große Noth, und Trübsal, und dessen zwar nicht an einem Ort des Landes, sondern in allen Winkeln, und was nur der Luft begreift, verblieben ist. Nicht weniger ligt einer ersamten Landschaft ein unerträglicher sehr niederdruckender großer schulden last, darein Sie durch ihre treuherzige gar zu hoch gestreckte continuirliche jährliche Bewilligungen nothgedrungenlich gerathen müssen, auf den Hals, und derselbe macht ihro, wegen ihres darunter periclitirenden Credits so angst, und Bang, daß sie gleich nicht weiß, wohin sie sich kehren, und wenden, und was sie bei so beschaffenen sachen weiter zusagen und über sich nehmen solle, daß es leyder! gleich mit Ihro, und dem Land so weit kommen, daß Sie nunmehr ihr höchstes, und Liebstes Kleinod nämlich Leib und Leben, da es je der allmächtige Gott so weit verhängen wollte, angreifen, und in die Schanz schlagen müsse, welches Sie dann auch, wann sie so gar von aller Welt verlassen, und Ihro von andern benachbarten Christlichen Orten hilffliche Hand nicht gebothen werden sollte, ehender aufzusezen, und zu verlihren, als sich samt Weib und Kindern in des Tyranischen greulichen Bluthunds Huldigung

und viehische Servitut zu ergeben gänzlich entschlossen ist.

Darumen, und weilien die Sachen, wie kürzlich jezo deducirt, und angehört worden, beides im Land, und auf den Gränzen mit warheit zu melden, nunmehr so weit auf den letzten Grad kommen, und also beschaffen, das eines dem andern weiter nicht helfen mag; würde unsers gehorsamsten Erwegens ein sonders unumgängliche hohe ja die höchste und äusserste Nothdurft sein, weilien Uns je der Getreue Liebe Gott dieses fürtreffliche Mittel des vorstehenden Reichstags selbs an die Hand giebt, daß bey gemeldten Reichstag der Röm. Kayf. Maj. und denen hochlöblichsten auch löbl. versammelten Ständen des H. R. Reichs, dieser mit Ihnen contæderirten armen Landen Nothdurft, Gefahr, Obliegen- und Erschöpfung in bester Form, und wie es die unvermeidliche hohe Noth an ihr selbs erfordert, umständiglich fürgetragen, und durch Gott gebethen werden, daß Sie sich dieses armen Landes und der ersaigerten Gränzen, als ihrer und der ganzen Christenheit des hl. R. R. nunmehr viel lange Jahr erkantten, und bekantten Vormauern, und ihrer christlichen getreuen jezerzeit bishero Gott lob! beständig, und aufrecht erfundenen Mitglieder, welche Sie einmal in ihren allergnädigsten, und gnädigen erfreulichen trostreichen Schutz und Schirm auf und angenommen, dieses gehorsamstes ganz ungezweifelttes Vertrauen, und ihr äusserste höchste Hofnung auch zu Ihnen stehet, noch hinfüro vätterlich annehmen, zu Herzen führen, und denen zu ihrer noch künftigen

Aufrechterhaltung nicht allein mit einer erspriesslichen wohl ergäbigen Geld Hilfe reichlich bespringen, sondern von bessern Gevolges, und Richtigkeit wegen, ein gewisse Quotam auf diese beide Gränzen auswerfen, derselben richtige Erlegung zu namhaften Fristen und Orten verordnen, und damit Sie nicht gedenken thäten, daß solche ihre Dargaben etwo nicht zu dem Ende, und auf die Gränzen repetirter massen, sondern anderwärts, oder in ander ohndienstliche Weege verwendet werden möchten, Sie Reichsstände gleichwohl ihre eigene Leute, und Zahlmeister eintwebers allda im Land, oder gar auf der Gräniz halten, und solch ihr Deputat dem dienenden Kriegsvolk selbst von Hand zu Hand jedesmal wirklich austheilen lassen, auch dieses für gewiß halten wollten, das Sie es nicht übel, sondern gleichsam zu ihrer, und ihrer Lande selbst eigenen Bößern Versicherung anlegen, und dieselbe zu Erhaltung solcher Land und Leut dargeben werden, welche, wie bisher, also noch hinführan ihr Leib, Gut, und Bluth, ja ihr äußerstes ganzes Vermögen für Sie, und die Gott liebende wehrte Christenheit, bis auf ihren letzten Seufzer unverzagt, redlich, tapfer, und männlich daran zu strecken und zu wagen, willig, gehorsam, und bereit sein, daneben Ihnen Reichsständen auch ewig lob, und dank sagen wollen.

Im niedrigen aber hetten Sie dieses zu gedenken, und da es der Allmächtige nicht sonderbar verhüte, gewißlich zu befahren, da durch Sie diese arme Gränzen in solcher unaussprechlichen Feinds Noth und Gefahr, mit angeudeuten Christlichen er-

spießlichen Succurs verlassen, und einem so mächtigen erschrocklichen Bluthund gleichsam zum Raub in seinen unersättlichen Machen vollends verstoßen werden sollten, daß es sodann Niemand anders, und mehr denn Sie die hocheleuchten Stände, und ihre Friedliche Land und Leut treffen möchte, dieweillen vielernennnten barbarischen Erbfeindes unmässigen Tyrannischen Gewalt, und Macht nach diesen verlohrenen Christlichen Landen und Gränzen, als sodann bey gar zu weit gedöneten und ausgestossenen Thür- und Thoren weiter nichts aufhalten, noch hindern wurde mögen, warumen er diesseits aus, seinen verfluchten Fuß auf einer Seite an dem Adriatischen Meer nicht in das herrliche Wälschland, und der andern Seiten über das Gebürg durch das vortreffliche Erzbistum Salzburg, die Fürstl. Graffschaft Tyrol, das löbl. Herzogthum Stayeren, und also fort gar auf den Leib, und an das Herz der hoch- und weitberühmten Deutschen Nation setzen, aller orten, inmassen vor Jahren von den Hunnen und ihrem Obersten Haupt dem übermüthigen Attila gleichermassen beschehen, Er, der Erzfeind es auch, wie es die Hystorien bezeugen, in denen orientalischen Königreichen und Landen, die Er durch Zwang mit vielgeübter unmenschlichen Tyranei unter sein Joch gebracht, gethan; viel Jamer, heulen, schreyen, ach und wehe, Angst und Noth nicht anrichten, die schönen wohlbehauten Lande zerstöhren, mit Brand, und Geschütz zerschleiffen, verheeren, verderben, das arme Volk niederhauen, spissen, Martern, theils und vornehmlich die ansehnlichen fromen Häubter und Potentaten in sein viehische

Dienstbarkeit zu ewigen, Schwären, erschrocklichen Gefängnißen weckführen, und sich also auch des occidentalischen Kayserthums (dessen Ihne der gütige gnädige, und Barmherzige Gott in alle ewige Ewigkeit verzeihen, und entgegen sein geliebte Christenheit davor behüten wolle) bemächtigen möchte.

Langet demnach an E. Fr. Orl. der gehorsamsten Anwesenden getreuen Ständen dieser einer E. L. in Krain ganz Unterthänigste Bitte, weilen diese Sachen E. F. D. und deroeselben getreuen in allen pflichtschulbigen gehorsam ergebenen Land und Leuten mörklichen Nutzen, Fromben, eigene Wohlfart, und noch längere Aufrechterhaltung wider deroeselben Erz- und andere Feinde fürnemlich antrift, daß höchsternennt E. F. D. als ein Vater des Vaterlands bei der Röm. kais. Majt. auch denen hochlöbl. löbl. Ständen des hl. R. Reichs, solches mit bester occasion und Anziehung allerhand dienlichen motiven mit ohnbeswehrten gnädigsten Willen, nothdürftig mit Mehrern anbringen, werben, und erlangen, auch diesen Landen, als welche die Noth am meisten treibe, und Ihnen die Feuersbrunst am heißesten zusetzt, gnädigst bewilligen wollten, auf das die hocheleuchte Stände warnehmen, und um so viel mehr zu Gemüth führen mögen, daß es diesen Landen recht ernst, und wie fürgegeben wird, die höchste unentfliehliche Gefahr ihnen vor Augen stehe. Damit auch die Lande neben E. F. D. absendenden ansehnlichen Gesamnten zugleich ihre abgeordnete mitschiken, und diese samt Ihnen nicht allein bei allerhöchsternennter R. R. Majt. und

den hochlöblichsten Ständen des H. R. Reichs in derselben Versammlung und Session, sondern auch absonderlich bei den Chur- und Fürsten doch alles communicatis consiliis, mit mehrern Nachdruck allergehorsamst, und gehorsamst anbringen, treiben, recomandiren, und alles zu verlangenden höchstnothwendigen glüklichen Effect zu bringen verhelffen mögten.

Das gereiche E. F. D. und Dero Landen zu guten, und Sie gehorsamste versammelte Krainische Stände seind auch um Dieselben solches mit willigster Aufsezung Blut, und Gutes zu verdienen, unterthänigst willig, und Bereit; immassen deroselben Sie sich dann zu Landsfürstl. Gnaden, und Hulden hiemit abermalen gehorsamst befehlen Laibach den 20. Marty 20. 613.

E. F. Drl.

Untertänig und Gehorsame N. einer ehfamen Landschaft des Herzogthums Krain bei jezigen daselbs haltenden Landtag versammelte Geistl. und Weltliche Stände.

XIII.

Beschreibung der im J. 1728 zu Grätz
vor sich gegangenen Erbhuldigung.

(Beschluss)

Unter dessen daß dieses zu Fronleiten vorgienz, machte man zu Grätz die Anstalten zum Empfang. Die Landstände versammelten sich bei dem Herrn Landeshauptmann, Karl Weikhard Gr. v. Breuner. Die Bürgerschaft reihete sich unter dem Gewehr und ihren Fahnen, vom Hause des Landeshauptmanns an bis zum Muthor, und der Entgegenzug geschah in folgender Ordnung: erstlich sämtliche Livreebediente der Landstände zu Fuß, zweitens 8 landschaftl. Trompeter und ein Heerpauker zu Pferd; diesen folgten der erwähnte Landeshauptmann, der Herr Landesverweser Sigmund Rudolph Gr. v. Wagensberg, der Herr Oberst Erblandmarschall Maria Karl Gr. v. Saurau und der Herr Statthalter Joh. Christoph Gr. v. Wildenstein; diesen folgten die übrigen Kavaliere und Landstände ohne Rang, alle zu Pferd.

Eine kurze Zeit nach der Ankunft der Stände am angewiesenen Empfangsorte kam auch der Monarch, nebst seiner Gemahlinn, Tochter und dem mitgenommenen Hofstaate daselbst an, und die 3 hohen Personen begaben sich in das errichtete Zelt. Das Guido Stahrenbergische (jetzt Reiskische) In-

fanterie Regiment, so wie eine Abtheilung Kaiserl. Hartschieren zu Pferd, standen vor demselben in Parade. Die Landstände, von ihren Pferden abgestiegen, standen, vermischet mit den Ministern und Hofkavalieren, vor dem Eingange des Zeltes; der Landeshauptmann, der Landmarschall und der Landesverweser traten hinein, und der zweyte hielt die Rede; wovon wir nur folgendes Bruchstück herausheben wollen:

Sonders Abgötterey wurden Allerhöchst. Dieselbe, als von Gott geschenkter Erb. Beherrscher, auch ausser diesem Bezirck Pflicht - mässig unterwürffig angebetet, nunmehr aber werden alle ohnsönderlich an dem Altar der unverruckten Treue ihre Herzen noch heftiger anflammen, und so vil Weh - Rauch darauf opfern, als es Arabien zu reichen vermag: Die Zeit kann nur irdische Lichter, niemalsen aber solche Flammen auslöschen, auch der wütende Blitz ist Kraft - los die Treue des Lorber - Baums zu verschren. Vorige goldene Zeiten seynd gegen diese eyserne, da die Sonn unserer lebendigen Glückseligkeit vor Augen schwebet, es wolten hier - wegen die treuunterwürffige Stände einen prächtigeren Tempel aufthurnen, als August der widergekommenen Glückseligkeit gewidmet, wann allenthalben was zu erdencken wäre, so nicht schon längst ehevor Seiner Röm. Kaiserlich - und Königlich. Catholischen Majestät, re. re. eigen gehörete, an der äuffersten Möglichkeit haben sie zwar niemalsen gebrechen wollen, wie unkräftig aber selbe zu offenbarer Bezeugnuß der innersten Freuden seye, ergreifen es alle Augen, re. re.

Der Kaiser antwortete: daß die Entgegenkunft der Landstände zu allerhöchst dero Wohlgefallen gereiche, und daß Er darum ihnen mit Gnaden

zugethan bliebe; wonach sämmtliche Landstände zum Handfuß gelangten, sich wieder zu Pferd begaben, und den Einzug eröffneten. Se. Maj. stiegen hier auch zu Pferde, die Kaiserinn und Prinzessin folgten in einer Kutsche, das Geschütz der Festung und der Bastionen um die Stadt wurde zum erstenmale gelbset und alle Glocken in der Stadt und den Vorstädten wurden zu läuten angefangen. Am Muthore empfing sie der Magistrat in schwarzen Mantelkleidern, der Bürgermeister, Sebastian Pesenkemer, hielt eine Anrede, und überreichte in einem Beutel die Stadtschlüssel; Se. Maj. antworteten mit wenigen Worten, gaben die Schlüssel zurück, die Kanonen ließen sich abermal hören, und der Einzug durch die Stadt ward in folgender Ordnung fortgesetzt: Zuerst ritten die kaiserlichen Hof- und Landkavaliere ohne Rang, nach diesen die kaiserlichen Herren geheimen Rätthe nach ihrem untereinander habenden Rang, hierauf der Herr Landshauptmann, und nach diesem der kaiserliche Herr Obristhofmeister: dann der kaiserliche Herold allein, ferner die königlichen Herolden von Ungarn und Böhmen, und in deren Mitte der Spanische, endlich die zween Reichsherolden, alle mit ihren Heroldenkleidern, und aufrechtgehaltenen Stäben. Hernach ist der kaiserliche Herr Hofmarschall, mit abgedecktem Haupt und blossem Schwert in der Hand, gleich vor Sr. kaiserlichen Majestät, 2c. 2c. geritten.

Der Kaiser aber ritt unter einem Baldachin, von gelben Goldtobin und goldenen Fransen gemacht, welcher von acht magistratlichen Rathsh-

männern in Mantelkleidern getragen wurde; zu beiden Seiten giengen die kaiserlichen Läufer, auch die Leibgarde und Leiblackeyen. Neben dem Baldachin ritten der kaiserliche Obriststallmeister und der kaiserl. Obristkammerer.

Darauf sind Ihre kaiserliche Majestät die Kaiserinn in der Kutsche und gegenüber sitzend die Erzherzoginn Maria Theresia gefahren. Die kaiserlichen Edelknaben giengen nebenher zu beiden Seiten der Kutsche.

Nach dieser Kutsche ritten der Kaiserinn Obristhofmeister, und der Trabantenhauptmann. Der Beschluß machte eine Kompagnie der Hatschierengarde.

So gieng der Zug durch die bestimmten Gassen, und zwischen den Reihen der paradirenden Bürger bis zur Hofkirche. An der Kirchhofschürze daselbst wurde der Kaiser von dem Rektor der Jesuiten, Franz Molindes, mit einer lateinischen Rede begrüßet, und an dem Hauptkirchthore von dem Fürstbischöfe von Seckau und den Steyermärkischen Prälaten in Pontifikalibus empfangen, und unter einem Prachthimmel von Goldstoff zum Hochaltar geführt, wonach das HeerGott wir loben dich angestimmt und das Geschütz zum drittenmale losgebrannt wurde. Von da haben sich ihre Majestäten durch den angebauten Gang in die landesfürstliche Burg, die Minister und Hofkavaliere in ihre angezeigten Quartiere, und die Landstände in ihre Häuser und

Wohnungen begeben. So endigte sich die Feyerlichkeit des 23. Junius (*).

Am folgenden Tage ließ der Kaiser den Landständen andeuten, daß er den zoten zween Kommissäre nach dem Landhaus abordnen werde, daher sie sich an selbem Tage daselbst versämeln sollten (**).

Die sogenannte Landstube wurde zu diesem Ende mit grünem Samt behangen, und für die Kommissäre ein eben solcher Baldachin über eine Stufe errichtet. Am bestimmten Tage des Morgens wurden beide Kommissäre Herr Ignaz Maria Gr. v. Attems, k. k. geheimer Rath (***) und Herr Peter Anton v. Ceroni Inneröf. Hof = Vizekanzler von 8 Deputirten nach dem Landhaus begleitet, und in die Landstube geführt, wo sie sich unter dem errichteten Baldachin begaben, und mit unbedecktem Haupt stehen blieben. Der zweyte dieser Kommissäre hielt dann an die versammelten Stände eine Landtagspropositions = Rede, welche so anfieng:

Himmel und Erde waren in ihrer Ur = Erschaffung Zwillinge, ob sie schon unter sich so weit unterschieden, als entfernt seynd; die Erde ist gegen sei-

D

(*) Nach der Aussage alter Leute, welche sich dieses Tages erinnern, war derselbe der feyerlichen Handlung nicht günstig; denn es regnete während des Einzuges sehr stark.

(**) Die Zwischentage bis dahin wurden, nach der Aussage eben dieser alten Leute von beiden Majestäten mit Jagden im sogenannten Schachen und im Kaiserwald zugebracht.

(***) Derjenige, welcher in der zweyten Stammtafel dieses Geschlechtes No. 1 vorkömmt (S. ten Band 303 S.)

ner ohnmächtigen Weite nur ein Tuff, und vermag nimmermehr einen kenntlichen Theil des Tag- vorstehenden Gestirns erreichen, obwohlen dieses wegen derselben seine erste Weesenheit erlangt hat. Beyde ligen Abänderungen unterworfen, aldorten an Abwechslung der Gestalt, da am Platz des entblastten Winters Blühe und Früchte einstoßen: alhier allein am Lauf, damit es die Welt nach anhabender innerlichen Eigenschaft desto vollkommener bediene. Dieses allezeit getreueste Erb- Land änderte sich nicht weniger äußerlich, aber nur stets zur eigenen Ehre. &c.

In dieser Rede wird noch einmal der Entschluß des Kaisers, die Huldigung zu empfangen gemeldet. Das landesfürstliche Credentiale ward vorgelesen, und dann wieder mit der Rede fortgeführt. Hier sind einige Bruchstücke aus derselben:

Nun eröffnen sich die wahre goldene Zeiten, da gegenwärtig versammelte treu- gehorsameste Land- Stände die lang- gewünschte Glücks- Tage unter sich wohnen sehen; Das gesamte Land ruhet in Frieden, das Volk umgürtet sich mit Freuden, und bei ihnen getreuesten Ständen übersteiget die Wille der Vergnügung den Damm ihrer Herzen. Es ist die höchst- beglückte Stunde auf den 6. nächst- kommenden Monats Julii allergnädigst vorgesezt, da in Allerhöchst- Deroselben Burg alhier sie getreueste Land- Stände mit erneuerender Huldigung an Jenem sich nochmalen zu verknüpfen haben, von Welchem selbe abgeßndert niemals leben wolten, wissende: daß jene, die unter der Oesterreichischen Sonne leben, keinen besseren Himmel haben mögen.

Von ihren Strahlen wirdet der theure Unterthans- Schweiß nicht vertrocknet, sondern in reichen Erquickungs- Thau verwandelt. Derenselben Einfluß in die Völkerschaften ist nachdrücklicher, als die Vereinbarung guter Sternen über die Welt, und

der Zug Menschlicher Herzen mächtiger, als der Nord - Stern, der nur Magnet an sich locket. Unprüflich wäre es demnach solch - Allerdurchleuchtigste Sonne mit ewiger Pflicht und Treue nicht zu beehren, die ihr großes Licht selbst andero mit sich bringet, um es allen reichlich auszuspenden. Solche Wohlthaten errichten auch ohnmertksam an der Opfer - Stadt getreuer Herzen unsichtbare Säulen, die zur ewigen Zeugenschaft nicht vergehen mögen.

Solche Beherrscher seynd Himmels - Gaben, um welche die Vor - Welt geseufzet, die Nach - Welt aber auffer diesem Durchleuchtigsten Erz - Haus nicht finden wirdet. Allerhöchst - Deroselben kostbarer Sorgen - Schweiß benezet die dürre Pfaffen des allgemeinen Heyls. Dero Helden - Arm, der die stärkste Macht zerbrochen, und Feindes - Schild ins Feuer geworffen, wirdet dieses getreue Erb - Land und Unterthanen noch kräftiger beschützen.

Se. Maj. versehen sich allergnädigst: Die getreuesten Landstände werden zu Ablegung ihrer treu - gehorsamsten Erb - Huldigung sich allerunterthänigst aneyseren, am bestimmten Tag und Ort in sich einmüthig, und zahlreich erscheinen, und zu ihrer ohnvergänglichlichen Glückseligkeit mit ewigen Ziffern beischreiben, daß Allerhöchst - bedachtes Durchleuchtigstes Erz - Haus von Oesterreich allein, sowohl dieses allezeit getreue Erb - Herzogthum, als selbst die ganze Welt zu beherrschen habe, biß daß vergehe Himmel und Erde.

Der Herr Landmarschall erwiederte diese Rede mit einer Gegenrede, aus welcher nachfolgende Stellen herausgehoben zu werden verdienen:

Die Menge jederzeit genossener Kaiserlichen, Königlich, auch Lands - Fürstlichen Huld und Gnaden, wie möchten zahlreich - versammelte Land -

Stände dieses Herzogthums Steyer zu preysen einen genugsammen Redner finden? Da schon Alexander der Grosse in dem Kunst = blühenden Griechenland über den Abgang eines Homer seuffzete. Die Grösse derenselben lähmet die Zungen, und die Bile überschwemmet die Gedächtnuß. In Allerhöchst. Deroselben Erst. seyn klopffete an ihre Herzen ein gewaltiger Antrib ihrer Unterwürffigkeit: allen Untergebenen der Zug unverfälschter Schuldigkeit: denen anderen eine unerforschliche Neigung, und der ganzen Welt wuchse eine Freud der Welt. Wo das Weiter = gehen zum Zihl gesetzet ware, ware das Weiter = gehen zu keinem Zihl gemacht.

Das weite Meer erblaste, dieser Vollkommenheit keinen grösseren Raum geben zu können, und die Erde beschemet sich, nicht weiter zu seyn, es entbleichte die Sonne selbst, daß sie zur genugsamem Vorleichtung ihre Pferde zu zwingen nicht vermöchte: und doch dieses getreue Vaterland ist anjeho erhoben worden, jene Grösse umzugränken, Der eine Sonne nicht genugsam dienen mag. Dieses ist das wahre Erb = Licht, welches unter anderen, weiten Gebieten dieses Berg = Bezirck durch vile Jahr = hundert bestrahlet, nunmehr aber vollkommentlich anflammet.

Rom mag an Vespasian die Lieb und Freud des Menschlichen Geschlechts sich eingebildet haben, weisen sie die süsse Beherrschungs = Art niemalen verfosset, ansonsten aber bekennet hätte, es wäre jene ein Schatten gewesen, diese aber die Wirklichkeit aller Glückseligkeit seye. Die Untergebenheit wird von der Freyheit nicht unterschieden, auch die Freyheit findet allein ihr Glück in der Unterwürffigkeit, davon die Treue als vop ihrem Ansl. Stern niemalen abzuweichen vermag. Andere Länder gehen diesem an der Grösse vor, nicht an der Treue. Corinth, Rhodis, und Athen hat ohnzählige Ehren = Sausen, und steinerne Bölcker errichtet, davon doch kei-

ne in ihrer Weesenheit, noch im Herzen ihrer Nachkömmlingen, sondern allein in der betrübten Feder deren Gelehrten, daß sie gewesen seynd, zu finden. Für jede Kayserliche und Lands = Fürstliche Huld und Gnad mit mehrerem Recht eine aufzuthurnen, wurde diesem getreuesten Vaterland Platz, und dem Schoß der Erden Ergzt, und Marmor = Stein ermanqsen. Diese gehorsamste Stände aber haben schon eine von pur = treuen Herzen Land = weite Spitz = Saule aufgesetzt, die von keinem Zahn der Nach = Welt zernagen, sondern von Geburt verkündiget, und vor aller Jugend bis nach ihrem Ende gelallet wird. In Bewehrung dessen seynd selbe bereit an dem allergnädigst = bestimmten Tag und Ort die Huldigung so allerunterthänigst = als Freuden = voll abzulegen. Der alleinige Verdienst dieser treu = gehorsamsten Ständen seynd die an dem unbemackelten Blat ihrer Treue mit theurem Helben = Blut aufgezeichnete Freyheiten, und zum ewigen Band darstehende gute Gewohnheiten. Ihre Pflicht = schuldige Treue haben sie so unverseht erhalten, als ihr Möglichstes jedesmal bezgetragen, damit allerhöchst = Dieselbe es nicht allein zu bestättigen, sondern noch zu vermehren geruhen möchten: Um dieses bitten die gesamte Stände mit gesamelter Unterthänigkeit, wissende: daß dieses Allerdurchleuchtigste Erz = Haus von Oesterreich die Milde so eigen habe, als das erste Gestirn seinen Lauff, dieses ist allein von dem Allerhöchsten außerköhren, dessen Beherrschung kein Ende haben solle. Das unerschöpfliche Meer deren Kayserlichen Gnaden hat keinen Grund, und der treue Gehorsam diser von neu = huldigenden Ständen soll auch damals nicht brechen, wan dem Meer = Salz der Davon = Fluth, und unseren Fluß = und Bergen Sand gebrechen wird.

Nach vollendeter Rede haben beide Kommissäre sich, in Begleitung der vorigen 8 Deputirten, wieder hinweg begeben, und die Stände haben so:

dann eine Landtagserklärungsschrift abgefasset und unterzeichnet, worinn sie ihre Bereitwilligkeit, am bestimmten Tage, die Erbhuldigung vor sich gehen zu lassen, noch einmal äußern.

Dabey aber der allerunterthänigsten Zuversicht lebende: Euer Kayserlich- und Catholische Majestät, *rc. rc.* werden den nach dem alten hergebrachten Modum, Brauch und Gewohnheit observiren, und bis anhero in Continuations erhaltenen Actum homagii, wie solcher zur Zeit Ihrer Kayserlichen Majestät, *rc. rc.* CAROLI Quinti Glorwürdigster Gedächtnuß observiret worden, sich dessen auch Euer Kayserlich- und Catholischen Majestät, *rc. rc.* abgeordnete Herren Commissarii in dem heutigen mündlichen Vortrag anerbotten, und erkläret haben, für sich gehen zu lassen, und diese leistende allerunterthänigste Huldigung, als eine willkührliche und ungezwungene Untergebung, allergnädigst zu erklären geruhen.

Undertens, werden Euer Kayserlich- und Catholische Majestät, *rc. rc.* allergnädigst nicht zugegen seyn, daß Juramentum nach Inhalt heiliegender Notuls, so aus der Steyerischen Lands-Hand-Best gezogen, dem alten Gebrauch nach denen Lands-Ständen vorher abzulegen, wie solches von Allerhöchst- Deroselben Glorwürdigsten Vorfahern, Römischen Kayseren, Königen und Lands-Fürsten, deren theils die Huldigung selbst aufgenommen, theils aber durch bevollmächtigte Commissarios haben aufnehmen lassen, vor diesem ohubedentlichen gepflogen worden ist.

Drittens, bitten die getreuesten Stände gehorames, Euer Kayserlich- und Catholische Majestät, *rc. rc.* geruheten, ihre Freyheiten, und theuer erworbene Privilegia innerhalb drey Monathen, wie

es bey denen vorhin = fürgegangenen Actibus homa-
gii jederzeit beschehen, in einem Libell zusammen =
gefaßt allergnädigst zu confirmiren, solches auch
mit Dero Kayserlichen und Königlischen eigenen höch-
sten Handschrift und Insigel zu bekräftigen: Und
zumalen.

Wierkens, die treu = gehorsameste Land = Stände
unterschiedliche Gravamina von etwelchen Fahren hero
bereits allerunterthänigst angebracht, auch noch ein-
und andere anzubringen haben, gleichwie solche im
nebenstündigen Entwurf kühlich berühret, und noch
nicht erörtert seynd, denen Land = Ständen aber und
ihren Freyheiten daran mercklichen gelegen ist, dan-
nenhero dann sie getreueste Stände nicht weniger
allerunterthänigst bitten, allergnädigst zu verordnen,
damit solche Beschwär = Puneta, mittels Anordnung
einer mündlichen Conferenz, gleichfalls inner drey
Monathen vollständig erlediget, und hierüber denen
treu = gehorsamsten Ständen die abhelfliche Maß er-
folgen möge. Und weilien

Fünften, diese bevorstehende Hulldigung der al-
ten Observanz, und Modo nach nicht gesucht, son-
dern durch Patent vom Hof auß publiciret, und
ausgeschriben worden, als bitten insgleichen die ge-
treueste Land = Stände allerunterthänigst, sie mit ei-
ner Kayserlichen Schad = los = Verschreibung aller-
gnädigst und dergestalten zu versehen, daß angeregte
Aussschreibung per Patenta dem alten Brauch und
Herkommen nicht derogirlich seyn, sondern ins künf-
tig auf allen dergleichen begebendem Fall mehr = an-
gedeute Erb = Hulldigung bei denen Land = Ständen
durch Aussschreibung eines Land = Tags gesucht, de-
nenselben auch, gleichwie es vor diesem observiret
worden, wo nicht jedem Herrn und Landmann inson-
derheit, jedoch wenigst denen vornehmeren Lands =
Mitgliedern darumen particulariter zugeschrieben
werden solle.

Schließlichen nun, weilen der Tag zur Erb-
 uldigung nunmehr vor der Hand, und die Zeit
 zu kurz fallen dürfte, die Nothdurft absonderlich
 wegen der Curialien, und Ceremonien schriftlich ab-
 zuhandeln, und zu adjutiren, derothalben so haben
 die getreueste Land-Stände ihres theils in heutiger
 Versammlung einen Ausschuß etlicher Mit-Glieder
 erkiset und deputiret, welche sich, wohin Euer Kay-
 serlich- und Catholische Majestät, re. re. allergnädigst
 befehlen, zur bestimmten Zeit begeben, und der Con-
 ferenz abwarten, und beywohnen werden; worüber
 sie treu-gehorfameste Stände Euer Kayserlich- und
 Catholischen Majestät, re. re. allergnädigste Verbe-
 scheidung erwarten, und sich zu immerwährenden
 Kayserlich-Königlich- und Lands-Fürstlichen Gulten
 und Gnaden allerunterthänigst empfehlen.

Wort der beigelegten Landesfürstlichen

Juraments-Formulæ.

Euer Kayserlich- und Königlich-Catholische Ma-
 jestät, re. re. werden schwören mit Deroselben leibli-
 chen Eyd, als Herz und Lands-Fürst in Steyer,
 allen Land-Leuten, Herren, Ritteren und Knechten
 des bestimmten Fürstenthums Steyer, sie, alle ihre
 Erben und Nachkommen bleiben zu lassen bei allen
 denen Rechten, Freyheiten, und guten Gewohnheiten,
 als das von Alter herkommen ist: und daß Euer Kay-
 serlich- und Königlich-Catholische Majestät, re. re.
 alle die Rechten, wie die Euer Kayserlich- und Kö-
 niglich-Catholischen Majestäten, re. re. Vorfahreren
 Brieffe beweisen, in allweeg stät halten, auch dar-
 ben gänzlich bleiben lassen, darzu dieselben Brieffe
 mit Euer Kayserlich- und Königlich-Catholischen
 Majestät, re. re. Brieffen bestärken, und verneuern
 wollen ohngesährlich.

Darauf Ihre kaiserlich = und königlich = katholische Majestät *rc. rc.* mit aufgereckten Fingern und entblößtem Haupt nachsprechen.

Als Uns jetzt vorgelesen ist, schwören Wir mit unserem Eyd allen Land = Leuten des Fürstenthums Steyer alles stät, vest, und ohnzerbrochen zu halten, treulich ohne alles Gefährde, als Uns Gott helffe, die gebenedeyte Mutter Gottes Maria, und alle Liebe Heilige.

Durch ein Hofdekret v. 2. Jul. wurde der verlangte Konfederal Kongreß bewilliget, welcher auch Tags darauf in der Burg vor sich gieng. In diesem äußerten sich unter andern die landesfürstlichen Kommissäre gegen die landständischen

Daß Ihre Majestät, als würcklicher Römischer Kayser das Juramentum in publico abzulegen nicht anständig zu seyn befänden, solches auf jene Weise, wie es von höchst = Dero Hochgeehrtesten Herrn Vatern LEOPOLDO höchst = seeligsten Ungedenkens Anno 1660. beschehen, in privato abzulegen allergnädigst erbietig seyen, worzu die Land = Stände einen Ausschuß von Sechs Persohnen abordnen könten, darüber dann auch Landschafftlicher Seit in Ansehen der Kayserlichen Allerhöchsten Würde dermassen allerunterthänigst eingewilliget worden ist, daß Ihre Kayserliche Majestät, *rc. rc.* allergnädigst belieben wollen, einen Revers hier = wegen der Landschafft alda außfertigen und anhängigen zu lassen, wie dieser Actus des in privato ablegenden Land = Fürstlichen Juramenti dem alten Herkommen und Gebrauch nichts derogiren solle, also daß die künfftige Landesfürsten, welche nicht würckliche Römische Kayser seyn werden, Sie mögen die Huldigung in eigener höchsten Persohn, oder durch gevollmächtigte Herren Com-

missarios aufnehmen, allmalig verbunden seyn sollen, das Juramentum in publico vor allen Land- Ständen, wie von Alters herkommen, zu präctiren.

Daher sind von den gesammten Landständen, um diesem von dem Kaiser abzulegenden Eid bei zuwohnen, der Landshauptmann, der Landesverweser, die Aebte von Admont und Neiu, der Landmarschall und der verordnete Präsident, als Commissäre deputirt worden.

Durch ein zweytes Hofdekret v. 3. Jul. werden die sämmtlichen Punkte der letzten Landtags erklärungsschrift beantwortet:

Es seynd Ihre Kayserliche Majestät, etc. etc. im ersten allergnädigt geneigt hierinnen den alt hergebrachten Modum, Gebrauch und Gewohnheit observiren zu lassen, auch eine Ehrsame Landschaft mit einem Revers, wie es tempore CAROLI Archiducis, FERDINANDI Secundi, & LEOPOLDI höchst-seeligster Gedächtnuß beschehen, gleichfalls gnädigt zu versehen.

Wie auch im Andern das Jurament, laut hierbenligender Eids-Notz, dem Herkommen gemäß, und nach dem Exempel Dero Köblichen Vorfahrern abzulegen.

Nicht weniger im Dritten der getreuesten Landschaft hergebrachte Freyheiten und Privilegia innerhalb denen nächsten drey Monathen allergnädigt zu confirmiren, and solche Confirmation per Diploma unter eigener Kayserlichen und Lands-Fürstlichen Signatur, wie auch unter der goldenen Reichs-Bulla außfertigen, und ihre Landschaft zu ihrer mehreren Versicherung ab- und außfolgen zu lassen.

Im Vierten wollen Ihre Kayserliche Majestät, re. re. eben auch auf Erledigung ihrer angebrachten Lands- & Gravaminum allergnädigst gedacht seyn, und das Nöthige der Information und Relation halber verordnen.

Fünften, seynd Ihre Kayserliche Majestät, re. re. imgleichen allergnädigst erbietig, denen getreuen Ständen mit der gebetteten Schad- los- & Verschreibung zu willfahren, daß der anjeho in Ausschreibung der Erb- Huldigung per Patentia gebrauchte Modus ihnen an der alten Observanz, und Herkommen nicht derogirlich seyn, noch künftig in der gleichen Fällen und Occasionen in eine Consequenz gezogen, sondern vermittels eines ausschreibenden Landtags beschehen, und zugleich, wo nicht allen, doch theils derenselben vornehmeren Lands- & Glideren darumen particulariter zugeschrieben werden solle. Im übrigen, so viel die gesuchte Conferenz zu Abhandlung der Curialien und Solennien anbetrifft, weilten dieselbe immittels bereits gehalten, und die Nothdurft darüber abgeredet worden, also hat es dabey sein Verbleiben, und wird selbiger Abred- und Veranlassung gemäß gehandelt, auch ihnen Ständen ein Exemplar davon zu ihrer besseren Nachricht communiciret werden.

Ein drittes Hofdekret von nämlichen Datum lautet so :

Es seye aus der Beilag mit mehrerem zu ersehen, was für eine Ordnung des Gangs ad actum der Huldigung, und in die Kirche, auch wider zu ruck, und zum Hand- Ruß von Ihre Kayserlichen Majestät, re. re. allergnädigst vorgeschriben worden seye.

Welches man ihnen treu- gehorsamsten Ständen zu ihrer Seits behörigen Intimirung hiemit einert.

Ordnung des Gangs ad Aclum der Huldigung, und
in die Kirche, auch wieder zurück, und
zum Sandkuff.

Primò: Die Ordnung des Gangs auß dem Land - Haus nach der Hof soll nach jener Modalität angestellet werden, wie die Ordnung bey der Huldigung folgender gestalten allergnädigst anbefohlen worden ist, nemlich und pro

Secundò: daß der Herr Lands - Hauptmann, als verordnetes Capo des Lands, nach ihm der Herr Bischof zu Seccau, diesem nach die Herren Prälaten: sodann die Erb - Nemter, und nach denenselben die übrige Cavalier quâ Stände, wann sie auch schon geheime Rätthe, oder Fürsten seynd, ohne Rang promiscuè gehen, und letztlich die Abgeordnete deren Städt - und Märckten folgen; auf solche Weise auch

Tertiò: die Ordnung des Gangs wider zurück beobachtet, und nicht minder

Quartò: diese Ordnung bey dem Hand - Kuff gepflogen werde, weiters und pro

Quintò: ist Ihrer Kayserlichen Majestät, etc. etc. ferner allergnädigster Will, und Befehl, daß auch die Ordnung des anderten Zugs zu = und von der Kirchen also gepflogen werde, daß nachdeme der Herr Bischof zu Seccau nach verrichtetem Hand - Kuff gleich voraus zur Kirchen gegangen, um sich wieder pontificaliter zu Anstimmung des Te DEVM Laudamus, anzulegen.

Erstlich, die Deputirte deren Städt - und Märckten. Andertens, die geheime Rätthe, Prälaten, Cammerer, und übrige Stände ohne Rang promiscuè. Drittens, die Erb - Nemter. Viertens, der Herr Lands - Hauptmann allein. Fünftens, der Herr v. Sechstens, der Erb - Land - Marschall mit dem

Schwerd. Siebentens, Ihre Kayserliche Majestät, 2c. 2c. ohne deren Toisonisten. Ahtens, neben, vor Seiner Kayserlichen Majestät, 2c. die beyde Guardehaupt = Leute gehen sollen.

Ein viertes Hofdekret vom 4ten trägt dem Landeshauptmann auf, daß er am Hulbigungstage die Landkavaliere zur Auftragung der Speisen an der kaiserlichen Tafel verhalten soll

Ein fünftes Hofdekret vom nämlichen Datum enthält das Resultat des Konferenzial = Kongresses quoad curialia, nämlich

Primò: Ist der Actus der Erb = Hulbigung auf den 6. dieses Monaths Julii assigniret, und bestimmet worden.

Secundò: Sollen selbigen Tags die Herren und Land = Leute zu gewöhnlicher Stund um 7 Uhr Vormittag gesamt = und in Corpore zu Fuß nach Hof gehen, ausser wann ein = oder der andere unspählich, und indisponiret wäre, sodann fahren, oder sich tragen lassen mag.

Tértio: Alda zu Hof werden diejenige, so Erb = Aemter bedienen, ihre Insignia von denen Hof = Aemtern, die es ihnen übergeben werden, suo ordine zu empfangen, und dieselbe gebührend zu tragen haben.

Quartò: Haben die Herren und Land = Leute Ihre Kayserliche Majestät 2c. 2c. bey Hof zu bedienen, und in die Kirche zu begleiten, und der unterm gestrigen dato communicirten Ordnung sich zu confirmiren.

Quinto: Wird das Amt der heiligen Mess vom Herrn Jacob Ernest Bischoffen zu Seccau Ihrer Römisch - Kayserlichen Majestät, 2c. 2c. Inner - Oesterreichischen geheimen Rath, pontificaliter gehalten, und solenniter gesungen werden, deswegen er bereits absonderlich per Decretum ersuchet worden.

Sexto: Nach vollendetem Amt sollen die Herren und Land - Leute Ihro Kayserliche Majestät, 2c. 2c. widerum aus der Kirchen in die Burg nach oben allegirter Ordnung begleiten, und aufwarten.

Septimo: Sodann wird die Landschaft durch einen Ausschuß bey Ihrer Kayserlichen Majestät, 2c. 2c. gnädigste Audienz in ihrem Zimmer zu suchen, und darbey zu bitten haben, weilen sie alda beyammen, und bereit wären zu huldigen, daß Sich Ihre Majestät, 2c. 2c. gnädigst würdigen wolten, ad Actum solcher Huldigung hinaus zu kommen.

Octavo: Solle das Jurament von Ihrer Majestät, 2c. 2c. ante Actum der Huldigung, ehe Ihre Kayserliche Majestät, 2c. 2c. darzu hinaus gehen, mit Occasion der im obigen nächsten Punkt angedeuteten Audienz privatim in Beyseyn 5 oder 6 Lands - Mitglieder in Ihrer Majestät, 2c. 2c. Zimmer beschehen, und Allerhöchst - Deroselben solches durch den Lands - Hauptmann vorgehalten werden.

Nono: Nach diesem hat der Hof - Cantzler eine Rede zu thun, und der Land - Marschall zu antworten, und die Leistung der Huldigung zu erbitten.

Decimo: Darauf weiters der Hof - Cantzler auf der Bühn hervor zu treten, und denen Ständen ihre Pflicht und Jurament vorzuhalten haben wird.

Undecimo: Die Erb - Nemter sollen nachfolgender Gestalt von denen Obristen - Lehen - Trägern, oder an deren statt von denen substituirtten Coin-

vestitis bedienet werden, und zwar nach der vorhin eingeführten Ordnung kommet

Erstlich, das Obrist - Erb - Land - Hofmeister - Amt, so bedienet wird vom Mar Sigmund Grafen von Trautmanstorf.

Andertens, das Obrist - Erb - Cammerer - Amt, vom Johann Joseph Grafen von Wildenstein.

Drittens, das Obrist - Erb - Land - Marschallen - Amt, durch Maria Carl Grafen von Saurau, welcher mit dem blossen Schwert, 2c. 2c. in Persona nach seiner ins besonder überkommenen Instruktion aufzuwarten hat.

Viertens, das Erb - Land - Stallmeister - Amt, durch Leopold Johann Victorin Grafen von Windischgrätz.

Fünftens, das Obrist - Erb - Jägermeister - Amt, durch Franz Joseph Grafen von Dietrichstein.

Sechstens, das Erb - Land - Stabbelmeister - Amt, durch Franz Joseph Grafen von Urschenbeck und Massimi.

Siebtens, das Erb - Landmundschenken - Amt, durch Franz Herrn von Stubenberg.

Achtens, das Erb - Land - Truchessen - Amt, durch Johann Julium Grafen von Hardegg.

Neuntens, das Erb - Land - Silber - Cammerer - Amt, durch Johann Joseph Grafen von Rathal, welcher aber Unpäßlichkeit halber dem coinvestirten Franz Antoni Grafen von Rathal die Funktion überlässet.

Zehentens, das Erb-Land-Vorschneider-Amte, durch Franz Antoni Grafen von Schrottenbach, welcher gleichfalls Unpäßlichkeit halber dem Gandolph Wilhelm Grafen von Schrottenbach die Function überlasset.

Elfentens, das Erb-Land-Ruchelmeister-Amte, durch Johann Wilhelm Grafen von Warmbrandt.

Zwölftens, das Erb-Land-Falkenmeister-Amte, durch Johann Joseph Grafen von Steinpeiß.

Und Weilen der Obriste Erb-Land-Marschall das Schwert zu führen, beynebens aber auch bey dem Actu der Huldigung auf des Hof-Canzlers Vortrag die Beantwortung zu thun hat, also ist ihme aufgetragen worden, in diesem Actu das Schwert einem aus seiner Familia, oder einem anderen Cavalier vom Land bey würcklichem Act der Huldigung anzuvertrauen, und sich gleich Anfangs in die Mitte unterhalb der Bühne zu stellen, um nach bescheneher Anrede die Gegen-Rede thun zu können.

Drenzehentens: nach dem denen Ständen vorgehaltenen, und geleisteten Jurament solle die An gelobung Anfangs, und erslich durch den Lands-Hauptmann, folgends durch den Bischoffen zu Seccau, und die andere Praelaten, hernacher durch die Erb-Amts-Lehen-Trager nach ihrer Ordnung: und nach denenselben von allen übrigen geheimen Rätthen, Cammerern, Herren und Land-Leuten, wann auch schon Fürsten darunter seynd, ohne Rang, mithin promiscue, und endlich durch deren Städt- und Märckten Abgeordnete beschehen.

Vierzehentens, solle unter wehrendem solchen Actu der substituirt Land-Marschall Ihrer Majestät, 2c. 2c. auf der Bühne mit blossem Schwert an der rechten Seiten sich stellen.

Unter der Bühne zu ebener Erd rechter Hand der Lands - Hauptmann , der Bischof zu Seccau , und übrige Prälaten , gegen über linker Hand alle Erb - Aemter , welche nicht unter den Thron gehören ; mitten vor dem Thron der Erb - Marschall , um die Antwort zu verrichten , nach ihm alle Weltliche Stände promiscue.

Wann der Actus der Erb - Huldigung und An gelobung vollendet , soll man sich wiederum in der vorgeschriebenen Ordnung zum Te Deum Laudamus in die Kirchen verfügen , und demselben beywohnen , auch hernacher Ihre Kayserliche Majestät , *re. re.* widerumen] nacher Hof begleiten.

Fünffzehentens , solle der Erb - Land - Marschall bey diesem jetzt - gemeldtem , und vorigen Actu Ihrer Kayserlichen Majestät , *re. re.* neben dem Sessel auf der rechten Hand mit dem Schwert aufwarten.

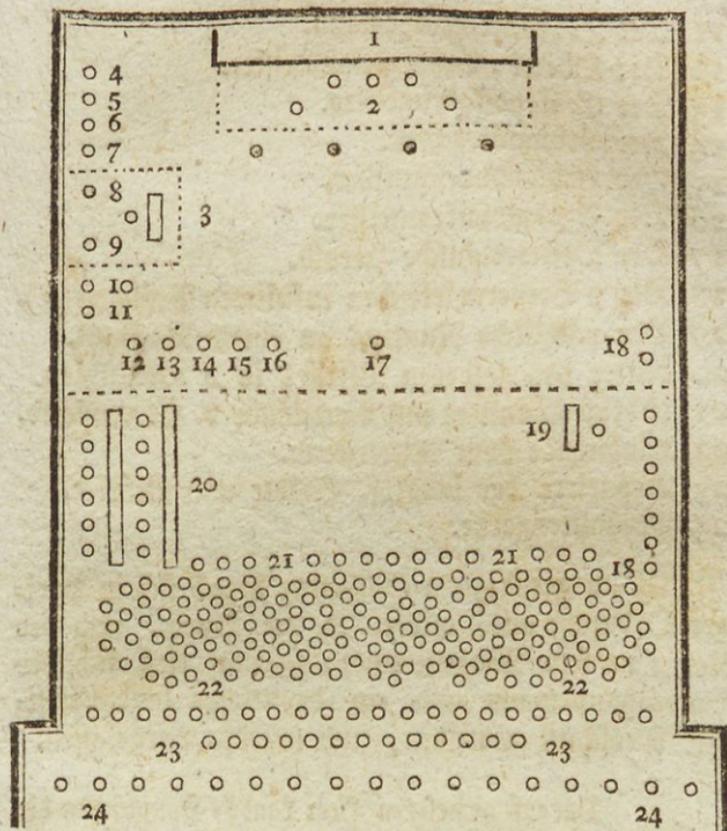
Sechzehentens , solle sodann für Ihre Kayserliche Majestät , *re. re.* und absonderlich für ein jedes Erb - Amt eine besondere eigene Tafel gehalten , und die Kayserliche und Lands - Fürstliche Tafel durch die Erb - Aemter bedienet : hernacher die Erb - Amts - Lehnen - Trager jeder zu seiner Tafel gehen , und ihnen oder deren Substituirtten frey stehen , von denen Herren und Land - Leuten , und Ihrer Majestät , *re. re.* Rätthen , zu jeder Tafel *II.* Persohnen zu invitiren , unter welchen auch die Geistlichen - und Prälaten - Stands - Persohnen , so ohne deme keine absonderliche Tafel haben , verstanden werden.

Sebenzehentens , wird auch absonderlich eine Frey - Tafel , welcher der Hof - Marschall beywohnet , gehalten werden , worbey auch andere Herren und Land - Leute Geist - und Weltlichen Standts sitzen mögen.

Achtzehentens, solle das Geschütz sowohl auf der Bestung, oder Schloß, als auf denen Passeneyen, und von der Miliz, und Burgerschaft dreymal, als 1mo, unter dem Actu der Erb-Huldigung. 2do, unter der Zeit des Te DEUM Laudamus: und 3tio, als Sich Ihre Majestät, 2c. 2c. zur Tafel gesetzt, nach und nach mit guter Ordnung, allermassen es hievor bey denen jüngsten Erb-Huldigungen beschehen, gelbset werden, und seynd deswegen bereits absonderliche Verordnungen gehöriger Orten abgegangen.

Ein sechstes Hofdekret vom 5ten verordnet, daß am Tag der Huldigung, außer dem Wagen des päpstlichen Nuntius, kein anderer in den Burgplatz gelassen werden wird, sondern daß alle Kavaliere und Damen vor der Burg absteigen, und die Wägen hinab gegen den Lummelplatz fahren lassen sollen.

Am bestimmten Erbhuldigungstage zogen also die Landstände vom Landhause zu Fuß in der zuvor angezeigten Ordnung nach der Burg, und begaben sich in die Antichambre; dann gieng der Zug nach der Hoffkirche. An der Thüre wurde der Kaiser vom Herrn Bischof von Seckau und den Herren Prälaten in ihrem geistlichen Ornate empfangen und zu einem unter einem Prachthimmel auf der sogenannten Evangeliiseite gestandenen Betstuhle begleitet. Die Kaiserinn und die Erzherzoginn wohnten im Oratorium dem Gottesdienste bei. Folgendes ist eine Darstellung, wie alles bei diesem feyerlichen Gottesdienste gereihet war.



- 1 Der Hochaltar.
- 2 Der Fürstbischof mit den assistirenden Geistlichen.
- 3 Der Kaiser an seinem Betstuhl.
- 4 Der Erblandfischenmeister.
- 5 Der Erblandsilberkammerer.
- 6 Der Erblandmundschenk.
- 7 Der Erblandjägermeister.
- 8 Der Oberst = Erblandkammerer.
- 9 Der Oberst = Erblandmarschall.
- 10 Der Oberst = Erblandhofmeister.

- 11 Der Trabantenhauptmann.
- 12 Der Oberst = Erblandstallmeister.
- 13 Der Erblandstabelmeister.
- 14 Der Erblandtruchseß.
- 15 Der Erblandvorschneider.
- 16 Der Erblandfalkenmeister.
- 17 Der Oestereichische Herold.
- 18 Die 9 Steyermärktischen insulierten Prälaten (*).
- 19 Der päpstliche Nuntius an einem Betstuhl.
- 20 Ritter des goldenen Bliesses in 2 Betstühlen.
- 21 Uibrige Kavaliere und Landstände v. Herrenstand.
- 22 Landstände vom Ritterstand.
- 23 Deputirte der landesf. Städte und Märkte.
- 24 Trabantengarde.

Nach geendigtem Hochamte begab sich in voriger Ordnung alles wieder in die Burg, und der Kaiser in sein Wohnzimmer; hierauf ließ sich der Landeshauptmann und ein deputirter landschaftlicher Ausschuß anmelden, und wurden vorgelassen.

Darauf gemeldter Herz Lands. Hauptmann die allerunterthänigste Vorstellung gemacht, welcher maffen die gesamte Land. Stände sowohl Geist. als Weltliche in grosser Anzahl bey Hof alda anwesig, und bereit seynd, Ihrer Kayserlichen Majestät, rc.rc. die gewöhnliche Erb. Huldigung allergehorsamst abzulegen, auch nichts mehrers verlangeten, als mit aller Devotion und Ergebenheit in unabbrüchiger Treue unter Allerhöchst Dero Lands. Fürstlichen Vorsetzung und Regierung mit Darsetzung Guts und

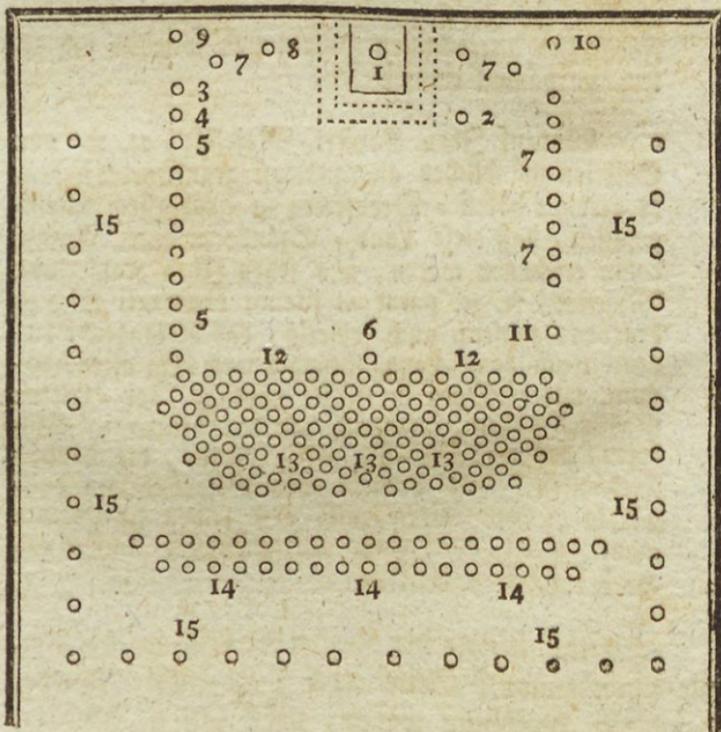
(*) Nämlich: die Aebte von St. Lambrecht, Admont, Rein und Neuberg, der Domprobst von Seckau, die Pröbste von Vorau Pöllau und Steinz, und der Prälat von Eiz.

Bluts beständig zu verharren, darumen allerunterthänigst bitteten, daß Ihre Kayserliche Majestät, 2c. 2c. ad locum Homagii Sich allergnädigst zu verfügen geruhen möchten, und das gewöhnliche Gelübde von ihnen treu-gehorfamsten Land-Ständen allergnädigst aufzunehmen, und weilen Allerhöchst-Dieselbe Sich allergnädigst anerbotten, das übliche Lands-Fürstliche Juramentum in Gegenwart eines Ausschusses vorher abzuliegen, als hätten die treu-gehorfamste Land-Stände, sie anwesig-hierzu Deputirte alhero abgeordnet, um dem von Ihre Kayserliche Majestät, 2c. 2c. leistenden Juramento benzuwohnen, wonebst sie zu beharlichen Kayserl. und Lands-Fürstlichen allerhöchsten Hulden und Gnaden sich allerunterthänigst empfahlen.

Worauf Ihre Kayserl. Majestät, 2c. 2c. von Selbsten mündlichen allergnädigst geantwortet haben, es gereiche höchst-Deroselben zu gnädigstem Wohlgefallen, daß diese Land-Stände in guter Anzahl dahin ersuchen wären, und seyen Ihre Kayserliche Majestät, 2c. 2c. parat ad locum Homagii Sich zu begeben, zugleich auch erbietig, das verlangende Juramentum denen Land-Ständen nach dem alten Modum, wie es Dero in Gott ruhende Vor-Eltern prästiret haben, also gleich vor dem Homagio abzulegen, des weiteren auch versprechende, die Lands-Freyheiten, alte Statuta und Gewohnheiten vollständig zu confirmiren, also bey selben sie stätshin manuteniren, mithin ihr allergnädigster Kayser und Herr verbleiben wolten.

Hierauf leistete der Kaiser den Eid auf die Art, wie schon zuvor (Seite 216) angeführt wurde. Bei dieser Handlung waren, nebst den 6 Deputirten von Seite der Landstände, noch gegenwärtig der Oesterreichische Hofvizekanzler, Herr Joh. Friedr. Gr. v. Seilern, der eine Kopie des landesfürstlichen Juraments in Händen hielt, und sich darin

erfah. Auf der andern Seite stand der Herr Oberste
Kämmerer seiner Majestät. Nachdem der Eid ab-
gelegt und der landschaftliche Ausschuß die in dem
Vorfaale versammelten Stände von desselben wirk-
licher Vollbringung schriftlich versichert hat, so be-
gab sich der Monarch in den Rittersaal unter ei-
nen über 3 Stufen erhöhten Thronhimmel, ließen sich
nieder, und alle zu dem Huldigungsakt gehörigen
Personen reiheten sich, wie hier zu ersehen ist.



- 1 Der Kaiser.
- 2 Der Hof = Bizkanzler.
- 3 Der Landeshauptmann.

- 4 Der Fürstbischof von Seckau.
- 5 Die Steyermärkischen Prälaten.
- 6 Der Oberst = Erblandmarschall.
- 7 Die übrigen II Kavalier, welche Erbämter verwaltet haben,
- 8 Korbinian Gr. v. Saurau, welcher statt des Oberst = Erblandmarschalls das Schwerdt hielt.
- 9 Gr. Maj. Hatschieren-Hauptmann.
- 10 Gr. Maj. Trabanten-Hauptmann.
- 11 Der Oesterreichische Herold.
- 12 Landstände vom Herrenstand.
- 13 Landstände vom Ritterstand.
- 14 Deputirte der landesfürstlichen Städte und Märkte.
- 15 Trabantengarde.

Nach eingenommenen Plätzen hielt der Herr Hofvizekanzler folgende Rede.

Die Römisch - Kaiserl. auch zu Hispanien, Hungarn, und Böhheim Königl. Majestät, *rc. rc.* Erb - Herzog zu Oesterreich, Herzog in Steyer, Unser Allergnädigster Kayser, König, Erb - Lands - Fürst, und Herz, entbieten Dero treu - gehorsamsten Ständen von Prälaten, Herren, Ritteren, Landts - Fürstlichen Städten und Märkten dieses ihres Herzogthums Steyer ihre Kayserliche und Königl. Gnade, Landts - fürstliche Hulde und alles Gutes.

Es haben Ihre Kayserl. und Königl. Catholische Majestät, *rc. rc.* nach dem Antritt Dero Glorwürdigsten Regierung nichts sehnlicheres verlangt, als die gewöhnliche Erb - Huldigung in Dero Getreuen In. Oest. Erb - Fürstenthumen und Landen Persönlich einzunehmen, welches aber bishero die allzugroße und überhäufte das Heilige Römische Reich, und

Dero gesamte Erb . Königreiche , Fürstenthümer , und Länder betroffene Geschäften , auch vilfältige andere Vorfällenheiten verhinderet haben , und Ungeacht dise Ursachen noch nicht gänzlich aufgehöret , so haben doch Ihre Kayserl. und Königl. Catholische Majestät , 2c. 2c. auch in Mitten Dero schwären Regierungs - Last nicht länger verschieben wollen , disen solennen Act vorzunehmen (*), anbey jenes geliebte Erb . Fürstenthum und Land zu sehen , und mit Dero Allerhöchsten Gegenwart zu begnädigen , welches die wertheste Wohnstadt Dero Preyswürdigsten Ur - und Ur - Ur - Eltern gewesen ist (**).

Ihrer Kayserlich . und Königlich . Catholischen Majestät , 2c. 2c. gereicht disemnach zu desto gnädigeren Gefallen , daß die treu . gehorsamste Stände dieses ihres Herzogthums Steyer zu gegenwärtiger Huldigung in so zahlreicher Anzahl erschinen seynd , als Sie hieraus vergnüglichst wahrnehmen , wie eifrig und begierig sie seyen ihre Treue und Pflichten mit Herz und Mund zu bezeugen , welche sie schon in denen Wercken Ihrer Kayserl. und Königl. Catholischen Majestät , 2c. 2c. als ihrem natürlichen Erb - Herrn und Lands - Fürsten so vile Jahr löblichst , und ruhmwürdigst erwisen haben : und gleichwie Ihre Kayserlich . und Königlich . Catholische Majestät , 2c. 2c. disen derer treu . gehorsamsten Ständen bishero bezeigten Eysfer zu des gemeinen Weesens Besten , und Ihrer Kayserlichen Majestät , 2c. 2c. allerhöchsten Dienst allergnädigst erkennen , als werden auch Ihre Kayserl. und Königl. Catholische Majestät , 2c. 2c. derer treu . gehorsamsten Ständen alt . hergebrachte Rechte , Freyheiten , und gute Gewohnheiten des ehesten dem Herkommen gemäß bestättigen , und darob vestiglich halten , auch in allen Begebenheiten nichts

(*) Bekanntlich war Karl dazumal schon 17 Jahre Landesfürst der Steyermark.

(**) Karl der Sechste war der Ur - urenkel des Innerösterreichischen Herzogs Karl.

unterlassen, was von einem sorgfältigsten Lands-Fürsten und mildesten Lands-Vatter immer erwartet werden mag; Wie Sie dann denen treu-gehorfamsten Ständen samt und sonders mit Kayserlichen, und Königlich Gnaden, Lands-Fürstlichen Gütten und allem Guten wohl beygethan verbleiben.

Nachdem der Herr Erbmarschall sein Schwerdt dem Grafen Korbinian von Saurau übergeben hatte, hielt er im Namen der Stände folgende Gegenrede.

An dem höchsten Staats-Gesatz des allgemeinen Bestens ist nicht minder der Beherrscher, als der Beherrschte beschäftigt, jener mit Befehlen, dieser mit getreuer Darstreckung seines Guts und Bluts: Euer Römisch-Kayserlich- und Königlich-Catholische Majestät, zc. zc. haben den äußersten Zihl schon längstens erreicht, den andere auch in mehreren Jahren nicht zur Helfte erziehlen konnten: Der Römer Stärke, Alexanders Hertz, Tiberii Verstand, Julii Muth haben im Gegensatz dessen ihren Werth der Vergessenheit angeboten: Für Allerhöchst. Deroselben Tugenden und Thaten ist der Sonnen-Circul zu eng, des Monnds zu nidrig; Groß ist die Glückseligkeit einen milden Beherrscher zu haben, weit größser aber von diesem Allerdurchleuchtigsten Erb-Haus beherrscht zu werden, aus welchem der Welt schimmerende Sonnen ohne Finsternissen aufgegangen seynd; Diese allergetreueste Stände haben ihre süße Beherrschungs-Kraft so weit zuruck zu verkosten angefangen, daß sie durch etliche hundert Jahren ohne Unterbruch der Erb-Folge sich in ruhigem Besitz befunden, die reichlich über selbe ausgeschüttete Gnaden haben es überwiesen, daß Desterreich so wenig ohne Milde, als der Circul ohne Mittel-Lupf, und anbei unaußsächlich seye, ob Allerhöchst. Deroselben Lands-Väterliche Vorsorge, oder die Desterreichische Milde größser seye? Jene

hat sich denen Feinden allein schrecklich gemacht, diese aber der getreuesten Ständen mit Treu und Blut erworbene Lands- Freyheiten nicht allein geschuzet, sondern gemehret, nunmehr aber solche samt dem alten Herkommen Hand zu haben, und zu besiglen feyerlich, auch allergnädigst zugesaget; Nach Abmaß dieser Gnad den allerunterthänigsten Dank dafür abzustatten, ist aller, und mein Mund ohnmügend, die Kräfte doch so starck, daß selb auch in die Nachkommenheit ihren Todt, der Vergessenheit solcher Allerhöchsten Kayserlichen und Lands- Fürstlichen Gnaden berauben werden: So wenig der Himmel ohne Licht, so unmöglich wird in künftigen, als in vorigen Zeiten einiger Mackel an ihrer Treue zu verspühren seyn; damit aber die gesamte Stände ihr Erb- natürliche Unterwürffigkeit mit vereinbartem Herzen, ob schon verschiedenen Zungen und Händen vor Allerhöchst- Deroselben bepflichten, und es in Gott geheiligter Sicherheit erneuern darffen, um dieses ist ihr einmüthiges Seufzen, ihr allerunterthänigstes Bitten, ihr unterwürffiges Anrufen: gegen den Anfang aller Dingen aber ihr zuvertrautes Anflehen, es solle dieses Allerdurchleuchtigste Erz- Haus zur Freud der Welt bis zu ihrem Ende, wie allerhöchst- Deroselben Hulden und Gnaden die getreueste Ständen in dem ewigen Tempel ihrer treuen Seelen ohnvergänglich erhalten werden; zu Erhaltung dessen werden sie untöschbar Feuer weihen, welches schönere Kohlen nährt, als selbst der Sternen Licht: Sie getreueste Stände erkennen sich anjeko wahre Adlers- Kinder zu seyn, weiln sie erhoben worden Euer Kayserlichen Majestät, 2c. 2c. Sonnen- Strahlen frey anzuschauen, und ihren Antrib zu bepflichten, dieser und keiner anderen zuzustiehen, als die sich zu Kayserlich- Königlich- auch Lands- Fürstlichen Hulden und Gnaden, anbey auch meine Wenigkeit, allerunterthänigst, allergehorsamst empfehlen.

Nach geendigter Gegenrede verfügte sich der Landmarschall wieder auf den Platz, den der Graf

Korbinian Saurau eingenommen hatte, und nahm das Schwerdt zurück. Nun wurde von dem Hof = Vizekanzler das Jurament zur Hand genommen, und abgelesen; die anwesenden Landstände sprachen es mit empor gehobenen 3 Fingern von Wort zu Wort nach.

Gemeiner Landschaft in Steyer Eids = Pflicht.

Wir Gemeine Landschaft von allen Ständen des Herzogthums Steyer geloben, und schwören dem Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten, und Unüberwindlichsten Fürsten, und Herrn, Herrn ERN dem Sechsten dieses Namens, Erwählten Römischen Kayser, in Germanien, auch zu Hispanien, Hungarn, und Böhheim König, Erz = Herzogen zu Oesterreich, und Herzogen zu Steyer, als unserem Allergnädigsten, rechten, natürlichen Erb = Lands = Fürsten, und Regierenden Herrn zu Steyer, Euer Kayserlichen Majest. 2c. 2c. Frommen zu fördern, und Euer Kayserlichen Majestät, 2c. 2c. Schaden zu wenden, auch getreu und gehorsam zu seyn, als das von Alter mit Recht herkommen ist, ohngefährlich, als uns Gott helfe, die gebenedeyteste Mutter Gottes Maria, und alle Liebe Heilige.

Hierauf verfügte sich der Landshauptmann zur sogenannten Angelobung zum Throne, kniete auf der obersten Stufe nieder, und küßte des Kaisers Hand; ihm folgten: der Bischof von Seckau, die Prälaten, die Erbämter bekleidenden Kavaliere, die Innerösterreichischen geheimen Räte, die übrigen Herren, die Ritter und endlich die Abgeordneten der Städte und Märkte. Inzwischen ist mit dem groben Geschütz gefeuert, und von der vor der Hofkirche aufgezogenen Bürgerschaft ein Salve gegeben worden.

Jetzt begaben sich der Hof und die Stände in der zuvor beobachteten Ordnung abermal nach der Hofkirche, wo das Te Deum gesungen, und wie bei der Huldigung das grosse und kleine Geschütz noch einmal abgefeuert wurde. Der Zug gieng dann nach der Burg zurück, wo unterdessen in dem nämlichen Rittersaale die Tafel für beide Majestäten und die Erzherzoginn Maria Theresia zubereitet ward. Diese setzten sich zur Tafel, und die Erbämter verrichteten ihre bei solcher Gelegenheit gebräuchliche Dienste, mithin auch der Erblandmarschall mit seinem Schwerdte zur Seite des Kaisers stand, und der Erblandjägermeister mit einem Hund am Band, und der Erblandfalkenmeister mit einem Falken auf dem Arm zugegen waren. Hinter dem Sessel der Kaiserinn standen die Hofdamen. So wie der Erbmundschent dem Kaiser einschenkte, so haben der Kaiserinn der Graf Thadeus von Attems, und der jungen Erzherzoginn der Graf Sigmund Albrecht v. Rindsmaul eingeschenkt. Die Tafel war übrigens von einer grossen Anzahl von Ministern, Kavalieren und Rittern umgeben, darunter befanden sich auch die Prälaten, wie nicht weniger der päpstliche Nuntius; letzterer war, so wie der Kaiser, bedeckt. In einem Nebenzimmer war Tafelmusik. Die Kanonen und das kleine Feuer liessen sich, sobald Se. Maj. sich zur Tafel setzten, zum drittenmale hören.

Nach der Tafel begaben sich die drey höchsten Personen in ihre Wohnzimmer, wonach sich die 12 Erbämter an eben so viel von Hofe zubereitete Tafeln setzten, und an jeder 11 dazu eingeladene

Kavaliere zogen, so daß am disen 12 Tafel 144 Personen saßen. Noch war eine dreyzehnte grosse Freytafel gegeben, an dieser saß der Hofmarschall nebst vielen Herren und Landleuten geistlichen und weltlichen Standes. So endigte sich dieses Huldigungsfest.

Am 8. Jul. ist eine grosse Promotion unter dem Steyermärkischen Adel vorgegangen; denn Se. Maj. beförderten 3 zu wirklichen geheimen Rätthen, 2 zu Dekretisten, 4 zu Innerösterreichischen geheimen Rätthen und 20 zu Kämmerern. Zur Vollständigkeit dieser Huldigungsbeschreibung fehlt nur noch, zu wissen, wie es ferner mit dem allerhöchsten Orts anverlangten 40,000 fl. Geschenk und 40,000 fl. Darlehen abgelaufen sey, da die Landschaften auf die letzte Resolution vom 22. May (S. 1ten Band Seite 334) noch keine Antwort ertheilt haben; diese erfolgte endlich im August, betitelt sich: Landschafts-Deprecationschrift, und lautet so:

Die treu-gehorsamsten Stände beziehen sich auf ihre in Sachen vorhin abgegebene allerunterthänigste Erklärung, und zu Euer Kayserl. und Catholischen Majestät, 2c. 2c. Herein-Neuse pro Donativo bereits bewilligte 30000 fl. gleichwie es Anno 1660. Weyland Ihro Röm. Kayserl. Majestät, 2c. LEOPOLDO Imo Glorreichsten Angedenckens in derley Begebenheit beschehen ist, annoch ferners: können anbey nicht in Abred stehen, daß selbiger Zeit Anno 1660. wegen damals sich hervorgethanen Kriegs- und anderer Lauffen diese getreueste Landschaft mit einer weit grösseren Contribution, nemlichen per 400000 fl. belegt gewesen, auch Euer Kayserl. und Catholischen Majestät, 2c. 2c. Landsfürstlichen Arario die Bestreitung deren jetzigen

Neys-Spesen na' der Juner • Oesterreich gegen denen vorigen Zeiten weit kostbarer falle; Es werden aber Euer Kayserl. und Königl. Majestät, 2c. 2c. hingegen auch allergnädigst beherzigen, was massen das zumalen Anno 1660. die Contribuenten, und das Land in weit besseren Vermögen, und Gelds-Mitteln als anjeho gestanden, wie zumalen keine Extra-Imposten, Accisen und Steigerung, wie anjeho, angeleget gewesen seynd, welche vilfältige Accisen und Steigerungen das Land nahmhafft schwächen, und jährlichen grosse Gelds-Summen auffser denen Landschaftlichen Bewilligungen hinaus ziehen.

Was sodann die gnädigst angekehrte Anticipation pr. 40000 fl. anbetrifft, ist von der treu-gehorsamesten Landschaft auch schon vorhin allerunterthänigst vorgestellet worden, daß nemlichen bey beyden Landschaftlichen Cassen, ohnedem schon vilfältig gemachte grosse Anticipationes haften, annemens auf die Züns-Gulden-Cassa erst jüngsthin widerumen 100000 fl. wegen des Unterhalts der Auctions-Mannschaft anticipiret worden seyen: und man auf die ordinari einnehmerische Cassa sich ferers auf 140,000 fl. zur Strassen-Reparation zu anticipiren eingelassen habe, da also ein- oder anderer Cassa noch mehrere Anticipationes aufgebürdet wurden, sodann die zu allen nicht aufbringliche Gelds-Mittel dieses oder jenes Werck ohnumgänglichen hemmen müssen. In welchem allergnädigsten Ansehen.

An Euer Kayserl. und Königl. Catholisch. Majestät 2c. 2c. die treu-gehorsameste Stände abermalen allerunterthänigst bitten, Allerhöchst-Dieselbe geruchen es bey denen bereits bewilligten 30000 fl. Neys-Donativ allergnädigst beruchen zu lassen; und, weilen solche 30000 fl. schon vor einer Zeit gehörig abgeföhret worden seynd, auch hierüber die vorge-schlagene Erzeignuß-Mittel, als ein Achtl Züns-Gulden an den Herrn, und zwey Achtl Züns-Gulden an den Unterthan, ad publicandum, wie nicht

weniger die erhebliche Entschuldigung der Landschaft wegen Anticipirung der 40000 fl. allermildreichste zu placitiren. Womit zu Kaiserlich = Königlich = und Lands = Fürstlichen Hulden und Gnaden die treu = gehorsamste Stände sich allerunterthänigst empfehlen. Grätz im Land = Tag den 9. Augusti 1728.

Landschaft.

So weit reicht der Auszug aus dem angeführten Buche. Hier will ich nur noch anmerken, daß sich der Kaiser noch bis zum 16ten August zu Grätz aufhielt, und sich in dieser Zeit meist mit Jagden belustigte. Unterandern veranlaßte der Herr Landshauptmann eine Gamsenjagd auf den zu seiner Herrschaft Ehrenau gehörigen Reitingalpen in der Obersteiermark, bei welcher der Kaiser 36, die Kaiserinn 24 und der Prinz von Lothringen (nachmaliger Kaiser) 15 Gamsen erlegten. Am erwähnten 16. August trat der Kaiser seine Huldbigungsreise nach Klagenfurt, von da nach Laybach, Görz, Triest und Fiume an, kam am 24. September über Laybach wieder nach Grätz, wo unterdessen die Kaiserinn mit ihrer Tochter verweilet hatte, und fehrte den 5. Oktober mit dem ganzen Hofstaate nach Wien zurück.

XIV.

Bergleich zwischen den drey obern Ständen und dem vierten Stande des Herzogthums Steyermark, wegen Konkurrenz zu den Landesanlagen v. J. 1699.

In Nomine Domini.

Zu Wissen, daß zwischen einer Löbl. Landschaft in Steyer von Prælathß, Herrn und ritterstand aines, dan denen landsfürstl. Stätt- und Märkten gemeinen mitleidens andern theils in materia Treschuldigen beitrug und Concurrenz zu den allgemeinen ordinari und extra ordinari in Landtagen verwilligenden Landsanlagen ein Zeit herr geschwöpten differentien und Strittigkeiten nachfolgender Vergleich oder transaction auf ein beständiges und unwiederueßliches Ende de futuro an heint zu endgesetzten dato abgerät, beschlosssen und aufgerichtet worden.

Erstlich, obwollen von Uralter Zeit, und zwar inhald der steyrischen Landts hand Bbst vermög augspurgischer Libels darinen des Landts Steyer beschwernussen sub maximiliano primo römischen keiser und Landsfürsten in Steyer auf den reichs tag zu regenspurg den 10 Monathß tag Aprils des 1510ten Jahrs und also noch vor der aufgericht. Stätt- und Märcht gemeinen mitleidens deren 3 obern Landtständen von Prælathen Hern und riter-

schaft den 4ten theil aller Landtsanlagen beyzutragen schuldig gewest.

Secundo nachmals aber dieser vürter theilszutrag Inhalt des mit Irer Römischen auch zu hungarn und Böheimb königl. Maj. 2c. 2c. Erzherzogen zu Oesterreich und Herzogen in Steyer ferdinandi primi hochseligster gedechtnus demandirter Comission darauf geschlossenen Verdrags und Vergleichs von 3 Febr. 1543 dahin gedigen und accordiret worden ist, das die stätt und markt gemeinen mitleidens denen obberührten andern ständen in allen und jeden gemeinen Landts- und fürstenthums Steyer hinsiro zuesselnden und obliegenden noten, bürden, steuern und anschlagen, es sey auf Gelt oder rüstung, id est militar einlagen und belegung nichts ausgenohmen, tragen, mitleiden, reichen, und bezahlen sollen, nehmlich den 6ten theil also verstanden, das die Laa. 5 theil aller anschläg wie vorgemeld, und die Stätt- und Märcht gemeinen mitleidens den übrigen 6ten theil aller steuern oder anlagen zu bezahlen gehabt haben.

Dieses ist auch hernach von herzogen Carl als landtsfürsten in Steyer den 15 May 1565 bestediget, also von ihnen je und alzeit, da auch Anno 1594 anschlag der anlagen auf die 4 fache Steyer gulden erwachsen, nach observirung der proportion mit den Sechstel beytrag Continuirt, entlich aber 1603 auf der stätt und markt eingewente beschwer Ihr beitrage auf den 12ten theil aller landts Contributionen ihnen nachgelassen und

gratificirt worden, dahero zu dem damahl geloffenen 4 steuer Gulden nach proportion des 12tes anstat 48000 fl. sye nur mit 24000 fl. Concurrirt haben.

Demnach sind sie von Zeiten zu Zeiten von den 3 obern Ständen also leidentlich gehalten, und jener darmit nachlas nachmahfter quoten ihrer contributions gebir gratificirt, item mit ergänzlichkeit der erlittenen feuer = schäden und anderer limitationen angesehen worden, so zu samten von allen Jahren in die 200000 fl. aufgetragen, demnach haben sie mit noch mehrerer Sublevation der anlaag bey nach und nach bis dato sehr Hoch gestiegenen Contributionen überholffen zu werden sich bemiehet, destowegen auch bey denen gesambten Landtständen umb mehrer limitation ihres anschlags gebetten, welches anbringen pro majore Consultatione in einen ausschus von vornembten landtständen überleget, und nomine derselben für thuenlich befunden worden, Sintemallen die Städte und Märkt als der 4te landstand und mitglied also hoch Tro anliegen, armuth und nothstandt Er:lagen, daß Ein güetlicher Vergleich (wie sie auch geberthen haben, und von uralter Zeit oberzelter massen successive in brauch gewesen) abermallen getroffen werden solle, welches Tro Kayf. Maj. auch allergnädigst für guts angesehen, und rescribirt haben, daß nach alten herkommen und obervanz beede Theilen id est die 3 oberstände von Prælaten, Herrn und ritterschaft eines, und von seiten der landtsfürstl. Städt und Märkt gemeines mitleiden andern theils ein verdrag oder vergleich

tentire und vorgehoymen, zum fahl aber derselbe nicht geschlossen werden könnte, die sache an ihre Kayf. Maj. rc. rc. ad dedicendum allergehorsambst überlassen, da derselbe aber zu einen schlus gelangen mechte, ewenfalls dem landtsfirsten und Hern übergeben werden solle: alß haben beede theil zu abschneidung grosser Raiß und ander unkosten, auch ihrer Kayf. Maj. rc. rc. und dero hoffstatt behölligung nach pro & contra vorgetragenen behelf motiven und documenten den Hernachfolgenten Vergleich & transaction auch ein beständiges, ewiges, unwiederueffliches End getroffen, wie in diesem Inhalt zu vernehmen ist.

Erstlich daß die sambentliche landtsfirstl. stätt und Märkt gemeinen mitleidens mit anfang gegenwerdigen ein tausend Shundert neun und neunzigsten Jahr Hinsihro Jährlich fir alle und jede in landtügen bewilligente ordinari und extra ordinari anlaagen und anschlag, wie es namben haben mag, zu den algemeinen subsidien ein und dreißig tausend Gulden Reinishen baaren Geld ohne einigen Abgang, oder defalcation, jedoch auffer dem, was von der verordneten stbl ihrer präensionen halber zu arbeitung wirdet angeschafft werde, in das Einemberant, gegen deselben amtsquitungen quartal weiß abgetheilter gewiß und unfehlbar jede stätt und markt, was sie sey, selbst unttter ein andern jedweden ort zu solchen 31000 fl. zu concurriren zuegetheilet haben, erlegen und bezahlen sollen.

Was aber in particulari das gegenwerdige 1699sten Jahr Concerniret, da selbe mehr ge-

dachtes quantum der 31000 fl. mit der Helfft zu endt 9ber 1699 und die andere Helfft mit ende december nächst künfftig abgeföhrt worden. Zu fahl aber

Pro secundo in Künfftigen Zeiten die zünß gulden und leubsteuer bede bey denen gefambten ständen gänzlich aufhören, und es allein bey den vier steuer gulden verbleiben möchte, sye Stätt und Märcht allen über und zweinzig tausent Gulden beyzutragen haben sollen; wann aber nun eines von disen beden aufhören möchte, als dann solle auf der Stätt und märcht beitrug proportionabiliter abgefürzet, also mit aufhörung der leubsteuer allein an den beytrag zwey tausend gulden, mit Cassirung aler Zünß Gulden aber fünf tausend gulden decalciret und abgeschrieben werden, welches ein gleiche Verständnuß bei abfürzung ainer oder andern Steuer Gulden haben solle.

Pro tertio. Zu erzeigung des quanti der 31000 fl. solle alles und jedes, was ihnen Stätt und märchten einen nutzen oder genus wirft und tragt oder sye einzunehmen oder anzuschlagen haben, in genere & specie, nichts ausgenommen, wie es genent werden khan, alles pro assicuracione & hypotheca der anlag der ain und treißig tausend Gulden unverworfen seyn, dergestalt, wan wider verhoffen ein statt oder markt nit zuehalten thette, daß gleich, so baldt das quartal sich endet und verfalt, ohne weitere wahrung die Execution in duplum wider die morose Stätt oder markt auf ihre Unkosten von der laa. ausgefüh-

ret, auch so lang die Pfandtung nit relexiret werden sollte, bis der ausstandt nicht völig bezahlt ist, dahero der burgermeister und Statt - oder markt- Richter die bürger sambt und sonders Rhein ausgenommen, Ernstlich, und mit allen nachtruch dahin verhalten sollen, damit ein jeder sein Zubrag und gebirnus in tempore ohne Conivenz oder Verschonung erlegen solle, da ein statt oder markt pro anno 1699 albereit ein Zallung geleistet hette, und bis ende 1698ten Jahr nichts schuldig ist, so wird solcher erlag zur defalcation pro anno 1699 zuegelassen, doch mit schuldiger bescheidenheit und limitation, daß kein übermæssiger anschlag sub titulo dieses beytrags zu erzeigung auf jetzt specificirte allerhand einkomben und Rendten gemacht werden.

Viertens sollen die Stätt und Märkt, wie sie sich untereinander eigetheilt, der buchhalterey ein mit Handschrift und Petschaft gefertigte specification der einlag überhendigen, und wann sie dieselbe widerumben künfftig zu verändern ratsamb befunden, die verenderte widerumben also gefertigter der Buchhalterey übergeben.

Fünftens sollen keine Casus (wie sye in Jure fortuiti & insoliti genennt werden) es seye nun wasser schäden, schlechte Jahr, andere schädliche Zufahl, wie sie namben haben mögen, welche Gott gnediglich verhieten wolle, denen sowohl die 3 obern stend selbst und Ihre untterthonen, als sye stätt und märkt unterworfen sind, und demnach Ihre Kayf. Maj. rc. mit denen versprechen-

den subsidien zuhalten müssen zum Vorwandt, oder außflucht der nicht zuehaltenden abreichung der 31000 fl. güldig seye, da sich aber ein Feuersbrunst ereignete, welches Gott gütiglich verhieten wolle, alsdann sye von denen abgebrunnenen heiseren die Jährliche dinstbarkeit an aydt statt bey der verordneten stöll eingeben und ihnen die 3 jährige anlag nachgesehen werden solle.

In deme nun sechstens Ihr oft erholter beitrage auf ein und treiffig tausend gulden accordiret wird, also sollen sye ein mehrere anlag sub titulo dieses quanti der 31000 fl. ihren burgern nicht (ausgenommenen der algemeinen zu stätt und märkht unentbehrlichen ausgaben) als die nothdurft erfordert, anschlagen, und auch leidlicher a proportione des nachlaß den adl, und die jenigen, so mitbürger seind, in anlag wegen ihrer possedirenten burgerlichen Häuser halten, viel weniger mit leubsteiner, Zinßgeldern und mit soviel anlagen als bishero gangen, belägen, zumahlen dergleichen possesores in derlei heiser mit allein Rhein Gewerbetreiben, welches den burgern zuestehet, und præcise ihr Capital zum genus darauf liegend haben, also aus den haus oder einen gewerb nichts gewinnen, volgenten nichts als die Haussteuer und so vill als der auf 31000 fl. limitirte anschlag proportionate requirirt, erfodern, in widrigen Laa. Ir die remedirung auf der beschwerten Paratheyen anlagen vorbehalten.

Zum sübenten solle es wegen der privat stätt und Märkht burgerlichen Gewerbetreiben bey den Vergleich de anno 1603 sein beständiges Verbleiben haben.

Zum achten also auch gleich wie sie neben denen 3 obern ständen respective dieser 31000 fl. in mitleiden begriffen seyn, sollen sie nicht weniger in den soldaten quartiren mithilfflich den last zu tragen haben.

Zum neunten, weissen in dem land handtboß und darinnen angezogenen burgerischen libell und absonderlich ergangenen Kayf. und landesfürstl. Resolutionen in gield = Buch steyer Hopfen Maß und ohn den gemeinen landsanlagen und Contributions sachen mit weniger davon dependirente und der laa. eingerambten Executions ordnung niehmandts, alsß die verordnete Stöll sentenziren und dawider Ihre in sachen vorgehende Verabschidung sich seiner oder ander theil zu beschwehren oder restitutiones zu suchen gedenkeht, auch wann sich in similibus materiis der Stätt und Märkht ihrer anlagen oder der außstandt oder execution halber, und was damit in Conexion oder eine dependenz hat, und vorderist da sich über und wegen des inhalts dieser transaction zwischen denen 3 obern ständen und ihnen Stätt = und Märkhten einige quæstions erläuterungen, dubia oder anverhoffende Strittigkeiten oder irungen sich ereignen möchten, daß in solchen alen Civibus ales entwöder zwischen beeden theilen per amicabilem compositionem (wie es jezt auch geschehen ist) hingelegert, oder wann es nicht solicher gestalt verglichen werden könnte, alsdann an ihro Kayf. Maj. 2c. 2c. zur Vermittlung oder decision gelangen solle, so viel aber die außstend der eingepfandten Stätt und Märkht belanget, da wird die pfandung aufgehabet werden, nach denen

sich beide theil wegen derselben verglichen haben werden.

Zum Beschlus solle über diesen auf ewige Zeit von beeden theillen mit der befohlmechtigten abgeordneten handschriften, und jeder Statt, und markt gewöhnlich sührenten Insigl verfertigter Vergleich, oder transaction ihrer Kay. Maj. rc. rc. als allergnädigsten landesfürstens und Herrn Confirmation angesuchet und effectuirt werden, zu dessen allen wahren Urkund seynd dieses Vergleichs oder transaction zwey gleichlautende Exemplaria aufgericht und jeden thail eines mit der allergnädigsten Kay. Confirmation von beeden contrahirenten theilen Unterschrieben und gefertigter zuegestellt worden, als bey Verbindung des allgemeinen lands schaden pundts in steyer, treilich und ohne gefehrte. Beschehen zu Grätz den 15ten 7ber nach Christi Geburth in ein tausend sechs hundert neun und neunzigsten Jahr.

Georg Herr von Stubenberg Landshauptmann in steyer.

Johann Bernhard Probst zu Stainz.

Sigmund Herr von Stubenberg.

Karl wenhardt graff breuner.

Franz Carl Graff von Herberstein.

Johann adam von bettenburg, als der landtsfürstl. Statt und Markt in steyer Marschal. Leopold fridrich Khopp als begwalter der fürstl. Hauptstatt Grätz.

Matthias steinböck stattrichter, als beuolmächtigter v. Mattferspurg.

Johann Baptista Dietl stattschreiber v. Mattferspurg als mitbeuolmächtigter.

- Leopold Scharwikhoffer als bevollmechtigter der landtsfürstl. Stadt Warburg.
- Lorenz Rohrer Stattdrichter zu Fürstentelt als abgeordneter.
- Johann Carl Schenkhl geschwornen stattschreiber als bevollmechtigter alda.
- Georg Würzinger Rathsbürger zu Voitzperg als in sachen befolmechtigter.
- Johann Joseph Vistori geschwornen stattschreiber als bevollmechtigter von Prugg.
- Johann Narxegger der Stadt Loiben burgermeister als in sachen gefolmechtigter.
- Georg Pauer Stattdrichter zu Knittelsfeld befolmechtigter.
- Johann Gottfried Reicher Stattdrichter zu Mottenmann als bevollmächtigter.
- Johann Pambgartner der Zeit stadtdrichter und in sachen begwalter der Stadt Cilly.
- Matthias And. Kheisser des Markhts Vorderberg des eihenarz bevollmächtigter.
- Johann Jacob Schriener des Markhts innerberg befolmächtigter.
- Andre Jublader als bevollmächtigter des markhts Schladming.
- Josepb Eberl Marktdrichter zu Neumarkt.
- Johann Horsch marktschreiber und bevollmächtigter des markhts Obdach.
- Joh. Barthol. Goringg der Zeit stadtdrichter zu Windischfeistritz.
- Matthias Reichardt marktdrichter zu Weiskirchen.
- Balthasar Grueber marktschreiber zu Ober Zeyring.
- Matthias Weinhäsel Math's - Verwandter und marktschreiber des markhts zu Aufsee als in sachen begwalter.

Johann Ambrosi Stachel des Markhts throsenach ge-
foblmächtiger gewaldträger.

Mathias Marberth des Maths, und Johann Rauch, bede
bevolmächtigte in gegenwärtigen von markt Belt-
bad,

Joh. Georg mauller ord. Märktrichter als des marktts
Fronseiten befolmächtiger.

Joh. Jacob Seyer als des marktts eben befolmächtig-
ter.

Sebast. schnell als gevolmächtiger von mirzuschlag.

Joh. Peter Litnegg als des marktts wildan bevolmächtig-
ter.

Joh. adam Pürkher Maths Verwandter und bevollmäch-
tigter der stadt windischgrätz.

Franz Thurner Markttschreiber und befolmächtiger des
marktts Tiser.

Joh. Andre Grinberger Stadtschreiber zu Eilli als des
marktts Rohitsch bevolmechtiger.

Math. Vofh markttrichter zu salhoffen als bevolmächtig-
ter.

Michael Drazel Mathtsfreind als des marktts Saxonfeld
befolmächtiger.

Georg Ingartner Markttrichter des marktts mauth be-
folmechtiger.

Diese im J. 1699 auf 31,000 fl. bestimmte Kontribution
des vierten Standes ist 1756 bei der neuen Rektifi-
kation auf 50,000 erhöht worden, wovon aber
vom Hofe 10,000 fl. nachgelassen worden sind, so
daß sie dermalen (wie im 1ten Band S. 355 gesagt
worden ist) 40,000 fl. beträgt.

XV.

Eine merkwürdige Bittschrift der Bürgerschaft von Hartberg v. J. 1613.

Eine im darauffolgenden Jahre gemachte Abschrift ist dem Herausgeber mitgetheilt worden.

An Ir Fürstl. Durchl. Erzherzog Maximilian Ernesten zu Oesterreich, landsfürstlichen Gubernatoren ꝛc.

N. Richter, Rath vnd ganze gemeine Bürgerschaft der Stadt Hartberg durch Gott und der lieben gerechtigkeit willen Inprünstig gehorsambistes lamentirn, Anrueffen vnd pitten.

Durchleuchtigster Erzherzog zu Oesterreich ꝛc.
Genedigster Herr vnd landsfürstlicher
Gubernator.

Süß, hülffreich vnd lieblich ist die liebe Justitia, die ainem Yeden, was ime vor Gott, Recht vnd billichheit wegen zugehörig ist, zueignen thuet, noch vill rühemblicher, ia gar heylig aber ist der, durch wellichen die liebe Justitia effectuirt, vnd gleichsamb durch immer quellende brünlein vnd aderlein befeuchtet, erquicket, vnd in Schwung erhalten vnd gepflanzet wierdt.

Wann wir dann nicht zu zweiffen haben, daß Eur Fürstl. Durchl. eben der Jenige sein,

welche aus dero angehörrnen Erzherzoglichen gnad vnd mildigkeit, mit deren sonderlich der hocheleuchte stamben von Oesterreich vor andern Monarchen vnd Potentaten des Reichs biß in den hohen himel erhebt, erleuchtet, vnd bezabet, vnd gleich wie der helle glanz der Sonnen die andern Stern überscheinet vnd fürleuchten thuet, von dero die überflüssige feuchte der widerwertigkeit aufgetruckt vnd denen armen betrangten, so durch finstereicheit der begwaltigung nott vnd Zwang leiden, die Clarheit des Fridens vnd sicherheit erhalt, vnd alles in höchsten gewünschten standt der ainigkeit gesetzt wierdt.

Also stiehen wir zu Eur Fürstl. Dur. in höchster Zuerst, vnd dämütigster hoffnung, Sy werden vns arme betrangte mit den augen dero Gerechtigkeit Bätterlich ansehen, Vnser höchst geursachte **grauamina** genedigist anhören, vnd vns hierüber mit landtsfel. gewehrung miltreichist erfreuen vnd erquithen.

Mit vnserm fürgesetzten herrn, herrn Rudolffen Freyherrn von Paar ic., seindt wir etlicher vnß Zuefügunder Neuerungen vnd grosser beschwär halber in stritt und differenz gerathen, Nemlichen das wir wider vnser habende Freyhaitten, altes herkhomben, vnd bishero erhaltenen possess höchlich betrangt, an vnserem Stattgericht, republica vnd andern Vebungen wider Recht vnd billigkeit, von Ihne herrn angefochten werden.

Vnd haben Eur Fürstl. Dur. aus der original Freyhait, von weillandt Herzog Friderichen von

österreich außgehündt, dessen datum Grätz an St. Urbans Tag No. 1310, so durch Eur Fürstl. Durchl. hochgeliebten herrn Bruedern Erzherzogen Ferdinanden zu österreich ꝛc. vnsern gnädigsten herrn vnd Landesfürsten, noch in dem 1597 Jahr gehorsamst confirmirt worden, welsche wier sub Litera A hieneben einbringen, gnedigste Erinderung zu schreiffen, auf dem ersten Plat der andern seitten, vnter dem rotten wärl signirt. sub paragr.

Wir Friderich von Gottes Gnaden, ꝛc. geben vnsern lieben Burgern zu hartperg von vnseren Gnaden ewiglich die Recht, Wer Hauptman zu Hartperg ist, oder wirdt, der soll denselben burgern khainen Richter sezen oder geben, dann mit ihrem Rath ꝛc. dieses wierd bei dem folgenden rothen wächsel, desselben Ersten Plat also bestättet. Nämlich wöllen vnd gebieten vestigklich, bei vnsern hulden, das niemandt Sy (die von Hartperg) an den vorgeschriebenen Rechten vnd gnaden Irren oder engen nimmermehr getüre, das dise Recht den vorgesprochenen burgern vnd der Statt ewiglich ohn allenbruch stätt bleiben ꝛc.

Berner vermag auch die confirmirte Freyheit auf den andern Plat der andern seitten, auch bei dem Notten wächsel notirt von Herzog Wilhalm von Oestereich außgehündt, so datirt wien an St. margarethen Tag No. 1401 dises mit lautters worttes: Ain yeder vmer Pfleger (oder Inhaber) zu Hartperg, gegenwärtiger vnd khünftiger, zu denselben vnseren burgern, ainen oder mehr fürbaß hab zu sprechen, das Er das vor vnsern bur-

gern daselbst thue, mit denen Rechten, vnd mindert anderstwo, sondern Ey auch aus vnser eh genanten Statt, in andere Geschloß gefangen nit führe, nach Insonst Rhein beschwörung oder überlast. ohn Recht thue, es werde ihm dann damit den Rechten erkhendt zc.

Wider solche von hechstermelter Für. Durchl. vnsern gnädigsten herrn vnd Landtsfürsten zc. confirmirte Gnad vnd Freyhaitten, hat sich anfangs ernenter Freyherr von Paar, Ritter zc. wider verhoffen vnd billigkeit unierstanden den 10. January ablaufenden 1613 Jahrs vnsern Statt Richter Matheus wellß, ohne ainige vrsach, vnd nur allein darumben, weillen Er neben vns vnd der ganzen burgerschaft, der vns von herrn von Paar zc. zugefügten Betragnus halber in Recht wider Ihne herrn sich eingelassen, in dem Gschloß Hartperg 22 ganzer Tag daselbst gefangen zu halten, vnd darunter Siben Tag vnd nacht im Thurn, nur mit wasser vnd brott, auch ohne benüegen, zu speisen, welliches dan wider Jetzt ob allegirte vnser habende Freyhaitten, vnd die landtsfürstl. Confirmation beschehen, vnd hieran vnß ain gualthätiger vnerleidentlicher Eingriff zugefügt vnd erwiesen worden ist, für Ainß.

Zum andern vntersteht sich der herr von Paar zc. zuriwieder dieser obangezognen confirmirten Freyheit seines eignen gefallens Richter ein = vnd abzusetzen die Ihre Steuern geben müessen, Immassen von vnsern Vezigen Richter dem ernannten Mathes Wellser beschehen, den ermelter Freyherr von Paar

2c. nach verrichter Richterwahl in das Gschloß für
 sich erfordert, das Jurament Ihme fürgehalten,
 vnd darüber ainen verschriebnen Neuersß zu vnter-
 schreiben vnd zu ferttigen angestrenget, da doch sol-
 liches von denen vorigen Innhabern, vnd sein herrn
 von Paar 2c. antecessorn niemaln veblich gewest,
 sondern obwol von herrn Caspar Puckhl gewestem
 Pfandt Inhabern des Gschloß Hartperg, auch in
 gleichen mit ein- vnd absetzung des Richters, was
 tentirt worden ist, doch solliches durch Comission,
 vnd von Ihrer Fürstl. Durchl. weilandt Erzher-
 zogen Carln zu Desterreich 2c. Eur. Fürst. Durchl.
 geliebten herrn vattern hochseligisten gedechnuß hier-
 über gnädigist fürgegangnen ratification die sachen
 dahin componirt vnd vermittelt worden, das nemb-
 lichen die Burger hinfüro, als baldt nach verrich-
 ter Richterwaahl, den erwöhlen Richter durch et-
 liche Rathsfreundt in das Gschloß präsentiren,
 vnd ainen Yeden herrn oder Innhaber des Gschloß
 Hartperg zur bestättung fürstellen sollen, der dann
 auffser erheblichen bedencken, den fürgestellten vnd
 erwählten Richter nicht ändern, villweniger für sich
 selbst auffser der Landtsobrigkheit erkhanntnuß abzu-
 setzen macht haben solle. Wie solliches der Pugg-
 lische Confirmirte vertrag sub lit. B im 1572
 Jahr aufgericht, mehrers ausweist, vnd also herr
 von Paar 2c. nicht befuegt Richter ein- vnd abzu-
 setzen, so wenig auch reuers von ihnen abzufodern
 oder die erwählte Richter zu Fertigung derselben
 zu nöthigen.

Drittens ist dises auch beschwärlich, das herr
 von Paar die neu aufgenumbene burger ebenmässig

dahin nöthigen thuet, das Sy Thnie in den Gschloß reuers fertigen müssen, welliches auch wider die alte gewohnheit vnd herthomben ist. Wir erkennen vns auch nicht schuldig weiter, als was in dem nechst eingeführten Pugglischen vertrag vermittelst worden. Nemlichen das wir als die burger schafft die Junge oder angehondte burger cuff vnd anzunehmen sueg vnd macht haben, Entgegen aber, durch ain Zetl verschribener denen Innhabern der Herrschafft hartperg, wann ein Richter zur bestatung fürgestellet wierdt, nambhafft machen sollen.

Zum Vierdten ist dises auch wider gemainer Statt vnd reipublicæ bishero obseruirte gewonhaitten, das herr von Paar ic. vnser Rathauß in der Statt hartperg verpetschiern, gemainen Statt Haupt = Puech vnd andere schrifften, vnd notwendige handlungen versperen, aufhalten, zu sich nemen seines aigen gefallen, wider die burgerliche waahl, Rath, Stattschreiber vnd andere officier, in die Statt einsetzen, die erwöhlte Richter den Gerichtsstab in dem Gschloß zum empfang, auch die burger selbst ins geliebt zum nemen, zwingen thuet, welliches alles wider die burgerliche gewonhaitten ist.

Zum Fünften will vns herr von Paar ic. mit überflüssigen gejagt übertreiben, also das nit allein wir vnser Pueben, oder dienstleuten schikhen, sondern das wir burger in aigner Person, auch wohl selb ander, vnd so oft seine diener wöllen, in das gejagdt erscheinen sollen, darzu Er vnß mit Peenfall vnd gewaldt zwingen und nöthigen, auch in schuldigkheit daraus machen will, des wir von

andern Inhabern nicht gewohnt gewest, auch nicht schuldig seindt. Wir burger vns gleichwol jederzeit erpoten, wann ain Fürstl. gejagd angestellt wirdt, das wir sowol als andere Stätt vnd Märcht gehorsambst vnd willig erscheinen wollen.

Berners vnd zum Sechsten, so beschiebt vns ein Zeit herumb in unsern eigenthumblichen Paan vnd andern hölzern durch den herrn von Paar 2c. ein grosser eintrag, also, das wir nicht mehr wie vorhin vnser notturfft holz zum Prennen vnd befriden haben khönnen, schafft vns vnser waldthütter ab, setzt seines selbst aigenen gefallen Waldthütter ein, die Zhme gefällig, das auch ain hohe betrangnus ist, sonderlichen das wir vnsern aigenen hölzer vnd drey zu gemainen Statt gehörige walde nicht geniessen sollen, sondern vns mit der Pfandung betrodrt wird. Zumassen auch allberait beschehen, in wellichen vns zu gehörigen waldtern, welliche mit ordentlichen Rain vnd Pitmarchen vmbfangen, wir vns zu behülzen haben, Entgegen herr von Paar 2c. sein absonderliches Khärt, welches schelbinger Khärt genannt, vnd von vnser als gemainer burgerschafft Khärt ordentlich separirt vnd vnterschaiden, auß wellichem zur herrschafft vnd Gschloß hærtperg gehörigen Khärt, sich der herr von Paar 2c. zu behülzen, in wellichen Zhme auch von vns khain Eintrag niemallen beschehen. Ja entgegen auch die vorige Inhaber vns niemallen in vnsern Khärt Eintrag zugesüget, sondern wir von vndenklichen Jahren, dessen in ruhiger Possess verblieben.

Vnd auch zum Siebenden, ob vns wol vor diesem das briffgelt, vnd Zehender Pfennig zu gemainer statt gehörig gewest, wir aber solches den alten herrn weillundt herrn Johann Baptista Paar 2c. seligen solicher Gestalt überlassen, das Er herr von Paar 2c. vnd seine Erben vmb angezeigtes schreibgelt vnd Zehenden Pfennig gemaine statt Pau=Vesferung, als zu den Stattmauren vnd Portten verrichten, im widrigen dasselbe verrichten solle, so ist doch dises yetzt hero nicht beschehen, die Stattmauren nicht erbauet, viellweniger das einkhomben des zehenden Pfennigs vnd schreibgeld verraittet worden, begern wir demnach solliches so lang als der yetzige herr, sowol sein herr Batter seliger gewossen vnd eingenomben zu verraitten, vnd weillen dieses einkhomben zu gemainen statt gepen nicht angewendt worden, der burgerschafft wider zu erstatten.

Zum Achten wierdt auch durch vnsern herrn von Paar 2c. von vnß burgern von der weingart verkauff Achtung der zehende Pfennig abgenumben vnd eingefordert, welches doch wider die Landtsfürstl. publicirte generalia ist, welleche laut beilag C und D außtruckhentlichen vermügen, das nemlichen solliche der weingarten verkhauff fürö hin weder durch Jr Fürstl. Durchl. selbst, noch Jemandt andern wer der seie, weiter geschehen, oder Jemandts darzu getrungen werden solle, sondern es soll auch, da ein zehender Pfennig eingenomben worden, solches abgeforderte gelt den Khauffern wider geben werden, das dann herr von Paar 2c. auch zu thuen, vnd nit allein hinfuran die ver-

thaußbrechtung weiter von vns nicht abzufodern, sondern auch das von vns vnd der burgerschafft eingenombene gelt, vns wider herauß zu geben schuldig ist.

Zum Neundten so ist auch von vns durch herrn von Paar 2c. mehr Steuer eingenomben worden, als wir zu thuen schuldig gewest, wie dann solliches mit denen Quittungen zu beweisen ist, muess dertwegen, sonderlichen weillen des Pfandt vnd straffgelses halber ein error fürgeloffen, notwendig richtige raittung gepflegt werden.

Fürs Zehendte wierdt vns auch vnser Purkhfridt durch den herrn von Paar 2c. widersprochen, den wir doch weit vber menschen gedenthen rhuebig Innen gehabt, seines herrn vattern seligen aigene handtschrift vnd Pettechafft auch destwegen verhanden, welcher vnsern Purkhfridt vnd sein Landtgericht fein ordentlich separirt, vnd derselben Confinen beschriben gehabt.

In diesen articulirten beschwär Puncten genedigister herr, vnd landtsfürstl. Gubernator 2c. haben wir arme burgerschafft vns betrangt erfunden, darumben wir dann noch in den monath Januario gegenwärtigen Jahrs Lamentando bei der hochl. R. D. Reg. gehorsambst einkhomben, vnd die entschaidung vnd verhör wider gedachten Freyh. von Paar vnderthenigst gebetten, wie auch drei peremptorische Tagsatzung zur verhör erlangt vnd außgebracht haben, herr von Paar 2c. aber hat die sachen herinnen zu Grätz nicht gern für die hochgez

dachte Regierung kumben lassen, sondern auf die Commission vnd augenschein getrungen, selbige auch erworben, dann Er herr wohl gewußt, da es für die hochl. R. D. Reg. gelangen sollte, sein an vnß geübte vnßueg wurde offenbar, vnd ihme verwiesen worden sein, Wie Er aber noch ain Obstatulum, nemblichen vnsern Stattschreiber seligen gewußt, hat er besorgt, vnser Stattschreiber, als deme sein herrn von Paar 2c. vnbilligkeit, sowohl entgegen vnser vnschuld, vnd sogar iustissima causa gar wohl bekhandt gewest, wurde ihme herrn in seinen vorhaben wider vnß verhindern, hat dero wegen noch im Monat Octob. nechsthin ermelten Stattschreiber als ain malefiz Persohn durch den Landtprouosten in seinen Schloß Thurn einsetzen, vnd verschmierten lassen, da doch wir Ihne nicht anders, als für ainen ehrlichen bidersman erfunden vnd erkhendt, Er herr von Paar 2c. auch Ihne Stattschreiber für ainen sollichen selbst gerümbt vnd mit mehrern vnß comendirt, vnd mit Gewalt zum Stattschreiber eingesetzt hat, Immassen des herrn von Paar 2c. recomendation schreiben sub lit. E solliches mehreres in sich helt, das wir zu uerlesen gehorsambist bitten thuen, wie oder durch was mitl nun ermelter Stattschreiber der gefecknuß ledig, auch was Ihme von Eur Fürstl. Durchl. hierüber für ein gnedigiste resolution, nemblichen des sichern gelaidts halber erfolgt, das alles ist aus seiner ad longum deducirten schrift originaliter vnter F beiliegend abzuhören 2c.

Als nun vnterdessen in absentia des Stattschreibers den 28. vnd 29. Octob. die Comission

ihren Fortgang erreicht, dabey wir zwar einen geschwornen Sollicitatorn vnserß thails, Er herr v. Paar 2c. aber herrn Doctor Trudiß zum beistandt gehabt, bey welcher Comission auf des herrn von Paar 2c. seitten zween herrn Comissarien als die Edlen Gestrengen vnd hochgelehrten herrn Hannß Carl Sinich höchstgedachter Fürstl. Dr. N. D. Kammer Rath 2c. vnd herr Simon Zollnig der Rechten Licentiaten vnd N. D. Regiments Rath, neben dem von mehr hochgedachter N. D. Regierung 2c. ihnen adiungirten Obman herrn ha. Christophen von Basen zu — — auch Ihrer Fürstl. Dr. Regiments Rath 2c. vnserß thails aber nur der hochwürdige vnd Edle herr Johann Benedict von Peesfall, Probst zu Barau 2c. allein zu einem Comissarium erfunden, somit wier damalen sament = vnd sonderlichen vor angefangenen process von den Fürstl. herrn Comissarien befragt worden, ob wir vns auch alle zur Clag vnd denen beschwâr Puncten bekenneneten, denen wir darauff vnser anhöllige bekhandnuß zu diser Clag in gehorsamb angedeutet haben, darüber von Punct zu Punct verfahren worden, weillen aber wir vnserß Stattschreibers damallen hoch gemangelt, welcher von den herrn von Paar 2c. vngeichert gewest, der alle information vnd Gericht gewußt, aines thails nothwendige behelff auch in dem Rathhaus vnd in seiner verwahrung gehabt, daher vnser beistandt von vns nicht genugsambe erläuterung vnd vnterricht einnehmhen khönnen, ist hierüber, zumalen ohne das vnser beistandt nach notturfft nicht gehört worden, dieser sub lit. G. vnuerhoft widerwerttige auffspruch erfolgt, darüber wir vnß in etlichen wenig

Püncten, sintemahlen dem beschwärten Thail vermög Comission beueltch in abschriff vnter H. die apellation vorbehalten worden, vns supplicando zur dingnuß gehorsamblich noch den letzten Oktob. abents, spat angemeldet haben, ehunder aber wir der apellation halber vns erclärt, hat vnser Stattrichter neben vns rathsfreunden, vnd etlichen aus der Gemain, auf persuasion der herrn Commissarien. in presentia derselbem, vor den herrn von Paar, 2c. 2c. ainen Fußfall gethan, vnd vmb Verzeihung des Jenigen, so wir etwa aus mißuerstandt wider Ihne vnsern herrn peccirt hetten, vmb Gotteswillen gepetten, vnd darumben verhofft, herr von Paar 2c. wurde auf solche düermüttigkeit sich zu gnad erwaichen, vnd von seinen vnmwillen abgelassen haben. Darauf herr von Paar, als wir ein weil auf dem Rhünen gelegen, vnser gepett erhört, und die verzeihung durch seinen advocaten vnß zu gesagt: aber alsbaldt nach versprochener verzeihung wider umgewend, vnd die straff wider vnsern Stattrichter, vnd die vermaintte Radlfürer Ihne vorbehalten, da doch khain Radlfürer vnter vns, sondern wier vnß einhöllig zur Clag bekhendt haben.

Wie nun oft-wolbesagter Freyherr von Paar 2c. von denen herrn Commissarien erindert worden, das wir vns zur apellation anmelden wollen, ist er von neuen wider erhült worden, darüber wir den 1ten Novemb. an aller Heyligen Tag widerumben ins Schloß Hardsberg nach verrichtem Gottesdienst verfügen müessen, damalen vnß mit betroung, als ob wir uns durch die angemaste appel-

lation ain schwere Quetten über unser Rükken binden wurden, von denen herrn Comissarien fürgehalten worden, wiewollten wir nochmalen wol bedenkhen, ob wir doch bei der Erkhandtnuß verbleiben oder dauon appelliern wolten; es were mit sollichen gueten gewissen erkhendt worden, das es thain andere Obrigkeit reformirn wurde, vnd wann wir nicht darbei bleiben solten, wurden wir wohl Innen werden, was vns darüber bezeugen, vnd ob wir nicht gar ainem andern maister zum theil wurden, darunter herr von Paar ic. vnsern Statrichter, Rathesen Wels, dermaßen mit sollichen jnuriern vnd scheltworten, Nemblichen salva reuerentia zu schreiben, mit bößwicht, schelmb, und huern Sohn angetast, das vnser thainer gleich nicht gewußt, was wir aus zagheit thuen oder lassen sollen, haben derowegen abermalen ainem fuessfahl gethan, die erkandtnuß aus noth anzunehmen erklärt vnd darumben gepetten, ob auch uns vergunt vnd zugelassen seye, vnser schlechte gründlein zu uerkhauffen, vnd vns weitter zu begeben ic. darüber die herrn Comissarien selbigen Tag wider wegverraisst sein.

An dem Sambstag hernach den 2. Nouemb. an Aller Seelentag schickt herr von Paar ic. zu vnsern Statrichter, Er solte alsbaldt seinen Anwaldt, den Gerichtsstab vnd schlüssel zum Rathhaus auch alle privilegia, so gemainer statt gehörten, samt gemainer statt Insigl einantwortten, solliches sich Statrichter entschuldigt, das Er es ohne vorwissen des Raths vnd gemainen burgerschafft nit thuen dürffe, hat darüber die burgerschafft zusamen ver-

mohnen lassen in beisein des Anwaltdts sich mit den
 burgern deswegen zu vnterreden, darauf herr von
 Paar zc. alsbaldt, seinen Anwaldt vnd schreiber wi-
 der zu unsern Statrichter geschickt, die zusambenthun-
 ten bei leib vnd Guet straff verpotten, vnd den Gerichts-
 stab, sambt dem Schlüssel zum Rathauß, privilegia
 vnd gemains statt Sigill nochmallen von Ihme ab-
 fordern, vnd bald hernach Ihn durch ainem Die-
 ner in das Gschloß zu thumben citiren lassen,
 deme Er geantwortet, Er wolle alsbaldt hernach
 gehn, wie Er aber fast ain stundt auß war, den
 Anwaldt alsbaldt nebst neun Dienern hinnach geschickt,
 anfangs vnser Rathauß versperth, vnd sodann vn-
 sern Statrichter Erstlich die Thurn alle außer der
 Rhuchl vnd stuben verpetschieren lassen, Ihme auch
 mit Gewalt dahin gendthiget, das Er die Schlüssel
 zum Rathauß selbiges mall zu sambt dem Statt
 Sigill wider seinen willen hergeben müssen, vnd
 Ihne folgents in das Gschloß gewalthätig führen,
 vnd als ain malefiz Person in ain malefizischen
 thurn an ain stoch ansperren lassen, das er weder
 für sich noch hinter sich thündt hat.

Den andern Sontag hernach hat herr von Paar
 zc. seine Diener wider in die Statt zu dem ange-
 setzten Richter geschickt, ihn mit andern zwaien
 burgern in ermeltes gefengtnusten Statrichters
 hauß alle brieffliche schein zu suchen befohlen, die
 dan was Sie damalen in gelt vnd briffen gefunden,
 in das Gschloß getragen, das übrige aber was im
 hauß gewest, inuentiren vnd beschreiben lassen,
 gleichsamb als ob Er Richter ain zum Todt ver-
 urtheilte Persohn were, wie aber herr von Paar

gedunckt, das das Gelt mit alles vorhanden, hat er den Richter nochmalen anstrengen lassen, zu bekennen, wo Er das Gelt hingethan vnd wo es zu finden wäre, mit dieser vertröstung, wann er es sage, Er ihn der Eifen erlassen wolte, welches nun Richter gethan, vnd darüber herr von Paar widerum seine Diener sambt den angesezten Richter vnd zwaien burgern in das hauß geschickt, vnd das gelt in die 551 fl. vnd also mit den vorigen 589 fl. hinauf ins Gschloß tragen lassen.

Eben den Tag als vnser Stadtrichter Matheus Welf, nemblich an aller Seelen tag vmb mittag gefengthnust worden, ist vnser Stattschreiber Hauß Dressl aus der Neustadt abents spatt auf Hartperg Khumben, vnd weillen Er den ordentlichen Stattrichter nicht anheimbs gefunden, sondern seiner abermalen beschuldigen gefengthnauß erindert worden, ist er zu dem angesezten Richter Leonhard Forstner, dene herr von Paar 2c. zu ainem Richter angesez, gangen, alda auch drei andere burger gewest, dessen der herr von Paar 2c. allsbaldt erindert wardt, seinen Anwaldt mit Neün armirten, mit Püxen vnd wöhren wohl versehenen Dienern, dahin zum Forstner geschickt, Darauf dann der Anwaldt samt denen dienern alsbaldt mit entblösten Wöhren in die Stuben getrungen, mit diesen worten: finde Ich dich da, du erbarer Vogel! 2c. vnd darauf die Pistollen dem Stattschreiber an das Herz gesetzt, vnd ob gleichwol Stattschreiber gebetten, man soll ihme nur am leben nichts thuen, Er wolle Sich gern gefangen geben, vnd mit der handt die Pistoln abgewandt, hat doch nichts gehosffen, sondern der Anwaldt haut ih-

me mit ainem Palläsch, desgleichen auch ein anderer Diener mit ainem Rapier in den Khopf zugleich zwo Wunden Chreuzweiß, vnd die andern diener sodann auch zugleich zugestochen, vnd ihme mit helleparten, als Er sich mit seinem Stilet hernach saluiern, vnd damit stich vnd stich auffangen wöllen, durch vnd durch gestochen haben, bis er in der Strueben Todter auf dem flez gelegen, an welchem der Anwaldt noch nit ersettiget gewest, sondern den armen todten Körper mit den füessen noch zween tritt auf den halß gethan, vnd also die Seel gar von Ihme ausgetrieben hat, desgleichen in disem landt bei manß gedenkhen nicht baldt erhört worden.

Nach wellichen erschrecklichen vnd erbarmlichen thatten herr von Paar zc. vnß der ganzen burger-schafft bei grosser straff inhibiern vnd verbietten lassen, das khainer zu dem andern gehn, weder des entleibten Stattschreibers noch vnserß Stattrichters entledigung halber wenigist mit einander reden sollen, ist also der arme mensch ellendigklich in seinen khlaibern eingenähet, vnd begraben worden, den niemandt auffer des gerichtßdieners zur Erden belaitten dârffen, das in Gott zu erbarmen ist.

Ob nun dessen vnser gn. herr herr Rudolph Freyherr von Paar, oder sein Anwaldt auffer rechtlichen mitln besueget gewest? vnd ob nicht solliches wider den lauttern Puechstaben der vor eingefürten confirmirten Freyhait ist, das nemblichen khain burger von denen Inhabern der herrschafft hardtperg andererorten als vor Ihrer Jurisdiction mit

Recht fürzunehmen seye, geben wir Eur Fürstl. Durchl. gnedigst zu ermesſen.

An diſem allen hat herr von Paar noch khain erfettigung, ſondern hat nach der herrn Comiſſarien abreifen ſich vnterſtanden Ja auch in vnſern eigenthumblichen hölzern vnſer Waldthütter vnd burger wegzuschaffen vnd andere ſeines gefallenſ dahin zu ſtellen.

Ferner vnd zum ailfften iſt dieſes die höchſte betrangnuß, das Er zu yezt nechſt gehaltenem vnſern Kirchtag den 24 dits alle vnd yede maut vnd ſtandgeld durch ſeine aigne leüth abfordern vnd Einnemen laſſen, welliches doch immediate vns vnd gemainer Statt zugehörig iſt, das wir alſo gleich nicht khönnen wiſſen, wie es doch herr von Paar zc. vermaint, das Er vns ſo gar ainige Freyhait, da ſie doch von Ihrer Fürſt. Durchl. vnſern gnedigſten herrn vnd landtsfürſten confirmirt worden, nicht zulaffen noch geſtendig ſein will, herr von Paar zc. gibt zwar für, dieſe allegirte Freyhaitten weren khaine Freyhaitten; ſy gülden nichts, warumben? Erſtlichen ſo ſtunden Sy nur auf die Pfleger, Inhaber vnd Pfandtschillinger, Er were aber deren khainer ſondern ain eigenthumber. Item in dieſen angezogenen privilegiis were dieſe clauſula vnd vorbehalt yezt an vns zc. Nun hetten aber höchſt wolgedachte Jr Fürſt. Durchl. Ihme nit allein die herrſchafft oder Gſchloß hardtperg, ſondern auch die Statt vnd mannschaft mit aller Robat vnd dienſtbartheith frey eigenthumblich, inhalt verleşner khauffbrieffs abſchrift verkhaufft, zc.

Darauf geben wir Ihme zur antwort, das nit weniger ist, das Ihme herrn von Paar ic. die Robath vnd mannschaft wie auch die statt hardtperg verkhaufft worden, die Robath erstreckt sich aber nicht auf vns burger oder auf die Statt, wie probiren wir das? mit dem von der hochl. R. D. Camer ic. ihme angehendigten Rhauffbrieff, davon glaubwirdige abschriff hiebei vnter I. nemblichen das Ihme herrn von Paar ic. nit allein die Statt oder burgerschafft zu hardtperg, sondern auch etliche Gülten vnd Vnterthanen darzu verkhaufft worden.

Alda bei denen gülten vnd vnterthanen hat Er den völligen gehorsamb vnd Robath zu ersuchen, wo Er Zins vnd dienst einzunemben, wir alle die burger souil vnsrer sein, dint Ihme khainner ainigen khreuzer Zins, auffer des Reminenz geld als 65 fl. nach vermbg seines vrbary.

Zu dem als wir vor zehen Jahren mit Ihme herrn von Paar ic. auch in differenz gerathen, ist vns dise Landtsfürstl. Resolution, wie originaliter sub K beiligundt erfolgt, deren datum den 27 Jan. No. 1603 nemblichen das wir ihme herrn den schuldig gebürlichen gehorsamb (als burger) laisten, beynebens aber solle Ihe herrn von Paar ic. alles Ernst auferlegt sein, vns die burgerschafft zuwider vnsrer habender freyhaitten, souil wier deren fürzuweisen vnd aufzulegen haben, vnd derselben in würlhlichen possess sein, nicht zu beschwären oder zu betragen, vnd zu anderm einsehen nicht vrsach zu geben.

Dise Resolution wirdt bestättet mit dem an vns gelangten gehorsamb brieff sub dato 15 Febr. An. 1603 ut L. eadem clausula §. Ihnen bemelten von Paar 2c. aber benebens auch entgegen alles ernsts auferleget sein solle, Euch die burgerschafft zu wider Eur habenden Freihaitten, souil ihr deren aufzuweisen, vnd fürzulegen habet, vnd derselben in würlhlicher possess seit, nicht zu beschwären 2c.

Zum Beschluß ob wol vnser gn. herr herr von Paar 2c. einwerffen möchte, die allegirten freihaitten, Landtsfürstl. Resolution vnd gehorsamb briff weren alle elter, weder sein Khauffbrieff hieoben vnter R, das lassen wir sein, vnd referiern vns zugleich an in seinen Khauffbriff, mit deme wellen wir ausführen vnd beweisen darinnen expresse inserirt §. doch das Er vnser vnterthanen vnd zinnßleuth, sonderlichen aber vnser Bürger zu hardtperg wider ihre habende freihaitten, wirklich erhalten possess altes herkhomben vnd gewohnhaitten wie in den rothen wächsel zu sehen, khaines weges beschwären sollen.

Wann dann nun gnädigster herr vnd Landesfürstlicher Gubernator 2c. Eur Fürstl. Durchl. vnser hochste grauamina auß dieser wahrhafften erzehlung gnedigist wahr zu nemen, deren entscheidung wir mit vnsern gn. herrn höchlich wünschen thuen, die wir in Züngst fürgangner Commission, so außfürlich nicht recht haben fürbringen lassen khönnen, weillen vnser stattschreiber absens gewest, vnser beistandt auch so wenig informirt

als gehört worden, wir auch solliches bei vnsern nachkumbenden nicht verantworten khöndten, da wir solchen hochschädlichen Commission abschiedt eingiengen.

Also gelanget an Eur Fürstl. Durchl. vnser durch Gott vnd der Gerechtigkeit willen inbrünstiges Lamentiren, anrueffen vnd bitten, Sy geruhen doch ex iusta rei consideratione & plenitudine potestatis vns die höchste Gnad zu erweisen, vnd mit denen beschwär Articulen, so zwar in Commissione fürkumben, aber wider verhoffen thails vnerledigt verblieben, thails auch widerwertig ausgeschlagen, vnd in der Commission anderst vernumben als Sy an yezo eröffnet worden, gnedigist dahin zu restituiren, damit wier de nouo vor der hochlöblichen R. D. Regierung mit sambt den Neuen beschwär articlen summarie wider den herrn von Paar 2c. gehört vnd entschaiden mögen werden.

Interim aber bitten wir Eur Fürstl. Durchl. vmb Gotteswillen diese gnädigiste landtsfürstliche verordnung zu thuen, damit vns vnser Rathauß wider eröffnet, gemainer Statt brieffliche notwendige, vnsern Richter hinweggenumbene schein samt den Statt Sigill, Schlüssel zum Rathauß, vnd dem ins Schloß auß vnserß Statt Richters hauß weggetragene Geldt wider restituirt, vnd wier an vnsern republica biß zu austrag der sachen, weiter nicht angefochten, dergleichen vnser Richter Rathesß Welsß der gelaiten Pürgschafft erlassen werde, wißbriges Fahls, da wir den verhofften gebürlichen

Schuz oder die gebettne restitution nicht erlangen
 khöndten, wüßten wir vnß weiter zu hardtperg
 nicht zu enthalten, sondern wurden vnß in das exi-
 lium vnd Ellendt begeben, vnd das arme Stätt-
 lein, das wir in rebellions Zeith mit so grosser
 gefahr errettet, verlassen müssen. Thun vnß hierü-
 ber zu gnedigister Resolution gehorsambist beuel-
 hen.

Eur Fürstl. Durchl.

Undterthenig
 gehorsambiste

N. Richter, Rath vnd ganze
 gemaine burgerschafft der
 Statt Hardtperg.

XVI.

Religionszwist zwischen Herzog Karl
u n d
den Steyermärkischen Landständen.

(Fortsetzung.)

Nro. 24.

Der Frl. Drl. vnfers gnedigisten herrns vnd Landtsfürstens vberschickhtes Decret Doctorn Somberger vnd das Khirchengebeit bey Sarnfelde im Viertel Eilli betreffend 2c. haben wir in Vnderthenigkhait vnd gehorsamist nach lengs angehört vnd Vernumben, geben darauf im Namen einer Er. La. nachuolgunde gehorsamiste antwort.

Was Erstlich die beschuldigte bedroung deren wir vns gegen E. Frl. Drl. gebraucht sollen haben, belangt, werden E. Frl. Drl. gnedigist vnser gehorsamiste entschuldigung hieuor mit merern angehört haben, darbei wier es in Vnderthenigkhait nochmallen berueen lassen.

Verhoffentlich E. Frl. Drl. werde vnß aller Willigkhait nach gnedigist für entschuldigt halten. Dann do das ein bedroung billich genent mag werden, wan wir E. Frl. Drl. in Vnderthenigkhait anbringen, was vns von ainer Er. La. in

solchen fürfallenden Zerrigkhaiten anbenothen, das wollen E. Frl. Drl. gnedigist erwegen, Soltte es aber disen Verstandt haben, so müesse es mit ainer Er. La. aufgefürt, vnd Innen Jero Landtags schrifftten einzufüern eingestellt vnd Verbotten werden.

Verrer Vermelden E. Frl. Drl. gnedigist, das Inhalt der getroffenen Vergleichung des Doctor Hombergers Predigen billich eingestellt worden ic. haben wir vns aus allen einkhumen Actis gehorsamist souil zuerinnern, Das E. Frl. Drl. sich gnedigist vnd Väterlich erbotten, Sie wollen die vngbürlichen antast- vnd Lestungen derselben Prediger thailis gnedigist verhüeten vnd einstellen, Nit minder die gehorsamisten Lande in altweg bey Jeren Predicanten solches auch mit ernst versüezen sollen, Das haben wir Unsers thailis Alspalbt mit solchem ernst gethon, Das gewißlich nit allain er Doctor Homberger, sondern alle sambt sich daran stoßen werden, Aber wie beschwärlliche Lestung vnd antastung vnserer Cristlichen Religion vnd aller deren, so dieselbig bekennen, durch eur Frl. Drl. Prediger one Vnderlaß vnaufhörlich beschehen, das wissen E. Frl. Drl. selbst gnedigist. Wann nun derselben Vergleichung nachgangen solle werden, so müesse gegen ainem thail so woll dem andern die gebür vnd Pilligkhait fürgenumen werden. Das aber E. Frl. Drl. Pallbt darauf gnedigist anziehen, es sey Jere etlichen nit vmb Doctor Homberger, oder dises vnd Jenes Religion wösen, Sondern vmb Jere Frl. Drl. autoritet zuthuen, vnd das man Jere Frl. Drl. in ordinem redi-

giern, vnd sie das Landt nach Jeren adfecte regieren vnd gubernieren wolttten zc. haben wir vns in aller Vnderthenigkhait vnd gehorsamist hievor gnuegsamlich mit bestandigem grundt vnd warhait entschuldigt, vnd wierdt ob Gott will ein solche beschuldigung weder bei vns noch Jemandts andern der gehorsamisten Landtleuthen vnd Jeren verwonten Tzezo vnd hinfüro zu ewigen Zeiten nit beipracht vnd erfunden werden. Wir wünschen auch von grundt vnsers herzen, anders nichts dan das menigklich sonderlich aber die Jenigen, welche etwan Amts vnd Pflichten halber die gemaine des geliebten Vatterlandts wolfart vnd Rueh mit aufrechtem gemüeth in alweg zubetrachten schuldig, In solchen strittigen handlungen alle adfect hindan setzen, vnd ainer so woll als der andere, das Tzenig zum Besten vnd guetten ainigkhait zu dirigieren, vnd alle besorgunde weitleuffigkhait Verhuetten helffen wollen, wie es bei diesen gefeulichen leiffen die gemaine notturfft erfordert, vnd wir vnsers thailss mit Gott vnd guettem gewissen bezeugen, vnsers eufferisten Vermügens anders nichts dan dasselbig gesuecht, vor augen haben vnd aller müglickhait befürdern.

Wan aber vns im Namen ainer Er. La. aines vnd das andere zuegemuettet werden will, welches wir bei ainer Er. La. nit Berantwortten, sondern in solchen fällen vnserm gemessnen beuelch nach gethon, auch dessen in negster zusamenkhunfft der herrn vnd Landtleuth bei den gehaltenen Landts- vnd hoffrechten starckh ermant worden sindt, So sein wir vor Gott vnd menigklichen aller Willig-

Khait nach entschuldigt, vnd Khan vns ein solche
 Verantwortung des zuestehenden schadens mit Khai-
 nem fueg zuegemessen werden, Willweniger Bollgt
 daraus das Jer Frl. Drl. daraus gezwungen wer-
 den dits oder Genes mit einstellung der Khirchen
 vnd schuellen vnd abschaffung der Khirchen dienner
 fürzunehmen, Dann ain Er. La. hievor zumermal-
 len solches gnuegsamblich aufgeführt, das sie der-
 selben Cristlichen Religions Ruebig exercitium
 Khirchen vnd schuellen, vnd das menigklich im
 Landt vnbetrieht vnd vnbetragt in gewissen sachen
 gelassen soltte werden, bei Khaiser Ferdinandi hoch-
 löblichster gedächtnus Zeiten durch gethone fueß-
 fell mit der hilf Gottes erlangt, vnd vill lange
 Jar heer bis zu E. Frl. Drl. Cristlichen Landts-
 fürstlichen Regierung darbei mit guetter sicherhait
 gelassen worden, Eur Frl. Drl. auch in der erb-
 huldigung einer Er. La. bei allen Zeren freihaitn
 vnd gebrechen handtzuhaben genedigist vnd vätter-
 lich zuegesagt, Vnd ob woll hernach etliche Zer-
 rung desswegen eingefallen, So sindt doch volgun-
 der zeit, inhält fürgelosner handlungen dieselbigen
 auch mit Verleihung Göttlicher hilf zu guettem
 endt verglichen vnd gebracht worden. Vnd ob gleich
 ain Er. La. ainiche bewilligung nie gethon hette,
 oder die Religions Pacification nie fürgenumen
 vnd abgehandlt, so wurden doch E. Frl. Drl. vn-
 gezweifelt ain Er. La. in solcher Rue vnd sicher-
 hait bei allem dem, wie sy es bei Khaiser Ferdi-
 nandi seliger gedächtnus zeiten gehabt vnd herge-
 bracht, in Crafft der Erb huldigung genedigist vnd
 Väterslich bleiben lassen.

Inmassen wir uns dann zu Eur. Frl. Drl. als unserm gnedigsten fromben hochgeliebten herrn vnd Landtsfürsten eines andern gehorsamist getrd-
 sten, Es möchte Ja Palldt diese vnd Jene neue-
 rung vnd veränderung gerathen vnd fürgenumen
 werden, Ob aber des zu wolffart des gemainen
 Bätterlandts, vnd one sondere merckliche beschwö-
 rung des ganzen Landts beschehen khündte, das
 wurde die zeit zuerkennen geben.

Vnd bitten nochmahlen ganz vnderthenigist
 vnd gehorsamist, E. Frl. Drl. die welle es gene-
 digist erwegen vnd an diser des Doctor Hombergers
 vberstandenen straff vnd so scharfen Verweisung
 gnedigist zufriden sein, daneben ganz gnedigist
 vnd Bätterlich erwegen, das derselben Prediger al-
 hie zu solchen allen mit Jeren so scharffen antastun-
 gen nit wenig Vrsach darzue geben, Nit minder
 auch das Khirchen gebeu zu Carnfeldt vneingestellt
 gnedigist verbleiben lassen.

Wir für unser Personen, wellen bis auf
 khünfftigen Landtag, als die gehorsamisten, (was
 uns nur bei ainer Er. La. immer Verantwortlich
 sein wierdt) Jederzeit das Jenig helfen Rathen
 vnd befürdern, was zu guetter Aue vnd ainigkhait,
 vnd zuverhüttung allerlai weitleüffigkhait immer
 dienstlich ist, daneben auch des gemainen Bätter-
 landts wolffart, Inmassen wir es bisheer ganz treu-
 lich mit grosser Verabsaumung vnd einpießung des
 Unfrigen hindangesezt allen aigennuß gethon, hin-
 für auch nit minder zu verrichten ganz bestissen sein,
 E. Frl. Drl. wir uns hieneben in Vnderthenig-

khait zu Landtsfürstlichen gnaden beuelhendt, Gräts
den 23 Juli No. 80.

N. ainer Er. La. in Steir
Berordentte.

Nro. 25.

Von der Frl. Drl. vnserß gnedigisten herrn
wegen, N. ainer Er. La. Berordenten alhie,
auf Zer des Doctor Hombergers vnd anders hal-
ben vom 23 diß abermallen beschehnes vndertheni-
ges repliciern vnd entschuldigen anzuzaiigen, Weill
Zer Frl. Drl. Innen herrn Berordenten hienor
gnuegsamblich zuuersteen geben, Das sy durchaus
nit bedacht, sich dits falls mit Innen in ainiche weit-
leüffigere disputation einzulassen, sonder bei Ze-
rer ainist gemunnen wolbefuegten resolution ent-
lich vnd gänzlich zuuerharren, Wie dann auch In-
nen herrn Berordenten die Vrsachen mit statlicher
gueter aufführung angedeutet worden, So lassen es
Zer Frl. Drl. ic. demnach nochmallen für allzeit
darbei verbleiben, vnd wellen sich gnedigist vnd
vnzweifenlich versehen, Sy herrn Berordentten in
alweg bedacht sein werden, zu erhaltung der All-
gemainen Rue vnd wolfart mit volziehung Zerer
Frl. Drl. vor beschehnen billichen Berordnung der
sachen nummer ain end zumachen. Dann wie Zer
Frl. Drl. ain Er. La. bei Zerem wolhergebrachten
vnusurpierten löblichen heerkhumen vnd gewonhaitn
hinsüro wie bishero der gebür nach handt zuhaben,
vnd Sy darwider mit nichte zubeschwären gedeu-

Ehen, Also seindt sy auch nit gesinnet Zero an Zer-
rer Landesfürstlichen hochhait vnd authoritet im
wenigsten Zhtes schmellern oder entziehen zulassen,
Da aber Sy herrn Verordentte an dem Ze nit
ersettiget, Sonnder dits Orts ainiche befüegtte be-
schwär zuhaben Vermainen, So ist Zeren Fr. Drl.
nit zuwider, das sy dieselben voriger andeutung
nach ainer ganzen Er. La. in khünfftigen Algemai-
nen Landtag an vnd fürbringen mügen, Welches
Zer Fr. Drl. mergedachten herrn Verordenten zu
entlicher vnd schließlicher resolution genedigist an-
füegen wollen, vnd seindt Innen daneben mit Landts-
fürstlichen gnaden wolgenaigt.

Decretum P. Archiducem

26 Juli No. 80.

P. Wanzl.

Also steett nun die sacht an, Biß auf ainen
Landtag, darzue der liebe Gott sein gnad vnd Se-
gen ime zu Eheren vnd lob, nit weniger seiner khir-
chen zum Pesten geben, vnd vätterlich durch Cri-
stum Verleihen welle, Amen.

So weit gehen die durch Doktor Hombergers
Predigen entstandenen Zwisstigkeiten. Nun folgen
jene, welche zur nämlichen Zeit der zur Lutherischen
Lehre übergegangene Jesuit, Magister Kaspar
Krazer veranlasset hat. Die Originalakten fahren
also fort:

Sernach volgt die ganze Handlung die sich im Aun-
tausend Fünfhundert vnd im Achtzigisten Jar,
Wegen Magister Casparn Khrazern der heil-
ligen Schrifft Candidati in Gräg zuegetragen
vnd bis zu Endt verlossen hat.

Anno Neunundsibenzig als Philippus Mar-
bachius ainer Er. La. in Steyer gewesener Rec-
tor bei derselben Schuel, durch den Cursürsten vnd
Pfalzgrauen am Rhein zu seiner reformierten
Schuel geen haidlsberg schriftlich berueffen vnd von
denen herrnen Berordenten destwegen erlaubnus er-
langt, haben Jetzt gemelte herrn Berordenten der
Vniuersitet zu Tübingen, wegen eines andern Rec-
toris als hernach von wort zu wort lauttet, zue-
geschriben.

Der Sernn Verordenten schreiben an die Vni-
uersitet zu Tübingen.

Schwierdige, Ebl, hochgelerte, auch Ersame be-
sonder lieb herrn vnd freund, Euch seindt vnser
freunlich vnd guetwillig diennst Jederzeit beraitz
zuuor, Vnd geben euch zuuernemen, Das der Durch-
leuchtigist Fürst vnd herr, herr Ludwig Pfalzgrau
am Rhein, vnd Cursürst mit bewilligung vnd zue-
geben des herrn Doctor Johann Marbachy Super-
intendenten zu Straspurg ainer Er. La. in Steir
Schuel Rectorem, Doctor Phillipum Marpachium
zu derselben diennst abgefördert vnd vociert hat,
Danenher solches ambt bey bemelter vnserer Schue-
len an Jetzt vaciert vnd ledig worden ist, Vnd
dann wolernenter einer Er. La. hohe notturfft er-

fordert, daß wir dasselbig Ambt mit einer wol-
 qualificierten gelerten vnd tauglichen Person, wel-
 cher in Lehrn vnd nüchtern eingezognem leben, gues-
 te exempl fürtragen vnd sonderlich mit embsigen
 Bleiß, treu vnd vuerdroffenen Arbeit dem Schuel-
 wesen beiwonne, seine vndergebue *Classicos pre-*
ceptores auch *publicos lectores* mit guetter ver-
 nufft zu Regiern, vnd mit authoritet dem Schuel-
 wesen vorzusteen wisse, darzue dann vnser erach-
 tens ein solche Person sein müesse, welche neben
 andern qualiteten nit zu Jung, sondern eines be-
 ruewigen altters vnd der sprachen wollkhündig sey,
 Dann so ist auch M. Johannes Pleinniger einer
 Er. La. Predicant alhie vor wenig tagen in Gott
 entschlaffen, vnd nit minder vonnöthen, das wier
 an seiner Statt auch einen andern gelerten vnd
 beschaidenen Mann gehaben möchten, welcher glei-
 chermassen nit zu Jung auch mit authoritet neben
 einer Er. La. Pastori im Ministerio alhie arbei-
 ten vnd seine stellen vertreten khundte, Sunder-
 lich aber mit eingezognen nüchtern wandl vnd le-
 ben, neben rainer Leher der Augspurgerischen Con-
 fession gemäß vnd habender geschicklichkeit, gues-
 te exempel fürtruede, welches dann an Jeko son-
 derlich bei vns da wir noch ein zartte khirchen,
 vnd darneben scharffe Censores vnd Aufseher an
 vnsern widersachern den Papisten vnd Jesuitern ha-
 ben, nit wenig von notten sein will, vnd hat ein
 Er. La. vnd wir für vnser Personen ein sonders
 Vertrauen alle zeit zu euch herrn gehabt, vnd noch
 als die vns ein zeit hero mit befürder. ng derglei-
 chen Personen Cristlich vnd wolgedient, das Jer
 es hinfüro nit minder dem Allmechtigen Gott zu

eheren vnd zu erweiterung seines heilligen namens guetwillig thun werdet, Vnd ist demnach an euch vnser besonder liebe herrn vnd freunt, vnser in namen ainer Er. Ea. ganz freunlich anlangen, vnd bitten, Zer welle im namen ainer Er. Ea. auf solche obangezogne Personen, welche zu ersetzung obbemelter lären Pläs tauglich vnd qualificiert Cristlich bedacht sein, vnd da Zer die selbigen erfragt, vns erstlich mit beschreibung aller vmbständt vnd qualiteten berichten, Auf das wir die selbigen volgunt den herrn Inspectoresen vnd Kkirchen Rath auch fürsclagen vnd nothwendige beratschlagung darüber fürsnehmen, Dann auch die ordentliche Vocation darüber ergeen wolten lassen, Vnd wellen gar khainen Zweifel setzen, Zer werdet euch ditsfalls wegen der Eher Gottes ainicher bemuehung vnd nachfrag nichts tauren, vnd alls vill müglichen die sachen befürdern lassen, was auch dits orts mit Pothylon oder in ander weeg wiert aufgeen, das wollen mir mit danck bezallen, vnd solche freuntschafft vnd guetwilligkheit vmb euch vnd die eurigen zu fürsfallender gelegenheit in allen Pesten erkennen, vnd beschulden. Die Gnadt Gottes mit vns allen. Datt. Grätz den Ersten September im 79 Jar.

N. ainer Er. Ea. in Steir
Berordentte.

Darauf die Vniuersitet diese Antwortt
wie volgt geben.

Wolgeborne Edle gestrenge vnd Ehrnueste herrn,
E. gn. hr. vnd grg. sein vnser vnderthenig
guet willig diennst Jederzeit zuuoran, Gnedig vnd
günstig herrn, Dero genedig vnd günstig schreiben
am datum den ersten Septembris dits lauffunden
79 Jars haben wir wollempfangen, vnd solten
dieselbigen hievor der zeit beantwort haben, auffer
was verhinndernß aber solches biß anhero verblit-
ben, Werden E. gn. hr. vnd grg. aus des Ehr-
wierdigen vnd hochgelerten herrn Doctor Jacob
hörbrants vnser mit Regenten schreiben auffüerlich
vernemen, verhoffen derhalben dieselbigen werden
des langen verzugs vns gnedig vnd gonstig endt-
schuldigt halten, Souil dann die begertten Per-
sonen belangendt, haben wir vleissig nachfrag ge-
habt, vnd endlich einhellig dahin geschlossen, das
wir zu ainem Rector der Landt schuellen zu Grätz
für taugenlich erkheunen den wierdigen vnd wol-
gelerten herrn Caspar Khrakern, welcher gleichwoll
zuuor ain Jesuiter zu Wienn gewesen, vnd vngue-
uerlich vor anderthalb Jaren von Junen abgedret-
ten, vnd sich bey vns alhie zu Tübingen fünff vier-
thail Jars woll vnd wie sich gebürtt, verhalten,
welcher ain seher geleter Mann von Blin gebürt-
tiz auf dreiunddreissig Jar allt, vnd in seinem
Nesten thuen auch in philosophia artibus linguis
patribus vnd Scolasticis treffentlich woll versiert
ist, Sich auch in zwaien publicis disputationibus
contra Papatus idololatriam dermassen erzäiget,
das Er deß halb bei menigklich ain groß lob seiner

khunst vnd geschickthigkeit halber erlangt, vnd
 ain gewaltiger Disputator ist. Vnd wiewol S.
 Paulus sagt: Non Neophitium, So hetten wir
 doch seinenthalber ganz vnd gar khain sorg, Das
 er widerumb zu dem Pabsthum solle fallen, Die-
 weil er der vnsern Puecher alls er noch bei den
 Jesuitern gewesen, gelesen, Daheer auch vermittls
 Götlicher gnaden von Innen gewichen, darzue
 durch gedachte Disputationes, darzue er sich ge-
 brauchen lassen, vnd dieselbigen öffentlich vertaitigt,
 bei menigthlich sein glauben bezeugt, vnd sich bei
 den Jesuitern ganz Verhast gemacht, Daher wier
 auch villsicht, Wo er von E. gn. hr. vnd grg. zu
 diesem Ambt wurde berueffen, Ine zu ainem Doc-
 tor zu machen, nit vill bedenkens wurden haben.
 Zu dem so wissen wir, das die Jesuiter lehren
 vnd Jere Discipulos wol abrichten khünden, das
 er dan auch bey Innen getriben, vnd baides zu
 Wienn vnd Prag etlich Jar Profitiert vnd gelesen,
 des wir darfür haltten, die schuell mit Ine nach
 notdurfft versehen sein, Er auch dieselbigen in auf-
 gang bringen wurde, Es wär dan sach, das E.
 gn. hr. vnd grg. seiner Person halber von wegen
 Jrl. Drl. bedenkens hetten, dieweil er ain Je-
 suiter gewesen, vnd von Innen abtrinnig worden,
 daheer Sy allerlai vnwillens vnd vnruer besorgen
 möchten, da wir doch dits orts nicht wissens haben,
 wie die sachen geschaffen, Doch weil Jere Jrl. Drl.
 E. gn. hr. vnd grg. in der haubt Statt Gråk Li-
 berum Religionis exercitium in der khirchen vnd
 schuel gnedigthlich bewilligt, khönnen wir nit er-
 achten, das im solches ain verhinderung bringen
 solle, Dann freilich auch sonst khain Person,

der vnsern der Jenigen die vnserer Confession zuwider gefellig sein wurde, so hat Caspar Ehraker sich lautter vernemen lassen, er welle den Jesuitern weder wenig noch vill zu schaffen haben, wen Sy ine zufriden lassen, sonder seines Ambrts vnd bezueffs auswartten, aufferhalb dessen haben oder wissen wier diser zeit khainen, der tauglich vnd sich von vns dermassen in die vere wollt gebrauchen lassen.

Belangendt dan den Predicanten so E. gn. hr. vnd grg. zum khirchen diennst wolten gebrauchen, hetten wir denen gern wilfaret, vnd ainen so im Ministerio publico geseht, nominiert vnd fürgeschlagen, aber bey vns deren khainen haben noch aufbringen khünnen, dann Zero sachen dermassen in disem Fürstenthumb geschaffen, das khainer der im Ministerio publico ist, vnd sein haushaltung hat, sich bewegen oder aufbringen lassen wollen. Derhalben wir auf ain ledige Person gedacht, und ist vns für andern gerüemt Magister Christoff Stamler zu Tübingen, welcher vnseris erachtens zum khirchen diennst der endt nüzlich gebraucht möchte werden, dann er gelerdt, beret, bestimbt, auch in Predigen an genachbertten orthen wol geseht, welches im auch wol ansteth vnd abgeth, auch grauis in vita & conuersatione, Also wo er in disem Landt bleibe, woll vnd weit herfür khumen möchte, Wann im Gott das leben fristen vnd erlengern würde, Sollen derhalben die herrn sich nicht ierven lassen, das er zuuor in Ministerio publico nicht gewesen, dergleichen auch nicht sein Jugend, weil er erst vngenuorlich 24 Jar alt ist.

Dann man auch zuvor hie aus ab der hohen Schuell an fürneme orth vnd Reichs Stätt dergleichen verschickt, welche seher angenehm, vnd auch nutz schaffen, Inmassen auch S. Paulus von seinem Jünger Thimotheo schreibt: Nemo iuuentutem tuam despiciat, dan er in die gewaltigste Statt Ephesum in Asia zum Bischoff verordnet, weil er von Jugend auf die heilige schrift gestudiert, Wie auch gedachter Magister Stambler, welcher zweifels ohn den herrn, wen Sy in hören werden, ein erwünschter Prediger sein wiert, der seinem beuolchnem Ambt mit vleiß vnd nutzen auch vnstrefflichen wandl woll wierdt vorstehen, wie vns dan diser von verstendigen vnd gelerten Mennern die feins thuen vnd Predigens wissen haben, gerüembt worden, auch ettlich vnder vns selbs wissen tragen. Welches alles E. gn. hr. vnd grg. wir auf dero beschehen schreiben zur antwort nicht wollen Pergen, vnd sein demselben in solchem vnd andern vns möglich dingen vnfers Pesten vleiß zu diennen Jederzeit willig vnd berait. Datum Tübingen den 18 De. Ao. 79.

Rektor Vice Cancellarius
Doctores vnd Regenten
hoher Schuell zu Tübingen.

Solches schreiben ist im Landtag des Achtzigsten Jars gehalten, Anfangs für den Rhirchen Rath nit ainsondern zum andern mall fürbracht, Denn weil die Vniuersitet, vmb das Magister Ehraker hieuor ein Jesuiter gewesen, Selbs an-

regung gethon, ist der Kirchen Rath vmb souil mer auch sorgfältig gewesen, vnd die sach wol erwogen, aber entlich dahin geschlossen, dieweil es wider die getroffen pacification darinnen ainer Er. La. ain freies exercitium Religionis verwilligt, nit ist, So solle man gedachten Khraker zum pro-rectorat Ambt Vociern.

Vnd solches haben die herrn Berordenten v. ainer Er. La. selbs hernach fürgetragen, Die Zer disen Ratschlag eben aus gemelten bedenkhen gefallen lassen, vermüg Landtags Ratschlag darauf er- folgt vnd hernach geschriben steeth.

Einer Ersamen Landtschafft Ratschlag im Landtag ergangen.

Die Vniuersitet Tübingen hat denen herrn Berordenten geschriben, Vnd auf Zer vor der zeit beschehnes ersuechen vnd hith zum Rectore einer Er. La. schuel alhie fürgeschlagen Magister Casparum Khraker, Gleichermassen zu ainem Kirchen dienner, Magister Cristofferum Stambler.

Nachdem aber ehe noch von bemelter Vniuersitet gedachte schreiben ankumen, zu angeregtem Rectorat Doctor Wolfgang Zinckhlauf fürgeschlagen vnd durch die herrn Schuel Inspectores denen herrn Berordenten Commendiert, auch vor der zeit Magister Hieronimus peristerius worden, Als aber Ehe noch mit ainem vnd dem andern geschlossen, alle drey Personen in Wahl gewesen, haben die Herrn Berordenten die sach für

den Kirchen Rath gebracht, vnd darüber sein meining vernemen wollen, Darauf im Landtag geschlossen.

Vnd ist mit der meisten stimb zum Rectorat erwöhl: Ma. Theronimus Peristerius, Caspar Chrazer aber zum Prorector, vnd soll Doctor Finckhstauß von der Schuel noch der zeit nit gelassen werden.

Also auch Magister Stambler zum Kirchen Diener berueffen vnd bestellt worden.

Neben dem soll man der Vniuersitet zu Tübingen ein freuntlich danckhbriefß Jeres Cristlichen gehalten vleiß zuthun nit vnderlassen.

Sierauf ist der Rbratzer uociert, vermüg uocation vnd Post Scripta also lauttundt:

Schwierdiger vnd Wolgelerter lieber freunt,
 Euch sein vnser diennst mit guettem willen zuuor, vnd geben euch zuuernemen, Das wir eines Prorectoris bey einer Cr. La. Schuel alhie bedürfftig, Wann Jer vns dan von ainer hochlöblichen Vniuersitet zu Tübingen für tauglich fürgeschlagen vnd Commendiert, So ersuechen wir euch in Wollgemelter Landtschafft namen hienit freuntlichen, Jer wellest Gott dem Allmechtigen zu Eheren, nicht weniger auch zu gedachter schuell zu guettem aufnehmen vnd befürderung euch ehist auf diser ainer Cr. La. vncosten hieher verfügen, vnd wegen der notwendigen vnderhalt vnd besoldung Rhain bedenkhen haben, Als euch dann dieselb zu

eurm billichen benütigen, so woll als andern bis-
hero one beschwär beschehen, geraicht, sonnst
auch in namen ainer Er. La. durch vns guetten
schutz erzaigt werden solle, Das sein wir gegen euch
zu erkennen beflissen, vnd Jer erzaigt daran dem
Allmechtigen ein sonders angenehms wolgefallen.
Datum Grätz den 22 tag febr. No. 80.

N. ainer Er. La. in Steir
Berordente.

Post scripta in des herrn Khratzeri schreiben.

Wier haben euch gleich woll des prorecto-
ris bestallung euch einschließen sollen, es hat aber
wegen Khrurze der zeit nit sein khönnen, Die Suma
ist aber dises, das Jer mit dem Rectore in ainem
vnd dem andern vertreulich guette Correspondenz
in allen dem, so zu des schuelwesens geraicht, halt-
tet, neben ime nit allain die inspectionem auf die
preceptores vnd discipulos habt, sondern auch
täglichen eur zwo bestimbte Lectiones, deren man
sich mit euch vergleichen solle, treulichen verrichtet,
Als Jer dan dasselb zu eurer ankunfft mit me-
rern vernemen werdet. Datum vt in literis.

N. ainer Er. La. in Steir
Berordente.

Es ist auch der Vniversitet zu Tübingen dieses schreiben mit geschickt worden.

Schwierdig Hoch- und Wolgelerth, insonders liebe herrn vnd freundt, Den herrnen vnd euch sein vnser guetwillige diennst Jederzeit beraitht zuuor. Wir haben der herrn schreiben am Datum den 18 Decembris wol empfangen, vnd seines Inhalts vernumen, Befinden daraus in mer weeg der herrn ganz Criftlichen eifer vnd besondere bemuehung, die Sy auf vnser beschehen anlangen wegen eines Rectoris vnd Kkirchen dienners zu der alhieigen Kkirchen vnd Schuel angewendet haben, Dessen wir vns nit allain hiemit gar frl. bedancken, sondern in ander weeg zuuerdiennen bestiffen sein wöllen.

Was dann für ains M. Casparum Khraker anlangt, welchen Sy vns zum Rectore Commendiert, da halten wir gänglichlichen darfür, das er zu solchem Amt nit vntauglich, Nachdem wir aber eben das bedendcken haben, dauon die herrn in Jerem schreiben daruon melden, das etwo die Jesuiter Jme alhie ein Vnrue machen wurden, (wie dann dise leuth Jerer arth nach nit feiren Kkinnen) So wären wir auf ain solches mitl bedacht, das er zum Prorectore, Nachdem wir one das auch einen zuhalten pflegen, bei ainer Cr. La. schuell bestellt werde, Damit wurden die Jesuiter erstes anfangs vmb souil weniger Brsach haben an ine zu setzen, Vnd wir Kkunden denselben auch hernach vmb souil mehr mit gueter gelegenheit vnd gwißheit zu ainem hßhern befürdern, Da sich nun ge-

dächter M. Khraker bemeltermassen gebrauchen lassen will, soll ime ein Eherliche besoldung vnd vnderhaltung, darmit Er gar woll auskhomen wiert mügen, sambt anderer gelegenhait mer gemacht, vnd aller guetter willen vnd schuß durch vns in ainer Er. La. namen erzaigt vnd bewisen werden, vnd die herrn wellen ime auch in Namen Gottes auf einer Er. La. vncosten ehist hieher zuerscheinen in vnserm Namen anzaigen, Inmassen wir Ime dann ebensfals ein Vocation zueschickhen.

Souil auch den herrn M. Stambler betrifft, schickhen wir ime auf gleichmässige der herrn Commendation hiemit einen beruef zue, vnd bitten darneben die herrn ganz freuntlich, Sy wellen nit vnderlassen gedachten herrn Magistrum mit gueter Cristlicher Instruktion, wie er sich in seinem Ambt verhalten solle, abzufertigen, Darzue dan der liebe Gott seinen Geist gnad vnd segen zu seiner Kkirchen aufpauung vnd des heiligen Euangeli vortpflanzung ganz gnedig verleihen welle.

Vnd was wir denen herrnen für alle dise freuntliche bemuehung vnd befürderung gegen diser Steyrerischen Kkirchen erzaigte Cristliche Wolthaten hinwider liebs vnd guets erzaigen khönnen, Darinnen sollen Sy vns iederzeit willig vnd berath erfinden, Die wir sambt vns dem lieben Gott in seinen schuß beuelchen. Datum Grätz den 22 februarj No. 80.

M. ainer Er. La. in Steyr
Verordente.

Also hat sich Krazer über solche schreiben auf die Raif hieherwerk begeben, Aber Er er noch ankumen, sein durch den herrn Landtschauptman die herrn Berordenten sambt denen herrn vnd Landtleuthen gefordert, vnd inen in grosser gehaimb (wie Er dazumall fürgeben, vnd besonders das ime von einer ansehnlichen hosperson solches Vertraut vnd weiter nit zu sagen verpotten) anzeigt, Die Frl. Drl. stelleten dem Crazer aufs hefftigist nach, vnd welle ine als der Khay. Maj. 2c. gewesen vnd entrunenen Stipendiaten weder im Landt noch alhie nit gedulden, hette auch alberaitß beuelch gethon, so pald er heerkumb, Ine gefäncklichen anzunemen, Daher Ine dann für guet angesehen, das man gedachten Krazer nit herkhumen, sondern entgegen schickhen vnd anzaigen lassen solle, wie die sach stehe, Ist dazumall dy sach gleichwoll beratschlagt, Aber weil die stimmen wegen der abschaffung nit vorzogen, also verbliben, one das bedacht worden, Die herrn Berordenten sollen die herrn gehaimen Rätß vnd sonderlich den herrn Khobenzl aus beweglichen vorgeenden Ursachen in vertrauen ansprechen, weill der Krazer nit zum Khirchen sondern allain schuell diennist berueffen, ob er doch möchte erhalten werden. Das ist also beschehen, vnd haben die herrn Berordenten, herr Wilhalbm v. Gera 2c. vnd herr Michell Rintsmaul 2c. vom herrn Khobenzl guetten bericht empfangen.

Herr Landtschauptman aber hatt nit feyren Khinnen; Denn weil er gesehen, Das ime sein erster anschlag zuruckh gangen, vnd an dem stehe, das der Crazer hieher khumbt, ist er zuegefahren,

vnd den herrn hofmarschalch, herrn Ambrosen v. Thurn freiherrn zc. (von welchem er dann wie oben vermelt, die grosse gehaimb in Vertrauen gehabt) zu Sich zogen, vnd die herrn Berordenten desswegen erfordert, Also sein zween, Nemlich herr Erasam v. Saurau zc. vnd herr Wolf Zwickhl zc. zu Inen erschienen, welchen Er vnd herr hoffmarschalch mit verschwörung Jerer Schellen hailt abermalls nach lengs anzeigt, wie das die Frl. Drl. Zue beuolchen habe, den Crazer straggs, wann er heerkhumbt, gefäncklich anzunemen, vnd nach ime gar in die Stifft zugreifen, hab auch auf den strassen solches ebensfalls verordnet, vnd sy halten darfür, das er schon auf dato eingezogen sey, vnd solches mit merer weitleuffigkhait vnd schörff ausgeführt.

Also sein die herrn Berordenten zusamen khumen, die sach ganz eiferig beratschlagt vnd befunden, wie Inen zwar aus ainer Er. La. schluß zuschreiten nit gebüren will, Also wellen Sy dennoch den guetten Mann M. Khrakerium, weil Sy nit wissen wie starckh im gemüeth, vnd ob er auch ain solche Verfolgung oder geuar erdulden vnd aussteen möchte, treulich warnen lassen, vnd den Secretari hierschen, das er ime nach gelegenheit ains vnd das ander was sich gebüert entdeckhe, nach Lincz entgegen geschickht, Neben disem beuelch, das er den Crazer zu dem negsten Landtman bringen solle, vnd daselbs bis auf weitem beschaidt verharren haiffe, Welches hiersch gethon, vnd nachdem er Zue auf der Lingerischen strassen Versaumt, ist er aus dem Eisenärzt widerumben zuruckh nach der

Neustatt geritten, vnd den Crazer sambt seinem Weib daselbs antreffen, volgunt mit ime bis an Weir zu herrn Wilhalbm v. Rattmonstorff 2c. Khumen, welcher Ine ganz guetwillig auf das in der herrn Berordenten namen beschehnes anbringen bei sich behalten.

Uber etlich tag hernach, ist Er auf sein schreiben vnd gethonnen bericht, geen Graß erfordert, welcher bericht also lautet:

Pax Christi.

Wolgeborne gestrenge Edl vest, gnedig vnd gebietandt herrn, E. gn. sein mein gehorsame vnd willige diennst zuuoran berait.

Eur gn. schreiben sambt deme, so mir durch derselben dienner den herrn Casparn hierschen Secretarien muntlich angezaigt, habe Ich mit betruubnus vnd sonderm schmerzen vernomen, vnd derwegen nit vnderlassen khinnen hierin mein mainung E. gn. khurzlich zuentwerffen.

Anfenchlich Khan Ich mich in aller warhait nit gnuetsam Bewundern, warumb vnd aus was vrsachen mich doch die Jesuiter nit allain an meiner, oder vill mer E. gn. liebe Jugend wolhart verhindern, sondern auch also grimigklich gegen mir gesinnet sein, vnd alls mir wiert anzaigt, mit mir begern zuhandlen wie die Jezabel mit dem Prophetten des herrn, Dann wie es furwar wider den austruckhten beuelch vnd worth dessen, von wel-

Dem Sy sich hoch rüemen vnd nennen, ist, also
 strebt es ganz vnd gar wider Jere eigen regulas
 vnd Constitutiones einem aus Jerer Gesellschaft,
 (also pflegen Sy zureden) wie Ich neun Jar lang
 gewesen bin, also nachzustellen vrsach, Ich hab bei
 inen noch khain Proföß gethon oder Jemalls aini-
 che meß gelesen, sonder Ich bin gewest ein Sco-
 lasticus approbatus vnd Diaconus (solche Vo-
 cabula erfordern ein weitleunffige erkhlärung, welche
 Ich auf ain ander Scriptum oder mein ankunfft
 spar) vnd vmb souil leichter von Jnen zu steen be-
 befuegt gewesen, Denn Sy auch Jekunder in Crafft
 Jerer Constitutionen verner khaines weegs anze-
 men khünnen, noch mügen, Wie Ich dann solches
 durch ain sonder Scriptum aus solchen Jeren Re-
 gulis, die mir dann ganz wol bekant sein, laut-
 ter approbiern vnd darthuen khan, vnd dasselb
 auch E. gn. souer solches von mir begert wiert,
 aus der Vrsach vbersenden, das Sy vill mer guete
 Vrsachen vnd behelff haben Sich meiner anzu-
 nemen, Vnd die Jrl. Drl. zubitten, mich unge-
 hört nit also vnschuldig von meinen Götlichen be-
 rueff treiben, welches in der warhait den Jesuitern
 selbst, wo es aus vnd vnder die leuth ein grosser
 spott wurde sein, solt khummen, will geschweigen
 der Jrl. Drl. als die des Löblichen hauß von De-
 sterreich beruembte arth vnd sanfftmüettigkheit nach
 baide thail zuhören schuldig ist, Dann es warlich
 bey dem Fürsten von Württemberg, der mich durch
 sein Löbliche Vniuersitet hieher gesandt verkhlie-
 nerlich sein wurde, vnd khunfftige allerlay wider-
 wertige gedanchen Dort vnd da erwegethen, vnd
 etwo die sach zu einem anderen schaden ziehen.

Also vnd weiter khumbt solches E. gn. zu
 wissenlichen schimpff vnd schaden, das Sy khünff-
 tige zeit zu Zerer schuel taugliche Personen nit er-
 langen werden mügen, sondern derselben Jugent
 mueß es in meer weeg entgelten, vnd eben das
 fürchten die Jesuiter, Das bei E. gn. schuel Zer
 Methodus durch mich, welcher Ja nach meinem
 verstand (theologica Studia will Ich ausgenumen
 haben) nit zuuervessern einthum, vnd auf die Paan
 bracht werde, Sy auch vmb souill mer mit eher-
 licher leuth khinder schaden, Je lenger Je baß vort
 schreiten vnd sich aus braitten möchten, Ob aber
 E. gn. solches vnd anders nit billich zubedencken
 haben, setze Ich inen haimb.

Vber das biß Ich E. gn. gehorsamlich vnd
 Crisllich, Sy wollen bedencken, das Ich nach di-
 ser Vocation aus aigner annuettung nie gestan-
 den, E. gn. haben hoch bedachts meines genedigen
 Fürsten Vniuersitet- verwonten zu Tübingen vmb
 ain Rectorem geschriben, Ich bin darzue pari
 consensu totius Senatus Academici vnwissent
 fürgeschlagen vnd darauf Vociert, vnd mit Zer
 Erl. gn. consens herab geschickt, Also das dise
 mein Vocation in mer weeg gar Götlich ist, von
 welcher one merckliche vnd seher hohen Ursachen
 aufzusteem, weder ainem noch dem andern thail
 Salua Conscientia nit woll gebüren will, Dan
 das Ich von meiner Person allain sag, hab Ich
 mich Gott zu Eheren gehorsamlichen seinem willen
 mit diser Vocation vnderworffen, vnd hiebei ei-
 ner Er. La. alle meine *operas studia & Cona-
 tus* vnd was Ich nur immer von Gott empfangen

und in re scholastica und andern disciplinis erfarn und geben, und Jerer Jugent zu guettem anzuwenden dedicatiert, bin bedacht vermits Götlicher hilff, davon so lang nit abzuweichen, bis Ich Gottes will in ander weeg sehe, Darbey E. gn. dann Jeres thailß on mein maßgeben das Jering derraassen auch zuthuen werden wissen, das Sy dergleichen Götlichen willen durch plosses rauschen der Pletter und menschen schrecken nit wider streben oder sich von ainmall mit Cristlichem bedacht fürgeloffner und beratschlagter Vocation abschrecken lassen, Denn Gott will sollichen Cristlichen und der heilligen schrift gleichformigen eifer mit merer gnaden Jederzeit zieren, da er sonnst, wan man guette gegebne gelegenhaiten für über geen läßt, destoweniger gnaden und Segen gibt

Nicht schreib Ich alles das E. gn. contra decorum in illustrissimum principem zubewegen, sondern das E. gn. bey dem was ainmal Jerr Jrl. Drl. zuegesagt und Versprochen, vestigthlich verharren, und nit zuelassen, Das man solches zuefagen mit allerlai neuen inuentionibus exceptionibus und aufflüchten auf guett Jesuiterisch cauellier und thünstiger zeit stöckhere Consequenzias, darauf weder E. gn. noch andere ietzt gedenthen thünden, aus ainen solchen anfang erzaige und E. gn. etwo gar thainen Rectorem Kirchenoder schuel Person möcht haben, er were dann den Jesuitem geföllig, welches Ich warlich in Cristlicher und treuer moingung vermelder, als der diser Jebuscer herß, Sün, anschleg, weeg, mittel und haimblichen Practicen inwendig und außwendig er-

faren habe, vnd woll alls das Alphabetum waiß, wills auch mündlich, wann mir Gott geen Gräß hilfft, woll weitleitffiger darthuen, Darob E. gn. gewißlich ein beniegen haben werden.

Über das wolt E. gn. neben meinem aigen spott auch den grossen schaden vnd Bncosten erwegen. Ich hab nit allain im Stipendio zu Tübingen meinen Ehrlichen tisch gehabt, sonder bin auch Ephorus vnd inspector gewesen, Stipendiario-
rum inclytæ Reip. Augustanæ, So hat mir auch der Edl vnd Streng herr, herr Maximilianus von Maming herr zu Khirchperg vnd Sizen-
thall ein Berordenter ainer Er. La. im Landt vnder der Ennß seine geliebte Better vnd pupillos aus beham geen Tübingen selber Persönlich bracht, vnd in meine disciplin beuolschen, solches sein die Jungen herrn Joannes Ludouicus vnd Helmhardus Khirchperger herrn zu Seiffenburg vnd wiehofen, welches ich alles wiewoll Ich mich dauon hab müessen erndren, vbergeben, Versaumbt vnd aus den henden gelassen, all mein güetlein verkhaufft, an dise Raiß vnd Vocation gewendet, mit grossen Bncosten sambt meiner Bibliotheca, khlaidung vnd Pedgewandt alls einer Er. La. ordentlicher be-
rueffter dienner schwär in das Landt kkommen, Wo Ich nun aus soll, das waiß der liebe Gott, wo khäm Ich dessen widerumben zue, wär es doch vor Gott vnd aller Vernufft vnrecht vnd ewigklich zubeklagen, zu disem allem meinem Vnsfall bekhumert mich mein Ehegemahel, dieweill das weibs-
bildt von wegen schwachait der Natur etwas vnbequem zu dem Creuz ist; Ich hab mich warlich

nie in den Ehestandt wollen begeben, bis Ich nach dem antragnen dienast bey mir hab selber mügen schließen, daß Ich *æconomiam sine legitima costa* nicht möchte administriern.

Das alles schreib Ich darneben, Das E. gn. gnediglich wissen wollen, wie Ich nit bedacht bin aus meiner Vocation mich so leicht fertig schreiben zulassen, Dann wie oben gemelt, die Jesuiter haben khain macht meher vber mich, die auch woll andere, so von Ihnen gedröhten, vnd mit guetten gewissen nit bleiben mügen, vnbetrüebt lassen, vnd sonderlich vnder anderm den Eherwierdigen vnd Wolgelernten herrn Paulum Florenium der heiligen schrift Doctorem, welcher zu Prag bei dem Wolgebornen herrn Conrado von Pappenhaimb sein wohnung hat, da doch die Jesuiter in conspectu des Khaysers vnd der Khayserin alls Zeren höchsten patronem, In öffentlich nun zway Jar sehen, Wandln vnd handln vnd ganz vnd gar von Ihnen vnbetrüebt gelassen wierdt, Dieweill er gleich wie auch Ich noch khain Profes gethon, hab, warumb wollt gleich Ich der erste sein, dem sy also zuesetzen khünden, Aber Ich will E. gn. woll endreckhen, warumben Sy vnd besonders Zer Rector vor andern gleich mein Person so abhaltig ist, Wolte aber lieber Ja, wünsche vnd bißh mich dahin nit zubewegen dauon vill zumelden oder solches aus zubraiten.

Vnd sollen E. gn. mir gwiß zuetruauen dessen auch Zer Fr. Dr. gehorsamist vertrösten, das Ich in meinem dienst fridlich vnd still sein will, der

Jesuiten ganz vnd gar müeffig geen, vnd mit In-
nen so lang nichts zuschaffen haben, alleweil Sy
mich vnberüebt lassen, Ich will dem meinen treu-
lich aufwarten, thuen Sy es auch vnd lassen mich
vnuersolgt, damit nit Gott was anders mach.

Also hitz Ich E. gn. vnderthenigklich, Sy
wöllen mich an mein stöll, darzue Ich vociert,
vnd on mein schuldt Berhindert wierdt, fürderlich
thumen lassen, vnd die Frl. Drl. darneben gehor-
samist bitten, Sy wölle gegen mir on mein ver-
antwortung nichts vnfürstliches fürnemen oder der
Jesuiten executor sein, wider vnschuldige Cristen
vnd die bei diser Gottlosen Sect mit guetten gwis-
sen nit bleiben haben mügen, sonder Zer Frl. Drl.
welle als ein löblicher vnd gnadenreicher österrei-
chischer Landtsfürst mich doch auch Bernemen, Das
Ich aus der Jesuiten regulis probiern well, wann
solches an mich begert wiert, das sy thain mach
haben etwas wider mich zu attentiern. Dises mein
anlangen ist ie bei allen Christen vnd fridliebha-
bunden recht, vnd thau mir nit versagt werden,
das zuerlangen, Will Ich mich auch zu E. gn. als
die mir schutz zuegesagt vnd schriftlich Bertröst,
gänzlichen versehen, Sy werden es hey Zerer Frl.
Drl. als einen gerechten Fürsten erlangen, Oder
aber mich in fridt, rue vnd stille mein Ambt ver-
richten lassen.

Ich habe fürwar E. gn. meiner notturfft
nach solches nit thönnen vnuermeldt lassen, noch-
malls bittendt mich zu meiner Vocation thumen

zulassen, vnd mündlich zuerinnern. Hiemit thue
Ich mich E. gn. gehorsamblichen beuelhen.

E. gn.

Gehorsamer vnd williger
diener

Caspar Khraker Theo-
logia candidatus.

Als er sich aber zu Kkirchen öffentlich sehen
lassen, Da ist erst das feur angangen, Dann der
herr Landtschaubtman die herrn Berordenten für sich
erfordert, Innen mit grosser vngestimb das Jenig,
so die Frl. Drl. Ime wegen des Crakers beuolhen,
fürgehalten, wie dann solches ganzes fürhalten also
Paldt durch Sy zu gedechtnuß in schrifftten verfast,
vnd wie hernach Volgt des Innhalts ist.

Den 24 tag May des Achtzigisten Jars nach
der Predig hatt herr Landtschaubtman die herrn
Berordenten gefordert, nemblichen den herrn v.
Gera, herrn v. Trüebnegg vnd herrn Nintzmaull,
darauf Innen fürgehalten, die Frl. Drchl. hetten
nächsten durch derselben gehaimen Râth, herrn Wol-
fen herrn v. Stubmberg ime anzaigen lassen, das
er heut vmb Sechs Br zu hof sein solle, das hab
er gethon, vnd sey darauf erschinnen, Jer Drl.
habe im anzaigt, der Khraker der hab sich gestern
öffentlich in der Kkirchen sehen lassen, Darauf Jer
Drl. ic. ime herrn Landtschaubtman die Berordent-
ten zufordern, vnd Inen von Jer Drl. ic. wegent
anzuzaigen, Jer Drl. wellen das der Khraker also

Wald aus dem Landt abgefertigt werde; Vrsach er
 sey der Khay. Maj. 2c. aus dem Jesuiter Orden
 als ein Manaidiger entsprungen, Zer Drl. welle
 Sine auch in seinen Landden nit leiden oder gedul-
 den, vnd da Sy es schon thätten, so sey es doch
 wider der Jesuiter freihaiten, so von Bäßtlicher
 heilligkhait, Khaysern vnd Khünigen, vnd Zer Frl.
 Drl. selbst befreit vnd bestättet, Dann der Jesui-
 ter freihaitn erstreckhen sich dahin, da im Reich
 oder anderstwo dises ordens leuth entspringen, Wo
 sy betretten vnd die Jesuiter die obrigkhait anruef-
 fen, so müesse das brachium regale Innen auf-
 richtung thuen 2c. mit merern,

Die Frl. Drl. hetten auch woll Vrsach gehabt,
 anderst die sach. fürzunemen, Sy wellen aber sol-
 ches aus gnaden semel pro semper iest commu-
 niciern, vnd werde man den Khrazer nit so Waldt
 hinweckh thuen, werde Zer Frl. Drl. etwas für-
 nemen, das Zer Drl. vnd denen Verordenten laidt
 sein müesse.

Darauf herr Landtschaubtman sich gegen Zer
 Drl. entschuldigt, vnd dessen sich zuerlassen gebet-
 ten haben solle, Weill er bey denen herrn Veror-
 denten one das im verdacht seye, vnd destwegen
 mit ime gehandelt vnd starckh Disputiert, vnd Zer
 Drl. welle dasselb durch den herrn V. Stubmberg
 vnd Khobenzl an Sy die Verordenten anbringen
 lassen.

Hierüber Zer Drl. geantwort, hette Ers wöl-
 len durch den herrn von Stubmberg vnd Khobenzl

verrichten, wolt ers ime alls seinem Landts-haubtman nit beuolhen haben, Er sey Zer Drl. vnd einer Er. La. geschworn, vnd welle Zer Frl. Drl. hinfüron alle sachen gegen den herrn Berordenten durch ine Landts-haubtman mündlich vnd nit schriftlich handeln lassen, Darumben was die Berordenten Ime mündlich zu andtworth geben, soll er von stundan Zer Frl. Drl. berichten.

Auf dises fürhalten haben die herrn Berordenten ein vnderredt genommen, vnd darauf dem herrn Landts-haubtman angezaigt, Das der Berordenten nur drey alhie sein, vnd Innen solche richtige handlung gar beschwärlich fürkhumb, vnd sonderlichen dise neuerung, Dieweil Zer Drl. bißhero in grössern vnd khlienern sachen Jederzeit durch Decret, wie dann Jüngst verschinen wegen des Magistry Khilliani Freimüllners, auch beschehen, Zeren wilten erclart, derwegen die obbemelten drey Berordenten sich in ainer so schwären handlung in abwesen der andern weder schriftlich noch mündlich nit vnderfahen khünnen, Auch weder Ja noch nain darzue zu sagen wissen, Dann auch die Berordenten Ob Sy schon all beisamen, so sein Sy ainer Er. La. dienner, vnd was ain Er. La. beuolhen, das selb müessen Sy doch volziehen, vnd die Berordenten hetten ie den Crazer nit zu trutz hieher gefordert, sondern allain zum Prorector vnd nit zum Kkirchen diennst berueffen.

Neben dem haben Sy dem herrn Landts-haubtman erinnert vnd gebetten, Er sey schuldig neben Jnen ob einer Er. La. schlüssen vnd Landts-

tags Handlungen handtzuhaben, vnd inen beystant zuthuen, vnd demnach ganz Bleiffig in angesprochen, der herr welle hierinnen zu guetten glimpffen verhelpfen vnd allenthalben abthuelen.

Besonders aber gebetten, Er herr Landts-haubtman welle verholffen sein, damit dises alles schriftlich denen Berordenten wie hievor gebreichig von der Fr. Drl. zuekhume, Womit das doch Er herr Landts-haubtman, was er im beuelch vnd an Tzgo mündtlich referiert, innen schriftlich gonnstiglich eruolgen lassen welle, Wie dann herr Landts-haubtman denen Berordenten dise handlung sonnstn selbs hernach anderer gestalt nit guett haiffen wurde.

Aber herr Landts-haubtman hat darauf vermeldt, Er khüne es Tz Drl. nit referiern oder Sy entschuldigen, sondern die Berordenten sollens schriftlich Tz Drl. selbs vbergeben, Oder aber zum herrn von Stubmberg vnd herrn Rhobensl geen, vnd Sy bitten, das Sy die herrn Berordenten entschuldigen wellen, Darüber die herrn Berordenten zum andern mall sich zu vnderreden vermeld, darbei es bliben.

Nach solchem fürhalten weil der herr Landts-haubtman dermassen Trowort aufgossen, haben die herrn Berordenten den Craker widerumb an ain anders sichers orth als nemblichen zu herrn Seifriden v. Eggenperg auffer der statt auf ein etliche tag verschafft vnd fieren lassen, Gleichwoll' er zuvor dise schrift innert vberschickt, welche also lauth, Aber Paldt hernach widerumben nach Cratz erfordert.

Pax Christi.

Wolgeborn Edl Gestreng gnedig vnd gebietundt
 herrn, Ich erfar in der Warhait das der
 heilig geist, welcher die schrift selber in die feder
 dictiert hat, nit liegen khan, Da er sagt Job. am
 7. Capitl menschliches leben auf erden ist ein ver-
 fuechung vnd trübsal, Dann wiewoll Ich gänzlich
 Verhoffet hab, Ich sollte nach langem raisen vnd
 menschlichen antastungen ein rue finden, das Ich
 möchte meinem Ampt, darzue Ich dan ordenslicher
 weiß berueffen bin, vleissig vnd treulich aufwarten,
 iedoch so erhebt sich noch ein sturbm windt, der
 mir alle meine gedancken thuen vnd lassen (gleich
 wie dem geduldigen Job hauß vnd hof) will zu
 grunt stürzen, vnd mich leztlich mit dem Job auf
 den misthauffen bringen begert, Dieweill mir E.
 gn. dienner der herr Caspar Hirsch Secretarius
 mündlich hat anzeigt, Zer Zrl. Drl. were mich in
 der Stat nit zgedulden genzlich entschlossen, Sol-
 che neue zeitlung haben mich etwas zu traurigkeit
 gebracht, fürnemlich dieweill mir E. gn. entbotten,
 Ich sollte mich widerumb an ein Versichert
 ort verfüegen, biß die sach einen gwißen austrag
 bekeme, Wiewoll Ich aber E. gn. alle zeit als
 ein gehorsamer dienner gehorsam zulasten heraitz
 bin, Jedoch wen Ich die sach bey mir recht nach
 gedencck, vnd zu baiden thailen erwege, so erachte
 Ich, es sey nit ratsamb, Dann in der warhait E.
 gn. sollen mir trauen vnd glauben, vnd mit mir
 ein starck gemüeth fassen, das es nur schreckwort
 sein, Damit man E. gn. begert von meiner Pers-
 sonn abwendig zumachen, das Ich also widerumb

durch menschliche vnd böse mittel aus dem Landt Rheime, vnd die Jesuiten Rheinen sehen vnder den augen vmbgeen, der in zu gebirrunder zeit möchte die warhait sagen, vber das souer Ich widerumb aus der statt Rhumb, so werden die Jesuiten, welche dann Jer Poff allzeit guett haben, durch die finger lachen, vnd sich erfreuen, Das Sich ain ganze Er. La. vor Innen muess fürchten, Ich Khan auch bey mir selber nit abnemen, wer also sich wollt vndersteen, vnd mich in einem gefreiten hauß einer Er. La. angreifen, Dieweill die ganze Purgerschaft mir günstig ist, vnd Jer Fr. Drl. die wochen nit wiert alhie sein, mit seinem hofgesind, wie mir dan für gwiß ist anzaigt worden.

Solches hat mich E. gn. zu schreiben für guet angesehen, auf das ich E. gn. mit mir etwas herzhafftiger mache, Thue hiemit auch E. gn. vndertheniglich bitten, die wellen mich zuuor lassen mündtlich mit E. gn. handeln, Darnach bin Ich vrbittig zuthuen, Was mir E. gn. alls Jeren diener wiert schaffen.

E. gn.

Williger Diener

Caspar Crazer.

Vnd darneben haben wolgedachte herrn Verordente nit vnderlassen, weill Je herr Landtshauptman die sach bey der Fr. Drl nit anbringen wellen, selbst mit diser volgunden schrift den 27. May den Anfang bey Jerer Fr. Drl. gemacht.

An die Frl. Drl. 10. Erzherzogen Carln
zu Oesterreich 10,

Durchleuchtigster Erzherzog gnedigster herr
vnd Landtsfürst 10. Eur Frl. Drl. Khünnen
wir gehorsamist nit verhalten, Als in denen Züngst
verwichnen Pfingst Ferien etliche aus vnserm mitl
in Fürsilichen Commission handlungen vnd andern
Ehehaffen anhaimis verraist, Das den andern alhie
anwesenden Berordenten in E. Frl. Drl. namen
von derselben Rath vnd Landtschaubtman den 24.
gegenwerttigen monats wegen M. Caspari Khraker
einer E. La. berueffenen schuell dienners etwas
schwärlich angebracht ist worden, dessen sich dan
gedachte dazumall anwesende Berordente vmb Zerer
so geringen anzall vnd der sachen wichtigkait wil-
len nit vnderfahen haben Khünnen, dasselb aber den
abwesenden hernach zu Zerer ankhoiffst nach lengß
erzellt, darob wir warlich samentlichen gar vast be-
trüebt worden sein, Ob nun wol herr Landts-
schaubtman dazumall vnd andern beschwärlichen für-
halten lauter vermelt, wie das E. Frl. Drl. gänz-
lichen dahin entschlossen in der vnd andern sachen
hinsüro mit vns Berordenten schriftlich nichts son-
dern alles nur müntlich allain durch Ine herrn
Landtschaubtman handeln zulassen, Darauf wir dann
zwar vrsach gehabt hetten, dise neuerung für die
auf schierist angeendes Landts vnd hoffrechten er-
scheinende herrn vnd Landtleuth oder aber auf neg-
sten Landtag für ein Er. La. selbs zubringen, vnd
darüber vns beschaidts zuerhollen, So haben wir
vns doch hinwider diser öfftern veranlassung gehor-
samist erindert, Das E. Frl. Drl. ein Er. La.

vnd vns genedigist vermunt haben, wen wider ainer Er. La. freihaitn oder das Ihenig, so Sy wolbefuegt ist, wie auch absonderliche Personen etwo ains oder das ander fürgenumen wolte werden, das wir Berordente dasselbe nit strackhs in denen offnen Landtügen, oder andern der Landtleuth versamlungen, sondern alle mall E. Frl. Drl. zuuor gehorsamist anbringen sollen, auf das zuuermeidung nit allain allerlai erweiterung, sondern auch damit hernach die landtags vnd ander gemaine des Batterlands wichtige handlungen vmb souil weniger aufgehalten, gehindert, vnd die zeit vergebentlichen verzert werden dirffe.

Wann wir dann in diser beschwärlichen sachen, Weiß Gott anders nichts als Purlauter allain die vermeidung größers vnraths suechen, vnd darinnen vnser thails gern zu gleichen Verstandt alle sachen verrichten vnd anstellen wolten, So haben wir demnach treuherziger vnd gehorsamister meinung nit umgeen können E. Frl. Drl. hiemit vnderthenigist zubitten, E. Frl. Drl. ic. die wellen disen neuen Proceß, Nemlich das herr Landts-haubtman Jederzeit mündlich in solchen vnd dergleichen fällen aus beuelch E. Frl. Drl. mit vns in namen einer Er. La. handeln oder Ihtes auslegen solle, gnedig nit gebrauchen oder fürnemen, Sondern es bei dem wie es E. Frl. Drl. iederzeit von anfang derselben Landtsfürstlichen Regierung geliebt vnd gehalten, gegen einer Er. La. vnd Berordenten auch andern herrn vnd Landtleuthen mit gn. verbleiben lassen, in sonderer erwegung das wir einer Er. La. in den Landtügen vnd denen herrn

und Landtleuthen Jederzeit vnserere verrichtungen schriftlich referiern und sonnstn auch alle sachen vmb der nachthomenden Verordenten willen in schriftten verlassen müessen lassen.

Als vill aber M. Khraker belangt, mügen bey E. Frl. Drl, wir ain Er. La. und vns selbs auch menigklich so darbey gewesen in gemain und sonnders mit rainem guettem gewissen gehorsaml. wol entschuldigen, das solche des Crakers vocation zu ainichem widerdruff und widerwerttrigkheit gegen den Jesuitern alhie, im wenigsten nit beschehen ist, Dann, Nachdem wir eben andern auf ainer Er. La. Kkirchen und schuell = aufficht geordnete ansehenliche herrn und Landtleuth auch andere darzue erkhuesse Personen, inhaltt vnseres gemessenen und habenden gwalts an Personen bey ainer Er. La. Kkirchen und schuelen alhie mangl befunden, indem man dem Rectorem Marpachium dem Churfürstn am Rhein auf Zerer Chur. Frl. gn. anhalten hinauf in dienst gelassen, und eines thailss derselben mit Todt abgangen, haben sy sambt vns geschlossen, das man der Vniuersitet zu Tübingen schreiben und sy bitten solle, zu der schuel aine, und zu der Kkirchen ein taugliche wol qualificierte Personen zubenennen, die man alhie gebrauchen und Innen hernach Ordentliche Vocation zueschickhen khondte, Darauf Sy zum Schuell diennst disen M. Khraker und zur Kkirchen Magister Stamvler fürgeschlagen mit diesem Vermelden, Obwoll M. Khraker in Jesuiter schuell ein Zeit lang gewesen, So habe er doch sich zu der Augspurgerischen Confession begeben, und vber zway Jar zu Tübingen gewesen, sich er-

barlich vnd gegen menigklich aller gebür nach verhalten, Daran die Vniuersitet ein wolgefallen getragen, Vnd weil E. Frl. Dr. einer Er. La. alhie das exercitium Terer Christlichen Confession frei gelassen, wurde es on zweifel khain bedencken haben, Wann Vociere zu derselben khirchen vnd schuell wem man welle, Wann si nur erbare vnd anrechte geschichte leuth vnd mit khainer Secten Flacianischen, Caluinischen oder wie si namen haben bestecht sein. Difen der Vniuersitet Tübingen gethonnen fürsschlag haben bemelte herrn vnd Landtleuth sambt vns bey negst gehaltenem Landtag ir verrere beratschlagung gezogen vnd befunden, das solches zuwider der Religions Pacification im wenigsten nit sey, sindemall E. Frl. Dr. ganz Väterlich mit landtsfürstlichen wortten genedigist zuegesagt, wie dann solches die Acta vnd Religions Pacification mit mererem ausweisen, wir haben auch eben die tägliche exempell für vns genumen, das aus ainer Er. La. schuell alhie ein zeit hero nit wenig derselben verpflichten Stipendiaten darunter etliche eines gueten Verstandts alters vnd geschicklichkeit gewesen, zu den Jesuitem alhie khomen, vnd dieselbig Religion angenommen, mit welchen auch grosse Solenitet vnd öffentliche reuocationes fürgenumen vnd gebraucht, Aber man hat es geschehen lassen, Sinthemall ain Jeder seinem gewissen nach khünfftiger zeit dem Allmechtigen Gott wierdt rechenschafft geben müessen, Also ist auch damalls fürkhumen, wie khurz verwichner zeit Doctor Florenius zu Prag auch von Jesuitem abgetreten vnd die Augspurgerische Confession angenommen, derselb in aller guetter rue noch heutigs

tags zu Prag von der Kay. Maj. 2c. ungezweifelt in Crafft des Religions fridens wirt gelassen, auch andere mer herwiderumben von vnser Religions verwondten im Reich auch hinumb zu der Römischen Kkirchen getretten, vnd ain thail sowoll der ander vnberüebt wierdt gelassen, Zudem so hat M. Khraker bei den Jesuitern khain Profession gethon, vnd es bei seinem willen gestanden, den orden anzunemen oder dauon abzustehen.

Vnder andern bewegnußen damalls auch nit die geringst vrsach gewesen, Das so lang das hochlöbliche hauß Oesterreich in glücklichher wolffart vnd aufnehmen steet, zu khainer zeit nie gehört ist worden, das Zemallen E. Fr. Dr. hochlöbliche Vorfarn iemanden vnuerschuldt vnd vnuerhört de facto also Halb verfolgen vnd gegen ime mit gewalt handeln hette lassen, Es wäre auch in disen landen ein vnerhört neuerung vnd beschwörung, vill weniger wir in Namen einer Er. La. zu E. Fr. Dr. dise geringste Vermuettung setzen wolten, Sintemall derselben Landtsfürstliche Cristliche vnd Väterliche vertröstung ein solches zugedencken vnd zuermuettten im wenigsten nit will gedulden vnd zuelassen, Dann wir alle sambt vnd ain ganze Er. La. sich zu E. Fr. Dr. als vnserm genedigsten herrn vnd landtsfürsten, als zu ainem Vattern des geliebten Vatterlands in alle vnderthenigkhait vertrösten vnd versehen, Danenher auch alle schädliche erweiterung vnd daraus einreissendes mißtrauen in alweg hoch zuuermeiden 2c. Dise vnd dergleichen hoch bewegliche vrsachen hat man in beratschlagung diser sachen treuherzig, Gott weiß E.

Frl. Drl. zu Khainer widerwerttigkheit, in vnder-
 thenigkheit bedacht vnd für augen gehabt, Welches
 dan auch hernach in Versamlung einer Er. La.
 vermelt, vnd also in gehaim nichts gehandelt ist
 worden, wi dan herr landtschaubtman selbs auch
 andere herrn vnd landtleuth damals vermeldt ha-
 ben, weil es dise mainung, vnd er Khraker nur
 zum schuel diennst vnd nit auf die Canzl zum Pre-
 digen erfordert werden solle, so wiert es Khain be-
 dencken haben. Da nun hiezwischen von E. Frl.
 Drl. vns in namen ainer Er. La. Khain Puechsta-
 ben oder ainich bedencken des Khrakers halben
 nit zuetkomen, vnd er nunmallß auf die obange-
 zogne Vocation alheer verraist vnd seinem berueff
 vnd schuel dienst darzue er erfordert, abwarten soll,
 haben E. Frl. Drl. gangz genedigist vnd vätterlich
 zuerwegen, wie schimpfflich vnd gangz schmerklich es
 fallen wurde, Da er Khraker so vnuerhört vnd
 vnüberwundner, zu wider aller Obangezognen hoch
 vernünfftigen bedencken vnd der Religions Pacifi-
 cation allß ein vberwundner vbellthäter abgeschafft,
 vnd er alhie nit so woll allß andere vnbetrüebt vnd
 vnbeckhumert gelassen sollte werden.

Wir findt auch in namen einer Er. La. dises
 gangz gehorsamisten erbiettens, Da ainer oder mer
 vorhanden, welche ainiche billiche erhebliche vnd
 Rechtmäßige beschwörung wider ine Khraker allß
 einer Er. La. angenommenen vnd bestelten Schuel
 diener haben oder zuhaben vermainen, Das wir
 Iue zu recht halten vnd erster Instanz in sachen
 zu E. Frl. Drl. genedigisten vnd billichen beniegen
 wie es recht ist, handlen wellen. Allain ist an E.

Frl. Drl. vnserm genedigisten herrn vnd landtsfürsten ganz vnderthenigist vnd diemüetigistes flehen vnd bitten, die wellen etwo auf widerwärtiges anbringen mit gewalt in der gäch nichts handeln vnd fürnemen, sondern alles zu Ordenlichen weeg der genedigisten vnd Vätterlichen beschehnen vertröstung nach beschaiden vnd kkommen lassen.

Vnd soll E. Frl. Drl. vns gwißlich vnd genedigist vertrauen, das wir in höchster warhait anderst nicht suechen vnd wünschen, dan das alle weitleuffigkheit in solchen fällen verhüettet, E. Frl. Drl. Landtsfürstliche Reputation in allen wierden vnd Eheren, wie billich gehalten vnd ein Er. La. daneben auch bey dem, dessen sy ainst so gnedigist Bertröstet, in rue vnd sicherhait verbleiben vnd zu allen thailen des geliebten Vatterlandts wolfarth gesuecht, vnd einreiffunden widerwertigkheit vnd weitleuffigkheit aller möglichkheit nach verhüetet müchte werden. E. Frl. Drl. wir hieneben ein ganze Er. La. sambt vns in aller vnderthenigkheit vnd gehorsamist beuelhendt. Datum Grätz den 27. May No. im Achzigisten.

E. Frl. Drl. ic.

Vnderthenig vnd gehorsamiste,

N. ainer Er. La. in Steir
Berordente.

Über diese Schriftt ist der Frl. Drl. 2c. nach-
gestellte antwort eruoigt.

Von der Frl. Drl. vnfers genedigisten herrn we-
gen, N. ainer Er. La. Berordenten alhie
auf das Ihenige, So sy des von Wienn entwich-
nen vnd neulich alheer Khummen Magistri Crazeri
bevorab seiner dem herrn Landtschauptman mündt-
lich anbeuolhnen weckhschaffung halber beschwär weiß
angebracht, zu beschaidt genedigist anzuzaiigen.

Zer Frl. Drl. wellen fürs erste sich hinsüro
in derlai verordnungen aller genedigen gebür der-
massen erweisen, das versehenlich Sy herrn Ber-
ordenten noch ein Er. La. ainiche weittere billiche
beschwär darwider nit haben sollen.

Was aber am andern bemelten Magistrum
Khraker betrifft, da sein Zer Frl. Drl. nochmal-
len Khaines weegs bedacht von Zerer aus aller
handt erheblichen vnd wolbefuegten vrsachen besche-
nen verordnung zuweichen, Sondern wellen sich zu
Innen herrn Berordenten vnzweiflich versehen,
Sy werden Ine Khrakern alls ainen vnordentlicher
weiß entwichnen abtrinigen zuerhaltung guetter
Pollicey vnd Mannß zucht, auch verhuettung aller-
lai erweiterung alhie lenger nit aufhalten, Sonn-
der ine strackhs von dannen widerumb abschaffen
vnd dessen entlich vergwist sein, Wo dises flüchti-
gen Khrakers Person halben nit sondere hochbeweg-
liche vrsachen vnd bedendcken bey der Frl. Drl.
fürgefallen, Das Sy Ine so woll alls andere als
hie gedulden mügen, Weil es aber mit im ain sol-

He gelegenheit, Das wo er lenger alhie gelassen, Zerer Frl. Drl. selbs allerlai nachthailigs daraus eruolgen möchte, So werden demnach Zerer Frl. Drl. genedigisten Versehens, Sy herrn Berordenten wider sein des Crazers beschehnen wechschaffung nunmer desto weniger bedencken haben, Sonnder disfalls merers Zerer Frl. Drl. Landtsfürstliche Personn hochait vnd Autoritet alls disen abtrinigen Khraker vor augen haben, Wie dann auch Zer Frl. Drl. woll leiden mügen, Er Khraker wäre nie heerthumen, vnd das es also diser ausschaffung gar nit bedürffe. An dem beschiecht Zerer Frl. Drl. gefölliger willen vnd mainung, vnd sy seind daneben Jnnen herrn Berordenten mit gnaden wolgenaigt.

Decretum P. Archid.
vltima Maj. 30.

V. Wanzl.

Auf welche die herrn Berordenten widerumben repliciert, zumall weil hiezzwischen M. Khraker die Vrsachen ausgeführt, Warumben die Jesuiter Inhalt Zerer Aignen Regln vnd Constitutionen Jme nit zueckhumen mügen, oder nie dermassen zuueruolgen befuegt sein.

Die Replich schrifft aber laut also
wie volgt ic.

Der Frl. Drl. ic. vnser genedigisten herrn vnd Landtsfürstens vberschickhtes Decret, M. Caspar Khraker betreffent, haben wir in vnder-

thenigkheit vernumen, vnd bedancken vns anfangs im Namen ainer Er. La. ganz vnderthenigist vnd gehorsamist, das Jer. Frl. Drl. genedigist vermelden hinfuro in dergleichen verordnung sich aller genedigen gebür dermassen zuerweisen, darob weder wir noch ain Er. La. ainiche weitere biliche beschwär darwider nit haben sollen &c.

Was den des Khrakers Person anlangt, mügen wir nochmallen mit Gott vnd Unserm gewissen Ja mit rainem Aidt bezeugen, das er weder Jerer Frl. Drl. &c. noch ainichem menschen zuwiderdruß vnd widerwertigkheit allheer nit erfordert sey worden, sonder man hat blößlich auf das fundiert, das es im wenigisten wider die Pacification nit sey, vnd das sich dergleichen fall auch deren, so der Augspurgerischen Confession zuegethon, im Reich hin vnd wider vill vnd offmahlen, noch heutiges tags begeben, Das ansehenliche vnd gelerte leuth von diser Religion abstehen, vnd sich zu der Römischen Kkirchen one allen zwang begeben, vnd von menigklichen ungeiert darbey gelassen werden, Sy sein nun in Stipendio vnder welchen Fürsten es welle vnderhalten worden, Dann das seyn gwisens sachen, darinnen ein Jeder für sich selbs aufzusehen, wie er das seinig zu seiner zeit khan vnd mag verantwortten, Solten nun dise hochbeweglichen Vrsachen ainer Er. La. an ieko so gar zu merklichen grossen schimpff vnd spott, vnd Jerer Frl. Drl. selbs bey allen Cristlichen Potentaten im heiligen reich zu allerlai nachgedenken gedeien, wan wir eruenten Khraker so gar vnuerhört vnd vnüberwuntner sonnst ainicher Vösen vblchatt ab-

schaffen solten, Das wurde Jer Fr. Drl. derselben
 getreuen Landtschafft gwißlich nit gern vergunnen,
 Sonderlich da man dennoch an iezo Gott lob der
 Reichshilf nit wenig genossen, vnd khünfftig Jer
 Fr. Drl. so wol alls ainer Er. La. der selben nit
 wenig zugetroßten haben, zu dem wie es zu forde-
 rist weder vor Gott noch ainer Er. La. zuuerant-
 worten wissen, Da wir das widerspill fürnemen
 wolten, was im Landt treuherziger gueter mainung
 vnd der Pacification im wenigsten nit zuwider be-
 schlossen, vnd vns zuuolziehen auferlegt, vnd ob
 woll nit weniger durch vns in starcke bewegung
 gezogen, das Jer Fr. Drl. rc. genedigist vermel-
 den, Man solle derselben Landtsfürstliche Person
 hochait vnd authoritet mer als disen Rhraker vor
 augen haben, So verhoffen wir doch bey Jer. Fr.
 Drl. dits ortß genedigist entschuldigt zu sein, vnd
 es khain solche mainung vnd Verstandt vnserß ge-
 horsamisten erachtens bey khainem menschen auf er-
 den kham haben, Da ernenter Rhraker in erwe-
 gung obangezogner erheblichen vrsachen nit abge-
 schafft kham werden, das wir dardurch ine mer alls
 Jer Fr. Drl. hochait vnd Reputation vor augen
 haben wolten, der Allmechtig Gott der welle vns
 genedigklich darfür behüetten, Jer Fr. Drl. ha-
 ben ungezweifelt die ganze zeit derselben Cristlichen
 Regierung ein Er. La. auch vns für vnser Perso-
 nen vill in merer vnd vnuandlbarer treu erfunden,
 alls das wir oder ain Er. La. ainichen menschen
 auf erden, wer der immer sein möchte, Jerer Fr.
 Drl. als vnsern genedigisten herrn vnd Landtsfür-
 sten fürziehen vnd merers vor augen haben solten,
 Wie dann auch ain solche Consequenz dabeer nit

Khan volgen, da ain Er. La. in bestellung Zerer
 Kirchen vnd schuellen in gehorsamb das handlt
 vnd fürnimbt, was der Religions Pacification nit
 zuwider, sondern derselben ganz gemäß ist, Das es
 zu Zerer Frl. Drl. Person hochait vnd Authoretet
 verclainierung verstanden wolte werden, Aber wir
 wellen an Jeko anders vnd merers nit vermelden,
 allain in aller vnderthenigkhait nochmallen vnd ganz
 gehorsamist bitten, Zer Frl. re. die welle Jero so
 beschwärlische gedancken genedigist nit einbilden,
 Sonndern gwislich darfür halten, vnd es auch im
 werckh Ob Gott will anders nit befunden, Dann
 das wir derselben Landtsfürstliche hohe Person vnd
 Authoretet vnd hochait wie billich vnd recht Jeder-
 zeit merers alls Jchtes anders auf erden vor augen
 gehabt vnd in vnser grueben wier vnd vnser khinds
 khinder mit Gott vnd Eheren vor augen haben
 wellen, vnd sollen, Zer Frl. Drl. die werden vn-
 gezweifelt ain Er. La. auch mit Landtsfürstlichen
 gnaden alls die getreuen vnderthonen also ansehen,
 auf das die Religions vergleichung sambt denen
 angehörigen Personen an seinem orth vnbetrüebt
 vnd vnangefochten, vnd daran ainiche merere er-
 weiterung, die wir vnser thailß aller möglichkhait
 nach ieko vnd khünfftig zuuerhüteten bedacht, ver-
 mittent bleiben mügen, Im fall da Zer Frl. Drl.
 Je so starckhe vnd erhebliche bedencken wider des
 Khakers Personn fürgebracht vnd noch fürgebracht
 möchte werden, Das es darüber mit seiner notturfft
 ordenlich gehört, Oder da es den Anstandt bis zum
 negsten Landtag habe, Damit nur wir nit beschul-
 digt khünnen werden, Das wir zuwider ainer Er.
 La. Ratschlege vnd beschluß auch gemessene beuelch

gehandlet vnd vns sachen vnderstanden, die vns
 khaines weegs gebüert hetten, Vnd weill es vmb
 ain khaine zeit zuthuen, Bitten wir Zer Frl. Drl.
 gang gehorsamist, die wellen verer genedigist khain
 bedenccken darwider haben, Es sollen auch Zer
 Frl. Drl. hiemit gehorsamist vergwist sein, Das
 Khraker sich in seinem schuell diennst also still vnd
 eingezogen verhalten und sonderlich Zne mit allem
 ernst auferlegt werden, das er blößlich seiner Gram-
 maticen abwartete, vnd sich in ainich gezenckh oder
 frembde händl nit einmische oder vill weniger den
 Jesuitern ainiche vrsach zu Pöfen nachred vnd der-
 gleichen gebe, vnd solches alles vmb Zer Frl. Drl.
 wierdt ein Er. La. sambt vns in allem vndertheni-
 gistem gehorsamb zuuerdienen Jederzeit gang gehor-
 samist beflissen sein. Zer Frl. Drl. wir vns hie-
 neben in vnderthenigkhait beuelhen. Datum Grätz
 den 4 Junj No. im 8oten.

N. ainer Er. La. in Steir
 Berordente.

XVII.

Fragmente einer Chronik der Stadt Klagenfurt, in Reimen.

Aus einer erst heuer zu Klagenfurt herausgegebenen alten Handschrift, betitelt: Klagenfurtherrische Cronica, Was in und um Klagenfurth von Anno 1511. bis widerumb An. 1611. als von 100 Jahren in fraide und laide denkwierdiges sich zuegetragen.

Grosser Erdbidem 1511.

Ein grosses Erdbidem man da sach.
Am St. Ruprecht Abends geschach.
desgleichen wurden nie gelesen.
So erschrocklich ist derselb gewesen.

Klagenfurt verprunen 1514.

Am Tag der Gedachtnus Pauly Morgens frue.
Ein grosses Volkh das Luffe zue.
Für des Gilg Popendorffers Haus.
Allda kom ein schrockliches feuer aus
hat gewerdt bis auf zehen Stundt.
ganze Stadt Verbrandt bis in Grund.

Windisch Pauern Pundt 1516.

Die Pauern samelten sich wie die Hundt.
Und machen ein grossen Pauern Buntt.
Althofen eingenomen, daselbst verbliben.
durch die Landschaft wider abgetriben.

Ursach Warumb Ein Ersame Landts-
schafft umb die Stadt Clagenfurth
geworben.

Als sich nun zu erheben begundt.
der Vormals windisch Pauern Pundt.
Ein Ehrsame Landtschafft in Zorn aufwachet.
Zur Kriegs Ristung wird verursacht.
Diesen Pundt nit lassen gelangen zu weit.
Sie kommen mit Volkh zur Stadt St. Veit.
Dasselben zu Hörberig einzustellen.
Die St. Veiter sich desselben verwundern wöllen.
Haben die Statthör versperrt, und verhardt.
daß Verdruß Ein Ersam Landtschaffthardt.
Begehrt dero selben billichermassen.
Um ihr Bezahlen einzulassen.
Wöllen sye aber ferer widerströben
Ausdrücklich solches zu Verstöhn göben.
Hierüber die Burgerschafft in der statt.
Luffen zusammen in ihren Rath.
Darinen sye alsbald befunden.
Einer Ersamen Landtschafft einzuziehen vergunten.
Fünf Bürger sich zuwider stöllen.
Die Einlassung nit lassiren wöllen.
Zum Aufruhr die anderen Bermandt.
Luffen zum Statthor mit wöhrhafter Handt.
Aber die statt abgeschaffen hievon
Die Statthör wurden aufgethan.
Und ist mit gebühelicher massen.
Ein ersam Landtschafft eingelassen.
Uiber nacht desselben alda gelegen.
Morgens auf Altenhofen begeben.

Ganz ernstlichen in ainer stundt.
 zertrenet den windischen Pauern Bundt.
 Ein Ersam Landtschafft auf St. Veit gehafft in Zorn
 Um das sye nit bald eingelassen worden.
 Nach dissen bey Ihr Kaiserlich Majestatt.
 die landtschafft undtertänigst angehalten hat.
 Damit dissier Flecken Elagenfurt.
 derselben für eigen gegeben wurd.
 Und werde es gnädigst zugelassen.
 Wolltens die Stadt mit sollichermassen.
 Vest paunen, und so stark zurichten sein.
 wann gleich Cärnten soll ferloren seyn.
 Doch durch dissen Flibkhen widergewunen.
 Der Kaysser het sich allergnädigst besunen.
 Erwiget die sachen billicher massen.
 Ein Gabbrief er ausgen lassen.
 Die statt der Landtschafft appliciert.
 wie es in brief ist aufgefiert.
 Als nun der Landtschafft die petition gewerdt.
 Als bald an Elagenfurthern begerdt.
 Sich der Landtschafft zu untergeben sein.
 Sye wollen nit Tyrannen seyn.
 Sondern ihr gnedigste hilf zu ihnen neigen.
 Und als geliebte Vätter erzeigen.
 Ihre Freyheit durchaus nit zerstörren.
 Sondern Will mer helfen bößern, und meren.
 Die Burgerschafft hat zu wegen bracht
 Auf etlich wochen ein Bedacht.
 Und haben als bald zu handt.
 zwen burger gegen Wels gesandt.
 Zu Ihr Röm. Khaysserlich Mayestadt.
 Florenz Pürkher der ain sein Namen hat.

Pongraß Müller auch mit lieff.
 Uebergaben Untertan ein Credenzbrieff.
 Als der Khayffer vernam die Sach.
 Aller gnädigist zu inen sprach.
 Wolt ihr dan noch unser sein.
 Die Gesandten antwordten darauf gar fein.
 Ja gnädigister Khayffer zu aller frist.
 darum bitten wir untertänigist.
 Fiellen darauf Ihr Majestät zu suesen.
 Khayffer sagt: Nu Nu. schiebt den Brif in Puesen.
 Die Gesandten sich um Antworth beworwen.
 Der Khayffer bald erkrankht, und gestorwen.
 Derwegen die Gesandten nichts gerichtēt aus.
 Rhomen bald wider hāmb zu hauff.
 Ein Ersam Landschafft begehrt abermal.
 Die Burger sich zu ergeben all.
 Sie wollen aber nit willig drein.
 Ein neuen Herrn gehorsam zu seyn.
 Denselben that nur allzeit dürsten.
 Nach einen khinfftigen Landesfürsten.

**Einnembung der Stadt Clagenfurth an
 den heil. drey Nagel Tag 1518.**

Landschafft sich nicht lang bedacht.
 Zwey Heerlager und Hauffen macht.
 Auf Wölkhermarkht sich der ain erhebt.
 der andere auf Woldkirch verlegt.
 Landschafft sich gar starckh gerüfft.
 Die Burger haben aber nit gewist.
 Was man wurde fahen an.
 Mit so viel garnisser Man.

Die Ordnung macht man mancherley.
 Etlich burger waren selbst dabey.
 Die Ned gieng dahin allgemach.
 die Landschafft wurde straffen Willach.
 Wegen erzeigte Ungehorsam fein.
 aber die Sach wollt anders beschaffen sein.
 Landschafft hielte baldt gehämen Rath.
 Legten das Wblkhermarkhter Lager für diese Statt.
 Phillipp Wippenstainer ein junger Man.
 Ward der Landschafft Feldhauptman.
 Berordnet Etlich reiter auß dem hdr.
 mit gespannten stacheln für die Statt Thdr.
 Inspectum zu halten sollicher Massen.
 Rheinen Burger aus und ein zu lassen.
 Burger Etliche Thor zuspören lieffen.
 Doch aber widerumben auf thuen Müessen.
 Difes hat so lang, und vill gewerth.
 bis man die zehende Stund schlagen gehört.
 Herr Wipensteiner gemelter anvor.
 Mit 20 Pferden Rit zum Bndtern Thor.
 Den Stadtrichter er da Bodern ließ.
 wellicher Klement Holzer hieß.
 Stadtrichter Kum, hast du gehördt
 Du weist, das die Landschafft hat begerdt.
 An dich und die Von Elagenfurth.
 Damit ihr der Landschafft unterthänig wurd.
 Difeses man Etlich mall mit Euch schieff.
 Vermög des Khayfferlich Sabbrieff.
 Aber dich verwaigert mit deiner Schar.
 Nun sag mir Lautter, und fein Clar.
 Wilst dich ergeben mit der Gemain
 wo nit, so Muest es wahrlich thän.

Der Richter Bedacht sich hin und her.
 Vnd sprach leztlich Edler Gestrenger Herr.
 Euer Sträng wolten mir Berginen.
 Mich mit der Burgerschafft zu besinen.
 Herr Hauptman also zu ihm spricht.
 Ja ich will dirß abschlagen nicht.
 Aber ich glaub es sey dier umher Dang.
 So thue es bald und machs nit lang.
 Die ganze Burgerschafft in der Statt.
 Befunden einhellig in ihren Rath.
 Es sey mit ihrer Gegenwöhr umsunst.
 Die Statt hat Bill erliten mit der Prunst.
 Der negste weg das man zue lendt.
 dan ihr Kriegs Munitio sey verprendt.
 Sogar beraubt all ihrer Geschoff.
 Die Statthör waren auch schwach, und gar bloß.
 Weil die Landschafft auch eines Landsfürsten ist.
 Wollen sich ergeben zu dieser Frist.
 Erkhendten die Landschafft nit für Feindt.
 sondern für Herrn und für Freundt.
 Tir und Tor soll geoffnet werden.
 Es sollen nur ain Ziehen Ihr lieben Herrn.
 Herr Wippensteiner sprach das wollte Gott.
 der Richter, sträng herr es hat Rhein Nott.
 Das Lager von Böldhermarkh gar fein.
 zug um Mittag in die Statt herein.
 Das Lager von Beldfürchen war auch nit weit.
 Sie zogen herein um die Vesperzeit.
 Beltgeschüz, Strigleitern mit ihnen fürten.
 Und was zum Khriegswessen thuet gebiren.
 schauffel, Khrampen vnd Haun.
 Meniglich wolt das Lager schaan.

Herr Wippensteiner Ließ ruffen aus.
 Den Lurgern für des Pregners Haus.
 Alda Muesten sye ain höllig Schwören.
 Die Landschafft Ihren gnädigen Herren.

1519.

Zu Straßburg füengen zu tanzen an.
 Bill hundert, baid, frauen und Man.
 Maximilian starb das Jar.
 Carl der fünfte Rheisser war.

See Graben zu Clagenfurt angeuangen

1527.

Ein Ersamb. Landschafft gieng in Ratt.
 den See Graben zu machen angefangen hat.
 Zwen Behmische Maisteren daran gemacht.
 Vnd endtlich mit landts Volckh vollbracht.

Donnerschlag zu Clagenfurth 1531.

Am Freytag nach St. Margarethhen
 Die Clagenfurter gehört heten.
 Ein Donderschlag mit schredkhen erkhandt.
 Hadt ein ganze Vorstat verbrandt.

Rhroid Feuer Glogensträch 1532.

Vnd als im zwey und dreyssigisten Jar.
 Durch Steiermarkht der Tirkh abzogen war.
 Am Samstag vor Clagenfurter Markt.
 Gloggensträch Rhroid feuer starkh.

X 3

Die Kheidschus auch gebracht aufs best.
 Der 5. und 10 Mann auf gebest.
 Sich zum streit geristet Manicher Man,
 Doch den Tirky kein Abbruch ton.

Des Kheiser Durchzug.

Als nun abzug der tirkhische hundt.
 gar bald sich zu erheben begundt.
 Khaiser Karl, und Rhinig Ferdinand.
 zog durch diese drey Erblandt.
 Mit spanischen, wälischen, und teitschen Khnecht.
 Die zwen Gebrüder mit grosser Anzahl, und Recht.

Der grosse Graben umb die Stadt Clagenfurth 1534.

Montags nach Letare angefangen wurd.
 Der Graben umb die Statt Clagenfurth.

Clagenfurth Verbrunen 1535.

Nach St. Margreten Tag nit gar weit.
 Ungefähr umb die Besperzeit.
 Khumbt wider erschröcklich Feuer aus,
 In Jakob Khegel eigen Haus.
 Die Brunst Erbärmlich gewandt.
 Die ganze Statt in Grund verbrandt.
 Burkh, und Pfarthirchen Mues auch dran.
 Die Lateinische Schuel brocht man darvon.

Clagenfurth verbrinde wider 1536.

Am Montag in Oster feyertagen.
 Hat man am Thurn angeschlagen.

Und ist durch Jakob Rhegels haus
 Ein grosses feuer thomen auß.
 Etliche Häuser Verschonet nit.
 Die halbe Vorstatt auch damit.

Donderschlag 1536.

Am Unser frauen ferscheidung tag.
 hort man ein grossen Donderschlag.
 Das feuer hat sich sehr gewandt.
 Und damalen fünf haiffer Verbrandt.

Rhirschgleit 1536.

In gemelten sechs und dreissigsten Jar.
 das Rhirsch Gleit in St. Aegidi Pfar.
 gemacht wurde zu dieser Zeit.
 Samstag Bartolme damit fertig geleit.
 Jakob Schieslinger ein riemer sprach.
 Als er die Sloggen riemen allda ein mach.
 wer wird damit am ersten ausgeleit.
 Dieser Man sturb in gar kurzer Zeit.
 Ja in derselben Wochen.
 die Sloggen haben gar sündtlich gesprochen.

Weldtkirchen Verbrunen 1537.

Am St. Lienhardts Tag in drey stundt.
 Weldtkirchen verbrunen in Grundt.

Neue Burgerschafft zu Clagenfürth Schwörth 1538.

Burger so nit gewesen in der statt.
 Als die Landschafft dieselben eingenumen hat.

Miesten schwören mit gehorsamben Ehrn.
 den Edlen und gestrengen Herrn.
 Augustin Paradeiser Burggraff was.
 Und Herrn Morizen Rumpfer zum wuellras.
 Bald geboren von adelichen Stammen.
 fassen da in der Landschafft Namen.

- **Marckhstein des purckhfrid zu Clagen-
 furt 1538.**

Am St. Augustin tag in selben Jar.
 als Wolff Prezner Richter War.
 hat man den Purckhfrid, und das Gericht.
 zu Clagenfurt Ordentlich beschicht.
 Landtsgricht Soll, auf halber Glan Pruggen.
 Mues Pleiben stan, und nit weiter Ruckhen.
 Die von Neuhaussen mit ihren Purckhfrid.
 sollen über die Rakavizer sechen nit.
 Die Hollenburger auch nit weiter gehen.
 auf halber Glambffart Prugen Pleiben stehn.
 Allda ward Maniglich feuer lezt.
 der Markstein ob St. Mörren gesetzt.

Erschröckliche Finsternuß 1540.

Mitwoch nach Quasimodogeni
 ain Grausamb Finsternus erhebet sy
 An der Sunen vnd nit am Mon
 ain dürer haiser Sumer volgt dratt.
 Ja haiser Sumer aber guet wein.
 War diß Jar Mächtrig fein.

**Das Moos beim See zu Clagenfurt
Prindt.**

Im gemelten Virzigisten Jar.
 Das Moos zu Clagenfurt brinet war.
 Und also dermassen gezindet an.
 Brun so tieff als umb ain halben Man.
 Als den gab Gott sein seggen.
 Schicket ain gemainen Landregen.
 Die Brunst hat von Pfingsten gewerdt.
 Und umb Janary Erst aufgehört.
 Ain bössen Vblen stankh darneben.
 Diese Brunst von sich gegeben.

**Das Khrän, und Kharnten Gebirg
Prindt.**

Durch Sunen hiz ist angezint.
 Bill hoch Gebirg daß es Prindt.
 Bis zum Landregen kain ende gewunen.
 Bill Dbeffer sein damit verbrunen.

Viller Landherrn Todtsfall.

Anno 39. und 40. in andert halben Jaren.
 Bill Landherrn in Gott Verschieden waren.
 haben ihr Leben sellig geendt.
 sein hernach mit Namen genendt.
 Franz Leiningen Pfleger auf Hollenburg.
 Niklas Rosch auf unter Triren.
 Christoph Welzer von Ebrstain der Elter.
 Ulrich von Ernau zu Glonegg.
 Wolf Pübracher zu Pübrstein.

Veit Welzer Landts Hauptman.
 Lienhart Meirner zu Eissen.
 Wolf Peintner zu St. Andre.
 Gabriel Salomon Graf zu Ortenburg.
 Sigmund Rossegger auf Lands-Cron.
 Wilhelm Rumpf von Heimpurg Pfleger zu Hol-
 lenburg.
 Herr Balteiu von Bibriach Bizdomb zu Wol-
 spurg.
 Conrat Halleger.
 Hans von Himmelberg zu Himmelblau.
 Georg Rheischacher zu Pützstätten.

Völkhermarkht verbründt 1541.

Erchtag nach Ostern umb die dritte Stundt.
 Völkhermarkht verbrandt bis in Grundt.

Christoff Freyburgers Malefiz Recht 1541.

Als Christoph Freyburger Laster Man.
 War Pfleger zu St. Paterion.
 Ist über eingezogenen Bericht,
 Ainer Sachen höchlich bezicht.
 Umb daß er wol Verderben.
 die jungen Dietrichstain Erben.
 Mit seinen vermänten hohen Biz.
 Umb zway Nemter statawiz, und feisteriz.
 20000 Gulden war in der Sumen.
 als nun Franz Leiniger hat vernumen.
 Das Graf von Ortenburg dieselben soll besitzen.
 Ließ er den Freyburger in Eissen schlizen.

Die Sach gerichtet zu einen bössen Endt.
 die Landleith in für ein Pöswicht erkhendt.
 Die Rhinigliche Regierung auch daß Urth felt.
 Vnd zu Clagenfurth fürs recht gestelt.
 Weiffung: man abgehört, auf aller böst.
 Vnd erkennen 6 Wochen ein fronfest.
 Vhrsacht zuegaber aussierlich fein.
 Vnd als von loß vnd ledig zu sein.
 Hanns Umbfinger daß Urth würd gewar.
 So damal Pflöger zu hollenburg war.
 Ain Rhinigliche commission Erworben hat.
 An der Dietrichsteiner Erbstat.
 Ain anderer Rechttag gehalten in differ Zeit.
 Freyburger würd gefierdt auf St. Veith.
 St. Veider vnd Bölkermarkhter daß Urth geschlossen.
 Die Clagenfurter waren auß geschlossen.
 Sie Vhreteltern die Sach zu schweren Endt.
 zum Tott habens den Freyburger erkendt.
 Ist auch gerichtet mit dem Schwerdt.
 Diese Worth man von Ihm hördt.
 Er habe vill Vrtel erliten mit Gedult.
 Doch seines Lewens beraubt ohne schuldt.

Vill Khlaine schwarze Khrotten.

Vill Khlaine Schwarze Khrotten in ainer Größ.
 Niemand gewußt ob sye durch ein nöß.
 Oder durch ain Wolkhen so schrdklich khomen.
 Der Wahren Vrsach vill in der sunen.
 An St. Veits tag war das Wunder geschehen.
 Erstlich zu Weitenstorf ersehen.
 In Clagenfurther Veld sich ausgebrättet hätten.
 In einen tritt man 4 oder 5 zertreten,

Die Aether ston vnd Strassen.
 Wie ain Ameischauffen ersüß über die massen.
 Mit einer handt man 8 aufrassen migen.
 sein sich leztlich selber verstigen.

Hey Schröthlen 1541.

Am Tag Bartolome zu Clagenfurth.
 Bill heyschröth gespirdt wurd.
 Also bill und vber die Massen.
 haben sich erschröthlich sehen lassen.
 In einer Größ 2 finger lang.
 Dauor den Leiten werdet bang.
 4 fliegen vnd harte thopfig proportioniert.
 Mit ihren grossen zeuten vbel geziert.
 Dfft in einer stund so dith geflogen.
 Daß sie Sun vnd Mon Vber zogen.
 Den 28. Augusty in Einer Sumen.
 Ins Clagenfurter feldt ankumen.
 Gleich wie der Schne mit windt.
 dith wie der stäb hergeflogen sindt.
 Als wan ein hör füerer mit ihnen flug.
 so häuffig Erschinen in Einen zug.
 Alle Aether, Plätz, Dächer, und Strassen.
 Angeschmolt, und verderbt sollicher massen.
 Als man ein Haber hat gesäch.
 So wunderlich sie sich aus gebräch.
 Alle Glogen in selben Tagen.
 auf und auf Drumel geschlagen.
 Auch mit andern Instrumenten vnverbroffen.
 Mit hand Piren hat man geschossen.
 Mit Fahn und hadern an langen stangen.
 Ist man on Vnterlaß herumber gangen.

Von feuer rauch sein sie geflogen.
 Vnd gegen den Werther See gezogen.
 Das Pöffe Thier also verfluecht.
 Also oft Wiederumb zu ruckh versuecht.
 All Mittel gesuecht zu dissen stunden.
 Letzlich in Clagenfurter Beld verschwunden.
 doch an Etlich Orthen Spanen dückh verbliben.
 biß Sye sich selwer Berstigen.

Basteyn gegen Fittering angeuangen

1543.

Gegen Fittering die Pastain.
 am 11ten May angeuangen sein.

Mer Heuschröckhen 1544.

Am Tag Maria schidung sein Abermal.
 Die Heuschröckhen mit grosser Anzal.
 durch daß khräner Landt in grosser Sumen.
 Vnd als don in Esterreich ankhumen.

Das Pflastern zu Clagenfurth.

Als in gemeldten Vier und Virzigsten Jar.
 Herr Augustin Paradeiser Purggraff war.
 Mit guter Ordnung angeuangen wurd.
 das ganze Pflaster zu Clagenfurt.

Die untere Vorstar zu Clagenfurt ver- prunen 1546.

Am Tag Jakobi in bemeldten Jar.
 Ein grosse Feuer angesteckt war.



Das Feuer sich hin und her gewendt.
Acht Häuser und Etlich Städtl verprendt.

Wolffs Jaz im Traide 1548.

40 Khreizer hat der Waiz goltten.
25 Khreizer den Roggen nicht khaufen wolten.
20 Khreizer war der habern nit wert.
12 Khreizer die Saiden beschert.
15 Khreizer die Gersten geben.
45 Khreizer die Greiß gar eben.

Khauff Schätzung in Wein 1548.

Vmb 6 Khreizer der Rosazer guet.
5 Khreizer den Ränffl man geben thuet.
4 Khreizer den Eggwein ausschenken fein.
Vnd den Terant um 3 Khreizerlein.

Bastayn gegen der Sarniz 1551.

Die 4 Bastein gegen St. Ruprecht.
Taitfcher Mäster wollte machen recht.
Aber ihr Arbeit gar bald veracht.
Leztlich mit wällischen Mästern vollbracht.
Mäster Daniel füell sich zu Tott.
dem seye gnadig der guetige Gott.

Stachl Schiessen zu Gminde 1552.

Am 17. September Vnuerdrossen.
Mit dem stachelen vmb 20 Thaller Geschossen.

**Rhaysfer Carl flucht, lag zu Villach 7
Wochen 1552.**

Von Herzog Moriz von Brandtenburg.
Khaiser Carl von Inspruckh getrieben wurd.
Vier wochen nach Ostern in grossen Sumen.
Mit seinem Volkh gen Bilach ankhumen.
Sieben Wochen er allda gelegen.
Vnd nachmals in Etsch Land begeben.

**Die Riehtstadt am Wieldtschnig belagert
1554.**

Die Riehtstatt am Wieldtschnig war.
Gestanden 26 Jar.
Als leztlich ein Fronfest gehalten wurd.
zwen Malefiz Pershon zu Clagenfurth.
Man ließ Nomen und Galgen aufrichten.
Die Carlsperger wolstens Leiden mit nichten.
Sondern haben gewaltiger massen
denselben abhakhen und verpren lassen.
Khom Graf Gering ohn alle sorgen.
Freytags Zeit an einen Morgen.
So der zeit Pfleger zu Carlsperg war.
Mit 400 Pauern in Einer schar.
Den Galgenbichl einzunehmen getracht.
auch sich hinten und Boren verhackt.
Mit Wahrhafter Handt vorgehalten Wurd.
das Hochgericht denen von Clagenfurt.
Als die von Clagenfurth nun dis veruhmen.
Mit 450 Man sein sye auch khumen.
Mit einem jm Purggsfridt aufgerichteten Bahn.
Matthias Freyburger war damals haubtman.

Das Holz Baum und alle Stöckh.
 Als bald man geraumet wöckh.
 Man ritt hinzue mit völliger Sumen.
 bis man zum Graf Sering ankumen.
 Der wurd zorniglich angeredt.
 Warum er disz fürnehmen Thät.
 Das er die gewandliche befreyte Nichtstatt.
 Mit souil Volkh belagerdt hat.
 Nach langer Red und Gegenwärt
 Der Graf sein Abzug genomen hat.
 Sie wolten sich allda nit schlagen.
 Sondern mit den Rechten austragen.
 Aber durch den von Clagenfurth.
 Ain anderer Galgen hinausgefiert wurd.
 Das Kriegsvolkh dasselben Berhardt.
 bis die Malefiz Persohn gerichtet wardt.
 Dieselbe die wurd albaro gehangen.
 Von Leben zum Todt mit der strangen.
 Noch hat man truzlicher Massen.
 des andern Tag den Galgen abhacken lassen.

Markthstein am Zollpichl in der sarnitz
 1556.

Am St. Regidy tag in demselben Jar.
 als Kristian Graffensteiner Richter war.
 den Burghfrid man beriten sein.
 Vnd setzt ein neuen Markthstein.
 Am Hasselbichel hoch ob der straffen.
 Darzue ein Eissern Ring machen lassen.

Der Seegraben geweitert 1558.

In diesen Jar anfangen mit Bedacht.
 Den Seegraben weiter und tieffer gemacht.

Die Pastein gegen St. Veit 1558.

Am Montag nach Pfingsten nit weit.
Die Pastein angeuangen gegen St. Veit.

Großer Landttag 1558.

Zu St. Michaelli Tag grosser Landttag allba war.
Darzue kham Khinig Maximilian mit großer scharr.

Groß Freyschiessen zu Klagenfurth 1559.

In Pfingst feyertagen war die Zeit erwölt.
das große Freyschiessen angestölt.
Dazue gab allhier die Gemáne stadt.
Zwey vnd fünfzig Gulden zum Vorath.
Man schuß ganz woll auf aller böst.
Der Schizen sein ain und Sechzig gewöst.
Ein Tischler von Schwaz wohl besunen.
Hat die zwey und fünfzig Gulden gewunen.
In diesem Schiessen 15 Tag und nacht.
Mit grossen Regentweter zugebracht.

Der Viehmarkht in der Judengassen 1559.

N. Richter und ein Ersamer Rat.
Den Viehmarkht in die Judengassen gesetzt hat.

Fleisch Penth zu der Rinckh Mauer 1560.

Die Fleischpenth hie vor pey der Strassen,
An iezo zur Rinckh mauer setzen lassen.

zum Viehmarkht an dieselbe Stath.
Ist beschehen durch N. Richter und Rath.

Damahls Teuerung im Traid 1560.

Waiz Vierling 10 fl.
Hoggen Vierling 9 fl.
Haiden Vierling 6 fl.
Haber Vierling 6 fl.
Gersten Vierling 1 fl.

Vier Heisser zu Clagenfurth verprunen 1561.

Am Taff Sonsttag abend spath.
Die Prunst 4 Heisser weggnomen hat.

Zwo Wal Mauer vnd erst Porten.

Im 1559, 60, 61 vnd 62isten Jar.
Zwo Wal Mauer gebauet war.
Erste Porten vnd Thor mit Verlangen.
Gegen St. Veit angefangen.

Freyschiessen zu Laybach 1562.

Am 14. Jully hielt der Rath.
Zu Laybach in der Werten Statt.
Ein Freyschiessen das gieng woll ab.
50 Thaller war die frey Gab.
Man hat geschossen ohn verdruss
Zwenn Dukaten in Riter schuss.

Teutsche Mess zu Clagenfurch angewand- gen 1563.

Als in dem vorgemelten Jahr.
Herr Augustin Paradeiser Burggraff war.
Und Andree Perner Richter sein.
Kham der erste Predikant herein.
Der stundt dem Predigamt vor.
Er hãst mit Namen Martin Khnor.
von Pöbmischen Gränzen geboren.
Durch ihm die Mess teutsch gehalten worden.
die päpstliche Mess hat er veracht.
Und andere Ceramania ausgelacht.
Man habe in denselb geyrt,
Als man hernach hören wirdt.

Völkermarkthrer Pasterin 1564.

Gegen Völkermarkht die Pasterin.
War diss Jar anfangen sein.

Grosser Landttag in Clagenfurch 1564.

Montag nach Quasimodogeniti zu Clagenfurt.
Ein großer Landttag gehalten wurd.
Erzherzog Kharl Kham mit großer Sumen.
Das Erzherzogthum Kärnten eingenumen.
Die Erbhuldigung auch sollzogen hat.
Dabey war Khaysser Ferdinandj Rath.
Der Herzogstuel in Zollfeld besessen.
davon in der Landts Cronica weiter zu Lessen.

Verainderung der Religion zu Clagens- furth 1564.

Als in jezt gemelten Jar.
Martin Rhnor Prediger war.
Päpftisch Glaub wurde gefält.
Prozeßion am Gott Leichnamstag abgestölt.
Das Wasser, und andere Weich war uerboten.
Creuz Gang thät man auch austrotten.
Denfelben hat man starck verwdrtch.
Die Rhirchen daruor zuegespdrth.

Grosser Sterb zu Clagensfurth 1564.

Zu dießer Zeit hat es sehr gestorben.
60 Personen an der Pest verdorben.
Bill Vnkostens muß man gedulden.
bracht gemeinerstat vmb 600 fl.

Zwen Rhnaben fallen zu Clagensfurth in prun 1565.

Zwen Rhnaben an schlitten unbesünen.
Fueren in einen Wasser prunen.
zum Boden mit Zamer gesunkhen.
Vnd doch nit gar ertrunkhen.
Der Prun war 6 Klaffter tieff.
Darin der schlitten Eilanz lieff.
Viel herzen leid haben sye gemacht.
Mit schmerzen hat mans auffser bracht.

Schiessen zu Thirenstain 1567.

Georg Samiz Verwalter fein.
An der Herrschaft Thirenstain.

Ein Hauptschiesßen ließ anheben.
 Ein stattlich Ochsen zum Pesten geben.
 Man schuß darum allgemach
 Den 17. Oktober es geschach.

Grosse Frei Schiesßen zu Clagenfurth
 1571.

Ein herliches freyschiesßen zu Clagenfurth.
 An siebenden Maj gehalten wurd.
 Ein Hundert Taller war das böst.
 Ein Scherer von St. Volten dabei gewöst.
 Der Schuß ganz unverdrossen.
 Die hundert Taller heraus geschossen.
 Er trugs dauon mit grossen Ehren.
 Es war im nützer als Tuech scheren.
 Ein Nachschiesßen folgt daran.
 Daß hielt Herr Landeshauptman.
 Herr Georg Rheuenhiller daselbst gebäst.
 Gab einen grossen Ochsen schön und fäst.
 Der Schön Pichler aus Oesterreich
 der schuß gar gerat, und gleich.
 In der Targen ist er allzeit plieben.
 Hat den Ochsen haim getrieben.

**Ein Ersambe Landschafft fangt an ein Gotz
 reshaus in der Stadt Clagenfurth**
 zu pauen 1581.

Ein Ersambe Landschafft erfunden hat.
 Die neue Kbirchen in ihrer stat.

Von neuen grienen wasen ließ erheben.
 Aus des heilligen Geistes Aingeben.
 3000 Gulden darzue Deputiert.
 300 jährlich den Armen geben wierdt.
 Auch ein ieder Herr, und Landsman.
 daß seinig treuherzig gethan.
 Sie haben mit Gottes Segen.
 Bill gestiftet, vnd darzue geben.
 Vmb Christi Willen und seines Wort.
 Das Gotteshaus gebauet fore.
 Welliches lobwierdig erschall.
 auch erpaut ein neuen Spital.
 Vmb Willen der Ellenden und Armen.
 Thet man Vätterlich erparmen.
 Ein Ersamb Landtschafft Gottseelig vber auß.
 sein stifter dieses Gotteshaus.
 Ein Ersamber wohl weisser Matt.
 Das Gebay Gubernieret hat.
 Ganz threuherzig auf aller pöst.
 Christoff Windisch ist Baumeister gwöst.
 Zu Ehrn der heilligen Dreyfalltigkeit.
 Gott belohn Ihms in Ewigkeit.

Calender von Pabst Gregor 1582.

Pabst Gregorius zu Rom.
 fieng den neuen Calender an.

Pischoff von Rhöllen Heurat 1582.

Der Pischoff von Rhöllen heiraten thet.
 Aendert Religion, und Hochzeit hat.

Der Statt Clagenfurth wird ein Bürgermeister zugelassen.

Als die Staat nun fein gebaut war.
 die Gerichtshändl sich geheiffet gar.
 Auch die Manschafft sich gemerth.
 Ein Ersamb rat der hat begert.
 An der Landschaft gebierender Massen.
 Ainen Bürgermeister zuzulassen.
 Am 17. September sich mit Gnaden resolvirt.
 Auf Wollgeuallen er zuegelassen Wiert.

Theuerung im Traide zu Clagenfurth

1591

Waiz	5 fl.	3 fl.
Roggen	4 fl.	4 fl.
Gersten	4 fl.	—
Hayden	3 fl.	2 fl.
Haber	1 fl.	4 fl.

Grosser Landtrug zu Clagenfurth 1593.

Als man zält 1593 Jahr.
 Zu Clagenfurth grosser Landttag war.
 Erzherzog Ernst dabei selbst gefassen.
 von 4 bis 23. Marty allda gewessen.
 Gegen Laybach wollt er ruckhen von dann.
 Zu Billach Griff in das Potigrab an.
 Miest wieder haimb aus diessen Landen.
 Nach Laybach schickt er Abgesanten.
 Ferdinanden von Hardegg Cost sein Leben.
 weil er die Festing Rab aufgeben.

Den Tott er billig thät verdien.
Ist enthaupt in der statt zu Wien.

1597.

Erzhörzogs Ferdinand Erbhuldigung.

Im Monat Januar kam ins Landt
Ihr Durchlaucht Erzhörzog Ferdinand.
Unser genedigister fürst und Herr.
samt dero geliebten Frau Mueter.
Mit Maximilian und Leopoldo fein.
Seinem Bruedern, und fürnehmen Fraylein.
Durch Commissarios gar Eben,
Für Bogtbahr zu erkehnen geben.
Am Tag Caroli thue ich Verjehen.
Ist der Erbhuldigung beschehen.

Infection zu Clagenfurth 1598.

Den Ersten October fling sich an.
zu Clagenfurth die betriebte Infection.
Bis 99. den 7. January gewerth
Und ehender nit aufgehörth.
Durch Hansen Mayan dieselb auskhumen.
113 Personen in der Summen.
Erbärmlich damat gestorben.
Und an der grausamen Pest verborben.

Erzhörzog Ferdinand holt Hochzeit 1600.

Den letzten April in diesen Jar.
Erzhörzog Ferdinand Hochzeit War.
Zu Grätz in der Fürsten statt.
Die Landtschafft in Cärnthhen verhöret hat.

Ain hundert Pfenig von Golt on Berdrus.
 An einer Seiten des Fürsten Biltmus.
 Landtschafft Wappen thue ich sagen.
 Auf der ander Seiten war geschlagen.
 Will tausend Gulden kost in allen.
 Ihr durchlaucht das Pressent gnedigist gefallen.

Religionsreformation zu Clagenfurth

1600.

Im Monat Nouember zu dieser Frist.
 Martin Bischoff von Seggau ankhumen ist.
 Mit starkher Quardy Not gekleit.
 Gaben den fürstlichen Comissary daß Glaidt.
 Herr Kristoff Branger ein junger Man.
 war der Quarda Hauptmann.
 Der Bischoff in die Kirchen gefordert hat.
 N. Burgermäster Richter und Rath.
 Sein Instruktion Innen fürgehalten wirdt.
 Wellicher nit war resolviert.
 zur Catolischen Religion zu treten
 Khurzen Termin erlanget hetten.
 In acht Wochen als Palt zu handt.
 Sollen Nāmen die drey Erblandt.
 Von danen nemben ihr straffen.
 den Zehenden pfennig den Fürsten lassen.
 Die Prediganten mit Ernst in dißen Jahr.
 Wurden von Clagenfurth vertrieben gar.
 Alle Exercitia Waren Berpotten.
 die Schuelmaister mues man auch ausrotten.
 Das Colegium Wurde abgestellt.
 Und ein Papstischer Pfarrer Erwelt.
 Der Bjschoff auf die Khanzel gieng.
 Und daselbst zu predigen anfieng.

Als er nun hat reberirt.
Hat man ihm wider von denen gefiert.

Infection zu Clagenfurth 1601.

Den 13. Marty als man hören Wiert.
Die Infection zu Clagenfurth grasirt.
In Christophen Pruner haus.
Ist dieselbe khumen aus.
Hat Continuiert so lang.
bis das Monat Juni ausgang.
30 Personen gestorben an der Pest.
Alsdan Gott von der Straff erlest.
Bill gesund worden mit Gottes Genaden.
Von ihren vergiffreten Schaden.
Pruner sammt sein Weib ist auch gestorben.
Zween Müller über nacht verdorben.
Den 3. Oktober sich wieder sienge an.
Di betriebte Infection.
Bis den 27. December gewert.
Vnd ehenunder nit aufgehört.
Von Kinder Frauen und Manen.
gestorben 68 Personen.
Auch mit Billen sich im Lazeret.
Zur Besserung geschicket het.
Zwenn Palbierer ainer Niklas Sprung.
Der andere Kristoff Jung.
Waren Vesollt pillichen Massen.
Bey den insicirten sich sechen zu lassen.
Die Canzlei auf Hollenpurg gefiert.
Wallhinger zum Statthauptmann gesetzt wiert.
Die Sterb zedlen in disser vergiffren Plag.
auf Hollenpurg geschickt alle Tag.

Es wurd ericht auch das Lazaret.
 Viel Mühe und Arbeit Man da het.
 Die Infection hat griffen weit.
 Auf etlich fürnehme Leuth.
 Die Herrn Berordneten in dissrer Statt.
 Dem Magistratt eingehändig hat.
 Ein ausführlich Instruction.
 Die Statt in dissen Sterb ist worden arm.
 Gott woll sich Unser mit Gnaden Erparmen.

Infection zu Altenhoffen 1601.

In diesen ob gemelten Jahr.
 Altenhoffen gar ausgestorben war.
 Schrecklich Grassiert mueß Ich sehen
 Ist vmb Unser Sinden willen geschehen.

Pest zu Völkhermarkht 1601.

Es wurde auch getragen an.
 Zu Völkhermarkht uiel Bebl han.
 Pest regiert in derselben Statt.
 Will Persohnen wech genommen hat.

Bischoff von Bamperg Durchzug 1602.

Mit weit ich hirinen fellen will.
 Das am achzechendem Tag April.
 Bischoff Johann Philipp genannt.
 Zu Bamperg ganz woll bekandt.
 Gegen Clagenfurth ankhumen.
 Mit 58 Persohnen in der Sumen.

Auch mit 60 wolgeputzter Ross.
 Gar starkh man ihm entgegen schoss.
 Ein Gegenzug hülte man.
 Mit einem aufgerichteten Fahu.
 Costfrey er hier gehalten wirt.
 Die Landtschafft ihm auch Pressentiert.
 Ein Ehryfening mit 136 Dukaten.
 Mit Salvatoris Bildnis thu ich rathen.
 An der andern Seiten war geschlagen.
 Der Landtschafft Wappen thue ich sagen.

**Herr Otto von Liechtenstain Endtleibt
 ein Fuerman 1603.**

Zu Elagenfurth in der statt.
 Herr Otto v. Lichtenstain endtleibt hat.
 Ainen Pauer, oder Fuerman one Grauß.
 Im Hans Gaming Pethen hauß.
 Ein Messer in die Seiten gewent.
 Der Fuerman namb halt sein Endt.

**Etliche Rats burger Werden auf Grätz
 zitiert 1604.**

Ihr fürnemb Durchlaucht drey mal citiert hat.
 Etlich Burger aus deren Statt.
 Auf Grätz zu erscheinen ferer unvermahnt.
 Hernach sein sye mit Namen genandt.
 Georg Grinz vnd 20 Nichten Paim zwaz Mein.
 Sigmunt Laubinger vnd Friedrich Staindl.
 Godoeus Rhovh wird auch zitiert.
 Zu Religionsfachen Man sye Examiniert.

Den 23. February aufgebrochen.
Zu Grätz verhöret 5 ganze Wochen.
Entzwischen sich Ihr durchlaucht resolviert.
Der Bischoff allher gesandt wird.
Ernstlich zu reformieren dieesse Statt.
Die citirten des Arrest entlassen hat.
Als sye hãm kumen waren.
Herr Bischoff bereit herein gefahren.

(Der Beschluß im nächsten Bande.)

XVIII.

Uiber die Original-Landkarten von den
 Innerösterreichischen Ländern und ihre
 möglichen Verbesserungen.

Von der Steyermark ward im J. 1678 auf Kosten ihrer Landesstände eine Karte, 4 Schuh 3 $\frac{3}{4}$ Zoll breit, und 3 Schuh 11 Zoll hoch, auf 12 (also nicht grossen) Blättern, von Andreas Trost in Kupfer gestochen. Die Uiberschrift heist:

Styriæ Ducatus fertilissimi nova geographica descriptio Authore G. M. Vischer.

Dieser Georg Mathäus Vischer war des Kaisers Leopold Geograph, und hat, nebst dieser Steyermärkischen Karte, auch noch eine zweenyte von Oesterreich ob der Ens auf 12 Blättern, und eine dritte von Oesterreich unter der Ens auf 16 Blättern herausgegeben. Nach alle den mathematischen Instrumenten, die man bei der Steyermärkischen Karte in Kupfer abgebildet erblickt, und der er sich also bei Entwerfung seiner Karte bedient haben muß, zu urtheilen, sollte man etwas weit wichtigeres, als er wirklich geliefert hat, erwarten (*).

(*) Auf dieser Karte, an den Ungarischen Gränzen, von Radkersburg bis zum Austritt der Raab aus der Steyermark, dann längs dieses Flusses hinab liest man: Hæc pars Hungariæ Turcis tributaria. Also waren, ungeachtet die Schlacht bei St. Gotthard schon im Jahr 1664 geliefert wurde, doch noch 14

Unter dessen ist die Karte bis auf unsere Zeiten die einzige Originalkarte geblieben, mit der man sich, so gut man konnte, behelfen mußte, und die wenigstens dazu dienete, wie der berühmte Kartennachstecher Homann in Nürnberg in seiner novissima tabula Stiriae ganz aufrichtig gesteht, den Oculis Curiosorum etwas zur Schau zu geben. Bei Gelegenheit der Erbhuldigung Karls des Sechsten ist zwar in der darüber erschienenen Beschreibung (wovon in diesem und dem vorigen Band ein Auszug gegeben wird) auch eine Karte von der Steyermark, 2 Schuh 1 $\frac{1}{4}$ Zoll breit und 1 Schuh 6 $\frac{3}{4}$ Zoll hoch,

Jahre später die Türken unmittelbare Nachbarn der Steyermärker, und von Grätz kaum 8 Meilen entfernt.

Um Rande der Karte findet man auch folgende Reime:

Gold, Silber, Kupfer, Eisen, Zley
 Uns Flüß vnd Berg hier geben,
 Der Fisch und Wildbrät mancherley
 Zu nutz des Menschen leben,
 Des Salz ist hier ein Ueberfluß
 Man führt's in frembde Lande
 Vnd was nur dient zum Lebensnuß
 Gibt als diß Landt zur Hande
 Für Menschen gsundheit gibt es auch
 Wildbäder vnd Saurbrünnen,
 Die ohne üblen gschmach vnd rauch
 Reichquellend hervor rünnen.

* * * *

Rhein, Mosel, Main und Rhonanstramb,
 Auch andre Flüße all zu samb,
 Ihr habt nit Wein meins gleichen,
 Drey hundert Gulden war der Werth
 Nur vmb ein Dafs, so zieht ein Pferd,
 Mir müßt ihr alle weichen,
 Der Luettenperger hier in Landt
 Den Sig Khranz helt vnd Oberhandt.

enthalten, die aber, unerachtet ihrer Aufschrift: Des Herzogthumb Steyer Neu und verbesserte Geographische Entwerffung, doch nur ein blosser Nachstich der Fischerischen Karte ist.

Der alten Karten von Kärnten, welche Lazius, Solzwurm und Valvasor ans Licht gestellt haben, nicht zu erwähnen, so führe ich hier nur die spätere Originalkarte an, welche 1718 bei einer zu Klagenfurt abgehaltenen sogenannten philosophischen Disputation, 3 Schuh breit und 2 C. 2 Z. hoch, auf zwey Blättern, mit der Aufschrift: *Novissima Carinthiae tabula*, herauskam, vermuthlich von einem Jesuiten daselbst sehr unrichtig gezeichnet, und von Gottfried Pfanz zu Augsburg, auf Kosten der Kärntischen Landstände, sehr elend in Kupfer gestochen wurde. Nur hat sie vor der Fischerischen Karte den Vorzug, daß sie mit mehreren Ortschaften angefüllt ist, und daß sie sogar die Namen der meisten Bäche enthält.

Von Krain hat gleichfalls Lazius den ersten Abriß auf das Papier gebracht. Der Freyherr von Valvasor aber hat diesen nicht allein, so gut er konnte, verbessert, sondern sogar von einzelnen Theilen Krains Kärtchen geliefert, aus denen die sehr unvollkommene Homannische Karte entstanden ist. Die neueste und vollständigste Karte von Krain, welche ungleich besser als die Fischerische von der Steyermark, und die Jesuitische von Kärnten gerathen hat, ist jene, welche Johann Dismas Floriantzschitzsch von Griensfeld, nach 10jähriger Arbeit, und nach mehr dann 300 mathematischen

Beobachtungen, im Jahr 1744 zu Laybach durch Abraham Kalt Schmidt, gleichfalls auf Kosten der Krainischen Stände, hat stechen lassen; Diese Ducatus Carnioliae Tabula chorographica besteht aus 12 grossen Blättern, ist gerade eine Klafter breit und bis auf 3 Zoll, eben so hoch. Die Hauptstadt Laybach hat nach Grienfelds Beobachtung eine Breite von $46^{\circ} 2'$. Die von ihm beobachtete Länge dieser Stadt ist aber sehr unrichtig, und seitdem weit gerauer auf $6' 25''$ in Zeittheilen westlicher als Wien berechnet worden.

Von den Graffschaften Görz und Gradiska hat Rudolph Coronin, Graf von Kronberg im J. 1756 eine Karte auf einem Bogen geliefert, welche mit Hilfe einiger k. k. Feldmesser eine sehr brauchbare Karte geworden ist. Noch mehr Bestimmtheit erhielt die Lage dieser Graffschaften durch die auf Befehl der 7 Deputirten der Venetianisch-Friaulischen Hauptstadt Udine von den Ingenieurs Majeroni und Capellaris herausgegebene und zu Venedig durch P. Santini 1778 sauber gestochene Karte vor Venetianisch Friaul. Eben diese beiden Ingenieurs gaben nur noch im J. 1788 eine andere etwas verbesserte, aber minder schöne Karte von Oesterreichisch Friaul, das ist: von den Graffschaften Görz und Gradiska nebst dem Gebiete der Stadt Triest auf zwey Blättern, 2 S. $2 \frac{1}{4}$ Z. breit und 1 S. $10 \frac{1}{4}$ Z. hoch, zu Venedig heraus, welche bis nun die beste Karte dieses Theils von Innerösterreich ist. Die Stadt Görz liegt nach dieser Karte auf $45^{\circ} 57' 30''$ Breite und $31^{\circ} 8' 30''$ Länge von der Insel Ferro, Triest auf $45^{\circ} 40'$

Breite und $31^{\circ} 17'$ — " Länge. Diese letzte trifft mit der neuesten Berechnung des Abtes Orlando, Professors der Hydrographie und Schiffahrtskunde zu Triest genau überein; die Breite aber giebt dieser auf $45^{\circ} 48' 9''$ an. Doch bin ich durch mehrere Kombinationen überzeugt, daß die $48'$ ein Druckfehler im Triester Kaufmanns-Allmanach seyn müsse, und daß es $38'$ heißen sollte.

Mittlerweile erhielt man durch die Ausmessung der Wiener Mittagslinie, welche 1762 Herr Joseph Liesganig, ehemaliger Jesuit, dormaliger Subernalrath in Galizien, ein Mann, der die Ehre seiner Vaterstadt Grätz ist, auf Befehl der Kaiserinn Maria Theresia bis Brünn gegen Norden und bis Warasdin gegen Süden unternahm, eine ganz genaue Bestimmtheit von der Lage einiger Steyermärktischen Ortschaften und Berge; denn bei diesem Geschäfte durchmaß er mit einer seinen geometrischen und astronomischen Kenntnissen entsprechenden Pünktlichkeit (*) den östlichen Theil des Gräzer und Marburger Kreises, und bestimmte von Wien bis Warasdin nach astronomischen Wahrnehmungen folgende Standpunkte:

(*) Wer von dieser außerordentlichen Pünktlichkeit, mit welcher er zu Werke gieng, überzeugt seyn will, der lese seine darüber im J. 1770 herausgegebene Schrift: *Dimensio graduum meridiani Viennensis & Hungarici, Augustorum iussu & auspiciis*, in 4to, Viennæ, und besehe die darin enthaltenen Kupferstiche.

In Oesterreich.	Breite.	Länge von der Wiener Mittags- linie in Zeithel- len.		
Stephansthurm zu Wien	48° 12' 34"	0'	0"	}
Neustadt	47 48 27	0	32	
In der Steyermark.				
Grätz	47 4 9	3	42	} Westlich.
Schloß Oberradersb.	46 41 8	1	33 [*]	
Stadt Marburg	46 34 42	2	39	
Schloß Oberpettau	46 26 21	1	28	
In Kroatien.				
Warasdin	46 18 18	0	18	} Westlich.

Mit eben so einer Genauigkeit bestimmte Liesganig die Länge eines Grades zwischen Wien und Warasdin auf 58,649 Klafter 2 Schuh, den Abstand der Aequatorparallelen zwischen dem Wiener Stephansthurm und dem Gräzer Observatorium auf 66,458 Klafter, 3 Schuh, und den Abstand der Mittagslinien zwischen diesen zween Standpunkten auf 37,478 Klafter.

Durch die bei Abmessung der Wiener Mittagslinie ferner vorgenommenen trigonometrischen

3 2

(*) In der von mir gezeichneten Karte vom Gräzer Kreise ist Radkersburg angegeben auf 46° 41' 30" Breite und 1' 32" Länge. Dort ist nämlich die Rede von der Stadt, hier vom Bergschloße, auf dem Liesganig seine Sternwarte hatte.

Arbeiten fanden sich noch folgende Standpunkte (wiewohl nicht ganz so genau wie die obigen) bestimmt.

	Breite.		Entfernung von der Wiener Mittagelinie gegen Westen in Minuten der Breite, das ist: in geographischen Viertelmeilen.
	Grade.	Minut.	
Höchster Gipfel des Berges Wechsel, der hohellmschuß genannt.	47	32	18 $\frac{2}{3}$
Höchster Gipfel des Berges Hutwisch, bei Hochneunkirchen in Oesterreich	47	27 $\frac{2}{3}$	6
Höchster Gipfel des Berges Scheffel	47	11 $\frac{1}{2}$	37 $\frac{1}{4}$
Gipfel des Berges Hochfogel, der weiße Herbersteinische Keller genannt, in Ungarn . .	47	10	10
Schloß Kiegersburg . .	47	—	18
Gipfel des Wildoner Berges	46	52	35
Kirche St. Magdalena unter Radkersburg oder Kapellen	46	37 $\frac{2}{3}$	11 $\frac{2}{3}$
Kirche St. Urban bei Marburg	46	35 $\frac{1}{2}$	32
Berg Jerusalem in Luttenberg	46	29	4 $\frac{1}{2}$
Kirche St. Urban bei dem Schloß Ankenstein oder in Sauritsch . .	46	21 $\frac{1}{3}$	11 $\frac{1}{2}$ (*)

(*) Die bei dieser Gelegenheit von Liesganig gefundene Erhabenheit verschiedener Standpunkte über der Ober-

Nach solchen gemachten Beobachtungen war wenigstens die Landkarte der Steyermark einiger Verbesserungen fähig. Ich entwarf daher im J. 1779 eine Karte dieses Landes unter der Aufschrift: Das Herzogthum Steyermark nach Liesganigs Wahrnehmungen, auch sonst merklich verbessert, und fügte sie der ersten Auflage meines histor. und geogr. Abrisses des Herzogthums Steyermark bei; allein, außer den Liesganigschen Beobachtungen, bestanden die merklichen Verbesserungen bloß in einer richtigern Gradirung, in der vorhin noch in keiner Karte befindlichen Kreiseintheilung und in einigen kleinen Berichtigungen. Daß ich zwischen den 4 Wänden meines Zimmers, noch dazu ohne alle Unterstützung, nichts bessers liefern konnte, ist einleuchtend. Gleichwohl äußerten einige Recensenten den Wunsch, daß sie mehrere derley Karten von den Oesterreichischen Staaten zu sehen wünschten.

Nur noch vor wenigen Jahren ward auf Josephs des Zweyten Befehl Innerösterreich durch Militärmappeurs sehr weitläufig aufgenommen. Da

3 3

fläche des Meeres ist zwar für Landkarten von keinem Gebrauche; doch da einmal von Innerösterreich betreffenden mathematischen Wahrnehmungen die Rede ist, und nicht leicht wieder die Rede seyn wird, so will ich sie in dieser Anmerkung angeben. Wien 85 Wiener Kloster, Wechsel 929, Hutwisch 486, Hochfogel 235, Schedel 795, Grätz 220, Riegersburg 270, Wildoner Berg 294, St. Magdalena unter Radkersburg 194, St. Urban bei Marburg 370, Jerusalem 148, St. Urban bei Ankenslein 220, Warasdin 40.

sie, um sich in der Lage der Weltgegenden zu orientiren, außer der Magnetnadel kein anderes Hilfsmittel gebrauchten, und noch dazu auf die westliche Abweichung dieser Nadel keine Rücksicht nahmen, da sie ferner an Niederösterreich und Ungarn, wo sie schon zuvor eben so zu Werke gegangen sind, Innerösterreich genau anschließen mußten, so geschah es, daß die Lage dieser Provinz nach ihrem Plane eine sehr schiefe von Norden gegen Osten sich neigende Richtung bekam; diese Richtung, welche überhaupt nur in einer geographischen Karte, nicht aber in einem Plane, wie sie zu bearbeiten hatten, fehlerhaft ist, abgerechnet, ist und muß diese Arbeit noch die vollkommenste seyn, die wir von Innerösterreich aufzuweisen haben.

Eine kleine Skizze des Umrisses der Innerösterreichischen Länder nach diesem noch nicht öffentlich erschienenen, auch schwerlich je zu erscheinenden Plane, die ich in die Hände bekommen habe, gab mir die Idee zur Bearbeitung der schon vor 2 Jahren angekündigten 12 Karten von ganz Innerösterreich, von welchen der Gräzer und Klagenfurter Kreis bereits erschienen sind, der Villacher bald, und die übrigen Kreise (nicht durch meine Unthätigkeit) der Himmel weiß wann erscheinen werden. Die kurz zuvor von den Kreisingenieurs gezeichneten Karten ihrer Kreise dienen mir wenigstens, die meiste mit den Namen von Gemeinden und Ortschaften anzufüllen. Was die Situationen selbst betrifft, so sind diese sogenannten Steuerregulirkarten jedem Geographen ganz unbrauchbar, da sie oft, z. B. in jener vom Gräzer Kreise, unrichtiger,